Kirchliches

Disciplinar-

und

Criminal-Verfahren

gegen Geistliche

systematisch dargestellt

von

Franz Droste,
Priester der Diöcese Paderborn.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1882.



Kirchliches

Disciplinar-

und

Criminal-Verfahren

gegen Geistliche

systematisch dargestellt

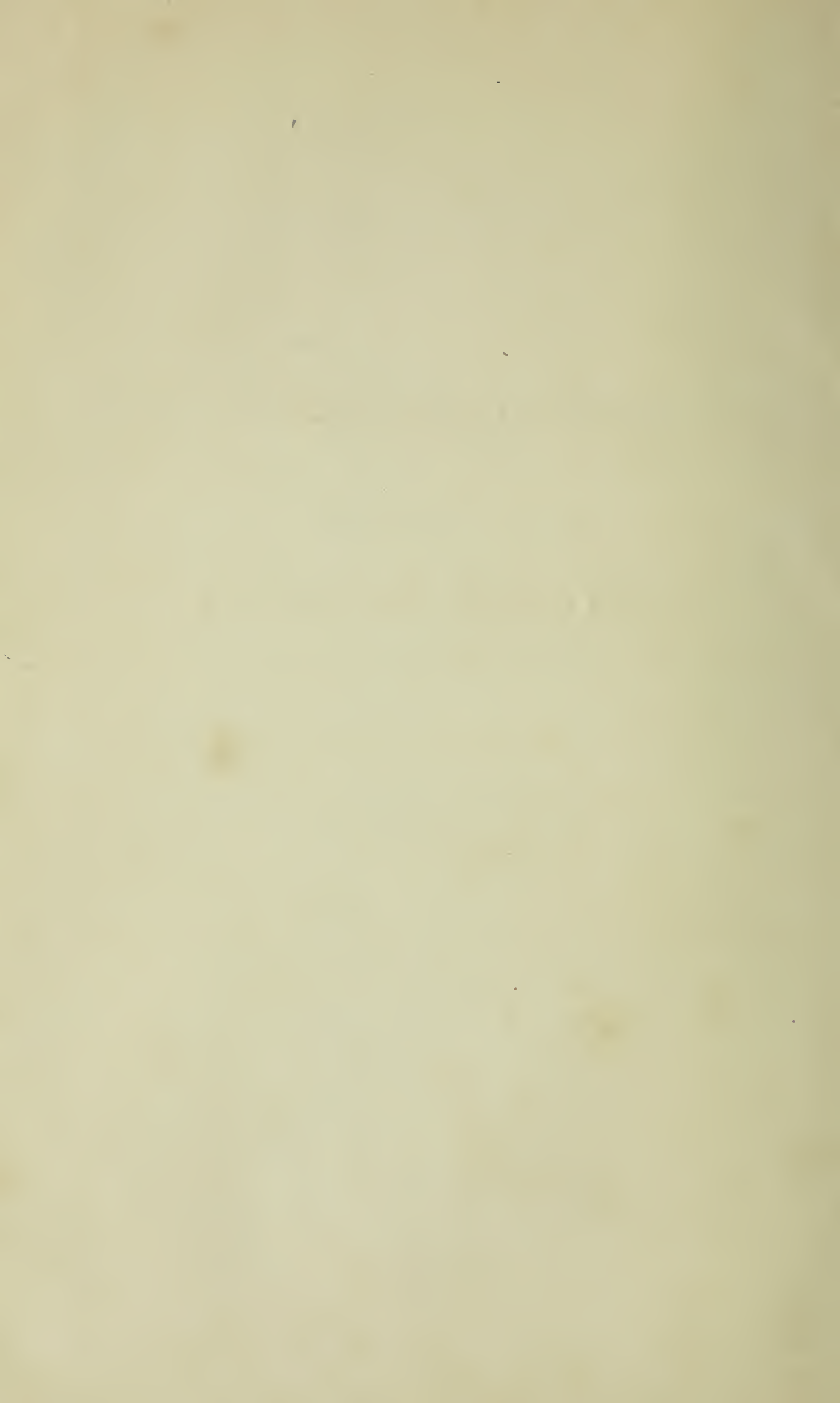
von

Franz Droste,
Priester der Diöcese Paderborn.

Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1882.



Seinem lieben Freunde

dem Herrn Domcapitular

Ferdinand Bartscher,

Examinator Prosynodalis und Regens des Priesterseminars zu Paderborn

in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Zweites Buch.

Die Parteien.

Erster Titel: **Die strafverfolgende Partei.**

Zweiter Titel: **Der Angeklagte.**

Drittes Buch.

Das Verfahren.

Erster Titel: **Allgemeines.**

Zweiter Titel: **Das aussergerichtliche Verfahren.**

Seite

Dritter Titel: **Das gerichtliche Verfahren.**

Anhang: **Anlagen.**

Einleitung.

I. Capitel.

Aufgabe des kirchlichen Disciplinar- und Straf-Process-Rechtes.

§ 1. Das Recht, gewisse Handlungen ihrer Mitglieder mit Strafe zu bedrohen, hat die katholische Kirche schon bei ihrer Gründung von ihrem göttlichen Stifter erhalten[1]. Sie kann auf dieses Recht nicht verzichten, denn das hiesse auf ihre Existenz verzichten; es ihr absprechen wollen, hiesse ihr die Existenzberechtigung absprechen. Es ist vielmehr eine ihrer dringendsten Pflichten, ihr Strafrecht auszuüben, und in der That zeigt die Geschichte, dass sie es von ihrem Ursprunge bis auf unsere Tage wirklich mit Erfolg gehandhabt hat.

§ 2. In Ausübung ihres Disciplinar- und Strafrechtes hat die Kirche aber nicht bloss Disciplinar- und Strafgesetze zur Nachachtung ihrer Mitglieder aufzustellen, sondern dieselben im gegebenen Falle wirklich zur Anwendung zu bringen. Letzteres geschieht im Disciplinar- und Straf-Verfahren. Ziel und Zweck desselben ist also ein Urtheil, welches feststellt, ob jemand durch eine concrete Handlung eine Strafvorschrift verletzt, welche Strafe er eventuell dadurch verwirkt hat, und schliesslich die Application der Strafe. Die Strafvorschrift ist durch positives Gesetz gegeben, die Verletzung derselben wird auf dem Wege der Untersuchung festgestellt, und das Urtheil ist dann das Resultat einer logischen Schluss-Folgerung, z. B.:

[1] Matth. 18, 15—18.

Obersatz: Der Geistliche, welcher päpstliche Schreiben fälscht, wird degradirt;
Untersatz: Nun hat der Geistliche N. ein päpstliches Schreiben gefälscht;
Schlusssatz: Also wird der Geistliche N. zur Degradation verurtheilt.

Die Strafgesetze lehrt das materielle Strafrecht. Die Art und Weise aber, wie die vorhandenen Strafgesetze im einzelnen Falle anzuwenden sind, lehrt das Straf-Process-Recht, das auch formelles Strafrecht genannt wird.

§ 3. Ob jemand wirklich ein Delict verübt habe, und wenn, welche disciplinar- und strafrechtliche Qualification dasselbe besitze, mit andern Worten, welches der concrete Thatbestand sei, das ist nur auf dem Wege der Untersuchung und Erfahrung zu ermitteln. Wie aber diese Ermittelung anzustellen ist, wie der Richter zu der Ueberzeugung kommt, dass jemand ein Delict begangen habe und welches, darüber sind die Ansichten in den verschiedenen Zeiten bei den verschiedenen Völkern verschieden gewesen und würden auch regelmässig im einzelnen Falle anders beim Richter, anders beim Kläger, noch anders beim Beklagten sein. Daher bedarf denn die Art und Weise, wie im gegebenen Falle vorzugehen ist, um die strafrechtliche Qualification einer concreten Handlung zu ermitteln, sie eventuell unter das Strafgesetz zu subsumiren und die verwirkte Strafe zu verhängen: der Modus procedendi, bedarf selbst einer gesetzlichen Regelung.

Die katholische Kirche muss sich daher auch gesetzliche Normen in Bezug auf den Disciplinar- und Strafprocess verschaffen, und sie besitzt wirklich solche. Der kirchlichen Strafprocessrechtswissenschaft aber fällt die Aufgabe zu, die positiven Processvorschriften wissenschaftlich zu begründen, organisch zu verbinden und weiter auszubauen.

§ 4. Die kirchlichen Strafen werden herkömmlich unterschieden in Zuchtmittel und eigentliche Strafen, je nachdem ihr Zweck vorzugsweise Besserung des Delinquenten oder Vergeltung und Sühne des Delictes ist[2]), und darnach unter-

[2]) Hinschius, Die Preuss. Kirchengesetze des Jahres 1873, 6.

scheiden sich auch Disciplinar- und Straf-Verfahren. Mit den meisten Strafen kann man aber beide Zwecke verbinden, und da in jedem Falle ein mehr oder weniger förmliches Verfahren vorangehen muss, um den Thatbestand festzustellen, so werden sowohl die Bezeichnungen Disciplinarstrafen und eigentliche Strafen als auch Disciplinar- und Straf-Verfahren oder Process verwechselt, zumal in der praktischen Anwendung die Grenze zwischen beiden ebenfalls nicht leicht gezogen werden kann. Auch wir werden daher im Folgenden beide Bezeichnungen, wenn sie nicht gerade begriffsmässig in einen Gegensatz zu bringen sind, ohne Unterschied gebrauchen.

II. Capitel.

Verhältniss des kirchlichen zum staatlichen Straf-Process-Rechte.

§ 5. Das Recht der Kirche auf dem Gebiete des Strafprocesses reicht an und für sich gerade so weit als ihr materielles Strafrecht. Neben der Kirche übt aber auch der Staat eine Strafgerichtsbarkeit über seine Unterthanen, welche oder von denen doch viele zugleich Mitglieder der katholischen Kirche sind. Im Gegensatze zum Staate hat die katholische Kirche aber zweierlei Strafgerichtshöfe, ein forum internum und ein forum externum; der Staat dagegen hat nur ein forum externum, denn: de internis non judicat praetor. Vor dem forum internum betrachtet die katholische Kirche die strafbaren Handlungen unter dem Gesichtspunkte der Sünde und die Strafen unter dem Gesichtspunkte der Busse, die mehr Besserung des Sünders als die Verfolgung einer Genugthuung bezweckt.

Kirche und Staat theilen sich aber in die Gerichtsbarkeit bezüglich solcher strafbarer Handlungen, welche vor das forum externum gehören, deren Bestrafung vornehmlich die Vergeltung zum Zwecke hat. Die Frage aber, ob eine Strafsache vor das geistliche oder vor das weltliche Gericht gehöre, ist abhängig von der Vorfrage, ob die betreffende Materie zur

Competenz der einen oder andern Gesetzgebung gehöre. Um diese Vorfrage in etwa zu lösen, unterscheidet man die kirchlichen Strafen in geistliche und zeitliche[1]). Geistliche Strafen bestehen in der Entziehung von geistlichen Gütern, Rechten und Aemtern. Zeitliche Strafen haben den Verlust zeitlicher Güter und Rechte zum Gegenstande.

§ 6. Es ist kein Zweifel, dass die Kirche das Recht hat, geistliche Strafen zu verhängen. Streitig dagegen ist, ob sie auch zeitliche Strafen und welche von diesen sie festsetzen könne. Die Todesstrafe und verstümmelnde Strafen kann und soll die Kirche nicht anwenden. Bezüglich der Anwendung der andern zeitlichen Strafen steht ihr aber das historische Recht zur Seite, welches sich nun einmal nicht wegleugnen lässt. Principiell lässt sich die Sache nicht entscheiden. Man könnte, um es zu versuchen, etwa auf den Zweck der Strafen zurückgehen und aus dem Wesen der Kirche als einer Gesellschaft die rechtliche Forderung herleiten, dass ihr mindestens die Anwendung derjenigen zeitlichen Strafen zustehen müsse, deren sie zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter ihren Gliedern bedürfe. Allein dann würde es sich weiter fragen, welche zeitliche Strafen sind das? und können diese nicht durch geistliche Strafen ersetzt werden? Mit der Aufstellung einer solchen angedeuteten Theorie, so richtig sie auch sein möge, ist der Praxis wenig gedient. Thatsächlich hat die katholische Kirche ausser der Todesstrafe und der Verstümmelung alle zeitlichen Strafen, wie uns die Geschichte lehrt, zur Anwendung gebracht, wenn sie durch die Staatsgewalt nicht daran gehindert worden ist. Letztere hat aber das Recht der Kirche zur Einleitung und Durchführung eines Disciplinar- und Straf-Verfahrens vor ihren eigenen geistlichen Gerichten in Disciplinar- und Strafsachen der Geistlichen im Princip noch nirgends zu beseitigen versucht.

§ 7. Indess hat sich die Staatsgewalt leider nur zu oft Eingriffe in die Sphäre der kirchlichen Gerichtsbarkeit erlaubt, indem sie dieselbe auf dem Gebiete der zeitlichen Strafen

---

[1]) Moulart, Kirche und Staat, 424.

theilweise negirte und hinderte, theils sich solche selber auch sogar in rein geistlichen Dingen anmasste, was sie gewöhnlich damit motivirte, dass sich die katholische Kirche ihrerseits, wie die Geschichte zeige, Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Staates erlaube. Die Wahrheit aber ist die: hat die Kirche in weltlichen Dingen zu Gericht gesessen, so war ihr dieses Recht entweder, wie unter den christlichen röm. Kaisern, von der Staatsgewalt zugestanden, oder aber die Unterthanen konnten bei der manchmal viel zersplitterten und ohnmächtigen Staatsgewalt und deren Gerichten kein Recht erlangen und wandten sich darum an die katholische Kirche, welche schon ein fein ausgebildetes System des Strafprocessrechtes besass, als in den weltlichen Gerichten noch durch Anwendung des Zweikampfes, des Gottesurtheils und der Tortur der Beweis des begangenen Verbrechens hergestellt wurde.

Die Jurisdiction des Staates in rein geistlichen Materien kann die katholische Kirche niemals zugeben; sie hat dieselbe stets zurückgewiesen, zuletzt noch in der Bulle Apostolicae Sedis von Papst Pius IX. vom 12/10 1869.

In den andern Materien stehen sich Staat und Kirche als zwei unabhängige Gewalten gegenüber, welche am besten thun, ihre gemeinsamen Angelegenheiten in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln, wie es für die Gerichte des Kirchenstaates durch den Appendix zum organischen Reglement der Criminalprocedur als Norm der geistlichen Gerichte aus der Staatssecretarie vom 5/11 1831 geschehen war[2]). Als der beste Weg zur Lösung dieses schwierigen Problems hat sich historisch und vernunftgemäss immer der erwiesen, dass die katholische Kirche sich einer weisen Strafgesetzgebung und Strafanwendung befleissigt und besonders für ein gut geregeltes Straf-Verfahren sorgt; dass ihr dann aber der Staat zur Durchführung ihrer Strafsatzungen überall dort seine physische Macht leiht, wo ihr dieselbe erforderlich scheint. Damit fördert der Staat zugleich die ihm zur Erfüllung zugewiesenen Aufgaben und Zwecke.

---

[2]) Abgedruckt im Anhange als XII. Anl.

§ 8. Wo aber ein Einvernehmen zwischen der unabhängigen katholischen Kirche und dem unabhängigen Staate auf diesem gemeinsamen Gebiete nicht zu Stande kommt, da kommt es naturgemäss zum Kampfe zwischen beiden. Die katholische Kirche, immer zum Frieden geneigt, giebt dann thatsächlich nach, so weit sie unbeschadet ihrer von Gott selbst geschaffenen und gewollten Existenz nachgeben kann, hält aber alle Zeit an ihren unveräusserlichen Rechten fest. Wo sie aber auch letztere nicht voll und ganz entfalten kann, wie zur Zeit in vielen europäischen Ländern, namentlich in Preussen, da lässt sie dieselben zeitweilig ruhen und begnügt sich damit, solche Strafen zu verhängen, welche naturgemäss von der physischen Gewalt des Staates nicht zu fassen sind.

Es ist nicht unsere Absicht, wie man erwarten könnte, hier alle die Staatsgesetze zusammenzustellen, welche in Deutschland und anderswo die Jurisdiction der katholischen Kirche in Strafsachen durch Negation derselben augenblicklich beeinträchtigen, nach ihrer positiven Seite hin aber nur auf dem Papier stehen. Wir verweisen dafür auf die Handbücher des Staatskirchenrechts.[3])

III. Capitel.

Quellen des heutigen kirchlichen Strafprocessrechtes.

§ 9. Drei Bestandtheile eines geordneten Strafverfahrens, nämlich die Anklage, die Untersuchung und das Urtheil, welche dessen Wesen ausmachen, gehören dem Naturrechte an[1]). Zu diesen wesentlichen Bestandtheilen jedes Strafprocesses nimmt der kirchliche Richter in den ersten Jahrhunderten des Christen-

---

[3]) Eine vollständige Zusammenstellung aller deutschen diesbezüglichen Staatskirchengesetze findet sich in Thudichum, Deutsches Kirchenrecht, II, 188—224; der neuesten preussischen in Hinschius' Commentaren der preussischen Kirchengesetze der Jahre 1873—1880. Vergl. auch Kreutzwald in Wetzer u. Welte's Kirchenlexicon, 2. Aufl. 1167—71.

[1]) Walter, Naturrecht, 2. Aufl. 311.

thums aus dem römischen Rechte solche Regeln und Normen auf, welche ihm für seine Zwecke brauchbar erscheinen. So bildete sich auf dem Wege der Praxis ein dem römischen analoges so genanntes Accusations-Verfahren aus, welches von Gratian in das Decret aufgenommen wurde und bis auf den auch für das weltliche Strafprocessrecht epochemachenden Gesetzgeber Papst Innocenz III. das gewöhnliche Strafverfahren blieb. Letzterer trat dann mit einer neuen Schöpfung, dem Inquisitionsprocesse hervor.

§ 10. Die grössere Mehrzahl der päpstlichen Bestimmungen über den kirchlichen Strafprocess enthalten die Decretalen Gregor IX. und zwar im I., II. und V. Buche, welche manche ältere im Gratianischen Decrete enthaltene Bestimmungen modificiren. Die spätern Päpste bis auf das Concil von Trient haben nur wenig Neues geschaffen.

Allein das Corpus iuris canonici enthält selber kein vollständiges System des kirchlichen Strafprocessrechtes, sondern das kirchliche Strafprocessrecht entlehnt viele Sätze dem römischen Rechte, welche nur zum Theil in die canonischen Rechtsbücher aufgenommen sind, nämlich dann, wenn sie zu modificiren waren; für die im Corpus iuris canonici fehlenden Strafprocessrechtssätze beziehen sich die Praktiker und Canonisten aller Zeiten auf das Corpus iuris civilis als eine für die römische, d. i. die katholische Kirche gültiges Recht enthaltende Quelle.

Ausserdem waren das Strafprocessrecht und das Civilprocessrecht früher nicht so scharf getrennt, als heute; daher fanden auch manche civilprocessuale Normen im Strafprocesse Anwendung.

§ 11. So fand allerdings das Concil von Trient ein vollständiges System des kirchlichen Strafprocessrechtes vor, dessen Grundlage das Corpus iuris canonici bildete, welches aber seine Ergänzung im Corpus iuris civilis fand. Das Concil von Trient nahm dann mancherlei und insbesondere durchgreifende Aenderungen auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit vor und führte die wichtige Sententia ex informata conscientia ein.

Seitdem steht nun aber die Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete nicht still. Denn gerade das Strafprocessrecht ist eine Materie, worüber die Anschauungen der Zeit wie über keinen andern Theil des öffentlichen Rechts durch die jeweiligen politischen Zustände bedingt sind, wobei auch namentlich die Entwickelung des Culturzustandes der einzelnen Völker und Staaten in Betracht kommt. Ganz besonders aber ist zu erwägen, dass der Strafprocess eben nur ein Mittel zum Zwecke ist, zu einem Zwecke freilich, der immer nothwendig erreicht werden muss, welchem aber verschiedene Mittel dienen, von denen je nach den Umständen und Anschauungen einmal dieses, ein anderes Mal ein anderes tauglicher erscheinen wird. Schliesslich lässt sich nicht verkennen, dass die Wissenschaft auch auf diesem Gebiete Fortschritte gemacht hat.

§ 12. Indessen haben die Päpste seit dem Tridentinum durch Erlass allgemeiner die ganze katholische Kirche verbindender Strafprocessgesetze, wenn man etwa ausnimmt die berühmte Constitutio Benedict's XIV.: „Ad militantis“ vom 30/3 1742, welche die eingerissenen Missbräuche bei den Appellationen und Inhibitionen abstellte, diesem Bedürfnisse der Zeit wenig Rechnung getragen. Daher konnte die Rechtsentwickelung auf diesem Gebiete nur auf dem Wege der Gewohnheit und der Particulargesetzgebung vor sich gehen. Das kirchliche Gewohnheitsrecht kann aber, nachdem die katholische Kirche einmal ihre ungeheure internationale Ausdehnung erlangt hatte, ebenfalls nur Particularrecht sein, was um so mehr einleuchtet, wenn man bedenkt, wie höchst ungleichartig sich der Culturzustand bei den verschiedenen Nationen entwickelt hat, wobei auch das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in Betracht kommt.

Die katholische Kirche hat in den letzten Jahrhunderten überall vieles durchgemacht; in Deutschland namentlich traten ihr andere mit der weltlichen Macht verbündete kirchliche Gesellschaften gegenüber. Mancherorts hat sie ihre Strafgerichtsbarkeit oft lange Zeit nicht so entfalten können, wie es das canonische Recht wünscht, geschweige denn an eine Fortbildung im eigentlichen Sinne denken können.

§ 13. Was zunächst die Praxis in Deutschland angeht, so haben sich die geistlichen Gerichte im allgemeinen, wie es scheint, fortwährend an das canonische Recht gehalten, sowohl in Bezug auf die Gerichtsverfassung wie auch namentlich für das Verfahren, jedoch immer mit der Einschränkung: „so weit es zulässig und ausführbar“ gefunden wurde[2]). Das Strafverfahren nahm aber im Laufe der Zeit bei einzelnen Gerichten immer mehr den Character eines administrativen Verfahrens an, so dass nicht selten Klage darüber geführt wurde. In Folge dessen entschlossen sich nach dem Vorgange der Diöcesen des Kirchenstaates auch viele deutsche Diöcesen, ständige Collegialgerichte einzusetzen, unter andern Breslau, Paderborn[3]), Köln, welche nach den Normen des canonischen Rechtes verfahren sollten. Namentlich publicirte der Cardinal v. Geissel unter dem 26/12 1848 eine Bekanntmachung[4]), worin er die Kölner Diöcesan- und Metropolitangerichte von Neuem organisirte. Eine „Instruction für das Prager fürst-erzbischöfliche Gericht in kirchlichen Angelegenheiten“ vom Jahre 1869[5]) enthält neben der Gerichtsverfassung auch das Verfahren sowohl in Civil- als auch in Strafsachen. Andere Diöcesen haben ihre Disciplina vigens non scripta nicht publicirt.

§ 14. Um Frankreich zu übergehen, dessen kirchliches Strafprocessrecht mehr, als das in Deutschland der Fall war, von dem nationalen weltlichen beeinflusst wurde, so ist auch für die übrige Rechtswelt von der allergrössten Bedeutung die Entwickelung desselben in Italien. Dort war es die Fürsorge der Päpste selber, welche die Strafprocessrechtsgesetzgebung in etwa im Flusse hielt, eine Aufgabe, welcher sie sich um so weniger entziehen konnten, als sie im Kirchenstaate auch die weltliche Herrschaft innehatten. Zur Emanation der kirchlichen Processvorschriften bedienten sie sich gewöhnlich der Congregation der Bischöfe und Regularen. Clemens VIII.

---

[2]) Cöln. Bekanntm. v. 26/12 1848, §§ 14, 15.

[3]) Gerlach, Diöcesanrecht, 2. Aufl. 5.

[4]) Abgedruckt im Anhange als I. Anl.

[5]) Vergl. Anhang, II. Anl.

erliess ein Decret vom 16/10 1600[6]) und Urban VIII. ein solches vom 5/9 1626[6]) betreffend die Appellationen und Inhibitionen, welche Benedict XIII. auf dem römischen Concil von 1725 näher erläuterte[6]), wo er auch den Eid des Angeklagten abschaffte[6a]). Nachdem dann Benedict XIV. durch die schon genannte Constitutio: „Ad militantis" vom 30/3 1742[7]) dieselbe Materie eingehend geordnet hatte, regelte Pius VII. durch die Bulle: „Post diuturnas" vom 30/10 1800 die Competenz der Congregation der Bischöfe und Regularen in Strafsachen, welch letztere in diesem Jahrhunderte dann eine Reihe wichtiger Bestimmungen über den kirchlichen Strafprocess erlassen hat, so ein Circular vom 23/11 1832[7a]) über die Legitimation der Processe und anderes, ein Decret vom 18/12 1835[7b]) sowie ein Circular vom 1/8 1851[7c]), betreffend das Appellationsverfahren[8]).

§ 15. Am 11/6 1880 erliess unser jetziger glorreich regierender Papst Leo XIII. durch die Congregation der Bischöfe und Regularen eine Instructio[9]) für die geistlichen Gerichte, betreffend das summarische Disciplinar- und Strafverfahren gegen Geistliche, welche sich in 44 Artikeln fast ausschliesslich mit dem Verfahren befasst, bezüglich ihrer formellen Gültigkeit sich aber ebenfalls auf Italien beschränkt. Dieselbe ist um so bemerkenswerther, als sie eine Zusammenstellung der wesentlichsten Regeln des canonischen Disciplinar- und Strafprocessrechtes in Disciplinar- und Strafsachen der Geistlichen enthält, wie sie die römischen Congregationen in den letzten drei Jahrhunderten für anwendbar gehalten und gehandhabt haben nicht so sehr für ihre Gerichte, bei welchen vielmehr einzelne Abweichungen im Verfahren stattfinden,

---

[6]) Abgedruckt im Anhange als VII. Anl. 1, 2 u. 3.

[6a]) Anhang, IV. Anl.

[7]) Abgedruckt im Anhange als V. Anl.

[7a]) IX. Anl. [7b]) X. Anl. [7c]) VIII. Anl.

[8]) Anal. Jur. Pont. I, 1562.

[9]) Abgedruckt im Anhange als III. Anl. in der lat. Uebersetzung der Acta S. Sedis, XIII, 324, wo auch der ital. Originaltext zu finden ist; eine gute deutsche Uebersetzung siehe im Archiv für kath. Kirchenrecht, XLVI, 3 ff.

sondern für die unteren Instanzen, deren Processe sie als Appellations-Instanzen bezüglich der Rechtsbeständigkeit zu prüfen hatten. Mit geringen Ausnahmen lässt sich die Instructio verbotenus zusammensetzen aus den zahlreichen Rescripten der genannten Congregationen. Sie ist mit einem Worte das in kurze Sätze zusammengefasste Resultat der vielhundertjährigen Entwickelung des kirchlichen Disciplinar- und Strafprocessrechtes, formell Italiens, materiell aber der katholischen Kirche überhaupt.

§ 16. Das Resultat der particularen kirchlichen Strafprocessrechtsentwickelung müsste demnach in den verschiedenen Ländern, Kirchenprovinzen und Diöcesen, weil durch so manche verschiedenartige Momente beeinflusst, ein höchst mannigfaltiges und ungleiches sein. Allein, wenn wir dasselbe, so weit es uns zugänglich ist, vergleichen, so finden wir auffallend geringe Verschiedenheit. Dieser Umstand schreibt sich daher, weil in allen Diöcesen die Fortbildung von der so sehr weit schon fortgeschrittenen soliden Basis des gemeinen kirchlichen Rechtes ausging und nur sehr langsam voranschritt. Dabei diente Italien und vorzugsweise Rom, wo die Entwickelung immer um einige Schritte vorauseilte, weil die Praxis dort eine grössere war, als Muster. Und auch das nicht allein, sondern es fanden die verschiedenen Particularrechte auch ihren Einigungspunkt in Rom; denn abgesehen davon, dass die positiven leges scriptae particulares dem Papste zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen waren, war in Rom auch der höchste Gerichtshof, bei welchem schliesslich alle Beschwerden über das Strafverfahren zusammenkamen und entschieden wurden. Die Entscheidungen der römischen Congregationen bezüglich des Disciplinar- und Strafverfahrens bilden daher noch fortwährend eine beständig fliessende Quelle und ein Regulativ des kirchlichen Strafprocessrechtes[10]).

---

[10]) Sie sind zahlreich abgedruckt in den Analecta Juris Pontificii [von uns citirt: AJP.], und die neuesten werden auch gesammelt in den Acta Sanctae Sedis [von uns citirt: ASS.].

IV. Capitel.

Plan dieser Schrift.

§ 17. Auch das kirchliche Strafverfahren kann, wie die Erfahrung lehrt, und wie wir schon Eingangs erwähnten, der rechtlich und gesetzlich geregelten Formen nicht entbehren, wenn einerseits die Kirche ihre Aufgabe und Pflicht, Zucht und Ordnung aufrecht zu halten, erfüllen will, und wenn anderseits dem Betroffenen die Gerechtigkeit ihres Verfahrens einleuchten soll.

In jedem Strafverfahren muss man aber unterscheiden zwischen wesentlichen Formen, d. i. solchen, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zieht, und unwesentlichen, welche vernachlässigt werden dürfen, ohne dass darum das ganze Verfahren für nichtig erklärt werden könnte, eine Unterscheidung, welche der zwischen präceptiven und directiven Formvorschriften in der Liturgik sehr ähnlich ist.

Die wesentlichen Erfordernisse und Formen des Verfahrens werden daher bei allen geistlichen Gerichten dieselben sein müssen; eine vollständige Unterlassung derselben oder gänzliche Abweichung davon lässt sich nicht als Regel denken; denn solche würde eventuell jedes Mal eine Correctur mindestens in der höchsten Instanz erfahren. Dagegen können die nicht wesentlichen Formen, die directiven Normen, bei dem einen Gerichte so, bei dem andern anders sein, je nachdem der Bischof für sein Gericht verbindliche Vorschriften erlassen oder die Praxis sich gebildet hat; ihre Wahl, Anwendung oder Ausserachtlassung hängt von allerlei Umständen und Zweckmässigkeitsrücksichten ab.

§ 18. Von einem für die ganze katholische Kirche formell gültigen, also von einem so genannten gemeinen Strafprocessrechte, lässt sich nicht wohl reden. Materiell gemeines Recht enthalten aber die angedeuteten wesentlichen Formvorschriften. — Das canonische Recht enthält aber auch viele aus dem römischen Rechte herübergeschleppte, sehr lästige aber ihrer

Natur nach höchst unwesentliche Formen, welche die canonischen Rechtsbücher selber und die ältere Praxis für wesentlich und präceptiv erklären. Um diese drehte sich fortwährend der Streit wegen Verletzung von Processvorschriften, und die häufigen Nichtigkeitserklärungen und die Verschleppung des Processes brachten das ganze Verfahren in Misscredit, bis sie schliesslich nach dem Vorgange der höchsten Gerichte in einem Gerichte nach dem andern ausser Anwendung gekommen sind.

Die Entwickelung der katholischen Kirche nimmt in der gegenwärtigen Zeit den Verlauf, dass sie an innerer Kraft erstarkt, dagegen in der Entfaltung ihres äusseren Lebens auf ein Minimum beschränkt wird. Auch das kirchliche Strafprocessrecht hat sich bemüht, sich aller inhaltsleeren Formen möglichst zu entledigen und statt dessen mehr der Gerechtigkeit zu dienen. So kommt man denn in der katholischen Kirche fast allenthalben dahin, das Strafverfahren summarisch zu gestalten, d. h. die zuletzt gekennzeichneten unzweckmässigen und lästigen Formen ausser Acht zu lassen. Rom selber und Italien giebt das Vorbild.

§ 19. Wir beabsichtigen nun im Folgenden eine kurze systematische Darstellung des kirchlichen Disciplinar- und Strafverfahrens gegen Geistliche zu geben. Wir schliessen von unserer Darstellung also aus das Strafverfahren gegen Laien, gegen welche die Kirche heutzutage fast nur im höchsten Nothfalle einschreitet, dann nämlich, wenn sie durch ihr Verhalten öffentlich grosses Aergerniss geben[1]).

Es giebt aber verschiedene Arten des kirchlichen Strafverfahrens gegen Cleriker, welche im Laufe der Jahrhunderte nach einander und neben einander im Gebrauche waren. Sie sind aber gegenwärtig nicht alle mehr praktisch, sondern wenn wir vom Notorium absehen und die Denuntiatio nicht in ihrer canonisch-technischen Bedeutung nehmen wollen, so findet fast nur noch das sogenannte Inquisitionsverfahren Anwendung, welches sich aber nirgends ganz rein erhalten hat, sondern

---

[1]) Walter, Kirchenrecht, 14. Aufl. 451.

sich namentlich in neuerer Zeit wieder mehr dem Accusationsverfahren nähert.

Unsere Darstellung befasst sich nur mit dem zur Zeit üblichen kirchlichen Disciplinar- und Strafverfahren, schliesst darum weitläufige historische Erörterungen, desgleichen die solemnitates et strepitus judicii aus, beschränkt sich aber nicht auf das gerichtliche, sondern verbreitet sich auch über das aussergerichtliche Disciplinarverfahren, und zwar mit um so mehr Recht, als letzteres häufig mit dem gerichtlichen in Beziehung und Verbindung steht und diesem wo möglich vorangehen soll, wie es ja auch im Wesen der katholischen Kirche liegt, dass es die Regel bilde, wo es ausreicht.

Bezüglich des zur Verwendung kommenden Materials haben wir zu bemerken, dass wir alle im vorigen Capitel angeführten Rechtsquellen entsprechend würdigen. Nach dem dort Gesagten bedarf es wohl kaum der Rechtfertigung, wenn wir uns mit Vorliebe an die Normen der Instructio vom 11/6 1880 halten und ihr, wo sie über das canonische Recht hinausgeht, vor den blossen Separatmeinungen der Schriftsteller[2]) den Vorzug geben.

Wo es sich um wesentliche Erfordernisse des Verfahrens handelt, werden wir solches scharf betonen. Bezüglich directiver Normen, welche wir, so weit sie in den Rechtsbüchern vergeblich gesucht werden, vielfach den Entscheidungen der römischen Congregationen entnehmen, gewärtigen wir den Einwand der Praktiker, dass manches bei ihnen anders gehe, und haben nichts dagegen, wenn sie bei ihren alten ihnen liebgewordenen Gewohnheiten bleiben wollen.

Wir handeln im

I. Buche von der Verfassung der geistlichen Jurisdictionsbehörden für Disciplinar- und Strafsachen; im

II. Buche von den Parteien und im

III. Buche von dem Verfahren.

---

[2]) Vergl. Molitor's Ansicht über die Promotoren und über die Abolition im Archiv für kath. Kirchenrecht, V, 350, 362.

Erstes Buch.

Verfassung der kirchlichen Jurisdictionsbehörden für Disciplinar- und Strafsachen der Geistlichen.

Erster Titel.

Die kirchliche Disciplinar- und Strafgerichtsbarkeit.

I. Capitel.

Jurisdictio ordinaria et vicaria.

§ 20. Um für die Behörden, denen in der katholischen Kirche sowohl das gerichtliche als auch das aussergerichtliche Disciplinar- und Strafrecht zusteht, eine technische Bezeichnung zu haben, welche weit genug ist, beide zu umfassen, so wählen wir, da der Sprachgebrauch noch immer nicht feststeht, das Wort Jurisdictionsbehörden, wiewohl dieses etwas zu weit ist.

Die diesen Jurisdictionsbehörden zustehende Befugniss wird von den Canonisten der neuesten Zeit[1]) unterschieden als iurisdictio ordinaria, quasiordinaria oder vicaria und delegata, welche Unterscheidung auch für das kirchliche Strafrecht wohl die beste sein dürfte, obschon sie nicht ganz befriedigt.

Der Papst hat die Jurisdiction für die ganze katholische Kirche, jeder Bischof hat dieselbe für seine Diöcese. Ihre

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht, I, 184.

Gerichtsbarkeit heisst jurisdictio ordinaria, ordentliche Gerichtsbarkeit, weil ihre Aemter, mit welchen ihnen die Gerichtsbarkeit zugleich verliehen wird, ständige Institutionen dieser Kirche sind, so dass zufolge dessen ihre Gerichtsbarkeit eine ständige, regelmässige ist. Der Bischof ist der Ordinarius katexochen; an die Ordinarien wendet sich in ihrer Anrede die Instructio[2]).

Dem Papste und den Bischöfen steht die jurisdictio ordinaria kraft göttlichen Rechtes zu. Auf Grund aus vorangegangenen Thatsachen resultirenden positiven Rechts haben dieselbe im Laufe der Zeit auch erlangt die Erzbischöfe, die Patriarchen, die Primaten, die Exarchen, die päpstlichen Vicare von Thessalonich und Arles und diejenigen päpstlichen Behörden in Rom, denen für gewisse Sachen das regelmässige Entscheidungsrecht verliehen ist[3]).

Auf ganz singulärem Rechtstitel beruht dann schliesslich die iurisdictio ordinaria, deren sich die exemten Prälaten mit Quasiepiscopalgewalt, die Ordenscapitel, die Cardinäle bezüglich ihrer Titelkirche erfreuen[4]).

§ 21. Die iurisdictio quasiordinaria oder vicaria[4]) hat mit der iurisdictio ordinaria das gemeinsam, dass sie ebenfalls mit einem Amte, doch nicht immer mit einem ständigen, verbunden ist, und dass sie in der Regel, wenn dieselbe nicht durch Gesetz oder durch den Willen des Uebertragenden beschränkt ist, denselben Umfang, wie die entsprechende iurisdictio ordinaria hat, von welcher sie sich aber dadurch unterscheidet, dass sie nicht bloss durch strafrichterliches Urtheil, sondern auch durch den Papst oder wem sonst das Recht zusteht, jeden Augenblick willkürlich entzogen werden kann.

Die iurisdictio vicaria haben sede vacante das Capitel und demnächst der Capitularvicar, ferner der bischöfliche Generalvicar resp. Official, der bischöfliche Coadjutor, die apostolischen Vicare.

---

[2]) Art. III, V, VII.

[3]) Entscheidung Gregor's XVI. vom Jahre 1840, AJP. XII, 554, 943.

[4]) Vering, Kirchenrecht, 612.

II. Capitel.

Iurisdictio delegata[1]).

§ 22. Die Inhaber der iurisdictio ordinaria und auch die Inhaber der iurisdictio vicaria haben das Recht, so weit es letzteren nicht beschränkt ist, ihre Richtergewalt auf einen andern zu übertragen, ihn zu delegiren. Der Delegat hat alsdann eine iurisdictio delegata, eine übertragene Gerichtsbarkeit, auch iurisdictio mandata genannt, d. h. er übt die Jurisdiction nicht kraft eigenen Rechtes, welches er ursprünglich mit einem Amte u. dgl. erworben hätte, sondern im Namen seines Auftraggebers.

Man unterscheidet eine delegatio a iure und eine delegatio ab homine und versteht unter letzterer die vorhin bezeichnete gewöhnliche Delegation, während man von ersterer nur bei den Bischöfen sprechen kann, welche durch verschiedene Bestimmungen des Concils von Trient, d. i. also gesetzlich, a iure oder a lege, wie man auch sagen kann, für verschiedene Sachen, welche früher dem Papste vorbehalten waren oder doch für gewöhnlich durch seine Legaten verwaltet wurden, ein für alle Mal zu delegati tamquam oder aber etiam tamquam Sedis Apostolicae gemacht sind[2]). In allen Fällen, in welchen die Bischöfe tamquam Apostolicae Sedis delegati sind, steht ihnen die iurisdictio ordinaria nicht zu, weil ja sonst eine Delegation gar keinen Sinn hätte. In den Fällen dagegen, wo sie etiam tamquam Apostolicae Sedis delegati genannt werden, steht ihnen nach der allein richtigen Construction von Hinschius[3]) an und für sich für gewöhnlich die iurisdictio ordinaria zu, aber durch das Hinzutreten eines besondern Umstandes, eines Privilegiums etc. wird der Gegenstand der Jurisdiction anders qualificirt, die Person eximirt u. s. w., so dass die iurisdictio ordinaria nun nicht mehr ausreicht, weshalb die dem Bischofe dennoch zustehende

---

[1]) Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. 370.

[2]) Hinschius, I, 176, 7, wo die einzelnen Stellen aufgezählt sind.

[3]) A. a. O. 178.

Jurisdiction als durch päpstliche Delegation erworben anzusehen ist. Praktisch wichtig wird diese Frage, ob in einer bestimmten Strafsache der Bischof die Jurisdiction als Ordinarius oder als tamquam Sedis Apostolicae delegatus hat, im Falle der Appellation, in welcher bei der zuletztgedachten Eventualität das Metropolitangericht aus dem Instanzenzuge ausscheidet, und im Falle der Sedisvacanz, wo diese dem Bischofe durch das Tridentinum übertragenen Vollmachten nicht auf das Capitel beziehungsweise auf den Capitularvicar übergehen.

Um zur Ausübung des kirchlichen Disciplinar- und Strafrechtes delegirt werden zu können, muss der Delegat dieselben Eigenschaften besitzen, welche in diesen Sachen vom Richter gefordert werden, die später zur Sprache kommen. Zur Uebernahme der Delegation kann den Delegaten nur ein Verhältniss der Unterordnung unter den Deleganten verpflichten; mithin kann der Papst jeden, der Bischof in der Regel nur seinen Diöcesancleriker effectiv delegiren; eine eventuelle Ablehnung dieses Amtes müsste begründet werden, ist alsdann aber statthaft[4]).

Der Delegat mit Ausnahme des päpstlichen Delegaten hat ohne ausdrückliches oder stillschweigendes Zugeständniss des Uebertragenden nicht das Recht, seine iurisdictio delegata seinerseits weiter zu übertragen; er hat, wie man sagt, nicht das Recht der Subdelegation; nur in dem Falle, wenn mehrere gemeinsam delegirt sind, hat jeder Delegat das Recht, einen andern zu subdelegiren[5]) oder seine Vollmacht auch an einen Mitdelegaten abzugeben.

§ 23. Die Richtergewalt des Delegaten nimmt ihren Anfang mit dem Momente, in welchem er die schriftliche Vollmacht von seinem Auftraggeber bekommt[6]); früher von ihm vorgenommene eigentliche Jurisdictionshandlungen sind nichtig, nicht aber Untersuchungshandlungen als einfache Informationen. Auf Verlangen der Parteien hat er sich zu legitimiren.

---

[4]) Hinschius, 188. [5]) c. 6 X de off. et pot. jud. del. 1, 29. [6]) c. 12 X de app. 2, 28.

Seine Jurisdiction erlischt, abgesehen von ihrem Erlöschen durch Ablauf der Zeit, für welche er delegirt war, und durch Erledigung des Auftrages[7]), auch durch Widerruf von Seiten des Auftraggebers, wozu dieser jederzeit befugt ist[8]), nachdem er den Widerruf erfahren hat; ferner wenn er mit Erfolg abgelehnt wird[9]), oder wenn er sich selber für incompetent erklärt[10]), indem seine Delegation etwa an einem Mangel leidet. Beim Tode des Auftraggebers kann der Delegat nur noch den angefangenen Process zu Ende führen, wobei aber als Anfang schon die Ladung der Parteien gilt[11]). Gesetzliche Delegaten verlieren ihre Vollmacht aber nicht mit dem Tode des Deleganten[12]). Beim Tode des Delegaten erlischt die Delegation, wenn er persönlich und nicht als Inhaber eines bestimmten dauernden Amtes delegirt war, indem im letzteren Falle die Jurisdiction gewöhnlich auf den Amtsnachfolger übergeht[13]). Waren mehrere in der Weise delegirt, dass sie zusammen ein Collegium bilden sollten, so erlischt durch den Tod des einen auch das Mandat der andern[14]), wenn er nicht rechtzeitig, obschon er das konnte, subdelegirt hatte und der Process bereits im Gange war[15]).

§ 24. Der Inhalt und Umfang der delegirten Jurisdiction wird durch die schriftliche Vollmacht des Auftraggebers bestimmt[16]). Die Delegation ist ihrer Natur nach stricti iuris, kann darum im Zweifel bezüglich ihrer Ausdehnung auf andere Fälle und Personen nicht präsumirt werden[17]). Ueberschreitungen der Vollmacht haben Nichtigkeit der Acte zur Folge.

Sind mehrere delegirt, so geht das Specialmandat dem Generalmandat und der jüngere Auftrag dem ältern vor[18]). Bei gleich alten Specialmandaten ist die Ueberlassung der ganzen Sache an einen gestattet, wenn dafür ein Uebereinkommen unter den Delegaten erzielt wird; im andern Falle

---

[7]) c. 9 X h. t. [8]) c. 4 X ut lit. 2, 16. [9]) c. 5 h. t. in 6° 1, 14. [10]) c. 38 X h. t. [11]) c. 20 X h. t. [12]) Hinschius, 195. [13]) c. 14 X h. t. [14]) c. 42 X h. t. [15]) c. 30 X h. t. [16]) c. 5 X h. t. [17]) CC. 22/5 1875, ASS. VIII, 675. [18]) u. [19]) c. 14 X de rescr. 1, 3.

sollen sie nach canonischem Rechte von den Parteien gewählte arbitri delegiren[19]).

Sind dagegen in ein und demselben Commissorium mehrere delegirt, so ist auf den Wortlaut desselben zu achten und zu unterscheiden, ob der einzelne von ihnen die ganze Sache allein vollführen kann[20]), in welchem Falle die Prävention entscheidet, oder ob sie als Collegium handeln sollen, so dass der einzelne ohne die andern bei Strafe der Nichtigkeit allein nicht operiren darf[21]), oder ob endlich in einem Collegium der eine den andern allein handeln lassen darf, so dass dieser nur mit Erlaubniss der andern das Mandat allein vollziehen kann[22]). Im ersteren Falle darf also der eine von mehreren Mitdelegaten allein handeln, ohne die andern zu fragen, im zweiten Falle kann er auch mit Erlaubniss der andern allein nicht vorgehen, und im dritten Falle hängt es von den andern ab, ob sie ihm die Sache allein überlassen wollen.

Vom Delegaten kann an den Auftraggeber appellirt werden[23]). Hat aber der päpstliche Delegat den ganzen Inhalt seines Mandates subdelegirt, so scheidet er aus dem Instanzenzuge aus, und die Appellation geht sogleich an den Papst; ebenso im Falle, dass er seinen Auftrag nur theilweise weiter gegeben hatte, wenn er stirbt oder mit der grösseren Excommunication belegt wird[24]); ferner „wenn zwei von drei delegirten Richtern einen Theil ihrer Vollmacht auf zwei andere Personen übertragen haben und nun die Subdelegirten mit dem dritten Delegirten in einer committirten Sache verfahren, so ist, wenn gegen ihre Entscheidung appellirt werden soll, die Berufung nicht an die Mitbeauftragten, sondern an den ersten Deleganten zu richten“[25]); und endlich, „sobald von einem Subdelegaten, welchem der Delegat nur einen Theil seiner Vollmacht übertragen hat, desshalb appellirt werden soll, weil er die vor ihm aufgestellte Einrede zu berücksichtigen sich weigert, dass, bevor er oder der Delegat dem Auftrage sich irgendwie unterzogen, der Delegant den Weg

---

[20]) c. 8 h. t. in 6° 1, 14. [21]) c. 16 X h. t. [22]) c. 21 pr. § 1 X h. t. [23]) c. 27 X h. t. [24]) c. 10 h. t. in 6° 1, 14. [25]) c. 3 h. t. in 6° 1, 14.

alles Fleisches gegangen sei, so wird nicht an den Delegaten, dem die Gerichtsbarkeit abgesprochen wird, sondern vielmehr an den Deleganten appellirt werden müssen. Dasselbe muss in allen Fällen geschehen, wo die Gerichtsbarkeit des Delegaten in Zweifel gezogen wird; wenn nämlich an den letzteren appellirt werden sollte, so würde der Appellirende zugestehen, dass derselbe die Gerichtsbarkeit besitze, was er vorher geleugnet hat, und eben dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen"[26]).

III. Capitel.

Die Disciplinar- und Strafgerichtsbarkeit des Generalvicars insbesondere[1]).

§ 25. Der Generalvicar ist der Stellvertreter des Bischofs auch in der Strafgerichtsbarkeit. Seine Gerichtsbarkeit cessirt aber, wenn der Bischof selber eingreift, sie ist suspendirt, wenn der Bischof oder er selbst suspendirt, interdicirt oder excommunicirt ist, und hört — ausgenommen wenn er vom Papste als apostolischer Vicar bestellt ist — sofort mit dem Tode des Bischofs auf, in welchem Stadium der Process sich auch befinden mag, und zwar im Gegensatze zur delegirten Gerichtsbarkeit, kraft welcher der Delegat wenigstens noch den angefangenen Process zu Ende führen kann. Ausserdem kann ihn der Bischof — nur nicht, wenn er vom Papste bestellt war — sowie auch der Papst jeden Augenblick willkürlich entlassen.

Die Gerichtsbarkeit des Generalvicars erstreckt sich jedoch lange nicht auf alle Strafsachen. In einzelnen Acten kann er den Bischof, wie wir später sehen werden, gar nicht vertreten, er sei denn apostolischer Vicar; die Befugniss zu andern strafrechtlichen Acten ist nach gesetzlichen und usuellen Bestimmungen wenigstens nicht in seinem Patente enthalten,

---

[26]) c. 14 h. t. in 6⁰ 1, 14.

[1]) Friedle im Archiv für kath. Kirchenrecht, XV, 337.

wodurch er zum Generalvicar berufen wird. Dazu gehört nun fast die ganze Criminalgerichtsbarkeit zumal in den schwereren Fällen[2]). Noch andere Befugnisse, welche in seinem Patente sonst enthalten zu sein pflegen, kann ihm der Bischof vorenthalten.

§ 26. Alle in seinem Generalmandate nicht enthaltenen strafrichterlichen Befugnisse können ihm mit Ausnahme der vorhinbenannten unübertragbaren vom Bischofe aber durch eine Specialvollmacht übertragen werden. Diese Uebertragung kann auf zweifache Weise geschehen, von vornherein für alle sich ergebenden Fälle oder für einen einzelnen schon vorliegenden Fall. Die erstere Uebertragung wird kaum anders stattfinden, als dass sie auf den Generalvicar als solchen geschieht, so dass er auf Grund eines ihm zu seinem Ernennungspatente hinzugegebenen Specialmandates die Strafgerichtsbarkeit insgesammt oder mit einzelnen Beschränkungen als Generalvicar, als Stellvertreter des Bischofs, nicht bloss als Delegat ausübt. Im letzteren Falle aber, wenn ihm für einen einzelnen schon vorliegenden Fall ein Specialmandat gegeben wird, kann es mitunter zweifelhaft sein, ob es ihm als Generalvicar gegeben ist, oder ob er nur einfacher Delegat in der Sache geworden ist. Diese Frage ist praktisch von grosser Wichtigkeit, denn vom Generalvicar als solchen kann nicht an den Bischof appellirt werden[3]), wohl aber, wenn er nur als bischöflicher Delegat handelte. Da ihm aber sein Mandat in jedem Falle schriftlich ertheilt werden muss, so ist zunächst auf den Inhalt desselben zu recurriren. Giebt derselbe keinen Aufschluss, so streitet die Präsumption jedenfalls dafür, dass er als Generalvicar beauftragt ist, und von ihm an den Bischof also nicht appellirt werden kann.

Ganz dieselben Grundsätze finden mutatis mutandis Anwendung, wenn mehrere Generalvicare nebeneinander fungiren, was aber viele Unzuträglichkeiten mit sich führt. Manchmal ist die Strafgerichtsbarkeit dann doch nur einem von ihnen übertragen, der hie und da auch wohl den Namen Official führt.

---

[2]) c. 2 de off. vic. in 6^{0} 1, 13. [3]) c. 3 de app. in 6^{0} 2, 15.

§ 27. Der Generalvicar muss bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, weil er nicht der Ordinarius selber ist, und darum die Vermuthung nicht von vornherein dafür spricht, dass er zu allen Strafprocessen ermächtigt ist, den Interessenten gegenüber sich legitimiren, wofern seine Legitimation nicht vorher schon durch amtliche Bekanntmachung erfolgt ist. Seine Vollmachten sind dann im einzelnen aus seinem schriftlichen Mandate zu eruiren, zu dessen Erläuterung an und für sich allerdings das Gewohnheitsrecht herangezogen werden kann, während es zur Vermeidung der Nullität des Processes meist besser sein wird, an den Bischof zu recurriren, damit er das Mandat authentisch interpretire.

Auf dieselbe Weise ist auch die Antwort auf die weitere Frage zu ermitteln, ob der Generalvicar im einzelnen Falle delegiren beziehungsweise subdelegiren könne. Diese Frage ist in der Regel zu bejahen. Im Falle der Abwesenheit des Bischofs hat er aber, wenn er mittlerweile erkrankt oder sonst behindert wird, immer das Recht, für die dringendsten Fälle zu subdelegiren, und der Subdelegat behält auch im Falle des Todes des Generalvicars so lange seine Vollmacht, bis der Bischof oder der Papst weiter verfügt haben[4]).

---

[4]) CEE. 12/8 1833, AJP. XIII, 69, 899.

Zweiter Titel.

Die Competenz der geistlichen Jurisdictionsbehörden.

I. Capitel.

Sachliche Zuständigkeit und Instanzenzug.

§ 28. Alle Disciplinar- und Strafsachen der Bischöfe, welche mit Deposition oder Privation der Pfründe bedroht sind, entscheidet in erster Instanz der Papst selber; bedarf es einer Untersuchung an Ort und Stelle, so kann er dafür nur einen Erzbischof oder Bischof durch eigenhändig unterzeichnete Urkunde delegiren. Geringere Vergehen der Bischöfe können auf Provincialconcilien entschieden werden, welchen auch eine Delegation gestattet ist[1]).

Wie wir schon früher erwähnten, hat der Papst die Disciplinar- und Strafgerichtsbarkeit über alle Cleriker der ganzen Kirche. Demnach concurrirt seine Gerichtsbarkeit über den unter den Bischöfen stehenden Clerus in erster Instanz mit der Gerichtsbarkeit der Bischöfe. Indessen soll er nach den Bestimmungen des Tridentinums[2]) Disciplinar- und Strafsachen in erster Instanz mit Uebergehung der bischöflichen Instanz doch nur dann annehmen, wenn der Process beim bischöflichen Gerichte schon zwei Jahre anhängig war, ohne dass ein Endurtheil erging, oder wenn sich die Parteien mit Zustimmung des Bischofs an ihn wandten.

Für alle Disciplinar- und Strafsachen seines Säcularclerus, auch für die schwersten, desgleichen für Vergehen des Regular-

[1]) Conc. Trid. s. 24 c. 5 de R. [2]) s. 24 c. 20 de R.

clerus, welche ausserhalb des Klosters stattgefunden haben, wofern im letzteren Falle nicht alsbald der Ordensobere einschreitet[3]), ist in erster Instanz zuständig der Bischof resp. der Ordinarius überhaupt, oder sein gesetzlicher oder von ihm beauftragter Vertreter[4]), d. i. sede vacante das Capitel und demnächst der Capitularvicar, sonst der Coadjutor, der Generalvicar oder Official, der apostolische Vicar.

Von dem Urtheile der genannten Vertreter des Bischofs, welche sich der iurisdictio vicaria erfreuen, kann aber, wo das denkbar wäre, nicht an den Bischof appellirt werden (es läge denn ausdrücklich nur eine Delegation vor, welche indess für Entscheidungen etwas Aussergewöhnliches wäre), weil ihr Gericht mit dem seinigen dieselbe Instanz bildet, wie noch jüngst die Congregatio Concilii entschied: „Episcopum cum suo Consistorio sive Curia unum idemque tribunal constituere“[5]).

§ 29. Als Appellationsrichter in zweiter Instanz fungiren die Metropoliten. In Betreff der Sachen, in welchen der Metropolit in erster Instanz geurtheilt hat, muss anderweitig Sorge getroffen werden. „In Preussen haben Köln, Breslau und Ermland selbst ihre Gerichte zweiter Instanz, Gnesen und Posen sind sich gegenseitig als solche bestellt; in Bayern ist Augsburg für München-Freising und Würzburg für Bamberg in dieser Hinsicht delegirt“[6]). „In Oesterreich ist Prag die zweite Instanz für Wien und Salzburg, Olmütz die zweite Instanz für Prag und für Olmütz die zweite Instanz Wien“[7]).

In Disciplinar- und Strafsachen der Bischöfe, in welchen in erster Instanz das Provincialconcil entschied, bildet die zweite Instanz natürlich das päpstliche Gericht.

§ 30. In dritter und letzter Instanz richtet in Disciplinar- und Strafsachen des Clerus der Papst, welcher sich dazu seiner Curialbehörden in Rom oder delegirter Richter in den einzelnen Diöcesen bedient. Die Voraussetzungen für die Delegation letzterer sind eigens geregelt. Das Concil von Trient

---

[3]) Conc. Trid. s. 25 c. 14 de regul. [4]) Conc. Trid. s. 13 c. 4 de R. [5]) 20/12 1873, ASS. VII, 575, I. [6]) Phillips, 374, 11. [7]) Vering, 610, 1.

hat nämlich bestimmt[8]), dass auf jeder Provincial- und Diöcesansynode wenigstens vier als Richter geeignete Cleriker gewählt und dem Papste benannt werden sollen [iudices synodales], und Benedict XIV. hat später in der Constitutio: „Quamvis paternae“[9]) vom 26/8 1741, §§ 3—6, noch weiter verordnet, dass in dem Falle, wenn längere Zeit keine Synode zusammengetreten ist, der Bischof nach Anhörung des Capitels solche geeignete Cleriker auswählen und dem Papste benennen soll [iudices prosynodales]. Diese iudices synodales oder prosynodales oder auch in partibus erhalten durch ihre Wahl und Benennung noch keinerlei Jurisdiction[10]), sondern sie werden für die einzelnen Fälle vom Papste eigens delegirt und sind dann päpstliche Delegaten.

Dabei entsteht aber eine Schwierigkeit. In erster Instanz hat wo möglich der Bischof selber geurtheilt, in der zweiten der Metropolit, und für die dritte Instanz werden dann vom Papste niedrige Cleriker delegirt, die das bischöfliche Urtheil vielleicht abändern oder vernichten. Dass darunter das richterliche Ansehen des Bischofs leidet, ist klar. In Erkenntniss dessen hatte das Tridentinum daher anfangs verordnet, dass der Papst einen Erzbischof oder wenigstens einen benachbarten Bischof delegiren solle[11]). Da solches aber meistens nicht ausführbar ist, so ist das Concil später durch Aufstellung der erwähnten Bestimmungen über die Wahl von Synodalrichtern selber wieder davon abgegangen. Doch sollen wo möglich nur solche Cleriker gewählt werden, welche eine Dignität, ein Personat oder ein Canonicat innehaben[12]).

§ 31. Indess ist auch dieser Modus heutzutage nicht viel mehr in Uebung, — jedoch z. B. noch in Oesterreich — sondern in der päpstlichen Appellationsinstanz entscheiden meistens die römischen Curialbehörden. Aber auch diese delegiren nicht eigens Instructionsrichter, sondern sie geben dem Bischofe für den betreffenden Fall ganz bestimmte Vorschriften,

---

[8]) s. 25 c. 10 de R. [9]) Bullarium, Prati 1845, I, 94. [10]) CC. 15/3 1601, Richter et Schulte, Conc. Trid. 389. [11]) s. 13 c. 2 de R. [12]) c. 11 de rescr. in 6° 1, 3.

nach welchen er eine weitere Untersuchung zu führen hat, wenn etwa die Thatfrage noch nicht klar ist[13]).

Was nun die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen päpstlichen Curialbehörden betrifft, so ist dieselbe nicht nach bestimmten einheitlichen Grundsätzen geregelt, sondern dieselbe beruht durchaus auf historischer Grundlage. Wir müssen aber darauf verzichten, die Geschichte ihrer Competenz, welche mit der Geschichte ihrer Einsetzung zusammenhängt, hier vorzuführen, sondern wir begnügen uns damit, die Disciplinar- und Strafsachen in etwa aufzuzählen, für deren Aburtheilung die einzelnen Congregationen competent sind. Im Zweifel haben sie natürlich selbst über ihre Competenz zu entscheiden. Eine verkehrte Adresse der Appellation schadet jedenfalls nicht, da die betreffende Congregation die Sache der competenten zuschickt.

Zur Competenz der Congregatio Inquisitionis gehören: Häresie, Polygamie, Sollicitation im Beichtstuhle, Retention verbotener Bücher, Uebertretung der Abstinenz, Celebration der h. Messe und Verwaltung des Busssacramentes durch Nicht-Priester, öffentliche Verehrung Nicht-Canonisirter oder Nicht-Beatificirter, Astrologie und Wahrsagerei. Diese Congregation hat aber ein der Natur der zu ihrer Competenz gehörenden Sachen angemessenes eigenthümliches Verfahren.

Der Congregatio Episcoporum et Regularium sind alle andern Disciplinar- und Criminalsachen der Cleriker und durch die Bulle: „Post diuturnas“ Pius VII. vom 30/10 1800 namentlich auch alle das Strafverfahren betreffenden Beschwerden überwiesen, so weit sie nicht etwa zur Competenz der Congregatio Concilii gehören.

Die Congregatio Concilii ist competent für die Disciplinar- und Strafsachen, welche durch das Concilium Tridentinum geordnet sind.

Die Congregatio Immunitatis hat zu entscheiden bei Streitigkeiten zwischen der kirchlichen und staatlichen Gerichtsbarkeit[14]).

[13]) CEE. 24/11 1814, AJP. XII, 865, 772 u. XX, 87, XXXVIII.
[14]) AJP. I, 2413—24.

II. Capitel.

Oertliche Zuständigkeit.

§ 32. Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Jurisdictionsbehörden scheiden dieselben in verschiedene Arten, in höhere und niedere, Behörden erster, zweiter und dritter Instanz. Bei der päpstlichen Behörde kann von örtlicher Zuständigkeit nicht wohl die Rede sein, weil sie die einzige für die ganze Welt ist. Behörden zweiter Instanz giebt es aber mehrere und Behörden erster Instanz sehr viele. Es fragt sich daher weiter, welche von den gleichartigen Behörden ist für den speciellen Fall individuell zuständig mit Ausschluss aller andern gleichartigen Behörden?

Die individuelle Zuständigkeit der Behörde, welche, wenn wir einstweilen vorzugsweise an die richterliche Befugniss denken wollen, den Gerichtsstand im eigentlichen Sinne, das forum bildet, wird jetzt gewöhnlich nur geographisch bestimmt. Unter forum versteht man nämlich die Pflicht des Angeklagten, sich vor einem bestimmten Gerichte auf die Klage einlassen zu müssen, womit dann das Recht verbunden ist, dass er sich vor einem andern Gerichte der gleichen Art nicht einzulassen braucht. Das forum [oder der forus] begründet die örtliche Zuständigkeit eines Gerichtes.

§ 33. Das Territorium, welches die Mitglieder der katholischen Kirche mit ihrem Clerus bewohnen, ist sowohl bezüglich der Verwaltung als auch bezüglich der Gerichtsbarkeit im engern Sinne in viele räumlich begrenzte Bezirke, Diöcesen, eingetheilt, an deren Spitze die Ordinarien stehen, welche die Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Bezirke ausüben. Daraus folgt, dass der Ordinarius Richter ist über alle Cleriker, welche in seinem Bezirke wohnen, wenn sie nicht von seiner Gerichtsbarkeit durch ein Privilegium eximirt sind. Auf Grund ihres Domicils darin sind sie abhängig von ihm, auf Grund ihres Domicils haben sie ein forum vor ihm, namentlich auch in Disciplinar- und Strafsachen. Die von der Geburt des Knaben bis zum Beneficiaten fortwährend sich steigernde Ab-

hängigkeit des Clerikers von seinem Bischofe bringen die Acta S. Sedis bei einer Entscheidung der Congregatio Concilii vom 12/8 1871 sehr schön zum Ausdrucke, wenn sie ausführen[1]: „I. Fundamentum legitimi exercitii episcopalis auctoritatis in certum populum certumque Clerum esse ipsum territorium dioecesanum, cui Episcopus canonice praesideat. II. Quare omnes, qui cum territorio sint aliqua stabili ratione colligati, sive ratione originis et domicilii, sive ratione tantum domicilii, obnoxios regulariter esse eidem episcopali auctoritati. III. Accedente sacra Ordinatione aliud vinculum cum episcopali auctoritate obstringi, ita ut non solum ratione territorii sint clerici eidem subiecti, sed etiam ratione s. Ordinationis, qua membra evadunt dioecesanae hierarchiae. IV. Fortius eiusmodi secundum vinculum esse, si Clericus cum peculiari ecclesiastico officio seu Beneficio, in bonum dioecesis erecto, colligetur"[1]). Auch Art. I. der Instructio deutet auf das forum domicilii hin: „Ordinario pastorale onus incumbit disciplinam correctionemque Clericorum a se dependentium curandi super eorumdem vitae rationem vigilando, remediisque utendo canonicis ad praecavendas apud eosdem et eliminandas ordinis perturbationes." Daraus geht schon zur Genüge hervor, dass im kirchlichen Disciplinar- und Criminalprocesse gegen Cleriker jetzt wenigstens das forum domicilii Anwendung findet.

Zachariae behauptet[2]) mit einer Hindeutung auf c. 20 X de for. comp. 2, 2, früher habe es keine Anwendung gefunden, das canonische Recht kenne für Strafsachen nur das forum delicti commissi. Dagegen hat die Congregatio Concilii noch jüngst entschieden: „Quamvis regulariter quis forum sortiri dicatur, iuxta caput Licet de for. comp. [das ist gerade jenes c. 20 X 2, 2] ratione delicti, contractus, domicilii, rei sitae; tamen domicilii forum dici et esse naturalem et ordinarium, et cum caeteris concurrentem"[3]).

Das forum domicilii concurrirt also electiv mit den andern Gerichtsständen auch im kirchlichen Disciplinar- und Criminalprocesse. Zur Begründung eines Domicils, um auch das noch

[1]) ASS. VI, 587. [2]) Handbuch des deutschen Strafprocesses, I, 367. [3]) 28/1 1865, ASS. II, 141.

kurz anzudeuten, gehören zwei Constitutiven, der Wille, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkte seiner Thätigkeit zu machen, und der körperliche Aufenthalt an diesem Orte: „Locum domicilii alicuius esse illum in quo facto et animo manendi moratur“[4]), haben die Congregationen unzählige Male entschieden. Der Cleriker hat sein Domicil gewöhnlich dort, wo er ein mit Residenzpflicht verbundenes Beneficium hat.

Das forum domicilii reicht aber für den Disciplinar- und Criminalprocess nicht aus, es können Verhältnisse eintreten, unter denen sich das Bedürfniss nach einem weitern Gerichtsstande fühlbar macht. Der blosse Aufenthalt in einer Diöcese bewirkt aber keinen Gerichtsstand daselbst, ausgenommen der Aufenthalt in Rom[5]). Dieser letztere ganz singuläre Gerichtsstand ist ein Ueberrest der früheren ganz allgemein stattfindenden Concurrenz der päpstlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz mit der der Bischöfe der ganzen Kirche. Haben den Cleriker aber amtliche Geschäfte oder eigene Angelegenheiten mit der Curie nach Rom geführt, so hat er das ius domum revocandi, das Recht zu verlangen, dass er vor sein Heimatsgericht entlassen werde, um dort sein Urtheil zu bekommen.

§ 34. Ausser dem forum domicilii begründet aber auch der Ort der begangenen That ein weiteres allgemeines forum für den Delinquenten, das forum delicti commissi, wornach der Bischof auch den Cleriker vor sein Gericht ziehen kann, der einer andern Diöcese angehört und auch darin seinen Wohnsitz hat, welcher aber in seiner Diöcese ein Delict begangen hat. Schwierigkeit macht dabei nur die Frage: wo ist der Ort der That? wo z. B. bei einem Pressdelicte? Nach der richtigen Ansicht ist das forum delicti dort begründet, wo der Delinquent handelte, nicht dort, wo der Erfolg eintrat.

Das forum domicilii und das forum delicti werden häufig zusammenfallen, aber nicht immer. Im letzteren Falle concurriren sie, d. h. sowohl der Bischof kann über den Delinquenten aburtheilen, dessen Diöcese er durch sein Domicil

---

[4]) CEE. 2/6 1875, ASS. IX, 414. [5]) c. 20 X de for. comp. 2, 2.

angehört, als auch derjenige, in dessen Diöcese er die That vollbracht hat. Da er aber wegen desselben Vergehens nur einmal verurtheilt werden kann, so entscheidet die Prävention. Indessen dürfte damit doch nicht immer z. B. bei der privatio beneficii auszureichen sein, so dass es mitunter dem Ordinarius seines Domicils überlassen werden muss, wenigstens die Execution zu übernehmen.

Ein forum deprehensionis, einen Gerichtsstand dort, wo der Verbrecher ergriffen ist, bedarf die Kirche nicht; derselbe hat heute auch geringe praktische Bedeutung mehr, weil ihr meist die familia armata fehlt.

Ein so genanntes forum prorogatum, wornach sich die Parteien nach Uebereinkommen einen beliebigen sachlich zuständigen Richter wählen können, ist seiner Natur nach im Strafprocesse ausgeschlossen. Wenn aber das canonische Recht mit Einwilligung des Bischofs und der Parteien einem andern Richter die Entscheidung überlässt[6]), so trifft bei einem derartigen forum die Bezeichnung als prorogatum nicht mehr zu, sondern es liegt einfach eine Delegation vor.

Die Behörde entscheidet zunächst selber über ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit, und bei Competenzconflicten zwischen mehreren Behörden muss die Entscheidung der gemeinschaftlichen nächst höhern Behörde angerufen werden.

Sobald aber ein gerichtliches Verfahren einmal eingeleitet ist, bleibt der einmal erworbene Gerichtsstand in Gültigkeit[7]).

---

[6]) c. 18 X de for. comp. 2, 2. [7]) c. 19 X h. t.

Dritter Titel.

Zusammensetzung der geistlichen Strafgerichte.

I. Capitel.

Personen des Gerichtes.

1. Der Richter.

§ 35. Wir haben uns bisher meistens des Ausdruckes Jurisdictionsbehörden bedient, denn wenn es sich auch um aussergerichtliche Acte handelt, lässt sich nicht wohl vom Gerichte sprechen. Das aussergerichtliche Verfahren wird aber gewöhnlich nur von einer Person, vom Bischofe selber gehandhabt. Dabei ist also von einer Zusammensetzung der Behörde nicht die Rede, weil er in der Regel ganz allein handeln muss. Wenn wir daher im folgenden von der Zusammensetzung der Behörden reden, so sind ausschliesslich die Gerichte gemeint, und haben wir es mit diesen bis zur Erörterung der Parteienstellung fast nur allein zu thun.

Die Hauptperson im geistlichen Disciplinar- und Criminalgerichte ist der Richter. Die Voraussetzungen für die Fähigkeit zur Bekleidung des Richteramtes sind theils natürliche, theils gesetzliche. Unfähig zum Richteramte ist der Wahnsinnige und auch der Unmündige, weil ihnen die geistigen Kräfte fehlen. Wäre jemand jünger als 18 Jahre, so kann er nur vom Papste, im Alter von 18 – 20 Jahren nur mit Zustimmung der Parteien von einem Jurisdictionsinhaber zum Richter bestellt werden. Desgleichen sind Taube und Stumme ausgeschlossen. Ferner soll der Richter nicht suspendirt, interdicirt oder excommunicirt sein. Infamia iuris und facti machen auch zum Richteramte unfähig.

§ 36. Nach den Bestimmungen des canonischen Rechts muss der Richter in Disciplinar- und Criminal-Sachen der Geistlichen selbst Cleriker sein[1]). Die Canonisten behaupten, es sei das eine Forderung des göttlichen Rechts, was die Theologen verneinen[2]); letztere dürften aber wohl Recht haben, weil der Papst dispensiren kann und thatsächlich dispensirt[3]). Nicht mehr fähig ist aber ein Cleriker, der nur die niedern Weihen empfangen und dann geheiratet hat[4]); derselbe kann auch durch bischöfliche Delegation die Befähigung nicht wieder erlangen[5]). Selbstverständlich kann sich der Bischof noch viel weniger der weltlichen Gerichte gegen seine Cleriker bedienen[6]). Die Mitwirkung eines nicht qualificirten Richters im Verfahren hat Nullität zur Folge.

Machen die angeführten Mängel einen Richter zur Mitwirkung im Strafprocesse gegen Geistliche in allen Fällen unfähig, so giebt es auch noch andere, die ihn in gewissen Fällen unfähig machen, noch andere, welche ihn verdächtig erscheinen lassen; wir kommen darauf noch weiter zu sprechen, wenn wir von der Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen handeln.

2. Der Kanzler, Notar, Actuar.

§ 37. Innocenz III. hatte auf dem vierten lateranensischen Concil bestimmt[1]), dass im Inquisitionsprocesse, wie das von ihm eingeführte nachmals so berühmt gewordene Verfahren genannt wurde, alle gerichtlichen Acte schriftlich aufgezeichnet werden sollten, und diese Bestimmung ist noch heute im geistlichen Disciplinar- und Criminalverfahren in voller Gültigkeit. Zumal bei ihrer Einführung war diese Bestimmung um so nothwendiger, weil im reinen Inquisitionsverfahren der Richter dem Angeklagten sonst allein gegenüberstände. Von seiner Beschäftigung wird der hierfür bestellte Beamte Gerichtsschreiber, Actuar, von seiner abgekürzten

---

[1]) c. 2 X de iud. 2, 1; c. 18 X de for. comp. 2, 2. [2]) AJP. XI, 412. [3]) 7/12 1855, AJP. XX, 162, XIX. [4]) CImm. 1775 und 24/9 1781, AJP. XIII, 45, 49, 50. [5]) CImm. 30/6 1832, AJP. XIII, 45, 51. [6]) CEE. December 1737, AJP. XI, 822, 338.

[1]) c. 11 X de probat. 2, 19.

Schrift Notar, von seinem Hervortreten an die Kanzeln beim Verlesen von Schriftstücken Kanzler, an manchen Orten von dem Locale seiner Thätigkeit Secretär genannt. Die Instructio wechselt zwischen den Bezeichnungen Actuar[2]) und Kanzler[3]).

Obgleich Innocenz III. bestimmt hatte[4]), dass Geistliche nicht zu Gerichtsschreibern bestellt werden sollten[5]), so ging die römische Curie doch selber sehr oft von dieser Vorschrift ab, und es werden bis heute Cleriker als Actuare verwendet. Trotz dieser allgemeinen Gewohnheit ist es aber auch jetzt noch zulässig, Laien zu Gerichtsschreibern zu nehmen[6]). Der Actuar, zumal der Laie hat aber die Processacten nur materiell zu redigiren, d. h. zu schreiben, was ihm in die Feder dictirt wird[7]). Der Laie darf sich weder direct noch indirect an der Rechtsprechung betheiligen; wenn er z. B. in Abwesenheit des Richters auch nur Zeugen verhören würde, so wäre das Verfahren nichtig, was sich darauf aufbaute[8]). Das Zeugenverhör soll er nicht mitunterzeichnen[9]), dagegen authentische Abschriften der Processacten für den Angeschuldigten durch seine Unterschrift beglaubigen[10]). Wohl aber nur eine directive Vorschrift giebt ihm die Congregation[11]), wenn sie ihm befiehlt, dass er bei den erwähnten Copien 18 Linien auf die Seite und 12 Silben in die Linie schreiben solle; dadurch wird die Berechnung der Copiekosten erleichtert und Streitigkeiten darüber vorgebeugt; denn für 18 mal 12 Silben bekommt er mancherorts $2\frac{1}{2}$ Sous = 10 Reichs-Pfennige[12]).

Die Instructio fordert ausdrücklich die Anwesenheit des Kanzlers sowohl bei der Untersuchung[13]) als auch bei der Schlussverhandlung[14]).

Der Kanzler kann ausserdem als Notar bei aussergerichtlichen Acten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit fungiren[15]), im Nothfalle auch als Gerichtsbote.

---

[2]) Art. XII. [3]) Art. VIII, XXXIV, XXXV. [4]) c. 8 X Ne cler. 3, 50. [5]) CEE. 14/7 1772, AJP. XII, 118, 555. [6]) CEE. 30/6 1832, AJP. XIII, 46, 58. [7]) Instr. Art. XXXV. [8]) CEE. 25/9 1806, AJP. XIII, 46, 61. [9]) CEE. 24/7 1832, AJP. XIII, 46, 59. [10]) CEE. 27/7 1759, AJP. XIII, 51, 111. [11]) CEE. 1/10 1807, AJP. XIII, 46, 62. [12]) AJP. XIII, 51, 113. [13]) Art. VIII. [14]) Art. XXXIV, XXXV. [15]) CEE. 11/2 1806, AJP. XII, 850, 750.

3. Gerichtsdiener.

§ 38. Schliesslich muss hier auch noch von der Dienerschaft des Gerichtes die Rede sein. Da begegnet uns zunächst der Gerichtsbote, apparitor. Das Gericht hatte ihn früher noch viel nothwendiger als jetzt. Derselbe hat hauptsächlich die Schriftstücke, Ladungen an den Angeschuldigten, an die Zeugen, Zustellung der Urtheile zu besorgen. Selbstverständlich kann diese Thätigkeit einem Laien übertragen werden, ja es darf sogar der Gerichtsbote der weltlichen Gerichte diesen Dienst mitversehen[1]).

Die Instructio in Art. XIV. setzt schon gar nicht mehr voraus, dass ein ständiger Beamter die Zustellung besorge; sie erlaubt in dem Falle, wo ein ständiger Gerichtsbote fehlt, dass die Zustellung durch eine andere geeignete Person oder sogar durch die Post geschehen könne. Art. XIV: „Quatenus pro intimationibus aut notificationibus, haud praesto sit opera Apparitorum Curiae, suppletur exhibitione earumdem explenda per qualificatam personam, quae de facto certioret; sive eas transmittendo ope commendationis penes tabellariorum officium [d. i. mittels eines recommandirten Schreibens durch die Post, s. g. Einschreibebrief] illis in locis in quibus hoc invaluit systema, exposcendo fidem exhibitionis, receptionis aut repudii."

Dem Gerichtsdiener fiel sonst auch stellenweise, wo nicht ein eigener Beamter dafür angestellt war, eine Thätigkeit bei der Vollstreckung mancher Urtheile zu, z. B. bei dem Urtheile auf Herausgabe einer beweglichen Sache oder auf Geldzahlung. Zu diesem Dienste hatte der Bischof früher die familia armata. Auch stand ihm wohl der Arm der weltlichen Gerechtigkeit zur Vollstreckung solcher Urtheile und zur Execution von Personalarrest zur Verfügung. Aber heute ist die Kirche fast überall gehindert, physische Gewalt anzuwenden. Wo sie aber noch ungehindert ist und selber noch eine familia armata hat und solche bisher benutzt hat, da wäre es dem canonischen Rechte zuwider, dieselbe ohne Grund abzuschaffen[2]).

[1]) CEE. 9/2 1710, AJP. XIII, 44, 41. [2]) CEE. April 1734, AJP. XI, 804, 312 und CEE. 27/11 1817, AJP. XX, 454, VII.

II. Capitel.

Geschäfte des Strafgerichtes.

1. Der Untersuchungsrichter.

§ 39. Die regelmässigen Geschäfte des Gerichtes im Strafprocesse sind die Untersuchung und das Urtheil. Bei dem Worte Untersuchung ist aber nicht jedesmal nur an die logische Untersuchung, d. i. Prüfung des vorgelegten Beweismaterials, sondern in den weitaus meisten Fällen ist an ein Suchen, an ein Sammeln des Beweismaterials zu denken. Um dieses richtig zu verstehen, müssen wir hier unsern spätern Erörterungen in etwa vorgreifen.

Man unterscheidet nämlich zwei Hauptarten des Strafprocesses, den Accusations- und den Inquisitions-Process, jenachdem derselbe vom privat- oder öffentlichrechtlichen Gesichtspunkte beurtheilt wird, abgesehen von dem historischen Auftreten beider. Im Accusationsverfahren tritt der Kläger vor den Richter und breitet das schon gesammelte Beweismaterial vollständig vor ihm aus, und der Angeklagte erscheint und hält sein Vertheidigungsmaterial gegenüber. Auf Grund dieses gesammten ihm zugebrachten Materials fällt der Richter sein Urtheil, ohne weiter zu fragen, ob etwa für die Schuld des Angeklagten, den er frei sprechen muss, sich noch andere Beweismomente hätten auffinden lassen, oder ob der Angeklagte, den er verurtheilen muss, nicht andere Gegenbeweise hätte bringen können, um die Freisprechung zu erlangen. Höchstens kann er sagen, non liquet, mir ist die Sache nicht klar, schafft mir anderes Material.

Im Inquisitionsprocesse dagegen wird der Richter ex officio thätig; von einem Ankläger, der verpflichtet wäre, das Material herbeizuschaffen, ist da keine Rede. Der Richter hat selber das Material zusammenzusuchen, und wenn er genug hat oder keines mehr finden kann, fällt er das Urtheil. Erst nachdem er das Material selber zusammengesucht hat, tritt er in die logische und juristische Untersuchung ein, ob ein

Verbrechen, und welches nun vorliege, und auf welche Strafe zu erkennen sei.

§ 40. Im Accusationsprocesse ist der Untersuchungsrichter, wenn man darin von einem solchen noch sprechen kann, und der Entscheidungsrichter dieselbe Person. Im Inquisitionsprocesse dagegen kann man nicht bloss begrifflich unterscheiden zwischen Untersuchungs- und Entscheidungsrichter, sondern beide processualische Acte werden auch in Wirklichkeit oft von verschiedenen Richtern vorgenommen.

Die Instructio bestimmt nun in Art. XII: „Processus confectio committi potest alicui probo atque idoneo Ecclesiastico adstante Actuario.“ Damit ist nicht bloss gesagt, dass der Bischof ad hoc einen Untersuchungsrichter durch Delegation ernennen kann, sondern diese Bestimmung scheint auch von dem Gedanken getragen zu sein, dass es zweckmässig sei, die Untersuchung und die Entscheidung verschiedenen Richtern zu übertragen. Derselbe Gedanke ist auch vertreten in der kirchlichen Straf-Process-Ordnung für den Kirchenstaat vom 5/11 1831, wornach zwar der Generalvicar, wenn er die Untersuchung selber geführt hat, später im Richtercollegium den Vorsitz führen darf, nicht aber ein anderer zur Untersuchung delegirter Richter[1]).

Der Untersuchungsrichter als Inquisitor ist der Natur seines Officiums gemäss leicht Vorurtheilen zugänglich. Denken wir uns einen Augenblick in seine Lage hinein. Unbefangen tritt er die Untersuchung an; überzeugende Beweise von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten finden sich nicht sogleich, wohl aber verschiedene Indicien; ganz unwillkürlich bildet er sich darauf hin in seinem Geiste ein Urtheil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten schon vor der Zeit, d. i. ein Vorurtheil. Er untersucht nun weiter: das Vorurtheil kann sich ändern, es kann sich aber auch fester setzen und sitzt manchmal schon sehr fest, bevor die Untersuchung noch geschlossen ist. In solchen Fällen ist dann kein anderer Rath, als dass gesetzliche Beweisregeln da sein

---

[1]) CEE. 18/6 1855, AJP. XIII, 52, 126 u. XX, 163, XXII.

müssen, um durch diese das Vorurtheil wieder los zu werden. Dagegen wird dem erkennenden Richter alles Beweismaterial auf einmal vorgelegt, worin eine grosse Bürgschaft für seine Unparteilichkeit liegt.

§ 41. Der Untersuchungsrichter, sofern nicht der Bischof selber oder der Generalvicar als solcher untersucht, erscheint als delegirter Richter; darum ist eine Beschwerde gegen seine Anordnungen an den Bischof zulässig. Aber auch der delegirte Untersuchungsrichter in Angelegenheiten gegen Geistliche muss nothwendig, wie schon früher erwähnt wurde, selbst Cleriker sein, wenngleich er kein Urtheil spricht. Dieser Satz des canonischen Rechtes kann durch keine noch so alte Gewohnheit derogirt werden. Auf eine Anfrage an die Congregatio Immunitatis vom 18/6 1651, „An episcopus ad conficiendum processum possit delegare usque ad sententiam inclusive iudicem laicum?“ entschied dieselbe: „Episcopum non posse delegare iudicem laicum.“ 1775 entschied sie, als ein tonsurirter aber verheirateter Kanzler Untersuchungsacte vorgenommen hatte: „Constare de nullitate processuum, et ministri curiae episcopalis consulant conscientiae suae“. Dieselbe Entscheidung wiederholte sie durch ein Circular vom 24/9 1781 und vom 30/6 1832[2]) und am 5 3 1855[3]). Seine Bestätigung findet dieser Grundsatz in der Instructio Art. XII. Selbst nicht einmal die gerichtliche Feststellung der Ueberschreitung einer richterlichen Vorschrift kann der Kanzler, der Laie ist, vornehmen[4]).

Der Papst kann aber dispensiren und als Untersuchungsrichter Laien zulassen. Aber auch der Laie hat die Untersuchung nach den Normen des canonischen Rechts zu führen; wenn er aber, ohne gegen eine wesentliche Form zu verstossen, Normen des weltlichen Strafprocessrechtes angewendet hat, so folgt daraus nicht, dass dem entsprechend nun auch vor dem geistlichen Entscheidungsrichter und im Instanzenzuge diese Normen massgebend wären[5]).

[2]) AJP. XIII, 45, 46—51. [3]) AJP. XIII, 972, 1043 u. XX, 163, XXI. [4]) 25/9 1806, AJP. XII, 853, 756. [5]) 7/12 1855, AJP. XX, 162, XIX.

Die Untersuchung ist von einem Einzelrichter zu führen; denn es kommt dabei ja nur auf das Sammeln von Material an, worin ein Collegium von Richtern, wenn es nur als Collegium thätig sein könnte, höchst schwerfällig und darum unbrauchbar sein würde.

Die Prager Instruction von 1869 bestimmt in § 60: „Ist die Einleitung des Strafverfahrens beim Gerichte beschlossen worden oder vom Erzbischofe aufgetragen, so wird einer der Räthe zum Untersuchungs-Commissär bestimmt, welcher die Voruntersuchung, wenn nöthig mit Zuhülfenahme des Gerichtscommissärs vom Lande, oder mit Bewilligung des Gerichtes eines andern Delegirten zu führen hat.“

Dem Untersuchungsrichter steht ein Actuar zur Seite[6]). Beide haben den Amtseid zu leisten.

2. Das Entscheidungsgericht.

§ 42. Die Entscheidung, d. i. die Urtheilsfällung im kirchlichen Disciplinar- und Strafverfahren gegen Geistliche, steht als der Kernpunkt der Gerichtsbarkeit in erster Instanz, wie früher ausgeführt wurde, dem Bischofe zu. Der Bischof kann, wenn er will, regelmässig das Urtheil selber fällen, er kann auch ausdrücklich oder so weit zulässig sogar stillschweigend dazu seinen Generalvicar beauftragen, kann einen eigenen Strafrichter, einen Official, hierfür ernennen, kann auch ein mehr oder weniger zahlreiches Richtercollegium als Entscheidungsgericht bestellen. Die Functionen des Entscheidungsgerichtes kann er ferner in der Weise trennen und die Befugnisse desselben dahin beschränken, dass er durch einen Einzelrichter, etwa durch den Generalvicar oder Official, oder durch ein Collegium das Urtheil fällen und dieses dann mit den Entscheidungsgründen und den Acten sich selber zur Bestätigung vorlegen lässt mit der Bestimmung und Wirkung, dass ein ihm nicht vorgelegtes und von ihm nicht bestätigtes Urtheil überhaupt keine Rechtskraft erlangt, wie es z. B. in Prag der Fall ist[1]). Dagegen kann der Bischof seine

---

[6]) Art. XII.

[1]) Prager Instr. § 81.

Gerichtsbehörde auch selbstverständlich mit solchen Vollmachten ausstatten, dass sie entweder in geringern oder auch in allen Fällen ganz selbstständig entscheiden kann, und die Rechtskraft ihres Urtheils ganz unabhängig von seiner Bestätigung ist, wie z. B. in Köln[2]). Im dem einen Falle erscheinen die Richter bloss als Gehülfen, Assessoren, Beisitzer, Räthe des bischöflichen Gerichtes mit nur berathender Stimme, im andern Falle sind sie eigentliche Richter mit entscheidender Stimme.

Aehnlich kann die Stimmberechtigung der Mitglieder eines Collegiums wiederum eine verschiedene sein, derart, dass etwa der Vorsitzende, der Generalvicar, Official, Präses oder wie er immer heissen mag, allein eine entscheidende Stimme hat, während die übrigen Mitglieder, die Räthe, nur eine berathende Stimme haben; oder dass umgekehrt der Vorsitzende gar keine oder nur im Falle der Stimmengleichheit unter den Räthen eine Decisivstimme hat, während den letzteren die Entscheidung allein zusteht.

An einzelnen Gerichtsstellen, z. B. in Prag[3]) werden auch nach Art der Schöffen oder Geschworenen der weltlichen Gerichte vorher bestimmte nicht rechtskundige Priester der Diöcese zu den Verhandlungen geladen, die wie die rechtskundigen Räthe eine entscheidende Stimme erhalten. Dass ausserdem noch Rechtskundige mit nur consultativem Votum zu den Verhandlungen mit Erlaubniss des Bischofs beigezogen werden dürfen, versteht sich von selbst. Der h. Stuhl hat früher sogar erlaubt, dass ihnen, auch wenn sie Laien sind, ein deliberatives, nicht aber decisives Votum zustehen soll für den Fall, dass in einem vom Generalvicar präsidirten Collegium die andern geistlichen Richter in ihrem Votum mit dem Generalvicar nicht übereinstimmen[4]).

§ 43. In den deutschen Diöcesen findet sich in Bezug auf Namen, Zusammensetzung, Zahl der Richter und die Befugnisse der Entscheidungsgerichte für Disciplinar- und Straf-

---

[2]) Köln. Bekanntm. §§ 8, 10. [3]) Prager Instr. §§ 79, 80. [4]) 12/12 1832, AJP. XIII, 52, 125.

sachen der Geistlichen bekanntlich die grösste Verschiedenheit, welche im einzelnen hier aufzuzählen keinen rechten Zweck hat, zumal sie durch den Willen der Bischöfe in den meisten Fällen jeden Augenblick wieder verändert werden können. Nur das ist noch zu sagen, dass, obschon nach den früher erörterten kirchenrechtlichen Grundsätzen manche von ihnen wie delegirte Gerichte erscheinen, Gewohnheit und Praxis eine Appellation von ihnen an den Bischof doch nicht für zulässig erklärt[5]), namentlich dann nicht, wenn sie sich in der bischöflichen Residenz befinden und der Generalvicar oder Official darin sitzt. Anders ist es in der Regel mit den auswärtigen Gerichten z. B. in Erfurt, welche wohl nur als delegirte Gerichte zu betrachten sind[6]). Einzig in seiner Art steht das Officialat zu Vechta da.

Das Entscheidungsgericht ist nur vollzählig, wenn auch ein Actuar oder Kanzler, der Procurator fiscalis und ein Vertheidiger anwesend sind[7]). Ausserdem muss auch der Angeklagte geladen sein, der sich aber vertreten lassen kann[8]). Desgleichen ist seine Anwesenheit nicht erforderlich, wenn gegen ihn in contumaciam verfahren werden kann.

III. Capitel.

Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen.

1. Ausschliessung.

§ 44. Jeder, welcher als Richter im Strafprocesse gegen Geistliche auftritt, hat nachzuweisen, dass er die zu diesem Richteramte erforderlichen natürlichen und gesetzlichen Eigenschaften besitze. Diesen Nachweis liefert er dadurch, dass er sich als Inhaber eines Amtes u. s. w. legitimirt, mit welchem die iurisdictio ordinaria oder vicaria über den betreffenden Angeklagten verbunden ist, oder dass er seine schriftliche Delegation vorzeigt. Dass er auch ein gerechter und unparteiischer Richter sein werde, wird auf Grund des

---

[5]) Hinschius, II, 226. [6]) Ibidem, 228. [7]) Art. XXXIII. [8]) Art. XXX.

Zeugnisses, welches ihm durch seine Anstellung in dem betreffenden Amte oder durch seine Delegation ertheilt ist, präsumirt. Ausserdem hat er ja den Amtseid zu leisten. Der ungerechte Richter aber, welcher das Recht beugt, macht sich strafrechtlich verantwortlich, und gegen Gesetzesverletzung durch Unwissenheit desselben liegt ein Schutzmittel in der Appellation.

§ 45. Abgesehen von den Mängeln, welche jemanden im Strafprocesse gegen irgend welchen Geistlichen vom Richteramte ausschliessen, giebt es noch andere Gründe, welche den Richter im einzelnen Falle von der Mitwirkung beim Verfahren ausschliessen. Letztere lassen sich zurückführen auf den Grundsatz, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann. Deshalb ist der Richter ausgeschlossen, wenn er oder seine nächsten Angehörigen oder seine Hausgenossen die Verletzten, das sind die Kläger, oder die Verletzenden, das sind die Beklagten wären[1]; denn auch die Sache seiner Angehörigen und Hausgenossen erscheint als die eigene Sache des Richters.

§ 46. Ein Strafurtheil, welches unter Mitwirkung eines gesetzlich ausgeschlossenen Richters zu Stande gekommen ist, unterliegt der Nichtigkeit; die Parteien können seine Aufhebung bei der höhern Instanz mit der Nichtigkeitsklage beantragen. Der gesetzlich ausgeschlossene Richter soll sich ex officio des Richteramtes in der betreffenden Strafsache enthalten; die Parteien haben aber auch das Recht, welches sie in jedem Stadium des Processes geltend machen können, mit der exceptio iudicis inhabilis seine Ausschliessung zu verlangen.

Auch der Actuar ist gesetzlich von der Mitwirkung im Strafgerichte ausgeschlossen, wenn bei ihm die nämlichen Ausschliessungsgründe vorliegen.

2. Ablehnung.

§ 47. Es giebt Fälle, in welchen der Geistliche, der das Richteramt im Strafprocesse wahrnehmen soll, dafür nicht gerade untauglich erscheint, aber die Parteien, besonders der

[1]) l. 10 D. de iurisd. 2, 1.

Angeklagte, haben doch kein rechtes Vertrauen zu ihm, indem sie glauben, seine Gerechtigkeitsliebe werde durch bestimmte Einflüsse, wenn auch vielleicht ohne sein Zuthun, beeinträchtigt, sie halten den Richter für befangen, wie sich die Jurisprudenz ausdrückt.

Folgend dem römischen hat auch das canonische Recht bestimmt, dass die Parteien das Recht haben sollen, aus Gründen der Besorgniss der Befangenheit des Richters diesen abzulehnen. Solcher Ablehnungsgründe werden viele aufgezählt, ihre Zahl ist aber nicht geschlossen, wie das, da sie allzusehr subjectiver Natur sind, erklärlich ist. Es sind: ein naher Grad von Verwandtschaft oder Schwägerschaft[1]) etwa bis zum vierten Grade; im reinen Accusationsverfahren würde der Richter aber nicht abgelehnt werden können, wenn er mit beiden Parteien gleich nahe verwandt wäre; ferner: Feindschaft[2]), Freundschaft[3]), Tischgenossenschaft[4]), Mitgliedschaft einer Corporation[5]), Function eines Richters in einer Sache, in welcher er vorher als Vertheidiger fungirte[6]); bestehende Unterordnung einer Partei unter den Richter, wie die des Bischofs unter den Erzbischof[7]), eines Beamten unter seinen Vorgesetzten[8]), u. s. w.

§ 48. Wegen Besorgniss der Befangenheit des Richters steht der Partei, welche sie hegt, die exceptio iudicis suspecti zu, mit welcher sie den Richter ablehnen kann. Dieselbe ist aber nur eine dilatorische Einrede; sie muss daher vor der Einlassung in die Sache[9]) schriftlich[10]) bei dem verdächtigen Richter selber angebracht werden[11]). Später kann die Partei diese Einrede nur dann noch geltend machen, wenn sie durch einen Eid erhärtet, dass sie den Ablehnungsgrund nicht früher kannte[12]), oder wenn der Ablehnungsgrund selber erst später eintrat[13]). Das von einem Richter, welcher mit Erfolg hätte

[1]) c. 36 X de appell. 2, 28. [2]) C. 15 § 2 c. 3 qu. 5. [3]) c. 25 X de off. iud. del. 1, 29. [4]) c. 4 X ut lit. non cont. 2, 6. [5]) c. 35 X de off. iud. del. 1, 29. [6]) c. 36 X de appell. 2, 28. [7]) c. 2 X ut lit. non cont. 2, 6. [8]) c. 25 X de off. iud. del. 1, 29. [9]) c. 20 X de sent. 2, 27. [10]) l. 16 C. de iud. 3, 1. [11]) c. 41 § 1 X de app. 2, 28. [12]) c. 4 X de except. 2, 25. [13]) c. 25 X de off. iud. del. 1, 29.

abgelehnt werden können, aber nicht rechtzeitig abgelehnt worden ist, gesprochene Urtheil unterliegt nicht der Nullität.

Wie der Richter, so kann aus denselben und ähnlichen Gründen auch der Kanzler abgelehnt werden[14]).

§ 49. Der Richter, welcher ausgeschlossen oder abgelehnt werden soll, prüft die Ausschliessungs- und Ablehnungsgründe und deren Beweise, wofür aber der sogenannte Perhorrescenzeid nicht zulässig ist[15]), zunächst selber, um, wenn er auf den ersten Blick sieht, dass sie gerechtfertigt sind, die Sache sofort abzugeben. Der päpstliche Delegat sowie alle Richter, denen das Recht der Delegation zusteht, können vor der Geltendmachung der exceptio iudicis suspecti delegiren resp. subdelegiren, nachher aber nicht mehr. Erkennt der Richter aber, dass die Verdächtigung durchaus unbegründet ist, oder kann ihm für einen behaupteten erheblichen Ablehnungsgrund der Beweis nicht erbracht werden, so tritt er ohne weiteres in die Verhandlung der Sache selber ein[16]); dem Ablehnenden muss jedoch eine angemessene Frist zur Begründung gewährt worden sein[17]).

In allen Fällen aber, in welchen sich die Parteien mit dem Richter über die Ausschliessung und Ablehnung nicht einigen können, müssen weitere Verhandlungen darüber stattfinden, wobei zu unterscheiden ist, ob der Richter als Einzelrichter fungirt oder einem Collegium angehört, ob er iudex ordinarius oder delegatus ist. In einem Collegium von mehr als zwei Richtern geben die nichtverdächtigten Richter, wenn ihr College abgelehnt wird, die Entscheidung, sofern ihnen dieses Recht nicht etwa entzogen und dem Bischofe selber vorbehalten ist, und falls sie in ihren Meinungen übereinstimmen oder einen Majoritätsbeschluss herbeiführen können. Wenn nur zwei Richter für eine Sache delegirt sind, so kann der nicht recusirte Delegat allein nur dann die Entscheidung geben, wenn sie mit der Clausel delegirt sind, dass, wenn beide sich dem Auftrage nicht unterziehen können, alsdann

---

[14]) CEE. 2/8 1804, AJP. XX, 85. [15]) München, 77, 12. [16]) c. 2 de app. in 6⁰ 2, 15. [17]) AJP. XIII, 52, 129.

der eine von beiden allein in der Sache verfahren solle[18]). Bei der Recusation des delegirten Einzelrichters entscheidet der Delegant. Wenn der Generalvicar oder der Official recusirt wird, so entscheidet ausnahmsweise der Bischof, wiewohl eine eigentliche Appellation von diesen nicht an den Bischof geht[19]). Das Capitel hat jetzt aber nicht mehr die Entscheidung, welche es früher wohl gab im Falle der Ablehnung des Capitularvicars.

Wenn aber keiner von den angeführten Fällen vorliegt, sondern wenn etwa der Bischof, der Capitularvicar oder sonst ein iudex ordinarius oder vicarius abgelehnt wird, so haben die Parteien einen oder zwei nicht zu entfernt wohnende Schiedsrichter zu wählen[20]), welche selbstverständlich Cleriker sein müssen, damit diese ein Urtheil darüber abgeben, ob die Ablehnung gesetzlich begründet und ob die Ablehnungsgründe von der ablehnenden Partei bewiesen sind. Können sich die Parteien über die zu wählenden Schiedsrichter nicht einigen, so soll jede einen solchen wählen. Herrscht aber Meinungsverschiedenheit unter den beiden gewählten Schiedsrichtern, so sollen diese noch einen dritten Schiedsrichter wählen, damit die Entscheidung durch Stimmenmehrheit gegeben werden könne. Die gewählten Schiedsrichter müssen die Genehmigung des abzulehnenden Richters haben.

Erklärt der schiedsrichterliche Spruch, dass ein gesetzlicher Verdachtsgrund nicht vorliege oder dass ein behaupteter nicht bewiesen sei, so kann der betreffende Richter in der Sache selbst fortfahren[21]). Ist die Ablehnung von einer Partei aber mit Erfolg durchgesetzt, so hat er sich jeder weitern gerichtlichen Handlung zu enthalten, „denn es lehrt schon die gesunde Vernunft, dass Verdächtige und Feinde nicht Richter sein dürfen", sagt der Canon[22]). Von der höhern Instanz muss jetzt vielmehr ein neuer Richter delegirt werden, nicht aber soll diese in der Sache sogleich selbst entscheiden, weil sonst den Parteien ohne ihre Schuld eine Instanz verloren ginge.

---

[18]) c. 4 de off. iud. del. in 6° 1, 14. [19]) Ibidem. [20]) c. 10 X de for. comp. 2, 2. [21]) c. 61 X de app. 2, 28. [22]) c. 41 § 1 X h. t.

Zweites Buch.

Die Parteien.

Allgemeines.

§ 50. Von Parteien im Strafprocesse kann eigentlich nur im sogenannten Accusationsverfahren die Rede sein, welches, wie schon früher erwähnt, seinem Wesen nach darin besteht, dass Kläger und Beklagter mit gleicher Berechtigung ihr gesammtes Material dem Richter vorlegen, auf Grund dessen dann dieser die Entscheidung fällt. Der Accusationsprocess verliert seine Natur dadurch noch nicht, dass der Ankläger ein öffentlicher Beamter ist.

Dagegen besteht das Wesen des vom Papste Innocenz III. eingeführten und nachmals so berühmt gewordenen Inquisitionsprocesses ja darin, dass das Gericht selber ex officio das Material für das zu fällende Urtheil sammelt, wobei ihm der Angeschuldigte nur behülflich sein kann, während er im übrigen bloss Object der Untersuchung ist. Das Wesen des Inquisitionsprocesses wird auch dadurch nicht alterirt, dass dem Richter noch andere Personen sammeln helfen, sollten sie zu diesem Zwecke auch eigens bestellt sein, wenn sie dem Angeschuldigten nicht als Ankläger im Gerichte gegenübertreten. — Weitere Unterschiede zwischen diesen beiden Hauptarten im Strafverfahren lernen wir später kennen.

§ 51. Das in unserer Instructio niedergelegte Strafverfahren hält in etwa die Mitte zwischen beiden genannten Arten. Technisch wird es allerdings noch immer Inquisitionsverfahren genannt. Allein wenn in demselben der Richter,

um der materiellen Wahrheit möglichst nahe zu kommen, selber eine Hauptthätigkeit in der Herbeischaffung des Beweismaterials entwickelt, also vorzugsweise selber inquirirt, so erscheint als eigentlicher Ankläger doch nur der Procurator fiscalis, und anderseits sind dem Angeschuldigten so bedeutende Rechte bezüglich seiner Vertheidigung und Vertretung eingeräumt, dass er mit seiner Parteistellung im Strafverfahren der Instructio sehr wohl zufrieden sein kann.

Erster Titel.

Die strafverfolgende Partei.

I. Capitel.

Der Procurator fiscalis.

§ 52. Es liegt in der Natur der Sache und ist auch im ältern Rechte ausgesprochen[1]), dass in demselben Processe Kläger und Richter nicht dieselbe Person sein können. Im reinen Inquisitionsverfahren, in welchem der Angeklagte nur Object der Untersuchung ist, hat aber der Richter immerhin mehr oder weniger auch die Rolle des Anklägers zu führen, wenn auch Innocenz III. selber sich gegen eine solche Anschauung seiner neuen Einrichtung verwahrt[2]), indem er die fama von dem begangenen Delicte als Anklägerin hinstellt. Daher schlich sich denn auch schon in die damalige Praxis der Gerichte sehr bald wieder eine dritte Person ein, entweder ein Privatmann oder ein öffentlicher Beamter, welcher die Anklage betrieb. Zum Unterschiede vom reinen Inquisitionsverfahren nannte man dieses, bei welchem ausser dem Richter und dem Angeklagten noch ein Dritter thätig war, inquisitio, quae fit aliquo promovente ipsam.

Jedoch wurde diese dem Wesen der Inquisition widersprechende Einrichtung im canonischen Rechte selber nicht

---

[1]) C. 2 qu. 1. [2]) c. 31 X de sim. 5, 3.

weiter fortgebildet, wohl aber griffen sie die weltlichen Gerichte auf und machten den ausgedehntesten Gebrauch davon, namentlich in England, Frankreich und Italien; grosse Berühmtheit erlangte das Institut im Anfange dieses Jahrhunderts besonders in Frankreich, wo der Staats-Procurator, wie er nun genannt wird, vorzugsweise Wächter des Gesetzes ist und daher sowohl im Civilprocesse als auch im Strafprocesse Theil nimmt, so dass er auch sogar im Civilprocesse selbstständig, auch gegen den Willen der Parteien, wenn ihm das Recht verletzt erscheint, appelliren kann. Der Staats-Procurator hat zu verschiedenen Zeiten in den verschiedenen Ländern den Namen Procurator regis, Procurator fiscalis, Promotor fiscalis oder kurzweg Fisc geführt. Die kirchlichen Gerichte haben dann später die Procuratur, als sie bei den weltlichen Gerichten zur Blüthe sich entwickelt und sich bewährt hatte, um den Zeitanschauungen gerecht zu werden, an vielen Orten[2a]) in das strafgerichtliche Verfahren herübergenommen. Für die Appellationsinstanz der römischen Congregationen hat Benedict XIII. durch Verfügung vom 12/7 1724[2b]) einen Promotor fiscalis generalis eingesetzt.

§ 53. Die Instructio stellt es aber nicht in das Belieben des Bischofs, sich für seine Strafgerichte eines Procurators zu bedienen, sondern sagt ausdrücklich in Art. XIII: „Unicuique Curiae opus est Procuratore fiscali pro justitiae et legis tutela.“ Aus Art. XXXIII—XXXV derselben ergiebt sich weiter, dass der Procurator fiscalis als Ankläger zu fungiren hat. Damit hat also auch die Kirche das reine Inquisitionsverfahren verlassen und sich dem Accusationsverfahren wieder genähert; denn dem Procurator fiscalis gegenüber erscheint der Delinquent als Beklagter, als mehr oder weniger gleichberechtigte Partei.

Der Procurator im geistlichen Strafprocesse kann nicht auf andere Weise ersetzt werden; es würde z. B. nicht genügen, wenn ein anderer, nicht zum Procurator bestellter

---

[2a]) Köln. Bekanntm. § 6, c. [2b]) Abgedruckt im Anhange als VII. Anl. 4.

Cleriker, etwa der Dechant in einem auch sonst noch so gut eingerichteten Anklageschreiben beim Bischofe die förmliche Klage erheben wollte[3]). Auch kann der Actuar, der Kanzler oder der Gerichtsschreiber nicht zugleich die Functionen des Fisc mitversehen[4]). Der Bischof braucht aber nicht nothwendig einen Geistlichen zu diesem Amte zu bestellen, wenngleich es angemessen erscheint, sondern er kann auch einen Laien beauftragen, weil der Procurator mit der Jurisdiction ja weiter nichts zu thun hat[5]).

§ 54. Der Procurator fiscalis ist also Beamter des Bischofs. Durch Begehung des Delicts hat sich der Delinquent nämlich der Kirche, welche die Pflicht und darum auch das Recht hat, Vergehen zu strafen, verpflichtet; die Kirche wird repräsentirt durch den Bischof, welcher dem Beklagten als Verpflichteten gegenüber als der Berechtigte, als die rechtsuchende Partei erscheint. Der Bischof, welcher aber auch zugleich das Gericht ausübt, überträgt nun „im Interesse der Gerechtigkeit“ und, damit er auch nach aussen hin nicht als Richter in eigener Sache erscheine, die Ausübung seines Klagerechtes seinem Procurator fiscalis; dieser ist daher an die Aufträge des Bischofs gebunden, welche er ihm generell oder im einzelnen Falle giebt, während der Richter nur an das Gesetz gebunden ist.

Die Instructio vertritt nämlich beide Postulate der Criminalpolitik, das Legalitätsprincip in Art. I, wornach der Bischof die Pflicht hat, jedes durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Vergehen der Geistlichen zu verfolgen und zu bestrafen, sowie auch ihre schlechten Sitten zu bessern, und das Opportunitätsprincip in Art. III, welcher lautet: Conscientiae et prudentiae Ordinarii horum remediorum incumbit applicatio iuxta canonum praescriptiones et casuum adiunctorumque gravitatem“, zufolge dessen der Bischof im einzelnen Falle auch manchmal zu erwägen hat, was für das Heil der

---

[3]) CEE. Dec. 1785, AJP. XIII, 44, 34. [4]) CEE. April 1727, AJP. XIII, 44, 33. [5]) CEE. 2/7 1677 u. CImm. 30/6 1832, AJP. XIII, 44, 31, 32.

Seelen und die Wohlfahrt der Kirche förderlicher ist, die Strafverfolgung aufzunehmen oder nicht. Solche grosse Pastoralklugheit voraussetzende Erwägungen kann er aber dem Procurator nicht wohl generell überlassen, sondern er hat sich auch selber um die Processe seiner Cleriker zu bekümmern[6]).

Der Procurator fiscalis hat die Untersuchung der durch Anzeige oder sonst zu seiner Kenntniss gekommenen Delicte der Cleriker, nachdem er sich vorher genügend informirt hat, beim bischöflichen Gerichte zu beantragen und zu betreiben[7]). Nach geschlossener Untersuchung stellt er auf Anweisung des Bischofs seine weitern Anträge[8]). Sobald vom Gerichte darüber berathen und die Weiterführung des Verfahrens beschlossen ist, kann er seine Anträge nicht mehr abändern, namentlich dann nicht mehr, wenn der Angeklagte schon seine Vertheidigung eingereicht hat[9]). Erscheint nach eröffnetem Defensivverfahren das in der Untersuchung gewonnene Material nicht hinlänglich, so kann eine neue Untersuchung nur durch das Gericht angeordnet werden[10]).

II. Capitel.

Andere Ankläger.

§ 55. Bei denjenigen kirchlichen Strafgerichten, bei welchen ein Procurator fiscalis fungirt, hat dieser auch gewöhnlich das Anklagemonopol. Ein solches ausschliessliches Recht scheint aber auf den ersten Blick Bedenken gegen sich zu haben; dem alleinigen Anklagerechte des Fisc entspricht nämlich auch die Pflicht, gegebenen Falles die Anklage wirklich zu erheben, welche Pflicht er aber leicht versäumen könnte, dann nämlich, wenn er selber ein Interesse daran

---

[6]) Art. XXX. [7]) AJP. XIII, 44, 29. [8]) Art. XXXIII. [9]) CEE. 30/6 1826, AJP. XIII, 44, 37, 39. [10]) CEE. 30/6 1826, AJP. XII, 1017, 860 u. XIII, 44, 38.

hat, die Anklage nicht zu erheben. Allein es ist zu beachten, dass er ein Beamter des Bischofs ist, dass er die Anklage zu erheben hat, so oft es ihm der Bischof befiehlt, und dass er jeden Augenblick seines Amtes enthoben werden kann, wenn er irgendwie säumig sein und seines Amtes nicht gehörig walten sollte.

Dagegen ist zur Einreichung eines Bittgesuches um Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Geistlichen und zur Erhebung einer Beschwerde, welche zu einem Verfahren führen kann, jeder berechtigt; eine bestimmte Qualification wird bei derartigen Denuntianten nicht vorausgesetzt, insbesondere sind sie nicht zu verwechseln mit den Accusatoren im Accusationsverfahren, wozu nicht jeder fähig ist.

Ist ein Delict so beschaffen, dass nur der Antragsteller ein Interesse an der Verfolgung hat, während die Verfolgung im öffentlichen Interesse vielleicht nicht einmal wünschenswerth ist, so wird der Antragsteller, welcher auf der Verfolgung besteht, Adhärent des Fiscus genannt, welcher dann auch in der Regel für die Kosten aufzukommen hat, wenn er unterliegt.

Bei einzelnen Gerichten hat der Procurator fiscalis noch keinen Eingang gefunden; seine Stellung nimmt hie und da das Generalvicariat oder Consistorium ein. Die Prager Instruction bestimmt in dieser Beziehung: „§ 57. Die Pflicht, beim Gerichte einen Straffall anzuzeigen, hat zunächst das f. e. Consistorium, welches auch darauf zu sehen hat, ob das Gericht seiner in §§ 55 und 56 vorgeschriebenen Pflicht nachkomme. Doch kann das Consistorium, im Falle als das Gericht sich einer Nachlässigkeit schuldig machen sollte, nicht unmittelbar dem Gerichte Befehle zusenden, sondern hat dem Erzbischofe hiervon Anzeige zu machen, welcher das Nöthige dem Gerichte auftragen wird. § 58. Das f. e. Consistorium bedient sich, um in die Kenntniss von Straffällen zu gelangen, der Bezirksvicare, der Synodalzeugen und der Pfarrer. Doch können diese genannten kirchlichen Organe aus wichtigen Gründen von einem Straffalle auch unmittelbar dem Gerichte

die Anzeige machen. § 59. Es steht auch allen übrigen unbescholtenen Priestern, ja auch allen Mitgliedern der katholischen Kirche, gegen welche kein Verdacht einer boshaften Verläumdung erhoben werden kann, zu, Straffälle beim Gerichte anzuzeigen. Auf anonyme oder von unbekannten Personen ohne Angabe ihres Wohnortes gefertigte Anzeigen jedoch hat das Gericht keine Rücksicht zu nehmen."

Zweiter Titel.

Der Angeklagte.

I. Capitel.

Seine rechtliche Stellung.

§ 56. Der Geistliche, welcher ein Delict begangen hat, hat sich dadurch der Kirche zur Busse und Strafe verpflichtet; das der Kirche dadurch erwachsene Recht auf Genugthuung macht der Bischof, wie so eben erwähnt, durch seinen Procurator fiscalis geltend. Dem Angeklagten bleibt aber, mag er was auch immer verbrochen haben, das Recht, nicht mehr leisten zu müssen, als wozu er gemäss der Grösse und Schwere seines Delictes verpflichtet ist.

Die Kirche hat die Ausübung ihres Strafrechtes an gesetzliche Formen gebunden; wenn daher der angeschuldigte und sich schuldig gebende Geistliche seiner durch Begehung des Delictes ihm erwachsenen Verpflichtung freiwillig nachkommen wollte, so kann er das nur in den gesetzlichen Formen, d. h. er muss erst gesetzmässig verurtheilt sein.

Je nach der Verschiedenheit des Processes als accusatorischen oder inquisitorischen hat auch die Vernehmung des Angeschuldigten über das ihm zur Last gelegte Verbrechen, das sogenannte Verhör einen wesentlich verschiedenen Character. Im accusatorischen Verfahren beschränkt es sich wesentlich darauf, dass dem Angeschuldigten die einzelnen Punkte der Anschuldigung eingehend mitgetheilt werden, um ihn in den Stand zu setzen und ihm dabei Gelegenheit zu geben, sich sogleich zu vertheidigen und anderes Beweismaterial für seine Vertheidigung herbeizuschaffen. Will er auf die Vertheidigung

verzichten, will er gestehen oder dem Ankläger überlassen, den Beweis der Schuld zu erbringen, so steht ihm das frei.

Im Inquisitionsverfahren tritt viel schärfer der Gedanke zu Tage, dass der Angeklagte verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen. Daher werden allerlei physische und moralische Zwangsmittel angewendet, das Geständniss der Schuld von ihm zu erzwingen. Die Anschuldigung giebt gleichsam schon die Präsumption der Schuld; man braucht nur noch sein eigenes Geständniss zu hören und sein Schicksal ist entschieden. Heute sind indess alle sogenannten Wahrheitserforschungsmittel, welche darauf hinauslaufen, das Geständniss des Angeschuldigten zu erlangen, die Tortur, Folter, Real- und Verbalterrition etc. Gott sei Dank in die Rumpelkammer der criminalistischen Rechtsalterthümer gewandert.

§ 57. Nach dem jetzt geltenden Rechte hat der Angeklagte die Pflicht, auf an ihn ergangene Ladung hin sich dem Untersuchungsrichter zu stellen[1]); seine Ladung ist aber wesentlich für das ganze Verfahren, die Ausserachtlassung derselben hat Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge[2]). Als Sicherungsmassregel ist die Gefangensetzung des Angeschuldigten schon vor der Ladung oder nach dem Verhör aber nur bei schweren Verbrechen zulässig[3]). Die Festnahme ist, ausser wenn es sich um reine Correctionsstrafen handelt, an solchen Orten jedoch nicht gestattet, welche sich der kirchlichen Immunität erfreuen[4]), was mit dem kirchlichen Asylrechte zusammenhängt. Der Untersuchungsrichter hat die discretionäre Gewalt, den Angeklagten gegen angemessene Caution vorläufig aus der Haft zu entlassen[3]). Daneben kann er ihm auch ein bestimmtes religiöses Haus, ja eine ganze Stadt oder sogar eine Diöcese loco carceris zum Aufenthalte anweisen[5]), welche Orte er dann nicht verlassen darf; jedoch darf der Untersuchungsrichter keinen Eid von ihm verlangen, dass er seinen ihm angewiesenen Aufenthaltsort nicht ver-

---

[1]) Art. XXIV. Prager Instr. § 61. [2]) 22/9 1741, AJP. XIII, 47, 78, 79. [3]) 20/8 1681, AJP. XIII, 46, 63; 47, 69. [4]) 27/3 1640 u. 26/9 1823, AJP. XIII, 46, 67. [5]) 29/5 1761, AJP. XIII, 47, 72.

lassen werde[6]; verlässt er ihn aber, so ist zunächst die hinterlegte Caution verfallen, und weiterhin tritt unter Umständen auf Antrag des Procurator fiscalis das Contumatialverfahren ein[7]. Die Präventivhaft darf übrigens nicht zu lange dauern[8]; ihre Fortsetzung im Falle der Appellation ist aber ganz unzulässig, wenn auch in erster Instanz Verurtheilung erfolgte. Allein wenn auch gar keine Haft stattgefunden hat, so geziemt es sich doch in den meisten Fällen beim Criminalverfahren, dass sich der Angeklagte während der Dauer der Untersuchung in ein religiöses Haus zurückzieht[9], weil sein Wirken in der Oeffentlichkeit während dieser Zeit doch in der Regel kein gedeihliches ist. Das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen erfordern manchmal den Process, und das Verfahren, welches seiner Natur nach etwas Oeffentliches ist, ist dabei nicht zu vermeiden, denn die kirchlichen Behörden sind eben nicht allwissend. Der Angeschuldigte muss daher auch einen ungerechter Weise ihm angehängten Strafprocess aus Liebe zu Gott und den ihm anvertrauten Seelen in Geduld über sich ergehen lassen.

§ 58. Diesen Pflichten entsprechen auch ebenso viele Rechte, welche in dem unumstösslichen Satze des Naturrechts gipfeln, dass jeder Angeklagte auch mit seiner Vertheidigung gehört werden muss. Daraus folgt, dass er nicht verpflichtet werden kann, sich selber anzuklagen. Im Verhör soll ihm daher nicht das iuramentum de veritate dicenda abgenommen werden. Diesen früher gebräuchlichen oder besser gesagt gemissbrauchten Eid hat Papst Benedict XIII. auf dem römischen Concil 1725 abgeschafft[10]. Derselbe Papst hat aber drei Jahre später den Eid für zulässig erklärt, womit er die Richtigkeit seiner Aussagen bezüglich seiner Mitschuldigen bekräftigt[11]. Würde ihm dagegen ein Eid bezüglich der Richtigkeit seiner ihn selbst betreffenden Aussagen abverlangt

---

[6] Notification v. 24/4 1728, AJP. XIII, 47, 73. [7] 13/4 1818, AJP. XIII, 47, 74. [8] 7/3 1681, AJP. XIII, 47, 70. [9] AJP. XIII, 47, 74. Prager Instr. § 63. [10] AJP. XIII, 48, 91; XIV, 972, 39; XX, 449, I. Abgedruckt im Anhange. [11] Notification v. 24/4 1728, AJP. XIII, 49, 92; XX, 449, I.

und hätte er ihn geleistet, so wäre das ganze Verfahren und das darauf sich stützende Urtheil ipso iure nichtig. Der Untersuchungsrichter hat sich vielmehr darauf zu beschränken, den Angeschuldigten zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen. Antwortet er auf die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen gar nicht, so kann sein Schweigen nicht als Geständniss, sondern höchstens als Verdachtsgrund seiner Schuld angesehen werden[12].

Der Angeklagte hat den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen gegenüber das ausgedehnteste Recht der Selbstvertheidigung, welches ihm auch durch die Instructio ganz besonders garantirt ist. In der Ladungsschrift sollen ihm darum wo möglich schon die einzelnen Punkte der Anschuldigung mitgetheilt werden, damit er sich zur Vertheidigung vorbereiten könne[13]. Auch kann er nach dem ersten Verhör noch die Festsetzung eines spätern Termines verlangen, in welchem er seine Vertheidigung schriftlich überreicht[14]. Damit eine gründliche Vertheidigung überhaupt möglich ist, ist die Verbalconfrontation mit den Zeugen unbedingtes Erforderniss, d. h. man muss ihm die Namen der Zeugen nennen und ihn mit ihren Aussagen im einzelnen ganz genau bekannt machen. Er kann dann sowohl gegen die Person der Zeugen wie gegen ihre Aussagen frei seine Einwendungen machen. Das ist die sogenannte Processlegitimation, welche unerlässlich ist[15], ihre Unterlassung hat Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge[16], weil dadurch das unbedingte Vertheidigungsrecht des Angeklagten alterirt erscheint.

Im Entscheidungstermine kann sich der Angeklagte eines Vertheidigers und auch eines Vertreters bedienen. Sein Vertheidiger hat das letzte Wort.

Der angeklagte Bischof hat ausserdem das Recht, niemals persönlich vor Gericht erscheinen zu brauchen, ausgenommen, wenn das Strafverfahren ein Vergehen betrifft, welches mit Deposition oder Privation bedroht ist[17].

---

[12]) 6/9 1713, AJP. XIII, 49, 94. [13]) Art. XXII. [14]) Art. XXVIII. [15]) Circular v. 1/8 1851, AJP. I, 2415, 141. [16]) CEE. 17/12 1852, AJP. XIII, 50, 110. [17]) Conc. Trid. s. 13 c. 6 de R.

II. Capitel.

Die Vertheidigung.

§ 59. Neben dem ausgedehntesten Rechte der Selbstvertheidigung räumt die Instructio dem Angeklagten auch noch das weitere Recht ein, sich eines Vertheidigers zu bedienen[1]). Der Vertheidiger, defensor oder advocatus, auch patronus genannt, spielt auch im geistlichen Strafprocesse eine wichtige Rolle. Nicht jeder Geistliche ist in der Lage die Strafgesetze und das Strafverfahren so genau zu kennen, und ausserdem wird ihm bei der Selbstvertheidigung manchmal auch die nöthige Ruhe und Ueberlegenheit fehlen, welche dem Vertheidiger eigen ist.

Der Angeklagte ist bei der Bestellung eines Vertheidigers nicht an bestimmte Personen, Berufsadvocaten, gebunden, sondern hat freie Wahl, selbst auch dann, wenn der Bischof bei seinen Gerichten ständige Advocaten bestellt hat[2]). Ausgeschlossen sind selbstverständlich der Richter, der Kanzler und der Procurator fiscalis; letzterer insbesondere würde sich der praevaricatio schuldig machen, wenn er als Anwalt beider Parteien fungiren wollte. Indess soll doch der Procurator fiscalis, welcher ja lediglich im Interesse der Gerechtigkeit und des Gesetzes fungirt, auch das Beste des Angeklagten wahrnehmen.

Es war schon früher gestattet[3]) und die Instructio bestätigt es, dass der angeklagte Priester auch einen Vertheidiger aus dem Laienstande wählen darf; nur muss ihn der Bischof approbiren; Art. XXX: „In die, qua Causa proponitur, est in facultate accusati faciendi se repraesentare et defendere ab alio Sacerdote aut laico Patrocinatore, antea approbatis ab Ordinario." Der bischöflichen Approbation bedarf aber auch der Vertheidiger, welcher Priester ist; vgl. den Plural „approbatis".

---

[1]) Art. XXX; XXXV. Prager Instr. § 66. [2]) CEE. 3/1 1819, AJP. XX, 457, X. [3]) CImm. 30/6 1832, AJP. XIII, 51, 118.

Der Vertheidiger hat Anspruch auf ein Honorar, was nöthigenfalls vom Gerichte festgesetzt wird[4]); Armen wird der Vertheidiger auf Antrag und ex officio gratis gestellt[5]). Ferner verordnet die Instructio in Art. XXXI: „Quatenus praeventus constituere defensorem renuat, Ordinarius consulit constituendo aliquem ex officio“[6]).

§ 60. Der Vertheidiger wird vereidigt, dass er die Vertheidigung gewissenhaft führen werde, und zuweilen wird der Eid nach dem Gutdünken des Bischofs auch darauf ausgedehnt, die Sache geheim zu halten; Art. XXXII verordnet „..... Ipse quoque subiicitur oneri secreti iurati, quatenus Ordinario videatur indolem Causae id expostulare.“ Die einmal angefangene Sache muss er zu Ende führen[7]). In seiner Vertheidigung ist er vom Angeklagten selber unabhängig; unrichtig von ihm angegebene Thatsachen kann letzterer bis zum Urtheile[8]) und später bei der Appellation berichtigen[9]). Rechtsirrthum des Advocaten schadet dem Angeklagten nicht, wenn ihn der Richter nicht theilt[10]).

Der Vertheidiger kann die Vertheidigung drucken lassen und dem Richter gedruckt übergeben, ohne dadurch das Recht des mündlichen Vortrags zu verlieren[11]); vor der Drucklegung muss er jedoch das imprimatur des Gerichtshofes haben; letzterer bestimmt auch, wie viel Exemplare gedruckt werden sollen, nimmt sämmtliche Exemplare an sich und vertheilt sie unter die Richter und giebt ein Exemplar dem Vertheidiger selbst. Wenn aber das Gericht vor der Drucklegung einzelne Passagen der Vertheidigungsschrift gestrichen haben will, und wenn dem gegenüber der Vertheidiger sich nicht unterwirft, so hat das Gericht das Manuscript der CEE. zur Entscheidung nach Rom einzusenden[12]).

---

[4]) l. 1 § 10, 12 D. de extr. cog. 50, 13. [5]) CEE. 1/4 1832, AJP. XX, 462, XVI u. 30/5 1832, AJP. XIII, 51, 115. [6]) So auch schon die CEE. 11/5 1844, AJP. XVII, 444, 1718. [7]) l. 13 § 9 C. de iud. 3, 1. [8]) c. 3 X de conf. 2, 18. [9]) l. 3 C. de err. adv. 2, 10. [10]) l. un. C. ut quae des. adv. 2, 11. [11]) CEE. 3/1 1820, AJP. XIII, 51, 120. [12]) CEE. v. März 1858, AJP. XIII, 990, 1076 u. XX, 168, XXII.

III. Capitel.

Die Vertretung.

§ 61. Die Stellvertretung des Angeklagten vor den geistlichen Gerichten der ersten Instanz ist vom canonischen Rechte von jeher für unzulässig erachtet[1]). Der Grund dafür beruht nicht darauf, dass es keine Vertretung in der Abbüssung der Strafe giebt, denn die Strafe könnte ja noch immer an dem Verurtheilten exequirt werden; auch nicht darauf, dass der Angeschuldigte anwesend sein müsse, um mit seinen Aussagen und vorzugsweise mit seinem Geständnisse eine Hauptbeweisquelle zu bieten, wie es wohl der Gedanke des Inquisitionsverfahrens war; sondern das Recht der persönlichen Verantwortung und namentlich der Vertheidigung ist ein höchst persönliches Recht, welches so wichtig ist, dass es durch andere für uns nicht ausgeübt werden kann[2]). Doctrin und Praxis haben die Vertretung vor den Strafgerichten daher nur in den leichteren Fällen, namentlich wenn nur Geldstrafen angedroht sind, zugelassen, weil es sich dabei in der Regel nicht um ein Recht von grosser Wichtigkeit handelt.

In der zweiten und dritten Instanz ist dagegen die Vertretung des Angeklagten immer zulässig. Die Instructio lässt dieselbe aber auch für das Schlussverfahren zu[3]).

Die Vertretung des angeklagten Geistlichen kann sowohl ein Geistlicher als auch ein Laie übernehmen. Der Vertreter bedarf aber wie der Vertheidiger der bischöflichen Genehmigung. Selbstverständlich kann auch der Vertheidiger zugleich die Vertretung übernehmen. Er ist dem Auftraggeber als Mandatar civilrechtlich und auch strafrechtlich verantwortlich.

Note. Einer Vertretung der andern Partei, des Procurator fiscalis, steht nichts im Wege. Der Vertreter des Procurator fiscalis erscheint einfach als ein anderer Procurator; als der Auftraggeber des letzteren ist der Bischof selber zu betrachten, welcher die Vertretung anzuordnen, mindestens zu genehmigen hat.

---

[1]) c. 15 X de acc. 5, 1; c. 1 de iud. in 6⁰ 2, 1. [2]) Planck, Strafverfahren, 162. [3]) Art. XXX.

Drittes Buch.

Das Verfahren.

Erster Titel.

Allgemeines.

I. Capitel.

Das Wesen des summarischen Verfahrens.

§ 62. Wir hatten schon früher wiederholt Veranlassung anzudeuten, dass die Instructio vom 11/6 1880 nur das summarische Disciplinar- und Criminalverfahren ordnet. In der Einleitung ermächtigt sie die Ordinarien, sich bei der Ausübung ihrer Disciplinargewalt weniger umständlicher Formen zu bedienen, „formas magis oeconomicas adhibere"; Art. V verlangt nur eine „summaria facti cognitio", welche den Ermahnungen vorangehen müsse, und in Art. X verfügt sie bezüglich des Criminalprocesses: „....... processus confici potest formis summariis et absque iudicii strepitu." Wie haben wir uns das summarische Verfahren denn nun zu denken? was ist das Wesen desselben?

Sowohl im Civil- wie im Strafverfahren unterscheidet man den ordentlichen Process, das Ordinarium, von dem summarischen Processe, von dem Summarium oder Summariissimum. Wenn man im Civilprocesse vom summarischen Verfahren spricht, so denkt man zwar auch an ein schnell erledigtes Verfahren, aber die Entscheidung ist manchmal nur eine vorläufige vorbehaltlich einer gründlichen Untersuchung und definitiven Entscheidung im Ordinarium.

So haben wir uns den Unterschied im Strafverfahren aber nicht zu denken. Den Unterschied zwischen Ordinarium und Summarium giebt Ferrante also an[1]): „Iudiciorum divisio petitur ex diverso modo, quo illa exercentur; vel enim sunt ordinaria in quibus servantur solemnitates omnes iuris, vel summaria, in quibus ea servantur, quae necessaria sunt ad rei veritatem detegendam, reliquis omissis, quae magis ad solemnitatem iudiciorum, quam ad rei necessitatem pertinent.“ Card. de Luca zählt einige der überflüssigen solemnitates iudicii auf, welche er Judaismen, d. h. jüdische Spitzfindigkeiten nennt[2]): „Ordinarium iudicium est illud, quod exigit solemnitatem libelli, et litiscontestationis ac etiam publicationis ac conclusionis, aliasque solemnitates ab utroque civili et canonico iure praescriptas . . . . . Summarium verum est illud, quod dictis solemnitatibus non subiacet, sed nullas vel alias respective exigit pro diversis stylis.“

§ 63. Der summarische Strafprocess wird also ebenso gründlich geführt, wird der ordentliche, in demselben wird nichts unterlassen, was zur Entdeckung der Wahrheit nützlich und dienlich sein kann. Nur die ausserwesentlichen Förmlichkeiten, welche das canonische Recht vielfach aus dem römischen Rechte herüber genommen hatte, dürfen im summarischen Verfahren ausser Acht gelassen werden; ihre Ausserachtlassung hat keine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Wir müssen die Geschichte dieses Verfahrens übergehen und uns darauf beschränken, zur gehörigen Würdigung seiner Bedeutung zu bemerken, dass schon Papst Innocenz III. seine Einführung vorbereitet hat; Papst Bonifacius VIII. concedirte die Anwendung desselben zuerst den Dominicanern und später auch den andern Orden. Allmählich fand es unter Förderung der Päpste Clemens V. [Clementina: Saepe contingit], Sixtus V., Pius V. und Clemens VIII. auch Eingang in die kirchlichen Gerichte für den Säcularclerus. Man sah nämlich immer mehr ein, dass die vielen Förmlichkeiten nur geeignet waren, das Verfahren in die Länge zu ziehen, viele Nichtigkeitsgründe

[1]) Elem. iur. c. III, 1. [2]) Disc. I, de iud. n. 25.

abzugeben und der Chicane zu dienen, während die Gerechtigkeit und Wahrheit dahinter ganz zurücktreten musste. Im Ordinarium klammerte man sich mehr an den Buchstaben des Gesetzes, wie die Pharisäer zu den Zeiten Jesu, während das Summarium dahin strebte, den Geist und den Kern des Gesetzes zu erfassen.

In Rom hat sich das summarische Verfahren schon länger als ein Jahrhundert der grössten Beliebtheit erfreut[3]), während das Ordinarium fast ganz aus der Anwendung verschwurden ist[4]). In der Congregation der Bischöfe und Regularen, an welche die Appellationen in Criminalsachen der Geistlichen gehen, wird ausschliesslich das summarische Verfahren angewendet. Bei Appellationen wegen Fehler im Verfahren erkennt sie nur dann auf Nichtigkeit, wenn eine wesentliche Form verletzt ist[5]).

II. Capitel.

Die Beweismittel.

1. Das Geständniss.

§ 64. Wer eine Behauptung aufstellt, muss dieselbe auch beweisen, namentlich dann, wenn ein anderer auf Grund seiner Aussage einen Nachtheil erleiden soll. Dieser allgemein gültige Grundsatz findet auch vorzugsweise Anwendung im Strafverfahren. Die Gesetzmässigkeit des Beweises in demselben schärft Art. XVI der Instructio nachdrücklich ein: „Ad retinendam in specie culpabilitatem accusati opus est probatione legali, quae talia continere debet elementa, ut veritatem evincat, aut saltem inducat moralem certitudinem remoto in contrarium quovis rationabili dubio.“

Eine mathematische Gewissheit ist auch im Strafverfahren nicht zu erlangen, der Richter muss sich oft mit einer moralischen Gewissheit begnügen. Das Strafverfahren soll nament-

---

[3]) C. de Luca disc. 34 de iud. n. 6. [4]) Circular d. CEE. v. 1/8 1851, siehe im Anhange. [5]) C. de Luca disc. 38 de iud. n. 22.

lich historische Wahrheit liefern, es ist Geschichtsschreibung im hervorragenden Sinne.

Als regina probationum ist von jeher das gerichtliche Geständniss angesehen worden, namentlich gab man sich beim früheren Inquisitionsverfahren alle erdenkliche Mühe, das Geständniss des Angeklagten zu erlangen. Jetzt werden aber keinerlei physische oder moralische Zwangsmittel mehr angewendet, das Geständniss des Angeschuldigten herbeizuführen, ja Art. XXIV lässt es zweifelhaft, ob er, wo das noch möglich ist, gezwungen werden soll, vor Gericht zu erscheinen.

Das Geständniss des Angeklagten hat nur dann einen Werth, wenn es ein freiwilliges ist; ausserdem sind seine nothwendigen Voraussetzungen, dass objectiv gewiss ist, dass ein in Frage stehendes Delict überhaupt begangen ist, und dass wenigstens einige Verdachtsgründe vorliegen, dass der Gestehende der Thäter ist[1]).

2. Zeugenaussagen.

§ 65. Demnächst bilden das zuverlässigste Beweismittel die Zeugenaussagen. Die Zeugen machen Aussagen über ihre Wahrnehmungen, daher müssen sie wahrnehmungsfähig sein. Diese Fähigkeit mangelt den Unmündigen und Geisteskranken; Blinde können nichts gesehen und Taube, Taubstumme nichts gehört haben.

Der Zeuge soll die Wahrheit sagen; dass er die Wahrheit sagen wolle, muss er vorher durch ein iuramentum de veritate dicenda versprechen. Art. XVIII der Instructio ordnet an: „Testes ad probationem aut ad defensionem quoties legalia obstacula haud obsistant sub iuramento audiri debent, quod extendi potest, si opus sit, ad obligationem secreti."

Trotzdem wird der Zeuge nicht immer die Wahrheit sagen. Der Eid ist aber ein Act der Gottesverehrung und der Meineid ist eine Entehrung Gottes und ein Verbrechen. Solche Personen, bei denen wegen des Verhältnisses, in welchem sie zum Angeschuldigten stehen, die Gefahr des

---

[1]) l. 1 § 17, 27 D. de quaest. 48, 18.

Meineides mehr oder weniger gross ist, sollen daher nicht vereidigt werden. Zu diesen Personen gehören für unser Verfahren nahe Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten, Hausgenossen, Freunde und Feinde desselben. Nichtkatholiken werden nach canonischem Rechte als unzuverlässige Zeugen in Sachen der Katholiken, namentlich ihrer Geistlichen angesehen[1]). Wohl aber sind im Inquisitionsverfahren Zeugenaussagen von Laien gegen Geistliche, auch die von Frauenspersonen zulässig, nicht aber, wenn sie excommunicirt sind oder als ehrlos gelten[2]). Dürftige Zeugen müssen bei Einspruch des Angeschuldigten die Ehrbarkeit ihrer Sitten nachweisen[3]). Seelsorger und Medicinalpersonen sollen nicht zum Zeugnisse in Betreff dessen aufgefordert werden, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut ist. Damit ist aber nicht gesagt, dass der Geistliche schon darum nicht vor Gericht zu erscheinen brauche, weil er der Beichtvater des Angeklagten ist; er soll als Zeuge und nicht als Beichtvater vernommen werden[4]). Desgleichen sollen Vertheidiger und Vertreter nicht Zeugniss geben in Sachen, in welchen sie als solche thätig waren[5]).

§ 66. Solche Zeugen, welche nicht zu denen gehören, die gesetzlich nicht zum Zeugnisse aufgefordert werden sollen, und denen keiner von den angedeuteten Mängeln anhaftet, heissen classische Zeugen. Die übereinstimmenden Aussagen zweier von diesen machen nach dem Evangelium und dem Rechte vollen Beweis[5a]). Ist der Richter geneigt, Zeugen als classische zu betrachten, welche es nicht sind, so kann der Angeschuldigte dagegen seine Einwendungen machen. Vereidigt er Zeugen, welche er nicht vereidigen sollte, so hat er das selber zu verantworten. Es steht aber nichts entgegen, auch nichtclassische Zeugen zu vernehmen, wenn ihr Zeugniss auch kein vollgültiges ist; denn es kann dem Richter Indicien geben, welche zur Auffindung von vollgültigen Zeugen führen oder ihm zum Indicienbeweise dienlich sein können; welches

[1]) l. 21 C. de haeret. 1, 5. Prager Instr. § 72. [2]) c. 9 X de prob. 2, 19. [3]) l. 3 D. de test. 22, 5. [4]) CEE. Nov. 1739, AJP. XI, 830, 352. [5]) l. 25 D. de test. 22, 5. [5a]) Prager Instr. § 76.

Gewicht er aber den Aussagen nichtclassischer Zeugen beilegen kann, hat der Richter im einzelnen Falle selber sorgfältig zu erwägen.

Zuvor aber kommt es noch darauf an, ob ein Zeuge, wenn er auch von der Sache weiss, überhaupt eine Aussage machen will, und ob er dazu gezwungen werden kann. Nach canonischem Rechte soll der Zeuge ermahnt werden, wahrheitsgemässe Aussagen zu machen; weigert er sich, so hat er zu erklären, warum; hat er Gründe, welche er aber angeben und eventuell beweisen oder doch glaubhaft machen muss, wozu namentlich auch die Verhältnisse gehören, welche ihn von der Pflicht der Eidesleistung entbinden, so entscheidet das Gericht, ob seine Gründe hinreichend sind, ihn vom Zeugnisse zu entbinden. Was aber zu geschehen habe, wenn der Zeuge ohne Grund das Zeugniss gegen einen Geistlichen in Criminalsachen verweigert, darüber ist unter den Canonisten viel gestritten worden. Eine Zeitlang haben sie den Zeugnisszwang im Strafverfahren für unzulässig gehalten; in neuerer Zeit neigen sie aber dahin, ihn wenigstens dann für zulässig zu erklären, wenn der Beweis nicht anders erbracht werden könne[6]).

Der richtige Weg wird wohl dieser sein. Der Richter ermahnt den Zeugen, wenn er überhaupt erschienen ist, Zeugniss abzulegen; weigert er sich, so hat der Richter nach Art. XX der Instructio zu überlegen, ob sein Zeugniss nicht sonst ersetzt werden kann. Art. XX, welcher lautet: „Quoties indicentur testes ob facta aut adiuncta essentialiter utilia merito Causae, qui examini subiici nequeant, eoquod censeatur haud convenire ut vocentur, aut quia vocati abnuant, mentio eorum fit in actibus et curatur supplere eorum defectui per depositiones aliorum testium qui de relato aut alia ratione noverint id quod exquiritur", schliesst nach unserer Ansicht den Zeugnisszwang, welcher bei Laien durch Excommunication und bei Clerikern durch Suspension sonst in der Regel zu üben wäre, nach den Regeln der strafrechtlichen Interpretation

[6]) Molitor, 160. Prager Instr. § 38.

auch gegen Katholiken aus. Das leuchtet um so mehr ein, wenn man erwägt, dass auch das Tridentinum zu grosser Vorsicht in der Anwendung solcher Zwangsmittel mahnt[7]).

Eine andere Frage freilich, welche aber nicht hierher gehört, ist die, ob der Zeuge im Gewissen verpflichtet ist, in Strafsachen der Geistlichen Zeugniss gegen diese abzulegen; dieselbe darf mit der bezüglich des gerichtlichen Zeugnisszwanges nicht verwechselt werden.

Der Zeuge nun, welcher Aussagen machen will, ist nach Art. XVIII, wie schon bemerkt, zu vereidigen, und zwar regelmässig vor der Aussage; geschieht die Vereidigung erst nach der Aussage, so ist dieses nur zu rechtfertigen, wenn der Richter vorher etwa gezweifelt hat, ob er den Zeugen überhaupt vereidigen dürfe, oder wenn er einen andern zureichenden Grund dafür hat. Macht ein Zeuge Aussagen, verweigert er aber den Eid, so sind seine Aussagen verdächtig.

§ 67. Art. XVII der Instructio bestimmt: „Personae, quas examinare expediat, semper audiuntur separatim.“ Die Zeugen sollen also einzeln in Abwesenheit der andern, wenigstens der noch anzuhörenden Zeugen vernommen werden. Das Zeugniss muss mündlich abgelegt werden: „Personae audiuntur“ sagt Art. XVII. Ein schriftliches Zeugniss, welches der Zeuge dem Gerichte zustellt, ist, wenn es auch sonst beglaubigt ist, kein gerichtliches Zeugniss; ein solches glaubwürdiges Schriftstück könnte höchstens im Indicienbeweise dienen.

Da die Abnahme eines Zeugnisses ein richterlicher Act ist, da aber die Jurisdictionsbefugniss des Richters nicht über seinen Bezirk hinausreicht, so kann er die Ladung von Zeugen, welche in einem andern Jurisdictionsbezirke wohnen, nur durch den Richter dieses andern Bezirkes bewirken. Letzterer hat aber nicht das Recht, die Zeugen zum auswärtigen Richter zu schicken, sondern er muss sie selbst verhören und das Resultat an das ersuchende Gericht gelangen lassen. Nach

---

[7]) s. 25 c. 3 de Ref.

Art. XIX der Instructio, welcher das diesbezügliche Verfahren regelt, ist die Vernehmung durch einen ersuchten Richter schon zulässig im Falle der Abwesenheit der Zeugen: „Testium absentium aut in aliena Dioecesi morantium exposcitur examen in subsidium ab Ecclesiastica loci auctoritate, eidem transmittendo prospectum facti; et Auctoritas requisita petitioni respondet servando praesentis instructionis normas.“

Aber auch sonst ist es nicht unbedingt nothwendig, dass der Zeuge sich zum Untersuchungsrichter in das Gerichtsgebäude oder anderswohin bemühe, vielmehr sind Klosterleute[8]), Frauen, Arme[9]), Bischöfe[10]) und angesehene Personen überhaupt[11]) vom persönlichen Erscheinen vor Gericht gesetzlich befreit; der Richter muss sie in ihrer Wohnung aufsuchen und vernehmen. Diese Bestimmungen würden sich analog auch auf andere Personen ausdehnen lassen, welche das Zeugniss nicht verweigern, aber aus Gründen, wenn auch aus nichtigen, nicht vor Gericht erscheinen wollen.

Die Personalconfrontation der Zeugen mit dem Angeschuldigten ist aber nirgends geboten, sie wird meistens nicht gerathen sein. Die Praxis der geistlichen Gerichte ist darum die, dass sie dieselbe nur bei den schwersten Vergehen anordnen, bei geringern Vergehen aber nicht zulassen[12]). Der Angeschuldigte hat nur ein Recht auf die Verbalconfrontation, d. h. dass ihm die Namen der Zeugen und ihre Aussagen mitgetheilt werden. Zu dem Zwecke hat der Kanzler die Zeugenaussagen genau zu protokolliren und das Protokoll zu beglaubigen. Auch muss der Zeuge seine Aussage unterzeichnen; kann er nicht schreiben, so muss er sich bei der Unterzeichnung durch einen andern vertreten lassen[13]).

Der Richter hat das Recht, die Anzahl der Zeugen, auch die der Entlastungszeugen zu beschränken[14]) „si ea productio effraenata videatur vel ad causam definiendam prorsus inutilis“[15]).

---

[8]) c. 2 § 1 de iud. in 6° 2, 1. [9]) c. 8 X de test. 2, 20. [10]) Nov. 123 c. 7. [11]) l. 2 § 1 C. de iurei. 2, 59. [12]) AJP. XIII, 50, 106; XIV, 973, 41. [13]) 20/7 1815, AJP. XIII, 49, 103. [14]) l. 1 § 2 D. de test. 22, 5. [15]) CC 27/1 1866, ASS. II, 406.

Vierzig Zeugen auf jeder Seite sind nach canonischem Rechte hinreichend[16]).

3. Die andern Beweismittel.

§ 68. Den Zeugenaussagen nahe verwandt sind die Gutachten von Sachverständigen. Haben letztere Wahrnehmungen wie Zeugen gemacht, so sind sie nur Zeugen, jedoch solche, welche ein besonders gutes Urtheil haben, weil ihre Wahrnehmung mit Sachkenntniss geschah. Ausserdem können sie aber vom geistlichen Strafrichter auch eigens bestellt werden, um sich gewisse Sachen anzusehen und darüber ihr Gutachten abzugeben. Sie müssen die Eigenschaften der classischen Zeugen und ausserdem die erforderlichen Kenntnisse besitzen[1]) und vereidigt werden. Ihr Votum müssen sie schriftlich abgeben. Das römische Recht fordert eine ungerade Zahl[2]), mindestens drei[3]). Dem Angeklagten steht unter Umständen ein Ablehnungsrecht zu.

Zur Klärung der Sache ist manchmal auch der richterliche Augenschein von Vortheil, wobei sich der Richter als solcher mit dem Actuar an Ort und Stelle des Verbrechens begiebt oder sich bewegliche Sachen, Instrumente etc. vorlegen lässt. Der Richter kann sich aber auch aussergerichtlich durch Augenschein informiren; er braucht dann keinen Actuar und kein Protokoll; eine solche aussergerichtliche Information erleichtert ihm selber oft das Verständniss einer Sache.

§ 69. Auch durch Urkunden wird oft ein Beweis im Strafprocesse hergestellt. Diejenigen, welche im Besitze solcher Urkunden sind, müssen dieselben daher auf Ersuchen des Gerichtes herausgeben; die Editionspflicht reicht aber nicht weiter, als die Zeugnisspflicht; der Angeklagte ist daher nicht verpflichtet, gegen ihn zeugende Urkunden selber herauszugeben.

Soll eine Urkunde als Beweismittel dienen, so muss zunächst untersucht werden, ob sie ächt und glaubwürdig ist. Oeffentliche Urkunden müssen darum den Namen und Charakter

---

[16]) c. 37 X de test. 2, 20.

[1]) c. 4 X de prob. 2, 19. [2]) l. 17 § 6 D. de rec. 4, 8. [3]) l. 1 pr. D. de insp. 25. 4.

des ausfertigenden Beamten und das Amtssiegel tragen[4]). Privaturkunden sollen in Gegenwart von mindestens drei des Schreibens kundigen Zeugen geschrieben und von diesen unterschrieben sein.

Trägt eine Urkunde die äussern Merkmale der Aechtheit an sich, so fragt es sich weiter, ob sie auch unverfälscht ist. Die Unverfälschtheit wird aber präsumirt, bis sie angefochten wird; alsdann muss sie aber bewiesen werden, was durch Zeugenaussagen derjenigen geschehen kann, welche unterschrieben haben, und wo das nicht möglich ist, durch Schriftvergleichung mit andern Urkunden, nöthigen Falles mit Zuziehung von Sachverständigen[5]).

Oeffentliche Urkunden haben grössere Beweiskraft, als Privaturkunden; erstere beweisen für und gegen jeden, einseitige Privaturkunden beweisen gegen den Aussteller.

Aber auch gegen Urkunden, welche vom Richter als ächt und unverfälscht befunden sind, ist der Gegenbeweis zulässig, welcher auf mancherlei Weise, namentlich durch Zeugen geführt werden kann.

§ 70. Zum Schlusse haben wir noch von den künstlichen Beweismitteln zu sprechen, wodurch der sogenannte Indicienbeweis hergestellt wird. Die bisher besprochenen Beweismittel heissen natürliche in dem Sinne, dass durch sie die That unmittelbar erwiesen wird; dagegen werden im Indicienbeweise zunächst andere Thatsachen unmittelbar bewiesen, und der Beweis der verbrecherischen That wird dann durch logische Schlussfolgerung aus den erwiesenen andern Thatsachen geliefert. Ein drastisches Beispiel soll uns das klar machen. A gesteht oder zwei oder mehrere classische Zeugen, welche es gesehen haben, bezeugen, dass er den B am 1/1 d. J. Mittags 12 Uhr erschlagen habe; das ist ein natürlicher Beweis. Wenn nun statt dessen nichts von alle dem, ausgenommen dass B erschlagen gefunden wurde, direct zu erweisen ist, wohl aber A nicht das alibi, dass er zu der Zeit anderswo als am Thatorte war, nachweisen kann; wenn

---

[4]) c. 5 X de prob. 2, 19. [5]) c. 2 X de fide instr. 2, 22.

Zeugen aussagen, dass sie ihn kurz vor und nach der angegebenen Zeit in der nächsten Nähe des Thatortes gesehen haben, wenn sich am andern Tage noch Blutflecken an seinen Kleidern fanden, wenn sich sein Messer neben dem Erschlagenen vorfand, wenn die Sohlen seiner Fussbekleidung genau in die Fussspuren am Thatorte passten; wenn er in bitterer Feindschaft mit dem Erschlagenen lebte, wenn er ihm in Gegenwart von Zeugen öfter den Tod gedroht hatte: so sind das alles Anzeichen, woraus mit Nothwendigkeit geschlossen werden muss, dass A den B erschlagen hat. Das ist ein künstlicher Beweis.

Je entwickelter und gebildeter ein Volk ist, desto mehr findet der Indicienbeweis in seinem Strafverfahren Anwendung. Bietet denn die aus den angeführten bewiesenen Anzeichen gezogene Schlussfolgerung, dass A den B erschlug, dem denkenden Manne nicht eben so viel und noch mehr Sicherheit für die materielle Wahrheit, als die Aussagen zweier classischer Zeugen? die sich möglicher Weise verabredet hatten, gegen A zu zeugen?

Indicien im Gegensatze zu den gesetzlichen Beweismitteln begründen zunächst nur eine Vermuthung, einen Verdacht, welcher in dem Masse wächst, wie die Anzeichen sich mehren und im einzelnen selber ein grösseres Gewicht haben, bis sie dann schliesslich zur vollen Ueberzeugung führen.

Das canonische Recht ist dem Indicienbeweise nicht hold, namentlich nicht, wenn es sich um schwere Verbrechen handelt[6]). Es hängt das mit den Anschauungen der früheren Zeit zusammen, welche geneigt war, bei halbem Beweise die halbe Strafe zuzuerkennen, oder den Angeklagten zum Reinigungseide verpflichtete, um sich von dem Verdachte zu reinigen. Im Laufe der Zeit hat indess der Indicienbeweis auch im kirchlichen Rechte seine berechtigte Stellung sich errungen[7]). Die Congregatio Inquisitionis erkennt seine Berechtigung in ihrer neuesten „Instructio ad probandum obitum alicuius coniugis“[8]) vollständig an. Daraus dann der Schluss:

[6]) c. 14 X de prob. 2, 19. [7]) CC 1/2 1868, ASS. III, 408. [8]) ASS. VI, 436.

„Facta enim duplici ratione ostendi possunt, vel per testes aut documenta fide digna, quae facta directe et immediate demonstrent; quae probatio legitima dicitur, vel per cumulum, maiorem vel minorem, indiciorum, coniecturarum et praesumptionum, qui cumulus explicari prudenter non posset, si non supponatur factum de quo quaeritur: haec secunda factorum probatio, quamquam non stricto sensu legitima, sed aequipollens appelletur, deficiente prima legitimaque probatione, in iudiciis cum quodam prudenti Iudicis arbitrio admitti solet“[9]). Vergl. Art. XVI der Instructio.

III. Capitel.

Eintheilung des Verfahrens.

§ 71. Wir haben schon früher nachgewiesen, dass die Unterscheidung der Strafen in solche, welche nur Besserung, und andere, welche nur Vergeltung zum Zwecke haben, in den meisten Fällen nur eine logische ist. Denn alle Strafen wirken mehr oder weniger auf die Besserung des Verbrechers hin, die Todesstrafe etwa ausgenommen, welche die Kirche ja auch nicht verhängt, eben weil sie die Besserung ausschliesst; anderseits aber kann das am wenigsten empfindliche Zuchtmittel, die Belehrung und Ermahnung des Fehlenden diesem unter Umständen als unverdiente Vergeltung erscheinen. Hieraus ist ersichtlich, dass eine strenge Theilung des Verfahrens in ein solches, welches Besserungsmittel anwendet, und in das andere, welches Sühne für das begangene Verbrechen auflegt, nicht durchführbar ist, m. a. W., dass es eine Sonderung des Verfahrens etwa in Disciplinarverfahren und in Criminalverfahren nicht geben kann.

Die Vollmacht, Disciplinar- und Criminalstrafen zu verhängen, hat, wie wir in der Einleitung erwähnten, die katholische Kirche von ihrem göttlichen Stifter selber erhalten. Bei Gelegenheit der Uebertragung dieser Vollmacht hat derselbe aber zugleich die Reihenfolge und den Gang des Disciplinar-

---

[9]) Ibidem, 442.

und Strafverfahrens und zwar in unübertroffener für alle Zeiten mustergültigen Weise vorgezeichnet[1]). „Si autem peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum. Si te audierit, lucratus eris fratrem tuum. Si autem te non audierit, adhibe tecum adhuc unum vel duos, ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum. Quod si non audierit eos, dic Ecclesiae. Si autem Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus“[2]). Der Meister spricht in diesen Worten von einem Verweise unter vier Augen, also von einem geheimen, aussergerichtlichen Verfahren, und von einem Verweise vor Zeugen, also von einem mehr öffentlichen, und schliesslich andeutungsweise von dem eigentlichen Criminalverfahren der Kirche. Diese Eintheilung des Disciplinar- und Criminalverfahrens der Kirche gegen ihre Cleriker ist noch heute üblich. Wir unterscheiden daher im Folgenden zunächst zwischen aussergerichtlichem und gerichtlichem Verfahren, ohne uns hier auf die im canonischen Rechte entwickelten technischen Bezeichnungen, Bedeutungen und Beziehungen weiter einzulassen[3]).

Der aussergerichtlichen Verfahren giebt es zwei, nämlich die Monitio paterna und die Sententia ex informata conscientia; letzteres Verfahren ist ein aussergewöhnliches und datirt erst seit dem Tridentinum.

Das gerichtliche Verfahren ist ebenfalls zweifach: Monitio canonica und das eigentliche Criminalverfahren.

Es wäre nun schliesslich noch die Frage zu beantworten: Wann kommen dann die einzelnen Verfahren zur Anwendung? Diese Frage kann vollständig erst bei den einzelnen Verfahren selber beantwortet werden. Nach der Vorschrift des Herrn soll zunächst das erste, die Monitio paterna, zur Anwendung kommen; hilft diese nicht, so mag die Monitio canonica versucht werden; als äusserstes Mittel erscheint dann schliesslich das Criminalverfahren. Für gewöhnlich soll also letzteres nicht angewendet werden, bevor das vorletzte, und dieses nicht, bevor das erstere versucht ist; das ist der regelmässige

[1]) Kellner, Buss- und Strafverfahren, 5. [2]) Matth. 18, 15–17. [3]) München, 441.

Gang. Allein die Monitiones als specielle väterliche oder richterliche Mahnungen werden in sehr vielen Fällen ersetzt durch allgemeine Gesetze, welche früher erlassen und beständige Mahner sind. Oft ist auch schon der Natur des Delicts wegen sogleich das Criminalverfahren am Platze z. B. beim homicidium.

Die oben gestellte Frage beantwortet sich im allgemeinen also nach dem Grundsatze: Nulla poena sine lege. War für eine Handlung des Geistlichen gesetzlich schon eine Strafe angedroht, so mag diese im dafür zulässigen Verfahren verhängt werden, war noch keine Strafe angedroht, so ist solche in einem eigenen Verfahren erst anzudrohen.

Zweiter Titel.

Das aussergerichtliche Verfahren.

I. Capitel.

Die Monitio paterna.

1. Voraussetzungen.

§ 72. Wir betrachten zunächst das erste und älteste aussergerichtliche Verfahren in der katholischen Kirche, die Monitio paterna, und fragen zuerst nach den Voraussetzungen dieses Verfahrens, welche die Anwendung desselben möglich und zulässig erscheinen lassen, wenngleich diese Frage strenge genommen grösstentheils im materiellen Strafrechte zu beantworten sein würde. Sind die Voraussetzungen der Monitio paterna nicht auch Gesetzesübertretungen? Ja wohl, denn es heisst: „Hat dein Bruder wider dich gesündigt" d. i. hat er ein Gebot, ein Gesetz übertreten. Allein auf den ersten Blick sehen wir, dass Gesetz und Gebot hier im allgemeinsten Sinne zu nehmen sind. Was wird denn dem Cleriker ganz allgemein geboten? fragen wir weiter. Antwort: dass er ein braver Mann, ein katholischer Christ, ein würdiger Priester, ein guter Hirt der ihm anvertrauten Heerde sei. Das ist richtig, so ungefähr lautet das allgemeine Gesetz, das oberste Princip, aus welchem denn nun die einzelnen speciellen Grundsätze des priesterlichen Lebens und Wirkens herzuleiten wären. Nach einzelnen Seiten hin ist dieses allgemeine Princip durch Specialgesetze erläutert, wozu die sämmtlichen Criminal- und Disciplinargesetze, die liturgischen, rituellen Vorschriften u. a. zu zählen wären. Weitere Consequenzen dieses Princips liessen

sich vielleicht noch in die Form von Gesetzesparagraphen kleiden, wie ja in unsern Tagen die weltliche Gesetzgebung wieder bestrebt ist, für das Verhalten der Unterthanen des Staates in allen möglichen Lagen des Lebens gesetzliche Regeln aufzustellen. Allein, wenn die Kirche dieses auch nachahmen wollte, dahin würde man doch nicht gelangen, im einzelnen jede Bewegung und Thätigkeit des Geistlichen gesetzlich normiren zu können. Der Hauptgrund dieser Unmöglichkeit liegt eben in den verschiedenartigen Verhältnissen, in denen die katholische Kirche, welche eine wahrhaft internationale ist, nicht bloss in den einzelnen Erdtheilen, in den einzelnen Ländern, unter den verschiedenen Nationen, sondern sogar zu verschiedenen Zeiten in derselben Stadt, in derselben Diöcese, unter demselben bischöflichen Hirten sich bewegt. Es giebt, wie jedermann weiss, hunderterlei Sachen, welche hier und heute so, ein anderesmal und anderswo ganz entgegengesetzt auszuführen sind.

§ 73. Die einzelnen Regeln des Verhaltens des Geistlichen, namentlich des Seelsorgsgeistlichen, auf dem Gebiete, wo a priori bestimmte Vorschriften nicht gegeben werden können, lehrt die sogenannte specielle Pastoral, die Pastoralklugheit, welche aber mehr eine Kunst, als ein Gesetzbuch ist, eine Kunst, die auf dem Wege der Erfahrung und des Studiums zugleich mit gutem Willen im Laufe der Zeit erlernt werden muss, wobei aber, bevor sie vollständig erlernt ist, manche Missgriffe vorkommen.

Der Geistliche muss also so handeln, wie er es auf Grund der bestehenden Vorschriften und auf Grund seiner speciell eingegangenen Verpflichtungen der Würde seines Standes und Amtes gemäss unter den jedes Mal gegebenen Umständen nach klugem Ermessen für richtig hält. Handelt er nicht so, beziehungsweise hat er nicht so gehandelt, so ist die Monitio paterna oder ein anderes Verfahren in der Regel am Platze. Mehr ist darüber von uns nicht zu sagen, weil wir nicht das materielle Disciplinar- und Strafrecht und noch weniger die Pastoralklugheit im einzelnen zu behandeln haben. Nur das möchten wir noch bemerken, dass viele der

bei der Monitio paterna in Betracht kommenden Gesetze leges imperfectae sind, d. h. dass ihnen keine Sanction beigefügt ist; das Gesetz sagt nur: so sollst du handeln; was aber die Strafe der Uebertretung sein wird, sagt es nicht.

Ist die erste Voraussetzung für die Monitio paterna eine Gesetzesübertretung durch den Geistlichen, so ist eine weitere nothwendige Voraussetzung die, dass der Obere, dem die Monitio zusteht, von der Gesetzesübertretung wisse, dass er Kenntniss davon habe, dass ein Geistlicher eine Vorschrift nicht gehalten und welche er nicht gehalten habe.

Diese Kenntniss kann der Bischof auf verschiedene Weise erhalten: durch Anzeigen von Geistlichen und Laien, durch Beschwerden von Vorgesetzten und Untergebenen des Fehlenden, durch Klagen einzelner oder einer Gemeinde; auch durch unmittelbaren persönlichen Verkehr, namentlich auf Visitationsreisen, kann der Bischof diese Kenntniss gewinnen. Wie er sie im einzelnen Falle wirklich gewinnt, ist also jedes Mal quaestio facti, daher von uns nicht weiter zu behandeln.

2. Das Verfahren.

§ 74. Hat der Bischof also irgendwie von der Gesetzesübertretung eines Geistlichen Kunde erhalten, so muss er sich zunächst überzeugen, ob die Thatsache sich wirklich so verhält, wie ihm versichert wird, oder wie er auf Grund eigener Wahrnehmungen vermuthen zu dürfen glaubt: „Has provisiones praecedere debet summaria facti cognitio, quae ab Ordinario notanda est, ut ad ulteriora procedere, quatenus opus sit, et certiorem reddere queat superiorem Auctoritatem, in casu legitimi recursus“, verfügt Art. V der Instructio.

Die Feststellung des Thatbestandes geschieht einfach und formlos; manchmal steht er schon von vornherein fest, dann nämlich, wenn der Bischof eine zu tadelnde Handlung oder einen Zustand selber unmittelbar wahrnimmt, z. B. die Unordnung in den Kirchenbüchern; oft ist der Beweis auch schwieriger, der Bischof muss Zeugen, Sachverständige vernehmen; das Zeugenverhör darf aber nicht in gerichtlicher

Form vorgenommen werden, weil wir dann ja ein gerichtliches Verfahren hätten, was eben vermieden werden soll.

Bei Ermittelung des Thatbestandes eines vermutheten Delictes muss der Bischof immer sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht unnöthiger Weise zu verletzen und nach aussen hin einen Geistlichen schon wie einen Schuldigen zu betrachten und zu bezeichnen, bevor seine Schuld erwiesen ist. Dieses Verfahren würde allein schon eine Beschwerde rechtfertigen, die auch Erfolg hätte, wenn die verletzende Behandlung nicht durch den nachfolgenden Schuldbeweis des Beschwerdeführers gedeckt werden könnte.

Erst bei Ermittelung und Feststellung des concreten Thatbestandes des Delictes wird sich der Bischof in der Regel selber darüber klar werden, wie er nun weiter vorzugehen hat, ob im aussergerichtlichen oder im gerichtlichen Verfahren[1]). In so fern ist das aussergerichtliche Verfahren der Monitio paterna ganz ähnlich dem formlosen Informativverfahren, was auch der Procurator fiscalis anstellt, wenn ihm ein gerichtlich zu ahndendes Verbrechen angezeigt wird; dasselbe kann sogar zu dem Resultate führen, dass der Bischof seinen Procurator fiscalis geradezu auffordert, das Criminalverfahren einzuleiten, oder nach Umständen auch dahin, dass er seinem Generalvicar befiehlt, dem Angeklagten und Ueberführten zunächst eine canonische Mahnung zu ertheilen, vielleicht weil periculum in mora ist, oder ihm die Monitio paterna fruchtlos erscheint. Umgekehrt wird er durch die Umstände oft genöthigt sein, sich mit grossem Nachdruck auf die Monitio paterna zu verlegen, wenn er etwa durch den Staat oder sonst durch Umstände gehindert ist, das gerichtliche Verfahren in Scene zu setzen.

§ 75. Hat der Bischof nun den Thatbestand des Fehlers seines Clerikers festgestellt, und hält er dafür, dass eine Monitio paterna angebracht sei, so muss er den Fehlenden doch auch selber vorher über den Fehler hören. Er muss ihm mittheilen, was gegen ihn vorliegt, was er an ihm nicht in

---

[1]) Art. III.

Ordnung findet. Dass er ihm auch die Beweise mittheile, insbesondere, dass er ihm auch die Namen und Aussagen der Zeugen angebe, wenn er solche verhört hat, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber es ist meistens räthlich, um nicht Misstrauen zu erwecken, als wenn der Bischof irgend welchen andern Menschen mehr Vertrauen schenke, als seinem Cleriker.

Dass dem Angeschuldigten auch eine Selbstvertheidigung gestattet sei, ist selbstverständlich. Aber an eine Vertheidigung durch einen andern ist in der Regel nicht zu denken; sollte ein anderer beigezogen werden, so wird er in der Regel als Sachverständiger erscheinen z. B. bei kirchlichen Bauten etc. In der Natur des formlosen Verfahrens liegt es auch, dass die Rechtfertigung und Vertheidigung des Angeschuldigten oft erst nach der Sentenz kommt, wenn letztere nämlich sofort ausgesprochen ist, wie das bei Belehrungen und Ermahnungen zutreffen kann. Die nachträgliche Vertheidigung gestaltet sich dann so, dass der Angeschuldigte der Belehrung des Bischofs eine Gegenbelehrung folgen lässt, worin er ihm klar macht, dass er unter den gegebenen Umständen so habe handeln müssen, wie er thatsächlich gehandelt habe, und dass er auch in Zukunft nicht werde anders handeln können.

§ 76. Ist die Untersuchung der Sache und die Verhandlung mit dem Angeschuldigten, wenn letztere stattfand, geschlossen, so folgt im Falle der Unschuld keine Sentenz. Von einer Freisprechung kann technisch in so fern nicht immer gut geredet werden, als nicht in allen Fällen der Begriff der Anklage oder Anschuldigung im eigentlichen Sinne construirt werden kann, z. B. nicht bei einer grundlosen Denuntiation, bei falschem Argwohn, namentlich aber dann nicht, wenn es gar nicht einmal zu einer Verhandlung mit dem Betreffenden gekommen ist.

Im Falle der Schuld erfolgt auf den Beweis derselben nach Anhörung des Beschuldigten die Sentenz. Dieselbe lautet nach Art. IV der Instructio vorzugsweise auf Belehrung und Ermahnung und auf geistliche Uebungen: „Mediis, quae praeservant, praecipue accensentur spiritualia exercitia, monitiones

et praecepta." Belehrungen und Ermahnungen sind dann besonders am Platze, wenn ein Fehler, ein Delict, nicht vollständig erwiesen ist, wenn aber Verdachtsgründe dafür vorhanden sind; das geht um so eher an, weil die genannten Mittel nicht Strafen im eigentlichen Sinne genannt werden können; Belehrungen und Ermahnungen können auch ohne vorangegangenen Fehltritt geschehen, und geistliche Uebungen werden mehr für gute Werke als für Uebel angesehen. In solchen Fällen muss sich der Bischof aber hüten, dass er in seiner Ausdrucksweise nicht die Schuldbarkeit des Betreffenden präsumirt[2]).

Art. IV rechnet die genannten zu den vorzüglichsten Massnahmen, schliesst also andere nicht aus. Allein alle andern bei der Monitio paterna zulässigen Massnahmen sind in den genannten mehr oder weniger schon enthalten. Insbesondere muss ja jede Mahnung ihren bestimmten Inhalt haben, der sich meistens auf Erfüllung schon bestehender Pflichten bezieht, z. B. des Abends nicht so lange auszugehen, nicht so viel zu reisen, Almosen zu geben etc.

Dem Wesen der Monitio paterna widerspricht es aber, eigentliche Strafen, wie die Suspension oder gar die Excommunication und andere Criminalstrafen zu verhängen. Von Geldstrafen ist mutatis mutandis dasselbe zu sagen; es soll dem Bischofe nicht das Recht bestritten werden, im administrativen Wege Geldstrafen zu verhängen, wir meinen nur, mit dem Wesen der Monitio paterna ist die Geldstrafe nicht gut vereinbar.

Die Monitio paterna soll namentlich vorbeugen und die Ursachen eines drohenden Uebels entfernen. Art. II der Instructio lautet: „Ex his remediis alia praeveniunt, alia reprimunt et medelam afferunt. Priora ad hoc diriguntur, ut impediant quominus malum adveniat, ut scandali stimuli, occasiones voluntariae, causaeque ad delinquendum proximae removeantur. Altera finem habent revocandi delinquentes, ut sapiant reparentque admissi criminis consequentias." Es handelt sich

---

[2]) AJP. XII, 836, 726.

also meistens um Beseitigung von freiwilligen nächsten Gelegenheiten zu Delicten und um Abstellung sündhafter Gewohnheiten. Dem Geiste des kirchlichen Strafrechtes widerspricht es in diesen Fällen, sofort harte Strafen anzuwenden, ohne erst mildere Mittel versucht zu haben. Anders ist es freilich, wenn ein vollendetes Delict vorliegt.

§ 77. In der Natur der bei der Monitio paterna auszusprechenden Sentenz liegt es, dass, abgesehen von Geldstrafen und geistlichen Uebungen, Urtheil und Strafvollzug in der Regel zusammenfallen. Der Strafvollzug soll so schonend als möglich geschehen. Art. VI sagt: „Canonicae monitiones fiunt sive in forma paterna et secreta (etiam per epistolam aut per interpositam personam) sive in forma legali, ita tamen ut de earumdem executione constet ex aliquo actu.“

Der Bischof wird daher die Belehrung und Ermahnung sowie auch den Auftrag zu geistlichen Uebungen in der Regel persönlich geben[3]) nach der Weisung des göttlichen Meisters: „Hat dein Bruder wider dich gesündigt, so verweise du es ihm zwischen dir und ihm.“ Er wird den Fehlenden schriftlich oder mündlich belehren und ermahnen, aber so geheim als möglich[4]), um schon durch die Form, durch die Art und Weise der Behandlung zu erkennen zu geben, dass er als Vater, als Bruder handele, und nicht als Richter fungire. Art. VI gestattet dem Bischofe, sich einer Mittelsperson zu bedienen; macht er von dieser Befugniss Gebrauch, so muss er Gründe haben, welche ihm die Wahl dieser Form der Mittheilung nothwendig oder rathsam erscheinen lassen; am wenigsten wird er sich dazu aber des Generalvicars oder Officials bedienen, weil die Monitio dadurch schon mehr den Beigeschmack einer richterlichen bekäme. Ausserdem ist es rechtlich und moralisch strenge verboten, eine Monitio paterna auf der bischöflichen Kanzlei einzuregistriren[5]). Der Bischof muss sich eine Privatnotiz machen, um sich für den Fall des

---

[3]) AJP. XIX, 1120. [4]) CEE. 28/8 1750, AJP. XIX, 1124, XVIII.
[5]) CEE. 7/9 1801, AJP. XX, 82, XVII u. XII, 838, 729.

Recurses rechtfertigen zu können; irgend welche Veröffentlichung solcher Privatnotizen ist ihm aber nicht gestattet, es verbietet das schon die Caritas.

II. Capitel.

Die Sententia ex informata conscientia.

1. Begriff und Geschichte.

§ 78. Das Remedium ex informata conscientia, wie es in der Instructio Art. IX, oder die Sententia ex informata conscientia, wie es gewöhnlich von den Canonisten genannt wird, ist dasjenige aussergerichtliche Verfahren, wodurch der Ordinarius einen Cleriker wegen eines geheimen Vergehens, von dessen Vorhandensein er persönlich überzeugt ist, von den höhern Weihen überhaupt oder von dem Ascensus in einen höhern Ordo ausschliessen und einen ordinirten Cleriker suspendiren kann[1]).

Vor dem Concil von Trient konnte der Bischof niemanden die Ertheilung der Ordines sacri verweigern, so lange derselbe nicht im regelrechten canonischen Verfahren eines Vergehens überwiesen war, oder so lange nicht wenigstens ein solches Verfahren gegen ihn eingeleitet war; dasselbe galt von der Promotion zu einem höhern Ordo; desgleichen konnte er nur unter den genannten Voraussetzungen von einem empfangenen Ordo suspendiren. Den Obern des Regularclerus hatte aber schon Papst Lucius III. erlaubt, Regularen auch ohne vorangegangene gerichtliche Verurtheilung die höhern Weihen zu verweigern, wenn sie im Gewissen von einem geheimen Vergehen derselben überzeugt seien[2]).

Diese päpstliche Bestimmung hat das Concil von Trient in sess. 14 c. 1 de Ref. auf den Säcularclerus ausgedehnt. Genanntes c. 1 lautet: „Quum honestius ac tutius sit subiecto

---

[1]) Braun, De suspensione ex informata conscientia ob occulta solum crimina inferenda, 3. [2]) c. 5 X de temp. ord. 1, 11.

debitam praepositis obedientiam impendendo in inferiori ministerio deservire, quam cum praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem, ei, cui ascensus ad sacros ordines a suo Praelato ex quacunque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extraiudicialiter, fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus, dignitates sive honores restitutio suffragetur." Die hier den Bischöfen und überhaupt den Ordinarien des Weltclerus[3]), also auch dem Capitularvicar, dem apostolischen Vicar etc. gegebene ausserordentliche Vollmacht — facultas monarchica nennen sie die Acta S. Sedis[4]) — ist nach dem Concil von Trient also nicht bloss auf die Verweigerung der höhern Weihen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Suspension ordinirter Cleriker.

§ 79. Das angeführte c. 1 ist nun aber nicht sehr klar. Ueber den Umfang und Inhalt der darin dem Bischofe ertheilten Gewalt ist von den Canonisten bis in die neueste Zeit hinein viel gestritten worden[5]). Es war nur allzu natürlich, dass dieses gewaltige Machtmittel in der Hand des Bischofs in der Theorie und Praxis fortwährend grossen Widerspruch hervorrief. Dazu kam, dass auch die Entscheidungen der Congregatio Concilii anfangs nicht sehr präcise waren, daher von der Doctrin weniger beachtet und auch in neuerer Zeit nicht genügend gewürdigt wurden, obschon die Congregation allmählich immer tiefer in das Wesen dieses Heilmittels eindrang und so zu einer ganz constanten Praxis kam. Die Bischöfe dagegen legten in der praktischen Anwendung desselben meistens allzu viel Gewicht auf die ratio legis, indem sie die Kirche seit der Reformation als fortwährend im Kriegszustande sich befindend betrachteten, der die Anwendung des Standrechts erheische. Indem sie so zu einem Kriegsstrafrechte kamen, wandten sie dasselbe auch dann uneingeschränkt an, wenn von einem Kriegszustande, wenigstens in ihrer Diöcese,

---

[3]) CC. 14/11 1654, AJP. XIV, 974, 44. [4]) V, 22, VII. [5]) Kober, Die Suspension, 70, 3.

gar keine Rede war. So gings bis in die allerneueste Zeit. Noch 1874 constatirt mit einer gewissen Entrüstung ein französischer Canonist: „Telle est de nos jours l' ignorance des préscriptions canoniques, que (on peut, à ce qu' il semble, l' affirmer sans témérité) de cent suspenses ou interdits de conscience informée qui sont portés dans un temps donné, quatre-vingt-quinze sont nuls ipso iure, parce qu' on donne de la publicité à ces punitions extrajudiciaires[6]). Von den Sentenzen ex informata conscientia, gegen welche Recurs nach Rom eingelegt war, wurden 95 % für ipso iure nichtig erklärt, meint er. Diese Behauptung findet man bestätigt, wenn man die Entscheidungen der Congregatio Concilii aus den letzten 200 Jahren vergleicht. Darum hat die Instructio, welche das Remedium ex informata conscientia auch fernerhin für anwendbar erklärt[7]), dasselbe gleichzeitig unter Bezugnahme auf die nunmehr constante Praxis der Congregatio Concilii mit Nachdruck in die gehörigen Grenzen zurückgewiesen. Art. IX: ......„Plenam quoque vim servat suam extraiudiciale remedium ex informata conscientia pro criminibus occultis, quod decrevit s. Tridentina Synodus in Sess. 14 c. 1 de Reform. adhibendum, cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit pro dicti capitis interpretatione s. C. Congregatio in pluribus resolutionibus, et praecipue in Bosnien. et Sirmien. 20 Decembris 1873.“

Die grosse Wichtigkeit des Remedium ex informata conscientia namentlich in unsern Tagen veranlasst uns, in Folgendem noch mit einigen Worten auf die materielle Seite desselben näher einzugehen.

2. Voraussetzungen und Wirkungen.

§ 80. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Sententia ex informata conscientia sind im Vorhergehenden bereits angedeutet. Wegen eines crimen, d. i. wegen einer causa gravis soll die Sentenz Anwendung finden dürfen; liegt nur eine causa levis vor, so hebt die Congregation dieselbe

---

[6]) AJP. XIII, 41, 7. [7]) Prager Instr. § 54.

im Falle des Recurses regelmässig wieder auf[1]). Die wichtigste Voraussetzung ist dann aber weiter die: das Verbrechen muss ein geheimes sein[2]): „Remedium pro criminibus occultis adhibendum" sagt die Instructio[3]). Zur Bestrafung eines öffentlichen Vergehens kann das Mittel nicht angewendet werden[4]). Das Wort „etiam" in der angezogenen Stelle c. 1 des Tridentinums hat nicht ampliative, sondern restrictive Bedeutung, etwa die Bedeutung von „scilicet"[5]). Dass aber die wegen geheimer Vergehen verhängte Sentenz zu Recht bestehe, wenn der Delinquent gleichzeitig auch noch öffentliche Crimina begangen hat, entschied die Congregatio Concilii zuletzt noch am 27/2 1875[6]).

Es entsteht nun hier die wichtige Frage, wann ist ein crimen occultum zu nennen, und wann publicum? Auf die Beantwortung dieser Frage kommt für die Praxis alles an, wenn sie mit einiger Sicherheit zu Werke gehen will.

Das Vergehen kann zunächst selbstverständlich nicht absolut geheim sein; woher sollte es der Bischof denn erfahren, zumal er in wenigsten Fällen selber Augen- oder Ohrenzeuge gewesen sein kann? Es steht für uns fest, dass dieses Remedium bei einem crimen publicum nicht angewandt werden soll; aber warum nicht? Das Remedium ist ein ausserordentliches Hülfsmittel für Nothfälle; weil es seiner Natur nach des Missbrauchs leicht fähig ist, so soll es für öffentliche Vergehen nicht Anwendung finden, bei welchen vielmehr das geordnete gerichtliche Strafverfahren eingehalten werden soll, welches grössere Sicherheit für die Handhabung der Gerechtigkeit bietet und dem Angeklagten viel eher das Bekenntniss abnöthigt, dass ihm Gerechtigkeit widerfahre. Das gerichtliche Criminalverfahren erreicht aber nur dann seinen Zweck, wenn es in demselben wirklich zur Verurtheilung des Schuldigen kommt. Die Verurtheilung des Schuldigen kann aber auf verschiedene Weise hintertrieben und unmöglich gemacht

---

[1]) CC. 1728, AJP. XIX, 1119, VII. [2]) Braun, 3—35. [3]) Art. IX. [4]) CC. 20/12 1873, ASS. VII, 575, IV. [5]) AJP. XIX, 1228, XXIV. [6]) ASS. VIII, 553, IV.

werden, einmal, wenn die Gemeinde die Partei des Angeschuldigten ergreift und das Verfahren hintertreibt, dann wenn sich die Staatsgewalt einmischt, ferner wenn die Zeugen im öffentlichen Verfahren das Zeugniss verweigern, endlich wenn in Folge des allzu grossen Scandals die Kirche selbst resp. das Heil vieler Seelen grossen Schaden daraus nehmen würde[7]).

Der letzte Grund für die Freisprechung des Schuldigen resp. für das Nichtzustandekommen des gerichtlichen Verfahrens ist aber immer der, dass der juristische Beweis nicht hergestellt werden kann, was jedoch nicht immer so zu verstehen ist, dass der juristische Beweis nicht nach einer gesetzlichen Beweistheorie geliefert werden könnte, denn solche ist durch Art. XVI doch mehr oder weniger durchbrochen, sondern der Jurisdictionsinhaber kann den Beweis von der Schuld des Delinquenten eben nicht in seiner Eigenschaft als Richter gewinnen, um ein Fundament für eine gerichtliche Verurtheilung zu erhalten.

Die Eintheilung der crimina in occulta und publica ist erschöpfend; ein Vergehen ist entweder ein geheimes oder ein öffentliches; dazwischen liegt keines mehr; absolut geheime Vergehen sind für uns ganz ausgeschlossen. Da nun der Bischof, um die Sententia ex informata conscientia verhängen zu können, ganz dieselbe Gewissheit und Ueberzeugung von der Schuld des Delinquenten haben muss, ohne welche auch der Richter nicht verurtheilen kann, so liegt der Unterschied zwischen crimen occultum und publicum nirgends anders, als in der Art und Weise, wie man zu der Ueberzeugung von der Schuld kommt. Der Richter verurtheilt in seiner Eigenschaft als Richter, die Sententia ex informata conscientia verhängt der Bischof als Bischof, als Vorgesetzter seines Clerus, nicht als Richter. Der Richter muss die Ueberzeugung von der Schuld als Richter, der Bischof muss sie als denkender Mann haben. Z. B. es erzählen drei glaubwürdige Männer dem Richter auf der Strasse ein Vergehen eines Clerikers und

---

[7]) AJP. XIX, 1229.

versichern durch einen Eidschwur, dass sie die Wahrheit reden, so dass der Richter nicht mehr den geringsten Zweifel hat. Er hört die Aussagen und gewinnt die Ueberzeugung als Mensch, als Privatmann, wie man wohl sagt; denn er fungirt nicht als Richter auf der Strasse; die Sache ist vielleicht auch noch nicht anhängig gemacht. Wenn nun dieser selbige Richter später in der nämlichen Sache wirklich zu Gericht sitzt und jene drei glaubwürdigen Männer als Zeugen ladet, diese aber das Zeugniss rundweg verweigern, so muss er, wenn er keine andere Beweise bekommen kann, den Angeklagten freisprechen; denn mit seiner früher gewonnenen Ueberzeugung kann er jetzt nichts anfangen, weil er dieselbe gewann, da er nicht als Richter fungirte, und jetzt, wo er als Richter sie gewinnen möchte, sie nicht mehr gewinnen kann.

Nun setzen wir aber den Fall, jene Männer hätten dem Bischofe bei irgend einer Gelegenheit ein solches crimen eines seiner Geistlichen verrathen und die Wahrheit ihrer Aussage durch einen aussergerichtlichen Eid versichert, so bildet sich der Bischof als denkender Mann eine Ueberzeugung, dass das Vergehen wirklich stattgefunden habe, und diese Ueberzeugung reicht hin, die Sententia ex informata conscientia verhängen zu dürfen.

§ 81. Wir müssen also consequent sagen: dasjenige Vergehen ist ein geheimes, wofür der juristische Beweis nicht erbracht werden kann, weil eine physische oder moralische Unmöglichkeit vorliegt: eine physische Behinderung durch die Staatsgewalt, durch Weigerung der Zeugen u. s. w., eine moralische Verhinderung wegen Befürchtung eines grossen Scandals, Aergernisses u. s. w. Aber wie wird diese Unmöglichkeit bewiesen? Wenn er eine moralische Unmöglichkeit vorschützt, so hat sich der Bischof in seinem Gewissen und vor der Congregation zu rechtfertigen; wollte man erst einen Versuch bis zum Aeussersten verlangen, so hiesse das das Uebel, den Scandal geradezu provociren. Allein wenn der Delinquent seinerseits nichts thut und nichts gethan hat, wenn er, so viel erwiesen ist, keinen Versuch gemacht hat,

Scandal zu erregen, wenn er ausserdem vielleicht früher bei Gelegenheit einer Unterredung mit dem Bischofe in der fraglichen Sache ein gerichtliches Verfahren gefordert hat, so muss der Bischof dasselbe zunächst einleiten und sehen, ob es zum Ziele führt. Das sind die Fälle, in denen die Congregation bisher am häufigsten Remedur zu schaffen hatte[8]). Die Bischöfe schlossen sich gern der Ansicht einiger Canonisten an, dass das Remedium auch bei öffentlichen Vergehen Anwendung finden könne, fanden dasselbe weit bequemer, als den Criminalprocess, oder sie nahmen es zu leicht mit der Frage, ob letzterer durchführbar sei oder nicht. Die andere Unmöglichkeit ist leichter nachzuweisen: die Behinderung durch den Staat durch dessen Gesetze, die Weigerung der Zeugen durch den Versuch der Ladung und Vernehmung derselben u. s. w.

Ein besonderer Fall wäre der, dass das Vergehen notorisch wäre. Wenn bei solchem das Criminalverfahren auch nicht durchführbar erschiene, so könnte doch nicht die Sententia ex informata conscientia angewandt werden, weil bei notorischen Vergehen, wenn sie wirklich notorisch sind, ein anderes gerichtliches Verfahren angewendet werden kann, das Notorium, dessen Durchführung leichter ist als die des gerichtlichen Inquisitionsverfahrens.

Es fragt sich nun schliesslich noch, und das ist nur eine Anwendung des Gesagten, ob ein crimen noch ein occultum in dem angegebenen Sinne zu nennen ist, wenn schon ein gerichtliches Verfahren gegen den Delinquenten eingeleitet ist. Wir müssen wieder unterscheiden und sagen: so lange das Verfahren schwebt, und nachdem eine Verurtheilung erfolgt ist, muss das crimen als publicum angesehen werden. Anders aber, wenn Freisprechung erfolgt ist; wir nehmen an, dass der Freigesprochene in Wirklichkeit schuldig ist, dass er nur freigesprochen wurde, weil der juristische Beweis nicht erbracht werden konnte; wir müssen alsdann sagen, durch die Freisprechung ist das Vergehen wieder zu einem

---

[8]) CC. März 1858, AJP. XX, 166, XXVII.

geheimen geworden, durch die Freisprechung ist die Oeffentlichkeit des Vergehens aus der Welt geschafft, der Richter hat öffentlich erklärt, der Angeklagte ist des ihm zur Last gelegten Vergehens für nichtschuldig befunden worden.

Nach der Verurtheilung kann die Suspensio ex informata conscientia wegen desselben Vergehens nicht mehr verhängt werden, sondern es tritt nun die im Urtheil ausgesprochene öffentliche Strafe ein. Dagegen kann diese Sentenz wohl wegen eines Vergehens verhängt werden, worüber zwar gerichtlich verhandelt ist, welches aber gerichtlich nicht erwiesen werden konnte. Dass trotz gerichtlicher Freisprechung in Wirklichkeit noch Schuld vorliegen, und dass der Bischof auch sichere Beweise der Schuld für sein Gewissen haben könne, liegt auf der Hand.

Anderseits muss jedoch der Bischof für sich als denkender Mann eine vollständige Ueberzeugung von der Schuld dessen haben, gegen welchen er vorgehen will; er darf nicht einem blossen Gefühle, einer Ahnung, einem Verdachte nachgeben, sondern der Beweis der Schuld, welcher ihn überzeugt hat, muss so beschaffen sein, dass er auch andere denkende Menschen zu überzeugen im Stande ist, insbesondere muss er im Falle des Recurses die Congregatio Concilii überzeugen. Wenn der Bischof bloss betheuert, und der Inculpat bringt der Congregation Momente eines Gegenbeweises, so befiehlt sie, die Suspension aufzuheben, wenigstens mit der Clausel „cum reincidentia“[9]) oder erklärt dieselbe unter Umständen, „si causae aperte iniustae appareant“, für ungültig[10]).

§ 82. Bezüglich der Wirkungen der Sententia ex informata conscientia ist zu sagen, dass den Ordinanden die erbetene höhere Weihe nicht ertheilt wird, dass aber die Suspensio nur ab ordine et officio, nicht a beneficio geschehen kann. Denn letztere Befugniss räumt das Tridentinum dem Bischofe nicht ein, und eine extensive Erklärung seiner Verfügung ist unzulässig, weil sie ein Strafgesetz enthält. Eine gewisse Einwirkung hat die Suspension auf das

[9]) CC. Dec. 1721, AJP. XIX, 1117, II. [10]) ASS. V, 22, VII, 1.

Beneficium aber in sofern, als der Suspendirte aus seinen Einkünften die Vertretung zu honoriren hat[11]).

Einen Weihecandidaten könnte der Bischof mittels der Sententia ex informata conscientia wohl für immer von den höheren Weihen ausschliessen, zumal der Candidat selber zu der Erkenntniss kommen kann, dass er für den geistlichen Stand nicht berufen ist.

Die Suspension soll der Bischof in diesem Verfahren aber nicht in perpetuum verhängen, weil sie sonst ja der Deposition oder Degradation, d. i. der Capitalstrafe des canonischen Rechts gleichkommen würde, welche nicht ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren verhängt werden kann. Diese Suspension soll auch nicht auf unbestimmte Zeit verhängt werden, so dass der Widerruf in das Belieben des Bischofs gestellt wäre. Hat der Bischof aber dennoch ad beneplacitum suspendirt, so hört die Suspension mit seinem Tode und, was demselben für seine Diöcese gleichkommt, mit seiner Versetzung etc. von selbst auf[12]). Die Canonisten wollen, dass die Suspensio ex informata conscientia nicht über sechs Monate dauere[13]); dauert sie aber länger als ein Jahr, so hebt sie die Congregation im Falle der Supplication des Suspendirten leicht auf[14]).

3. Das Verfahren.

§ 83. Das Verfahren für die Sententia ex informata conscientia ist, wie schon erwähnt, ein aussergerichtliches[1]), darum an keine gerichtliche Formen gebunden. Wie bei jedem Strafverfahren, so müssen auch bei diesem und zwar in ganz besonderm Masse die Bischöfe sich von der Erwägung leiten lassen, „se pastores, non percussores esse“[2]), und dürfen auch dem fehlenden Mitbruder gegenüber die christliche Caritas nicht vergessen.

Das Delict, welches durch die Sententia ex informata conscientia gestraft werden soll, muss, wie schon nachgewiesen

---

[11]) Kober, 69. [12]) AJP. XIX, 1129. [13]) AJP. XIV, 975, 46. [14]) CC. Dec. 1733, AJP. XIX, 1121, X.

[1]) CC. Dec. 1721, AJP. XIX, 1117, II. [2]) Conc. Trid. s. 13 c. 1 de R.

wurde, ein geheimes sein. Der Bischof ist darum auch nicht berechtigt, das Delict sowie die Strafe dafür irgendwie bekannt zu machen. Denn so lange das Delict noch geheim ist, ist der gute Ruf des Delinquenten gewahrt; er besitzt noch die Achtung der Welt, erfreut sich noch der äussern Ehre, die als solche, namentlich für den Seelsorgsgeistlichen ein hohes Gut ist, indem er ohne sie nicht wirken kann. Der Bischof hat kein Recht, dem Fehlenden die äussere Ehre irgendwie zu schmälern, da er bei diesem sich nicht, wie beim gerichtlichen Verfahren vertheidigen kann. Es könnte scheinen, durch die Sentenz, durch die Suspension selber werde die äussere Ehre des Betroffenen schon in etwa verletzt; allein wenn die Suspension auch eine Strafe ist, so liegt es eben in der Natur ihrer Wirkung, dass der Geistliche dieselbe auch selber freiwillig setzen kann, in welchem Falle sie nicht als Strafe erscheint; er kann sich eine Zeitlang aus Gewissenhaftigkeit, aus Scrupulosität zurückziehen, kann sich sammeln und für das Heil seiner eigenen Seele in der Zurückgezogenheit sorgen wollen; ein Ordinand kann wegen Gewissensbedenken aus eigenem Antriebe vor der Weihe zurückgetreten sein.

Weil die geringste Veröffentlichung der Sententia ex informata conscientia seitens des Bischofs eine schwere Verletzung des Naturrechts, der Fundamentalprincipien der christlichen Moral und des canonischen Rechts wäre, so ist der Bischof gezwungen, durchweg selber persönlich zu handeln. Wie er die ersten Andeutungen erhält, dass ein in diesem Verfahren zu ahndendes Vergehen vorliegt, ist quaestio facti. Bis er aber zu einer vollständigen Ueberzeugung und Gewissheit von demselben gelangt ist, muss er oft allerlei Beweiserhebungen anstellen. Es steht nichts im Wege, den Delinquenten selber zu fragen, was er gethan hat. Der Bischof muss auch oft Zeugen vernehmen; dabei muss er jedoch mit grosser Vorsicht zu Werke gehen, hat selbstverständlich keinen Actuar beizuziehen. Es wird rathsam sein, die Zeugen die Geheimhaltung der Aussagen und der Thatsache der Vernehmung eidlich versprechen zu lassen.

§ 84. Ist der Bischof zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Delinquent das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen habe, und ist er nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Umstände der sichern Meinung, dass es sich um ein geheimes Vergehen in dem vorhin klargelegten Sinne handelt, so kann er die Sententia ex informata conscientia verhängen, womit er den Schuldigen, weil keinerlei Ermahnungen vorangehen brauchen[3]), vielleicht „tamquam fulgure de sereno coelo“[4]) treffen wird.

Dieselbe muss durchaus schriftlich ertheilt werden, eine mündliche Mittheilung allein genügt nicht[5]). Dieselbe muss vom Bischofe dem Betreffenden direct durch persönliche Uebergabe mitgetheilt werden; die Benutzung einer zuverlässigen Mittelsperson oder der Post zur Uebermittelung des verschlossenen Schreibens ist unzulässig, wenn der Ueberbringer auch keine Ahnung von dem Inhalte haben kann, weil ein solcher Modus keine absolute Sicherheit für das Geheimniss bietet; es bleibt dem Bischofe also nichts anderes übrig, als den Betreffenden zu sich zu rufen und ihm das Schreiben persönlich zu übergeben. Ausgeschlossen ist daher auch insbesondere die Vermittelung durch den Generalvicar oder den Dechanten; strenge untersagt ist darum auch jegliche Registrirung in den Acten der bischöflichen Kanzlei[6]). Der Bischof hat für sich selber eine Privatnotiz zu machen, um sich der Congregatio Concilii gegenüber ausweisen zu können, wenn der Delinquent Recurs einlegt. Werden nach dem Tode des Bischofs noch solche Notizen vorgefunden, so sind sie in ein Couvert zu schliessen, dasselbe ist mit einer Aufschrift zu versehen, die es an den Nachfolger des Bischofs adressirt und so auf der Kanzlei aufzubewahren. Der Nachfolger hat die Notizen, nachdem er sie als das erkannt hat, was sie sind, zu vernichten; verwerthen darf er sie in keiner Weise[7]). Ausdrücklich verboten ist es, dass der Generalvicar solche Notizen an sich nehme, was schon deshalb unzulässig ist,

---

[3]) CC. 27/2 1875, ASS. VIII, 553, III. [4]) Braun, 5. [5]) CC. 5/9 1803, AJP. XX, 84, XXX. [6]) CC. 11/8 1758, AJP. XX, 68, I. [7]) AJP. XIX, 1129.

weil er mit dem Tode des Bischofs sein Amt als Generalvicar sofort verliert[8]). Der Bischof thut wohl, wenn er die besagten Notizen sub tecto nomine macht, zumal die Suspension der Betreffenden mit seinem Tode ja doch erlischt.

Das Schreiben, welches der von der Suspension Betroffene erhält, muss enthalten den Namen des Suspendirten, die Angabe, dass über ihn die Suspension und zwar in Gemässheit des c. 1 s. 14 Conc. Tr. als Suspensio ex informata conscientia verhängt ist, und die Unterschrift des sie verhängenden Bischofs. Die Gründe, warum der Bischof diese Suspension resp. bei Ordinanden die Zurückweisung von den höhern Weihen ausgesprochen hat, braucht das Schreiben nicht zu enthalten. Der Bischof ist auch nicht verpflichtet, dem Delinquenten das fragliche Delict mündlich anzudeuten, woraus sich dann von selbst ergiebt, dass er ihm auch die Beweismittel, namentlich die Zeugenaussagen nicht mitzutheilen braucht.

III. Capitel.

Rechtsmittel gegen aussergerichtliche Sentenzen.

§ 85. Als aussergerichtliche Sentenzen, durch welche vom Bischofe ein Zuchtmittel gegen Geistliche in Anwendung gebracht wird, haben wir bisher zwei kennen gelernt, die Monitio paterna und die Sententia ex informata conscientia. Letztere Sentenz trifft ihrer Natur nach immer nur einen einzelnen. Wie aber der Bischof einem einzelnen Cleriker eine väterliche Ermahnung ertheilen kann, so kann er sich mit solcher auch gleichzeitig an seinen ganzen Clerus wenden; wie er den einzelnen aussergerichtlich zur Beobachtung seiner Pflichten durch Ermahnungen anhalten kann, so auch den Gesammtclerus. Durch solche allgemeine bischöfliche Ermahnungen, Verordnungen oder Verfügungen, wie sie gewöhnlicher genannt werden, welche in der That ja nichts

---

[8]) CC. 3/3 1761, AJP. XX, 70, IV.

anderes sind, als die Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetze, können sich sowohl der einzelne wie mehrere beschwert fühlen; sie können die bischöfliche Verordnung als ein Zuchtmittel, als eine Strafe auffassen, welche sie nicht verdient zu haben glauben.

Oft genug sind derartige Verletzungen, namentlich des einzelnen, auch in die Form von öconomischen Verwaltungsmassregeln gebracht. Ist die Strafe, wie wir früher sahen, die Entziehung eines Gutes, eines Rechtes, so wird der Pfarrer z. B. auch dadurch gestraft, dass ein Theil von seinem Pfarrbezirke abgetrennt und zu einer neuen Pfarre gemacht wird, zumal wenn die Abtrennung gerade dadurch veranlasst ist, dass der Pfarrer das Ganze nicht mehr gut verwahrt, wiewohl er das noch könnte[1]).

Dass nun derjenige Geistliche, welcher sich durch irgend welche bischöfliche Verordnung, sei es eine Monitio paterna, die ihm allein ertheilt ist, sei es eine allgemeine Ermahnung, sei es ein Act der Verwaltung etc., verletzt fühlt, das Recht haben muss, sich zu beschweren, ist klar. Da aber der Bischof in allen diesen aussergerichtlichen Anordnungen in seiner Eigenschaft als Vater und Gesetzgeber thätig gewesen ist; da aber ferner jeder Gesetzgeber neue Gesetze, Verordnungen, Verfügungen erlassen kann, welche seine früheren wieder aufheben oder abändern, und da auch der Vater seinen Befehl, seine Bitte zurücknehmen kann, so liegt es nahe, dass der sich verletzt glaubende Geistliche zunächst den Bischof selber in ordnungsmässiger Weise angehe, damit er seine Verfügung zurücknehme. Thut der Bischof das, so ist der Beschwerde schon abgeholfen. Wenn er es aber nicht thut? wenn er aus irgend einem Grunde glaubt, es ohne eigene Pflichtverletzung nicht thun zu dürfen? wenn er sich dabei in seinen Voraussetzungen aber doch irrte? Alsdann ist eine Beschwerde an die höhere Instanz zulässig, die jetzt gewöhnlich den Namen Recurs führt, auch noch wohl Appellation genannt wird, welche sich von der gerichtlichen Appellation aber hauptsächlich dadurch

---

[1]) CC. 22/12 1860, ASS. I, 519.

unterscheidet, dass sie ein aussergerichtliches Rechtsmittel ist, dass sie also ebenso wenig, wie ihre Veranlassung, die aussergerichtliche Sentenz, an eine gerichtliche Form gebunden ist.

§ 86. Der Recurs muss binnen zehn Tagen von der mündlichen oder schriftlichen Zustellung der Sentenz an gerechnet[2]) unter Angabe der Gründe der Beschwerde beim Bischofe schriftlich eingelegt werden[3]). Erledigt der Bischof die Beschwerde nicht selber dadurch, dass er die Sentenz aufhebt und die etwa schon eingetretenen Folgen derselben rückgängig gemacht, so hat der Beschwerdeführer binnen 30 Tagen, welche von demselben Momente, wie die Beschwerdefrist zu laufen beginnen, die sogenannten Apostel oder Dimissorien zu erwirken[4]), d. h. eine Bescheinigung, dass gegen die von ihm gegen den Beschwerdeführer gefällte Sentenz dieser rechtzeitig unter Angabe der Gründe die Berufung an die höhere Instanz eingelegt habe, widrigenfalls angenommen wird, die Beschwerde sei zurückgenommen. Die Bitte um die Apostel als Instruction für die höhere Behörde kann aber gleichzeitig mit der Einlegung des Recurses geschehen und mit diesem verbunden werden.

Ist so also der Recurs rechtzeitig und ordnungsmässig erhoben, so entscheidet nunmehr die höhere Behörde über die Beschwerde, der untern Behörde ist damit das Recht einer weitern Entscheidung in derselben bei der höhern Behörde anhängigen Sache entzogen, mit andern Worten, die aussergerichtliche Beschwerde hat Devolutiveffect, und zwar immer. Anders aber verhält es sich mit der Execution der aussergerichtlichen Sentenz.

Bei Fällung einer aussergerichtlichen Sentenz, bei Erlass von Verordnungen und Verfügungen kann der Bischof ganz und gar seine Competenz überschritten haben; dann besteht die Sentenz nicht zu Recht, die Verordnung hat keine bindende Kraft. Sieht der Bischof das nicht ein und hilft er somit der Beschwerde selber nicht ab, so dass die höhere

---

[2]) c. 8 de app. in 6° 2, 15. [3]) c. 1 h. t. [4]) c. 6 h. t.

Behörde entscheiden muss, so ist in diesem Falle die Execution der bischöflichen Sentenz und Verfügung vor der Entscheidung der höhern Instanz unzulässig; der Recursus ex capite nullitatis hat Suspensiveffect[5]). Dieser Satz versteht sich an und für sich ganz von selbst; ist eine Verordnung nichtig, so heisst das mit andern Worten, es existirt überhaupt keine Verordnung. Aber die Entscheidung darüber, ob die Verordnung des Bischofs rechtsverbindlich existirt, steht nicht dem Privaten, nicht dem Betroffenen, sondern nur der höhern Behörde zu.

Der Beschwerdeführer kann aber auch behaupten, der Bischof sei zwar competent gewesen, so zu handeln wie er gehandelt habe, zu verordnen, was er verordnet hat, aber er habe unbillig gehandelt, habe sich in den Voraussetzungen getäuscht, er habe das Gesetz, was er ausführen wollte, nicht verstanden. Der Beschwerdeführer mag Recht haben, aber die Ausführung der bischöflichen Anordnung geht doch vor sich; der Bischof mag z. B. einem Geistlichen die Approbatio pro cura in ganz unbilliger Weise entzogen haben, derselbe hat die Approbation aber nicht mehr, wenn er auch recurrirt, seine Absolutionen sind ungültig. Mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde hat also keine aussergerichtliche Beschwerde Suspensiveffect: das lehren das canonische Recht[6]), das Concil von Trient[7]) und besonders weitläufig verbreitet sich darüber die Constitutio: Ad militantis von Benedict XIV. vom 28/3 1742.

Weil die Sache zu wichtig ist, so wollen wir die Materien noch etwas näher andeuten, in denen der Recurs keinen Suspensiveffect hat. Es sind

1) Alle bischöflichen Verordnungen bezüglich der Messe, der Sacramente, der Seelsorge, des Gottesdienstes überhaupt[8]);

2) Alle bischöflichen Verordnungen, welche sich auf die Correctio morum der Cleriker und Ordensleute beziehen[9]);

---

[5]) C. Ad militantis § 36. [6]) c. 13 X de off. iud. ord. 1, 31. [7]) s. 13 c. 1 de R. [8]) C. Ad militantis §§ 6, 7, 8, 11, 12, 15, 18, 19, 31. [9]) Ibid. §§ 14, 19, 20, 21, 24, 25, 26.

3) Alle Finanz- und Rechnungssachen und Beneficialangelegenheiten, soweit keine andere Bestimmungen entgegenstehen[10];

4) Die Sententia ex informata conscientia[11].

Die höhere Behörde hat in der Beschwerdesache, nachdem diese rechtzeitig und ordnungsmässig an sie gelangt ist, eine Entscheidung zu treffen. Sie muss erst eine Untersuchung anstellen, wenn gegen die Feststellung der Thatfrage Beschwerde geführt wird; hat sie bloss die Rechtsfrage zu entscheiden, so ist ihre Arbeit meistens leichter. Binnen einem Jahre soll aber jede Sache in der Beschwerdeinstanz erledigt sein[12].

Die Entscheidung der höhern Instanz lautet entweder dahin, dass die Anordnung der untern Instanz einfach bestätigt werde, oder dass sie nicht zu Recht bestehe, oder dass sie aufzuheben oder abzuändern sei: die Suspension bestehe zu Recht, es sei der Beschwerdeführer mit Recht ermahnt, zu den Exercitien angehalten u. s. w., die Suspension sei nichtig, die Ermahnung sei mit Unrecht gegeben, die Geldstrafe sei zurückzuzahlen u. s. w. oder die Suspension sei aufzuheben und statt dessen eine Ermahnung zu geben oder mit Geld zu bestrafen u. s. w.

Gegen die Sententia ex informata conscientia, welche von der höhern Weihe zurückhält, ist aber selten ein Recurs durchgedrungen[13]. Die Candidaten haben die Congregation oft gebeten, den Bischof, der sie nicht weihen wollte, aufzufordern, den Process gegen sie einzuleiten; dem giebt die Congregation aber nicht nach und mit Recht; es kann jemand ein guter, braver Mann sein und doch nicht zum priesterlichen Stande berufen sein. Die Congregation hat den Petenten gewöhnlich gerathen, ihr Betragen so einzurichten, dass der Bischof von selbst die Ueberzeugung gewinne, dass sie wirklich Beruf hätten, und ihn selber um die Weihen zu bitten[14].

---

[10]) Ibid. §§ 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 22, 28, 29, 30, 32, 35.
[11]) Ibidem § 23. [12]) Cl. 3 de app. 2, 12. [13]) AJP. XI, 1105, 399.
[14]) CC. 7/9 1759, AJP. XX, 69, III.

Dritter Titel.

Das gerichtliche Verfahren.

I. Capitel.

Leitende Grundsätze.

§ 87. Bei der Untersuchung nach den allgemeinen Principien des gerichtlichen Strafverfahrens müssen wir wieder ausgehen von der Frage nach dem Zwecke des Verfahrens, indem wir nicht aus dem Auge verlieren, dass das Verfahren nur ein Mittel ist, einen bestimmten Zweck zu erreichen. Auf diese Frage antwortet ganz allgemein Art. XI der Instructio: „Processus instruitur .... et ad finem perducitur eo consilio, ut omni studio atque prudentia veritas detegatur et cognitio tum criminis cum reitatis aut innocentiae accusati exurgat."

Wird der Angeklagte freigesprochen, so hat der Bischof seine Pflicht erfüllt, wird er verurtheilt, so hat er die canonischen Heilmittel anzuwenden. Art. I. Auf den doppelten Zweck der canonischen Heilmittel weist auch Art. II der Instructio hin. Der vornehmste Strafzweck im Strafsysteme der Kirche ist die Besserung des Fehlenden. Wird der letzte Zweck der Strafe, die Besserung des Fehlenden nicht erreicht, so liegt meistens die Schuld an ihm selber; wir haben nicht weiter darauf einzugehen, sondern haben es hier mit dem Zwecke des Strafverfahrens zu thun, als welchen wir die Erforschung und Entdeckung der materiellen Wahrheit bezeichnet haben.

Wird dieser Zweck nicht erreicht, wird die materielle Wahrheit nicht entdeckt, so liegt die Schuld abgesehen von

zufälligen Umständen entweder an den Normen des Verfahrens selber, woran der Richter gebunden ist, oder an der Anwendung dieser Normen. Es entstehen daher zwei weitere Fragen, wie muss das gerichtliche Strafverfahren gesetzlich geregelt sein, damit es die Auffindung der materiellen Wahrheit ermöglicht, und wie findet der Richter mit Hülfe der Strafprocessregeln die materielle Wahrheit? Die zweite Frage findet ihre Beantwortung später, hier haben wir es nur mit der ersteren zu thun.

A priori liesse sich über die besten Strafprocessregeln weitläufig philosophiren, allein die gewonnenen Deductionen würden doch nur Abstractionen aus den bisher in der Geschichte des Strafprocesses gemachten Erfahrungen sein. Sehen wir daher lieber sogleich nach, wie unsere Instructio die bisher mit den verschiedenen Processarten gemachten Erfahrungen verwerthet hat.

Die Instructio geht von dem Grundsatze aus, dass es Pflicht des Bischofs ist, für die Bestrafung des Schuldigen und dessen Besserung zu sorgen. Darum wird von Amts wegen eingeschritten; es wird nicht gewartet, bis sich ein Privatkläger findet. Aber nicht der Richter macht den ersten Angriff, sondern der öffentliche Ankläger, der Fisc. Das weitere Verfahren von Amts wegen, die Untersuchung durch den Richter nähert sich dem Inquisitionsprincip. Beim reinen Inquisitionsverfahren hat der Richter, wie schon früher angedeutet wurde, zwei widersprechende Functionen, die des Anklägers und die des Richters zu üben, was unsere Zeitanschauung wieder nicht mehr verträgt. Darum geht der Instructionsrichter unserer Instructio nicht weiter, bis dass er alles Material gesammelt hat; damit hat er seine Rolle als Ankläger zu Ende geführt; er tritt von der Bühne ab, um diese Rolle nun wieder dem Procurator fiscalis zu überlassen, welcher die Anklage weiter zu führen hat. Im letzten Stadium ist also wieder das Anklageprincip vorherrschend; beim Urtheil ist der Richter nur mehr Richter, nicht Ankläger. Je mehr die Inquisitionsmaxime zum Vorschein kommt, desto grösser wird die Thätigkeit des Richters, bei der Verhandlungs-

maxime hat er nur die Leitung des Verfahrens und das Urtheil. Dass kein Uebelthäter dem Gerichte entgeht, dafür hat die Instructio durch die Untersuchungsmaxime gesorgt; dass der Richter als gerechter Richter und nicht etwa als Partei erscheine, will schliesslich die Verhandlungsmaxime bezwecken.

§ 88. Als Annexum der Untersuchungsmaxime gilt die Schriftlichkeit, als solches der Verhandlungsmaxime die Mündlichkeit des Verfahrens. Das Verfahren der Instructio ist durchweg ein schriftliches, die mündlichen Aussagen der Zeugen und des Angeklagten werden sofort aufgezeichnet. Weil ja sonst der Richter dem Angeklagten allein gegenüberstände, so erscheint es nur gerecht, dass die von ihm vorgenommenen gerichtlichen Acte von der Ladung bis zum Urtheil schriftlich aufgezeichnet werden, damit ihn der Angeklagte und sein Vertheidiger und auch der Oberrichter controlliren können. Ist die schriftliche Aufzeichnung gänzlich unterlassen, so ist Nichtigkeit die Folge. Den Vorzügen, welche ein mündliches Verhandeln wegen seiner Unmittelbarkeit hat, ist die Instructio dadurch gerecht geworden, dass der Angeklagte neben schriftlicher Vertheidigung sich auch noch mündlich vertheidigen kann, dass seinem Vertheidiger, wenn er die Vertheidigung schriftlich eingereicht hat, ebenfalls der mündliche Vortrag nicht abgeschnitten ist, und dass schliesslich auch der Procurator fiscalis seinen Vortrag mündlich zu halten hat.

Die Verhandlungen und Sitzungen der geistlichen Gerichte, auch die zur Urtheilsfällung bestimmten, sind in der Regel nicht öffentlich[1]). Die Instructio verbietet die Oeffentlichkeit nicht direct; dass aber auch sie nur an ein heimliches Verfahren gedacht hat, geht daraus hervor, dass sie gestattet, dass sowohl die Zeugen[2]) als auch der Vertheidiger[3]) eidlich zur Geheimhaltung verpflichtet werden können. Im Interesse des Verfahrens selbst ist es gerathen, wenigstens in seinem offensiven Theile die Oeffentlichkeit auszuschliessen; zur Vermeidung von Aergerniss wird sie aber am besten immer ausgeschlossen.

---

1) AJP. XIV, 973, 41. 2) Art VIII u. XVIII. 3) Art. XXXII.

Als Gerichtssprache ist die Landessprache zu wählen; die Zeugen sind in der Sprache zu vernehmen, welche ihnen geläufig ist; nöthigenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen, welcher aber vereidigt werden muss. Im vorigen Jahrhundert wurden die Fragen noch in lateinischer Sprache gestellt und darauf in der betreffenden Landessprache wiederholt. Diesen Gebrauch hat Pius VII. durch die Bulle Post diuturnas vom Jahre 1800 abgestellt[4]).

Als Ort der Gerichtsverhandlungen dient gewöhnlich das dafür bestimmte Gerichtsgebäude, aber auch wohl das Presbyterium oder sonst ein Ort mit kirchlicher Immunität[5]). Erlaubt und gültig ist es aber auch, alle Criminaliurisdictionsacte, Zeugenverhör, Redaction der Acten, ja sogar die Urtheilsfällung an irgend welchem Orte, ob immunis oder nicht, vorzunehmen, wenn er nur nicht befriedet, sacer im canonischen Sinne ist[6]). Der Untersuchungsrichter darf in Hospitälern, Klöstern und an andern privilegirten Orten die Zeugen vernehmen, wenn die Zeugen diese Orte nicht verlassen dürfen[7]); Pfarrbücher und Acten dürfen auch in der Kirche nachgesehen werden[8]). Ist aber der ganze Process an einem der Exemtion sich erfreuenden Orte geführt, so ist er nichtig[9]).

Betreffend die Zeit der Verhandlungen, die Gerichtstage, so sollen an Sonn- und Feiertagen Termine nicht anberaumt und abgehalten werden.

Hier ist auch der Ort, ein Wort über Termine und Fristen zu sagen. Unter Termin versteht man einen Zeitpunkt, Tag und Stunde, in welcher eine gerichtliche Verhandlung stattfinden soll, unter Frist dagegen einen längern Zeitraum, innerhalb dessen eine Handlung vorzunehmen ist. Man unterscheidet richterliche und gesetzliche Fristen, je nachdem sie vom Richter oder vom Gesetze festgestellt sind. Richterliche Fristen können sich die Parteien, wenn sie Gründe dafür haben, in Strafsachen in der Regel dreimal verlängern

---

[4]) AJP. XIII, 48, 87. [5]) 3/6 1828, AJP. XIII, 48, 81. [6]) 21/1 1821 u. 14/7 1830, AJP. XIII, 48, 82, 85. [7]) 9/6 1828, AJP. XIII, 48, 84. [8]) 26/9 1823, AJP. XIII, 48, 83. [9]) 15/9 1741, AJP. XI, 1093, 374.

lassen[10]). Gesetzliche Fristen, wenn sie unabänderlich sind, heissen Nothfristen, Fatalien. Die Fristen werden nach ganzen Tagen berechnet, die von Mitternacht zu Mitternacht laufen; die Appellationsfrist dagegen wird von Moment zu Moment gerechnet[11]).

II. Capitel.

Die Monitio canonica.

§ 89. Die Monitio canonica ist ein gerichtliches und darum in diesem Sinne öffentliches Verfahren, während die Monitio paterna ein aussergerichtliches, geheimes Verfahren ist. Zu dem eigentlichen Criminalverfahren verhält sich die Monitio canonica, wie die Strafgesetzgebung zur Anwendung der Strafgesetze. Die Monitio canonica ist nämlich immer eine Specialgesetzgebung. Das Gesetz, die Vorschrift wird einem einzelnen oder mehreren vom Richter gegeben und sanctionirt, welcher sich dabei in den Grenzen seines Gesetzgebungsrechtes halten muss, also meist bestehende Gesetze in Erinnerung und Anwendung bringen wird. Wie dem Gesetzgeber die Politik, für die Strafgesetzgebung die Criminalpolitik zeigt, wann und ein wie lautendes Strafgesetz er zu erlassen habe, so veranlasst die Mittheilung von dem ordnungswidrigen Verhalten eines Geistlichen und die Erwägung, wie dem abzuhelfen sei, den Richter, dem Schuldigen, nachdem er seine Schuld gerichtlich festgestellt hat, eine richterliche Vorschrift zu geben, sein Verhalten anders einzurichten, widrigenfalls ihn eine bestimmte Strafe treffen würde.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieses Verfahrens sind also einerseits ganz dieselben, wie die für die Monitio paterna, d. i. ein ordnungswidriges Verhalten eines Geistlichen, welches zur Kenntniss des Bischofs gekommen ist; anderseits ist dann aber weitere Voraussetzung, dass eine

---

[10]) l. 2 C. ut intra certum temp. crim. 9, 44. [11]) Vering, Pandecten, 4. Aufl. 198.

oder mehrere vorangegangene Monitiones paternae fruchtlos geblieben sind; Art. VII der Instructio verordnet nämlich: „Quatenus infructuosae monitiones evadant, Ordinarius praecipit Curiae, ut delinquenti analogum iniungatur praeceptum, in quo declaretur, quid eidem agendum aut omittendum sit, cum respondentis poenae ecclesiasticae comminatione, quam incurret in casu transgressionis.“ Die Kirche will nicht die härtere Strafe angewandt wissen, bevor die mildere versucht ist, wenn nicht etwa die Fruchtlosigkeit der mildern von vornherein feststeht.

Letzte Voraussetzung ist dann aber, dass es sich um eine poena medicinalis handelt; denn für eine poena vindicativa, die nur Vergeltung für ein begangenes, vollendetes Delict bezweckt, ist eine vorangegangene Mahnung irgend welcher Art nicht gefordert, vielmehr ist das Gesetz eine ununterbrochene Mahnung gewesen; mit andern Worten, es muss sich um eine poena ferendae sententiae handeln, um eine Strafe, welche vielleicht vom Gesetze angedroht ist, vielleicht auch nicht, welche aber in jedem Falle auch vom Richter erst angedroht werden muss.

In den meisten Fällen wird es sich eben um solche Verhältnisse handeln, welche vom Gesetzgeber nicht so geregelt werden können, dass sein Gesetz nicht mit Erfolg umgangen werden könnte; es wird gewöhnlich gegeben ein praeceptum de non alloquendo, de non frequentando, de non conversando, de retinendo domum etc. Auch mit weiblichen Personen muss der Geistliche sprechen, er muss auch andere Häuser betreten. Wann ihm das aber nicht erlaubt ist, sagt ihm pro foro interno sein Gewissen; pro foro externo kann er sein Benehmen aber immer unter dem Deckmantel der Ausübung der Seelsorge beschönigen. Ausserdem ist sein Benehmen oft nicht einmal ein Delict per se, sondern als nächste Gelegenheit führt es in der Regel dazu. — Wann nun alle diese Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung der Monitio canonica vorliegen, ist im einzelnen quaestio facti.

§ 90. Das Verfahren der Monitio canonica ist dem Criminalverfahren bis zur Sentenz sehr ähnlich, ja eigentlich

ganz dasselbe, nur dass nicht immer ein delictum commissum dessen in Frage steht, dem die Vorschrift ertheilt werden soll, sondern dass auch oft Delicte anderer Personen in Frage kommen, welche in unserer Zeit gar nicht vor die geistlichen Gerichte gezogen würden, wenn nicht der Geistliche in Beziehung dazu stände, welche Beziehung eben wegen der Delicte dieser andern Personen gelöst werden soll. Darum ist die allergrösste Vorsicht vonnöthen. Der Bischof beziehungsweise der Fisc hat sich zunächst aussergerichtlich zu informiren[1]), ob die Voraussetzungen für die Einleitung dieses Verfahrens gegeben sind, bevor er das Gericht in Thätigkeit setzt.

Das gerichtliche Verfahren wird eröffnet auf Antrag des Procurator fiscalis, öfter des Bischofs. Der Beweis wird in den allermeisten Fällen durch Zeugen herzustellen sein. Die Zeugen müssen daher vom Richter geladen und verhört werden. Auch ist der Angeschuldigte zu hören und schliesslich, wo es sich um den guten Ruf anderer handelt, sind auch diese, die sogenannten verdächtigen Personen, zu hören; denn es wird ja auch implicite ein Urtheil über letztere gefällt, und gerade sie trifft das praeceptum am meisten, namentlich dann, wenn der Geistliche die Vorschrift befolgt. Z. B. wenn dem Geistlichen befohlen wird, jenes Haus ausser im Nothfalle nicht mehr zu betreten, weil darin die und die verdächtige Person wohne, so kann der Geistliche sagen: Gut, das wusste ich nicht, dass die Person so schlecht ist; jetzt, nachdem das Gericht den Beweis dafür zu haben glaubt, füge ich mich gern. Dadurch wird zwar der Geistliche in seiner Freiheit in etwa beschränkt, aber der gute Geistliche hätte sich schon von selbst der Besuche enthalten. Dagegen ist der gute Ruf der andern Person ganz gewaltig angetastet. Mag der Geistliche daran in sofern Schuld tragen, als er vielleicht auf eine geheime Monitio paterna nicht achtete, allein das Gericht ist es, welches den guten Ruf der Person formell zerstört. Darum muss der Beweis ihrer Schuld vollständig

---

[1]) CEE. 14/1 1817, AJP. XX, 452, V.

erbracht sein, bevor der Richter das praeceptum z. B. de non frequentando ertheilt. Wenn dieser Beweis in der ersten Instanz nicht vollständig erbracht ist, oder wenn die Monitio canonica unnöthiger Weise gegeben wurde, so verfährt die Congregation im Falle der Appellation sehr strenge mit dem Richter, und mit Recht. Sie legt im ersteren Falle dem Richter die Pflicht auf, der verrufenen Person ein öffentliches Leumundsattest auszustellen und so ihren guten Ruf zu repariren[2]).

§ 91. Nachdem er das Beweismaterial vollständig gesammelt hat, wird der Richter zu überlegen haben, ob die Schuld des Angeklagten resp. seiner Gesellschaft erwiesen ist oder nicht. Wo nicht, so hat er das praeceptum zu unterlassen. Sonst entwirft er dasselbe. Das nun noch folgende Verfahren hat lediglich den Zweck, dieses Specialgesetz, das praeceptum, demjenigen, den es angeht, d. i. dem betreffenden Geistlichen zu publiciren, damit er sich darnach richten könne; denn die Publication eines Gesetzes ist immer Voraussetzung seiner Verbindlichkeit. Darum hat der Richter den Betreffenden zum Publicationstermine zu laden.

Art. VIII pr. der Instructio verfügt darin weiter: „Praeceptum intimatur praevento a Cancellario coram Vicario Generali; sive coram duobus testibus ecclesiasticis aut laicis probatae integritatis.“ Die Vorschrift, welche dem Angeschuldigten ertheilt werden soll, ist also bereits fertig, wenn er in diesem Termine erscheint. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass er sich auch jetzt noch vertheidigen und bewirken kann, dass die Vorschrift nicht ertheilt wird.

Die canonische Vorschrift muss schriftlich abgefasst sein und nothwendig den Namen des Schuldigen[3]), die Monitio oder das praeceptum, d. i. die Vorschrift, was er thun oder lassen soll, und nach Gewohnheitsrecht auch die Sanction, d. i. die Strafe enthalten, die ihn treffen wird, wenn er der Vorschrift nicht nachkommt[4]), weil wir ja sonst wieder nur eine lex imperfecta hätten, und der Schuldige am Ende für den Fall der Uebertretung nicht eine so schwere Strafe erwartete. Die

---

[2]) CEE. Sept. 1731, AJP. XIX, 1120, IX. [3]) c. 9 de sent. excomm. in 6° 5, 11. [4]) Kober, Susp., 59.

Sanction wird in der Regel auf Excommunication, Suspension oder Interdict lauten, könnte aber auch Geldstrafe oder eine andere canonische Strafe sein[5]); dabei dürfen auch Strafen in subsidium angedroht werden, z. B. Censuren für den Fall, dass eine zunächst angedrohte Geldstrafe nicht gezahlt würde[6]).

Die Monitio des Angeschuldigten hat den Zweck, ihn zu bessern und ihn zu warnen, damit er sich vor noch schlimmern Dingen hüte. Die bei der Monitio zu beachtenden Förmlichkeiten haben aber vorzugsweise den Zweck, den Nachweis seiner Hartnäckigkeit zu ermöglichen und zu erleichtern, falls er sich nicht bessern will. Darum verlangt Art. VIII pr., dass der Generalvicar oder zwei Zeugen dem Acte der Mittheilung beiwohnen. In jedem Falle wird ein Protokoll aufgenommen und von den Parteien unterzeichnet, wie Art. VIII § 1 der Instructio vorschreibt: „Actus subsignatur a partibus praesentibus et a praevento quoque, si velit."

Durch das Protokoll sowie auch durch die Zeugen kann und soll später nachgewiesen werden, dass die Mahnung in gesetzlicher Weise an den Schuldigen geschehen ist; einen andern Zweck hat die Beiziehung von Zeugen eigentlich nicht[7]). Um den Monirten nicht unnöthiger Weise an seiner Ehre zu schädigen, soll den Zeugen der Eid zu schweigen auferlegt werden; Art. VIII § 2: „Vicarius adiicere valet iuramentum servandi secretum, quatenus id prudenter expetat tituli indoles, de quo agitur."

§ 92. Zweck der Monitio canonica ist für den einzelnen derselbe, wie der Zweck, welchen die Aufstellung allgemeiner Strafgesetze verfolgt. Wie aber seine allgemeinen Strafgesetze den Kulturzustand eines Volkes kennzeichnen und erkennen lassen, so ist auch ein Specialstrafgesetz für den einzelnen niemals ehrenvoll, zumal präsumirt werden muss, dass eine Monitio paterna vorangegangen ist. Da aber nicht seine Entehrung, sondern seine Besserung beabsichtigt wird,

---

[5]) AJP. XIX, 1118, V. [6]) CEE. Dec. 1734, XIX, 1122, XII.
[7]) c. 48 X de sent. exc. 5, 39.

so soll die Publication dieses Gesetzes, die Mittheilung desselben an den Fehlenden, so schonend wie möglich und darum in gewisser Weise heimlich geschehen; das Publicum ist zur Beiwohnung des Publicationstermins nicht zugelassen, die Zeugen müssen eidlich Schweigen geloben. Ist aber die Publication auf diesem Wege nicht zu ermöglichen, so hat es sich der Fehlende selber zuzuschreiben, wenn sie öffentlich geschieht.

Erscheint daher der Angeschuldigte im Termine nicht, so muss zunächst ermittelt werden, warum er nicht erschienen ist. Ist es contumacia, welche ihn veranlasst, nicht zu erscheinen, um die Monitio canonica zu vereiteln, so genügt es, wenn ihm dieselbe schriftlich zugestellt wird. In diesem Falle ist zwar auch zu versuchen, ob man keinen Behändigungsschein von ihm erhalten kann, worin er bescheinigt, dass er die Monitio canonica bekommen habe oder wenigstens den Empfang des betreffenden Schreibens zugiebt; allein im Falle der contumacia wird er auch die Annahme des die Monitio enthaltenden Schreibens verweigern und gewiss keine Empfangsbescheinigung geben; alsdann genügt es aber, das Schriftstück in seiner Wohnung niederzulegen, oder falls er keine hat, dasselbe an den Kirchenthüren oder an einem öffentlichen Platze anzuschlagen.

Die Monitiones canonicae werden auf der bischöflichen Kanzlei einregistrirt. Art. VI.

Wie jedes Gesetz einen Anfangstermin seiner Geltung hat, so auch das Specialgesetz der Monitio canonica, d. h. es wird dem Fehlenden ein Termin gesetzt, bis wohin er der Vorschrift nachgekommen sein muss, widrigenfalls das Specialgesetz für ihn Gesetzeskraft haben soll.

Im canonischen Rechte wird gefordert, dass die Monitio canonica dreimal geschehe, bevor die darin angedrohte Strafe wirklich verhängt werden soll. Liegen aber Gründe vor, welche es rechtfertigen, dass die Monitio nur einmal ertheilt werde, so muss in der Monitio selber ausdrücklich enthalten sein, dass sie die erste und letzte sei. Der Termin, bis wann die angedrohte Strafe eintreten soll, muss alsdann um so viel

weiter hinausgerückt werden. Als Zwischenzeitraum der drei Monitiones fordern die Canonisten mindestens je zwei Tage, also müsste nach einer einmaligen peremptorischen Monition sechs Tage mit der Verhängung der angedrohten Strafe gewartet werden.

III. Capitel.

Das Criminalverfahren.

1. Voraussetzungen und Vorverfahren.

§ 93. Criminalverfahren wollen wir dasjenige gerichtliche Verfahren nennen, in welchem die eigentlichen kirchlichen Strafen, namentlich die schwereren, verhängt zu werden pflegen. Wir wollen dem Bischofe nicht das Recht absprechen, Diöcesanstatuten oder sonstige Verordnungen zu erlassen und darin geringere, namentlich Geldstrafen anzudrohen, welche im administrativen Wege eingezogen werden sollen; auch muss die Diöcesanvermögensverwaltungsbehörde irgend welche Zwangsmittel haben, um die Geschäfte im regelmässigen Gange zu erhalten, zu welchem Zwecke gewöhnlich auch wieder Geldstrafen verhängt und im administrativen Wege eingezogen werden.

Dieses administrative oder polizeiliche Strafverfahren hat indessen nur so viel und nur so lange Bedeutung, als der Delinquent gutwillig nachkommt, darüber hinaus nicht; denn was will der Bischof machen, wenn er z. B. bei Geldstrafe gebietet, die Tonsur zu tragen, und einer seiner Cleriker trägt sie nicht, es ergeht ein Strafmandat an ihn, und er zahlt nicht? dann sogleich Censuren zu verhängen, hört sich auf; die Congregation verbietet sogar, in diesem Falle solche auch nur anzudrohen: also ist der Bischof zuletzt doch wieder auf das gerichtliche Strafverfahren angewiesen. Oder es fordert z. B. die bischöfliche Verwaltungsbehörde den Pfarrer bei Geldstrafe auf, bis dahin die und die Acten einzusenden; wenn er sie aber doch nicht sendet und auch die Strafe nicht zahlt? so bleibt wieder nichts anderes übrig, als zum gerichtlichen

Verfahren seine Zuflucht zu nehmen und durch den Richter dem Pfarrer zunächst ein praeceptum ertheilen zu lassen.

Die entferntere Voraussetzung für die Einleitung des Criminalverfahrens ist das materielle Strafgesetz, sei es ein allgemeines oder particulares, oder sei es auch ein Specialgesetz, eine Monitio canonica. Denn es findet durchaus der Grundsatz hier Anwendung: Nulla poena sine lege. Diese Forderung stellt auch Art. X der Instructio: „Quum procedi oporteat criminaliter, sive infractionis praecepti, aut criminum communium, vel legum Ecclesiae violationis causa, processus confici potest formis summariis et absque iudicii strepitu, servatis semper regulis iusticiae substantialibus.“

Die Strafgesetze muss der Richter kennen, sowohl die allgemeinen als auch die Specialgesetze. Letztere sind entweder von ihm selbst ausgegangen oder er findet sie auf der Kanzlei eingetragen[1]). Ohne ein zu Recht bestehendes allgemeines oder Specialgesetz, in dessen Anwendung es gefällt ist, ist das Urtheil nichtig[2]). Von der Monitio canonica wird ausserdem verlangt, dass sie dreimal wiederholt sei, bevor sie Gesetzeskraft hat; nur wenn ein Grund dafür vorliegt, genügt eine einmalige peremptorische Mahnung; hat er sie aber ohne Grund nur einmal ertheilt, so verfällt der Richter, wenn es nicht der Bischof selber ist, in die Strafe des einmonatlichen Interdictum ab ingressu ecclesiae[3]), während das Urtheil der Nichtigkeit nicht unterliegt. Nichtig ist es nach nur einmaliger Mahnung dagegen in den beiden Fällen, wenn andere wegen Verkehrs mit Excommunicirten ebenfalls excommunicirt worden sind[4]), und wenn in der schriftlichen Vollmacht des delegirten Richters die dreimalige Monition vom Jurisdictionsinhaber vorgeschrieben war[5]).

§ 94. Die nächste Voraussetzung für die Einleitung des Criminalverfahrens ist dann aber ein begangenes Verbrechen. Ein Verbrechen hat immer einen Verbrecher zum Urheber. Bei kirchlich zu ahndenden Verbrechen wird er in der Regel zugleich mit dem Verbrechen selbst genannt: der und der hat

---

1) Art. VI. 2) Kober, Excommunication, 156. 3) c. 48 X de sent. exc. 5, 39. 4) c. 3 de sent. exc. in 6° 5, 11. 5) c. 22 X de rescr. 1, 3.

das und das Verbrechen begangen; immer ist das aber nicht der Fall, sondern zuweilen ist anfangs nur das Verbrechen bekannt; alsdann ist von Amts wegen nachzuforschen, wer dasselbe begangen habe; das ist aber kein Strafverfahren, sondern nur ein polizeiliches Informationsverfahren, welches möglicher Weise zu einem Strafverfahren führen kann, dann nämlich, wenn der Verbrecher bekannt wird. Ohne Kenntniss des muthmasslichen Verbrechers ist ein Strafverfahren aber nicht möglich.

Die Einleitung des Criminalverfahrens wird veranlasst durch den Procurator fiscalis, wo er das Anklagemonopol hat. Wie dieser aber vom Verbrechen und vom Verbrecher zuerst Kunde erhält, ist jedes Mal quaestio facti; er kann sie direct oder indirect erhalten: durch den Bischof, durch das Gericht, bei einer andern Untersuchung, bei einer andern gerichtlichen Verhandlung, durch eine Bittschrift, Beschwerdeschrift, durch die Zeitungen, durch mündliche Anzeigen etc. „Processus instruitur ex officio aut in sequelam supplicis libelli et querelae, aut notitiae, alio modo, a Curia habitae, et ad finem perducitur . . . . .“ heisst es im Anfange des Art. XI der Instructio.

Mit diesen rein thatsächlichen Fragen haben wir uns hier nicht weiter zu beschäftigen, sondern möchten nur noch bemerken, dass anonyme Zuschriften mit der allergrössten Vorsicht aufzunehmen sind, dass mit Rücksicht auf die zu einem gedeihlichen Wirken für das Heil der Seelen so nothwendige Amtsehre und auf das Vertrauen, dessen der Geistliche bei den ihm Anvertrauten so nothwendig bedarf, überhaupt jegliches Vorgehen des Procurator fiscalis durchaus umsichtig und jederzeit tactvoll sein muss. Wie oft kommt es vor, dass ein Geistlicher „est poursuivi par un parti hostile, qui l' accuse pour des fins particulières“, liess noch jüngst die Congregation an den Bischof der Insel Elba schreiben[6]). Aber auch von anderwärtsher weiss davon die Congregation immer viel zu erzählen.

---

[6]) 19/4 1858, AJP. XX, 166, XXVIII.

§ 95. Hat der Procurator fiscalis einen begründeten Verdacht, dass ein Verbrechen vorliege, so hat er den Sachverhalt aussergerichtlich zu untersuchen[7]) und dabei nicht bloss die Umstände zu ermitteln, welche zur Belastung des Angeschuldigten, sondern auch solche, welche zur Entlastung desselben dienen. Zu dem Zwecke kann er Zeugen und Sachverständige fragen und die kirchlichen Behörden um Auskunft ersuchen; bedarf er der Beihülfe des Gerichtes, so hat er darum ebenfalls nachzusuchen.

Diese aussergerichtliche Information, welche, um Scandal zu vermeiden, auf discrete und schonende Weise zu bewerkstelligen ist, ist durchaus nöthig, wo nicht Notorietät vorliegt, bevor ein gerichtliches Criminalverfahren eingeleitet wird[8]). So will es auch die Instructio, wie aus Art. XV hervorgeht: „Basis facti criminosi constitui potest per expositionem in processu habitam, authenticis roboratam informationibus aut confessionibus extraiudicialibus, vel testium depositionibus, et quoad titulum transgressionis praecepti constat per novam exhibitionem decreti et actus indictionis, perfectorum modis enuntiatis Art. VII et VIII“. Eine voreilige, unbesonnene Einleitung eines Criminalverfahrens ohne solide und gesetzliche Basis rechtfertigt eine Beschwerde an die höhere Behörde[8]).

Das Resultat dieser Voruntersuchung durch den Procurator fiscalis ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens. Das Verfahren wird er einstellen, wenn er nach sorgfältiger Untersuchung kein genügendes Material zusammengebracht hat, oder wenn die Klage verjährt ist[9]). In eigentlichen Correctionssachen, in denen poenae medicinales anzuwenden sind, verjährt die Klage schon in fünf Jahren[10]). Der Procurator fiscalis hat die Erhebung der öffentlichen Klage aber auch dann zu unterlassen, wenn es ihm der Bischof befiehlt[11]), von dessen Befehlen er ja vollständig abhängig ist. Was den Bischof veranlassen kann, die Unterlassung des Criminalverfahrens zu gebieten, ist meistens quae-

[7]) AJP. XIV, 971, 35. [8]) CEE. 23/7 1831, AJP. XX, 460, XIII. [9]) CEE. 20/6 1831, AJP. XII, 1132, 892. [10]) CEE. 7/5 1830, AJP. XX, 718, IX. [11]) Art. III.

stio facti. Einen Fall macht die Instructio selber namhaft in Art. XLIII: „Si contingat, quod Clericus, non obstante fori privilegio, ob crimina communia subiiciatur processui et iudicio laicae potestatis, Ordinarius, hoc in casu summariam sumit criminosi facti cognitionem, atque perpendit, an ipsum, ad tradita per sacros canones, locum faciat infamiae, irregularitati, aut alii ecclesiasticae sanctioni. § 1. Donec iudicium pendeat, aut accusatus detentus sit, prudens est, quod Ordinarius sese limitet ad media provisoria. § 2. Expleto tamen iudicio, et libero reddito accusato, Curia iuxta exitum informationum ceu superius assumptarum, procedit ad tramites dispositionum praesentis instructionis.“ Hier ist also eigentlich nur von einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens die Rede; genau so wird der Bischof verfahren müssen, wenn seine Gerichtsbarkeit durch den Staat behindert ist und er etwa mit der Sententia ex informata conscientia nicht auskommt.

Ausserdem ist darauf aufmerksam zu machen, dass auch noch andere höhere Interessen und Rücksichten die Nichteröffnung des Criminalverfahrens rathen oder gebieten können. Es giebt auch im kirchlichen Rechte Delicte, welche man heutzutage Antragsdelicte nennt, bei welchen es von dem Willen eines Dritten abhängt, ob sie verfolgt werden sollen oder nicht. Dieser Dritte wird die Verfolgung nicht wollen, wenn er dadurch mehr Schaden als Sühne bekommt. Die christliche Caritas verbietet dann manchmal dem Bischofe, gegen den Verbrecher vorzugehen, weil zugleich ein hohes Gut des Dritten mitverloren gehen würde, das dieser nicht preisgeben will und kann. Z. B. ein Cleriker hat vertraulichen Umgang mit einem im heiratsfähigen Alter stehenden noch unbescholtenen Mädchen gehabt; das Delict ist noch geheim, die Beweise sind unzweifelhaft; das Mädchen protestirt aber gegen den Process, um selber nicht öffentlich in Verruf zu kommen; ein Criminalprocess würde in solchem Falle höchst ungesetzlich und unchristlich sein[12]).

Soll der Fisc nach allgemeiner oder specieller bischöflicher Anordnung die öffentliche Klage erheben, so hat er

[12]) CEE. 23/3 1748, AJP. XI, 1125, 437.

seine diesbezüglichen Anträge beim bischöflichen Criminalgerichte schriftlich einzubringen und in der Klageschrift den Namen des Angeschuldigten, das Verbrechen, die Beweise und die Namen der Zeugen, Complicen etc. anzugeben. Die Klageschrift giebt er auf der bischöflichen Kanzlei ab, wo vom Kanzler das praesentatum auf dieselbe gesetzt wird; alles weitere hat er sodann vorläufig dem Gerichte zu überlassen[13]).

2. Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung und Sammlung des Beweismaterials.

§ 96. Der Procurator fiscalis und das bischöfliche Gericht, wenn letzteres der Bischof nicht selber abhält, stehen in gewisser Weise gleichberechtigt nebeneinander[1]). Der Procurator fiscalis kann für bestimmte Fälle ein Generalmandat und der Generalvicar oder Official, d. i. der ständige Richter überhaupt kann desgleichen ein Generalmandat haben; beide Mandate gehen von demselben Ordinarius aus; bringt nun der Fisc kraft seines Generalmandats eine Klage ein, welche der Generalvicar, Official, Richter aus irgend einem Grunde nicht annehmen will, so ist consequent die Entscheidung des beiderseitigen Auftraggebers, des Bischofs, einzuholen.

Handelt der Procurator fiscalis bei der Erhebung einer öffentlichen Klage aber kraft eines ihm für den concreten Fall speciell ertheilten Mandates, so wird der Ordinarius auch dem Generalvicar etc., dem Richter ein analoges Specialmandat zu ertheilen haben, so dass er die Klage des Fisc annehmen muss, weil ja sonst die Jurisdiction des Ordinarius lahm gelegt wäre; mit andern Worten, die Erhebung der Criminalklage und die Eröffnung des gerichtlichen Offensivverfahrens gegen den Angeschuldigten ist durchaus in das Ermessen des Ordinarius gestellt[1a]), welcher sich nur im Einklange mit dem Gesetze zu halten hat, indem das Gericht das Verfahren nicht einleiten kann, wenn vom Fisc die Klage nicht erhoben ist; indem der Fisc nicht klagen kann, wenn er nicht einen

---

[13]) AJP. XIV, 971, 35.

[1]) Prager Instr. § 57. [1a]) Prager Instr. § 55.

generellen oder speciellen Auftrag des Ordinarius dazu hat; indem das Gericht aber genöthigt ist, die Klage, welche der Procurator fiscalis kraft generellen oder speciellen Auftrags einbringt, auch anzunehmen, weil der Urheber derselben, der Ordinarius, wenn er die Erhebung der Klage gewollt hat, auch die Aburtheilung derselben wollen muss.

Dass es bei Gelegenheit der Erhebung einer Klage darum zwischen dem Richter und dem Fiscal zu Erörterungen über die beiderseitigen Mandate kommen kann, ist selbstredend. Dabei sind auch gleichzeitig die Einreden der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Verjährung, des mangelnden Gesetzes etc. in Erwägung zu ziehen.

§ 97. Nachdem die Klage bei dem zuständigen geistlichen Criminalgerichte in der vorgeschriebenen Weise anhängig gemacht ist, besteht das weitere Verfahren zunächst darin, dass eine gerichtliche Untersuchung der Sache angeordnet wird. Die gerichtliche Untersuchung wird geführt durch einen Untersuchungsrichter mit Unterstützung eines Actuars[1b]). Der Bischof, der Generalvicar oder Official, der Vorsitzende des Richtercollegiums, der ständige geistliche Criminalrichter überhaupt, kann die Untersuchung persönlich vornehmen oder sie auch einem andern braven und tauglichen Cleriker übertragen[1b]), wenn der Richter die Vollmacht zu dieser Delegation hat, andernfalls er sie sich vom Bischofe geben lassen oder diesen selbst zur Delegation veranlassen muss. In sehr schweren Fällen, bei deren Aburtheilung der Bischof auch gewöhnlich selber mit zu Gericht sitzt, empfiehlt es sich, dass der Generalvicar oder Official die Untersuchung selber führt[2]).

Aufgabe des Untersuchungsrichters ist die Untersuchung der anhängig gemachten Strafsache; er hat also die Beweise zu sammeln, im Interesse der Gerechtigkeit aber nicht bloss diejenigen, welche den Angeschuldigten belasten, sondern auch diejenigen, welche ihn entlasten, namentlich dann, wenn letztere möglicher Weise verloren gehen könnten, wenn sie nicht gleich anfangs sicher gestellt werden. Art. XI.

[1b]) Art. XII; Prager Instr. § 60. [2]) CEE. 9/3 1804, AJP. XII, 842, 737 u. XX, 84, XXI.

Es ist dem Untersuchungsrichter gestattet, bei der Untersuchung summarisch vorzugehen, d. h. er ist an keine bestimmte äussere Processfeierlichkeiten und Förmlichkeiten gebunden, sondern er hat nur die wesentlichen Regeln der Gerechtigkeit zu beachten, damit Schuld und Unschuld an den Tag kommen.[2a]).

Bestimmte, für alle Fälle anwendbare Regeln, wie er im einzelnen vorzugehen habe, können dem Untersuchungsrichter nicht gegeben werden; durch die Natur des betreffenden Delicts und durch zufällige Umstände ist der Gang der Untersuchung jedesmal wesentlich bedingt.

Sind Zeugen zu vernehmen, so muss der Untersuchungsrichter dieselben laden lassen. Die Ladung fertigt der ihm beigegebene Kanzler aus und unterzeichnet dieselbe; es empfiehlt sich jedoch, wenn sie auch der Untersuchungsrichter selber unterzeichnet. Die Zustellung der Ladung an den Zeugen geschieht durch den Gerichtsboten oder durch eine andere geeignete Persönlichkeit oder auch durch die Post. Ueber die Art und Weise der Zustellung verbreitet sich weitläufig Art. XIV der Instructio: „Quatenus pro intimationibus aut notificationibus, haud praesto sit opera Apparitorum Curiae, suppletur exhibitione earumdem explenda per qualificatam personam, quae de facto certioret; sive eas transmittendo, ope commendationis penes tabellariorum officium, illis in locis in quibus hoc invaluit systema, exposcendo fidem exhibitionis, receptionis aut repudii.“

Erscheint der geladene Zeuge nicht, so hat der Untersuchungsrichter zu überlegen, ob er ihn nochmals laden oder sich selber vielleicht in dessen Wohnung bemühen solle, oder ob auf sein Zeugniss verzichtet werden müsse, wofür ihm die Annahme oder Zurückweisung der Ladung einige Anhaltspunkte geben kann. Mitunter kann er es auch gerathen finden, die Ladung zu unterlassen und sich statt dessen sogleich selber zu dem Zeugen zu begeben, um eine etwaige Berathung desselben mit dem Angeschuldigten vor der Vernehmung zu

---

[2a]) Art. X; Prager Instr. § 56.

vereiteln. Befindet sich der Zeuge in einem andern Jurisdictionsbezirke, so hat er den dortigen Richter um Aufnahme des Zeugnisses zu requiriren, Art. XIX; wohnen die Zeugen zu weit vom Untersuchungsrichter, so dass die Entfernung ihre Vernehmung bedeutend erschweren würde, so kann ein in ihrer Nähe wohnender tauglicher Cleriker zu ihrer Vernehmung schriftlich delegirt werden.

§ 98. Dem Zeugenverhör[3]) darf auch der Fiscalis beiwohnen[3a]). Der Actuar, welcher unbedingt anwesend sein muss, führt das Untersuchungsprotokoll. Die Zeugen müssen einzeln verhört werden: „Personae, quas examinare expediat, semper audiuntur separatim.“[3b]) Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu vereidigen, wofern er zum Eide zugelassen werden kann. Sodann sind zuerst die Generalia festzustellen: Namen, Stand, Wohnort, Eltern, Verhältniss zum Angeklagten etc. Bei dem Specialverhör hat sich der Untersuchungsrichter aber besonders aller Suggestionen zu enthalten, d. h. er darf dem Zeugen durch seine Fragen nicht in den Mund legen, was dieser antworten soll. Was er im einzelnen zu fragen hat, ist quaestio facti; es hängt das von der besondern Natur des in Frage stehenden Delicts und von der Klugheit und dem Ermessen des Richters ab. Um dem nichtständigen Untersuchungsrichter hierfür wenigstens einen Wink zu geben, lassen wir hier mehrere allgemeine Fragen folgen[4]): Testis interrogatus de nomine, cognomine et parentibus respondit ...... Interrogatus de patria et habitatione resp..... I: de statu et professione R..... I: An sciat, ob quam causam vocatus sit ad examen R..... I: An clerici oppidi N. bene et exemplariter vivant et an de aliquo mala fama vigeat R: de clerico N. non viget bona fama. I: Quid dicatur de hoc clerico N. et a quanto tempore R: dicitur de eo ..... I: Qui hoc dicat de eo R: est communis loquela in oppido. I: A quibus signanter audiverit R: audivi ab N. N. N. N. I: An sciat vel audiverit hos esse inimicos dicti clerici

---

[3]) Prager Instr. § 68. [3a]) AJP. XIV, 971, 35. [3b]) Art. XVII; Prager Instr. §§ 34, 35. [4]) AJP. XIV, 971, 36.

R..... I: An sciat dictum clericum N. reum esse talis vel talis delicti R..... I: de causa scientiae, loco et tempore R: quia praesens fui et ipsum vidi, dum..... I: de contestibus R: erant etiam praesentes N. N.

Das Protokoll der Zeugenaussage ist, nachdem es ihm vorgelesen oder zum Selbstlesen gegeben und von ihm für richtig befunden ist, vom Zeugen selbst[5]), vom Untersuchungsrichter und vom Kanzler zu unterzeichnen. Kann der Zeuge nicht schreiben, so zeichnet eine andere Person für ihn[6]), verweigert er die Unterschrift, so muss das bemerkt werden. Vor oder nach dem Verhör ist der Zeuge, wo solches nöthig erscheint, eidlich zur Geheimhaltung der Sache zu verpflichten. Art. XVIII.

Dem Zeugenverhör ist die Vernehmung von Sachverständigen ähnlich[6a]); sie sind ebenfalls zu vereidigen und haben das Protokoll zu unterschreiben, wofern sie ihr Gutachten nicht schon schriftlich mitbringen. Mit grosser Umsicht hat der Untersuchungsrichter die Feststellung der Authenticität von Schriftstücken durch Zeugen und Sachverständige zu leiten. Er hat sich dabei zunächst zu vergewissern, ob der Zeuge oder Sachkundige denjenigen, von welchem ein Schriftstück herrühren soll, kenne, ob er schon in schriftlichem Verkehr mit ihm gestanden oder zufällig seine Handschrift gesehen habe, ob er dieselbe also kenne und ob er sie jetzt noch wiedererkennen würde. Darauf hat er das Schriftstück unter andere Schriftstücke von verschiedenen Autoren zu mischen, die Unterschriften zu verdecken und sodann den Zeugen oder Sachkundigen, welcher die Handschrift des in Frage stehenden Autoren kennen will, aufzufordern, sie herauszusuchen. Dagegen würde es ganz verkehrt sein, wenn er dem Zeugen oder Sachkundigen das fragliche Schriftstück ohne weiteres vorhalten und ihn fragen würde, ob das nicht die Handschrift des N. sei.

---

[5]) C. Post diuturnas, t.: de iur. trib. et iud. crim. § 23. [6]) 27/7 1815, AJP. XX, 88, XXXVIIII. [6a]) Prager Instr. § 36.

3. Ladung und Verhör des Angeklagten.

§ 99. Nachdem der Untersuchungsrichter das hinreichende Beweismaterial gesammelt hat, muss er den Angeschuldigten vorladen; Art. XXI der Instructio befiehlt stricte: „Quum collectum fuerit, quidquid opus sit ad factum et accusati responsabilitatem constituendam, vocatur iste ad examen.“ Die Ladung des Angeklagten ist eine wesentliche Formalität des Criminalverfahrens, deren Unterlassung Nullität zur Folge hat[1]), selbst in den Fällen, in welchen es sich nur um Verhängung einer vorher angedrohten Censur handelt[2]); denn auch in den letzteren Fällen muss er wenigstens Gelegenheit haben „ad dicendam causam quare“[3]).

Die Instructio verfügt dann weiter in Art. XXII: „In indictione, nisi prudentia id vetet, exponuntur ei per extensum accusationes adversus eum collatae, ut parari valeat ad respondendum“; und Art. XXIII.: Quando autem ob accusationum qualitates, aut ob alia adiuncta prudens non sit in actu intimationis eas patefacere, in hac solum innuitur eumdem ad examen vocari ut sese excuset in Causa, quae ipsum respicit uti accusatum.“ Es ist also nicht unbedingt nothwendig, dass dem Angeschuldigten schon in der Ladung die einzelnen Punkte der gegen ihn erhobenen Anschuldigung angegeben werden. Wann es zweckmässig ist, sie ihm nicht mitzutheilen, ist dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgegeben; er wird die Angabe der Anschuldigung in der Ladung unterlassen, wenn er glaubt, dass der Angeklagte durch die Mittheilung der Beschuldigungen sich veranlasst sehen könnte, der Ladung zum Verhör keine Folge zu leisten, oder dass er in dem Falle, wo seine Unschuld wahrscheinlicher ist, als seine Schuld, sich über die Massen aufregen würde,. oder dass er einen Aufruhr unter dem Volke erregen würde. Die Nichtangabe der Beschuldigung in der Ladungsschrift berechtigt den Angeklagten nur zu der Forderung eines neuen Termins für die Erwiderung auf die erhobenen,

---

1) CEE. 22/9 1741, AJP. XIII, 47, 78, 79. 2) c. 12 C. 3 qu. 9.
3) CEE. 29/9 1741, AJP. XI, 1094, 376.

ihm im Verhör erst bekanntgegebenen Anschuldigungen, welche Berechtigung ihm Art. XXVIII giebt: „Potest quoque, si id expetat, obtinere praefixionem termini ad exhibendam defensionem cum memoria in scriptis, praecipue quando ob dispositionem Art. XXIII nequiverit paratus esse ad responsa pro sua excusatione."

Art. XXIV ordnet dann weiter an: „Si in iudicio sistere abnuat, iteratur indictio, in quo eidem praefigitur congruum peremptorium terminum, eique significatur quod si adhuc obedire renuat, habebitur ceu contumax; et pro tali in facto aestimabitur, quatenus absque probato legitimo impedimento, istam quoque posthaberet intimationem." Wenn der Angeklagte auf die erste Ladung hin nicht erscheint und sein Ausbleiben auch nicht entschuldigt, so muss er zum zweiten Male geladen werden; in der zweiten Ladung darf ihm aber schon angekündigt werden, dass sie die letzte sei, und dass im Falle er nicht erscheine, in contumaciam gegen ihn verfahren werde.

Der Untersuchungsrichter muss dem Angeklagten auch dann einen neuen Termin setzen, wenn er ihm Gründe glaubhaft macht, welche ihn am Erscheinen verhindern, wenn er z. B. selber krank ist, wenn er sich nicht so weit und so lange von seiner Stelle entfernen kann, bevor er eine Vertretung in der Krankenseelsorge hat, wenn er kein Reisegeld hat u. s. w.

Der Angeklagte kann in das Gerichtsgebäude oder an einen andern passenden Ort geladen werden[4]; ausgenommen ist jeder locus sacer im Sinne des canonischen Rechtes[5], nicht aber der Ort, welcher sich der Immunität erfreut[6]. Consequent ist auch die Wohnung des Angeklagten nicht ausgeschlossen; die Ladung enthält alsdann den Befehl an ihn, um eine bestimmte Zeit zu Hause zu sein, wo der Untersuchungsrichter mit dem Kanzler kommen will. Indessen wird dieser Modus zur Vermeidung von Aufsehen doch selten zu empfehlen sein.

---

[4]) 3/6 1828, AJP. XIII, 48, 81. [5]) 21/1 1821, AJP. XIII, 48, 82. [6]) 14/7 1830, AJP. XIII, 48, 85.

§ 100. Zum Verhör muss der Angeklagte persönlich erscheinen, er kann sich nicht vertreten lassen. Erscheint er in dem in der Ladung angesetzten Termine, so wird er vom Untersuchungsrichter vernommen[7], wobei der Actuar das Protokoll führt. Auch der Fisc darf dem Verhör beiwohnen[8], der Angeklagte kann aber nicht fordern, dass jetzt schon ein Vertheidiger zugelassen werde[9].

Es ist strenge verboten, den Angeklagten vor oder nach der Vernehmung zu vereidigen, dass er bezüglich seiner selbst die Wahrheit sage[10]. Würde dieser Eid gefordert und geleistet, so würde die ganze Untersuchung und das darauf gebaute Urtheil nichtig sein[11]. Der Instructionsrichter muss sich darauf beschränken, den Angeklagten zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen[12]. Nur bezüglich solcher Aussagen, welche sich lediglich auf Mitschuldige beziehen, darf er ihn zum Eide zulassen[13].

Zuerst stellt der Untersuchungsrichter die Generalfragen an den Angeklagten, dann Specialfragen. Er muss sich hüten, dass er ihm nicht parteilich erscheint, indem er durch die Form seiner Fragen schon sogleich die Ueberzeugung von seiner Schuldbarkeit an den Tag legt. Auch dem fehlenden Confrater gegenüber muss er nobel auftreten und sich seiner unangenehmen Pflicht in der schonendsten Weise zu entledigen suchen. Nur so wird sich der fehlende Mitbruder zu einem Geständnisse seiner Schuld bewogen fühlen, soweit dessen Erzielung heutzutage überhaupt noch als ein Zweck des Verhörs angesehen wird; nur dadurch wird es dem Untersuchungsrichter möglich, selber ein vorurtheilsfreies Bild von der ganzen Sachlage zu bekommen. Es sei uns gestattet, einen ungefähren Gang der zu stellenden Fragen anzudeuten, welche im übrigen vom Untersuchungsrichter selber je nach den Umständen nach seinem Ermessen zu formuliren sind.

Nachdem die Identität der Person festgestellt ist, wird der Angeklagte gefragt[14]: „Quare hic reperiatur; Respondit:

---

[7] Art. XXV. [8] AJP. XIV, 927, 39. [9] AJP. XX, 734. [10] Röm. Conc. 1725, AJP. XIII, 48, 91. [11] AJP. XIII, 49, 93. [12] [13] Notific. 24/4 1728, AJP. XIII, 49, 92 u. 48, 91. [14] AJP. XIV, 972, 39.

quia citatus sum ad comparendum. Interrogatus: an sciat vel praesumat causam huius citationis et examinis, R..... I: de nomine, cognomine, ordine, officio R..... I: a quo episcopo et quo tempore ordines et beneficium obtinuerit, R..... I: an alias fuerit ad curiam vocatus et de aliquo reprehensus vel monitus, R..... I: an alias fuerit inquisitus et processatus, R..... I: An habeat aliquos inimicos et quales, R..... I: de causa inimicitiae R..... I: an cognoscat N. N. et N. N. [et hic nominantur omnes testes examinati contra ipsum] R..... I: an eos habeat tamquam probos vel etiam amicos vel inimicos R..... I: An vestes saeculares unquam induerit et quare R..... I: an domum talis foeminae frequentaverit et qua de causa R..... I: an ad eam epistolas miserit et quam ob causam R.....

Der Angeklagte kann auf die an ihn gerichteten Fragen des Untersuchungsrichters antworten oder auch dazu schweigen; er wird nicht gezwungen zu antworten; nur auf die Generalfragen zu antworten, dürfte wohl der Anstand erfordern. Schweigt er im übrigen vollständig, so kann er nicht verhüten, dass sein Schweigen in etwa einen Verdacht seiner Schuld erregt[15]). Antwortet er dagegen und ersucht er für seine Behauptungen die nöthigen Beweise gerichtlich zu erheben, Zeugen zu vernehmen, so verpflichtet dazu den Untersuchungsrichter die Instructio in Art. XXV: „Si compareat, auditur in examine; et quatenus inductiones faciat alicuius momenti, debent istae, quantum fieri potest, exhauriri.“ Die im Interesse der Entlastung des Angeklagten zu erhebenden Beweise müssen aber in Beziehung zur Sache stehen und wenigstens einiges Gewicht haben, sie müssen alicuius momenti sein.

§ 101. Begrifflich verschieden, aber factisch mit dem Verhör verbunden und verwebt ist die Confrontation der Zeugen mit dem Angeklagten. Dieselbe ist, sofern der Angeklagte zum Verhör erscheint, ein wesentliches Moment im Criminalverfahren, dessen Ausserachtlassung völlige Nichtigkeit zur

[15]) 7/9 1713, AJP. XIII, 49, 94.

Folge hat[16]), der Process müsste ex integro wiederbegonnen werden[17]). Darauf deutet auch Art. XXVI der Instructio hin: „Proceditur inde ad contestationem facti criminosi, et conclusionum habitarum, ad retinendum accusatum criminosum lapsumque in relativis poenis canonicis."

Man unterscheidet aber eine Personal- und eine Verbalconfrontation. Erstere besteht darin, dass die Zeugen selber persönlich mit dem Angeschuldigten vor dem Richter confrontirt werden und dort ihre Aussagen mündlich wiederholen müssen; dieselbe findet vor den geistlichen Criminalgerichten nur bei den schwersten Verbrechen statt[18]) und ist kein wesentliches Erforderniss des Verfahrens; der Untersuchungsrichter hat die discretionäre Gewalt, dieselbe anzuordnen, wenn es ihm nothwendig scheint, der Entscheidungsrichter kann sie niemals anordnen[19]). Formular im Anh. IX. Anl.

Unerlässlich dagegen auch im kirchlichen Criminalverfahren ist die Verbalconfrontation, welche darin besteht, dass dem Angeklagten die Namen der Zeugen genannt und ihre Aussagen vorgelesen oder zur Einsicht vorgelegt werden, sowie auch die daraus gezogenen Schlüsse und Anträge des Procurator fiscalis[20]); sie darf nicht unterlassen werden und der Angeklagte kann sich dabei in der Regel auch nicht vertreten lassen, ausser im höchsten Nothfalle, bei physischer Unmöglichkeit; alsdann bedarf sein Vertreter aber eines Specialmandats, das Generalmandat des Vertheidigers reicht für diesen Fall nicht aus; ausserdem muss dem Angeklagten später, wo es geht, auch noch selber die Verbalconfrontation gestattet werden[21]); die Verbal- resp. Personalconfrontation führt auch den Namen Legitimation des Processes. Formular im Anhange. IX. Anl.

Der Angeklagte hat das Recht, die Person der Zeugen, ihre Glaubwürdigkeit, Unbescholtenheit u. s. w. sowie ihre

---

[16]) Circular v. 22/2 1851, AJP. XIII, 50, 109. [17]) CEE. 17/12 1852, AJP. XIII, 50, 110. [18]) AJP. XIII, 50, 105 u. C.: Post diuturnas. [19]) CEE. 4/9 1834, AJP. XX, 467, XVI. Prager Instr. § 68. [20]) AJP. XIV, 937, 40. [21]) CEE. 26/3 [24/3 ?] 1823, AJP. XIII, 50, 108 u. XX, 89, XLII.

Aussagen in jeder Weise anzugreifen[22]); das ist der Sinn des Art. XXVII der Instructio: „Quum accusatus tali modo habeat plenam cognitionem eius quod in actis extat contra se, ultra quod respondere possit, iure se defendendi a semetipso etiam uti valet.“ Der Angeklagte antwortet — „respondere possit“ — auf die Fragen des Untersuchungsrichters; schon seine Antworten können eine Vertheidigung enthalten. Ausserdem macht er aber auch Gegenerklärungen gegen die Aussagen der Zeugen; aufgefordert oder nach erhaltener Erlaubniss zu sprechen greift er die von den Zeugen deponirten Facta und ihre Person an; dazu macht er Rechtsausführungen, dass er so und so habe handeln dürfen, dass er nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht habe, ja dass er die Pflicht gehabt habe, das zu thun, was ihm nun als Delict vorgehalten werde etc.

Befindet sich der Angeklagte im ersten Termine seines Verhörs aber noch nicht in der Lage, eine derartige Selbstvertheidigung so zu führen, wie er es möchte, sei es, weil ihm die Anschuldigungspunkte in der Ladung nicht mitgetheilt wurden, sei es aus einem andern Grunde, so kann er den Richter ersuchen, ihm dafür einen andern Termin zu bestimmen: Art. XXVIII. In diesem neuen Termine kann er seine Vertheidigung auch schriftlich überreichen. Im übrigen werden seine Aussagen jedesmal durch den Kanzler zu Protokoll genommen, wobei diesem der Instructionsrichter behülflich sein muss. Das Protokoll wird dem Angeklagten vorgelesen oder zur Durchsicht gegeben; darauf wird er gefragt, ob er etwas daran geändert oder etwas hinzugesetzt wissen wolle; seinen diesbezüglichen Wünschen muss, so weit es sonst zulässig ist, entsprochen werden. Schliesslich hat der Angeklagte das Vernehmungsprotokoll selber zu unterschreiben, wenn er will; desgleichen unterschreiben der Untersuchungsrichter und der Kanzler.

---

[22]) Prager Instr. §§ 73, 75.

4. Actenschluss und Vorbereitung der Schlussverhandlung.

§ 102. Nachdem auf den Antrag des Procurator fiscalis gegen einen Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist; nachdem die vom Procurator beantragten Beweiserhebungen stattgefunden haben; nachdem der Angeklagte vernommen und auch seinem Antrage auf Erhebung ihm günstiger Beweise entsprochen ist; nachdem der Untersuchungsrichter auch alle zur Entdeckung der Wahrheit dienlichen nichtbeantragten Beweiserhebungen vorgenommen hat; nachdem sich der Angeklagte auch noch eigens vertheidigt hat: steht dem Procurator fiscalis das Recht zu, so fern er es für nothwendig erachtet, beim Gerichte noch wieder weitere Beweiserhebungen zu beantragen, in Folge dessen oft neue Zeugenverhöre[1]) und andere gerichtliche Acte nothwendig werden, woraus dem Angeklagten aber auch wiederum das Recht erwächst, dass er von neuem vorgeladen werden muss, dass ihm die neuen Anträge des Fisc und die daraufhin vorgenommenen weitern Beweiserhebungen genau wie bei seiner ersten Vernehmung bekannt zu geben sind, worauf er wiederum das Recht der Erwiderung und Vertheidigung hat, weil ihm resp. seinem Vertheidiger jederzeit das letzte Wort gebührt, so dass also noch mehrere Termine nothwendig werden können, bevor alles Beweismaterial gegen und für den Angeklagten gesammelt ist und die Untersuchung als beendigt betrachtet werden kann.

Hat keine der Parteien mehr etwas vorzutragen und zu beantragen, und hält der Instructionsrichter auch selber die Untersuchung für vollständig, so schliesst er die Untersuchungsacten und resumirt die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich. Art. XXIX: „Expleto processu actorum instructor restrictum conficit essentialium conclusionum eiusdem."

Die Untersuchungsacten nebst seinem Resumé daraus schickt der Instructionsrichter an den Procurator fiscalis mit dem Bemerken, dass er mit seiner Arbeit fertig sei und die Untersuchung geschlossen habe, worauf der Fisc seine Anträge

---

[1]) Prager Instr. § 74.

für die Schlussverhandlung schriftlich zu formuliren und den übrigen Processacten beizulegen hat.

Der Fisc übergiebt die sämmtlichen Processacten nebst seinen Conclusionen und Anträgen, welche er von jetzt an nicht mehr abändern kann, dem Bischofe resp. seinem Criminalrichter, welcher nach Einsicht derselben den Termin für die Schlussverhandlung feststellt und den Angeklagten zu derselben laden lässt. Art. XXXIII: „Transmittitur dein Procuratori fiscali processus et restrictus, ut munere suo ex officio fungatur; uterque Ordinario traditur, qui plena Causae cognitione adepta diem constituit, in qua disceptanda et resolvenda sit, curans ut accusatus certior de hoc fiat.“ Die Frist vom Schluss der Untersuchung bis zum Termin für die Schlussverhandlung muss aber für den Angeklagten und seinen Vertheidiger hinreichen, sich auf die Vertheidigung vorbereiten zu können; eine Frist von nur zwei Tagen würde das Verfahren nichtig machen[1a]).

Das Original der Acten wird auf der Gerichtskanzlei aufbewahrt. Der Angeklagte erhält aber eine Copie der sämmtlichen Processacten inclusive des Resumé des Instructionsrichters und der Conclusionen des Fisc; es genügt nicht, ihm nur einen Auszug zu geben[2]); bevor aber die Untersuchung vollständig geschlossen ist, dürfen ihm Abschriften der Untersuchungsacten nicht ausgehändigt werden[3]). Die Copien fertigt der Kanzler an und beglaubigt sie[4]); der Angeklagte muss sie bestellen und bezahlen.

§ 103. Ausser dem Rechte der Selbstvertheidigung im Schlusstermine, in welchem er sich auch vertreten lassen kann, steht dem Angeklagten noch das weitere Recht zu, sich einen Geistlichen oder Laien zum Vertheidiger zu bestellen, welcher aber vom Bischofe approbirt werden muss[4a]). Will er von diesem Rechte aus irgend einem Grunde keinen Gebrauch machen, sei es, weil er sich selbst für fähig genug zur

---

[1a]) 20/8 1681, AJP. XIII, 51, 116. [2]) 15/3 1817, AJP. XIII, 51, 112. [3]) CEE. 22/6 1745, AJP. XI, 1109, 411. [4]) CEE. 27/7 1759, AJP. XIII, 51, 111. [4a]) Art. XXX; Prager Instr. § 66.

Vertheidigung hält, sei es, weil er der Sache nicht Wichtigkeit genug zumisst, sei es, weil er die Vertheidigung für unnütz hält, sei es, weil er die Kosten nicht machen will, indem er arm ist[5]), so wird ihm ex officio ein Vertheidiger bestellt. Art. XXXI.

Der Vertheidiger, dessen nothwendige Eigenschaften, Rechte und Pflichten wir früher schon angedeutet haben, kann behufs Vorbereitung der Vertheidigung die Processacten in Abschrift beim Angeklagten oder im Originale auf der Gerichtskanzlei einsehen. Art. XXXII pr.: „Defensor caute notitiam haurit processus et restricti in Cancellaria, ut paratus sit ad defensionem peragendam, quae ante propositionem causae exhiberi potest in scriptis . . . . ." Die Originalacten darf er nicht mit nach Hause nehmen[6]); ja selbst bei Benutzung derselben auf der Kanzlei sind noch allerlei Vorsichtsmassregeln zu treffen, dass sie nicht abhanden kommen; sehr weise Verordnungen erlässt hierüber der Bischof Guidotti von Città di Pieve in seinen Synodalstatuten von 1728 c. 83 de iud.[7]): „Originales processus civiles vel criminales aut acta iudicialia vel iura producta a litigantibus quovis praetextu non tradantur. Advocatis vero vel procuratoribus non accommodentur nisi cum nostra vel vicarii generalis licentia in scriptis asservanda in filo ad id destinato; et tunc neque accommodentur nisi de processibus, actis vel iuribus receptis faciant receputam cum obligatione reportandi ad omnem requisitionem ab eis scriptam et subscriptam in libro accommodatorum." Dem Kanzler ist strenge verboten, diffamirende Acten aus früheren Processen herauszugeben[8]).

Der Vertheidiger kann seine Vertheidigung schon vor dem Termine der Schlussverhandlung schriftlich, d. h. als Manuscript oder gedruckt, einreichen.

5. Die Schlussverhandlung.

§ 104. Zur Schlussverhandlung im Criminalverfahren, welche auch Defensivverfahren genannt wird im Gegensatze

[5]) 30/5 1823, AJP. XX, 90, XLIII. [6]) 27/7 1759, AJP. XIII, 51, 111. [7]) AJP. XX, 451, IV. [8]) 31/5 1858, AJP. XX, 167, XXIX.

zu der Untersuchung als dem Offensivverfahren, hat das Gericht den Angeklagten eventuell dessen Vertreter, den von ihm gewählten oder ihm ex officio bestellten Vertheidiger und den Fiscal zu laden. Auch der Kanzler darf nicht fehlen.

Die Instructio lässt den Generalvicar, welcher anderswo Official heisst, allein als Richter fungiren. Art. XXXIV: „Die constituta proponitur Causa coram Vicario generali interessentibus Procuratore fiscali, Defensore et Cancellario.“ Es steht aber nichts entgegen, sondern empfiehlt sich wegen der grösseren Rechtssicherheit sogar sehr, dass ein Collegium von Richtern zur Entscheidung der Criminalsache zu Gericht sitzt[1].

Die Ladung des Angeklagten zu dieser Schlussverhandlung, die ebenso wenig wie die Untersuchung eine öffentliche in dem Sinne zu sein pflegt, dass das Publicum ihr beiwohnen könnte[1a], ist unerlässlich; die Unterlassung würde das Verfahren nichtig machen. Allein der Angeklagte braucht nicht zu erscheinen, sondern er kann sich nunmehr vertreten lassen; erscheint er nicht und hat er auch keinen Vertreter bestellt, so wird sein Vertheidiger auch als sein Vertreter angesehen werden müssen, so dass das Verfahren darum noch nicht die Natur des Contumacialverfahrens annimmt.

Die Zeugen werden zur Schlussverhandlung aber nicht geladen[2]; wird eine Personalconfrontation derselben mit dem Angeklagten für nöthig erachtet, so findet dieselbe immer nur vor dem Instructionsrichter statt[3].

Die Schlussverhandlung wird zur festgesetzten Zeit vom Richter resp. dem Vorsitzenden des Gerichtes eröffnet. Sie beginnt mit dem Vortrage des Procurator fiscalis, welcher seine Anträge stellt und motivirt, die im wesentlichen eine Wiederholung seiner am Schlusse der Voruntersuchung schriftlich von ihm redigirten Conclusionen sein müssen; andere Anträge kann er nicht stellen, weil der Angeklagte und die Vertheidigung nicht vorbereitet ist[4]. Will er seine Anträge

---

[1]) Prager Instr. § 79. [1a]) AJP. XX, 467, XIV. [2]) CEE. 4/9 1835 u. Circular v. 22/2 1851, AJP. XIII, 52, 131, 132. [3]) CEE. 4/9 1834, AJP. XX, 467, XXIV. [4]) 30/6 1826, AJP. XX, 92, XLVI.

dennoch ändern, so hat das Gericht zu entscheiden und zwar so, dass es eine für die Vertheidigung wesentliche Aenderung ausschliesst oder den Termin aussetzt, damit sich die Vertheidigung auf die veränderten oder ganz neuen Anträge vorbereiten könne.

Auch werden sodann, namentlich wenn auf der einen Seite der Procurator fiscalis fehlt und auf der andern Seite die Richter sich vorher mit dem Anklagematerial nicht haben vertraut machen können, wie z. B. die vier nicht rechtskundigen Mitglieder aus dem Clerus im Prager Criminalgerichte, die sämmtlichen in diesem Processe angefertigten Schriftstücke verlesen[4a]).

Darauf erfolgt die Vertheidigung des Angeklagten, sei es, dass er selbst zuerst spricht, oder sei es, dass er seinen Vertheidiger zuerst sprechen lässt; beiden ist nämlich noch immer das mündliche Wort verstattet, wenn sie ihre Vertheidigung früher auch schon schriftlich eingebracht haben. Auch wenn es sich bloss um Constatirung der Uebertretung einer canonischen Vorschrift handelt, muss die Vertheidigung zugelassen und angehört werden[5]).

Es ist möglich, dass der Fisc auf die Ausführungen der Vertheidigung erwidert; alsdann gebührt ihr abermals das Wort; die Verhandlung darf überhaupt erst dann geschlossen werden, nachdem der Ankläger und sein Vertheidiger erklärt haben, nichts mehr sagen zu wollen[6]).

6. Das Urtheil.

§ 105. Nachdem der Fiscalis seine Anträge alle vorgebracht und begründet hat, und nachdem der Angeklagte seine Vertheidigung selbst und durch seinen Advocaten vollständig geführt hat, muss der Richter überlegen, ob die Sache spruchreif ist oder nicht. Findet er sie nicht spruchreif, weil die Untersuchung mangelhaft gewesen und noch etwas aufzuklären ist, wofür andere Zeugen oder Sachverständige zu

---

4a) Prager Instr. § 79. 5) AJP. XX, 86, XXV. 6) AJP. XIII, 53, 133.

hören sind, so hat er den Termin auszusetzen und die Vervollständigung der Untersuchung anzuordnen[1]). Im andern Falle spricht er das Urtheil, und zwar nicht mit Ueberstürzung, wie ein Vorurtheil, das er schon vor der Schlussverhandlung allein aus den Acten sich gebildet hat, sondern mit Ueberlegung und besonderer Erwägung der in der Schlussverhandlung für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Momente[2]).

Er hat das Urtheil in amtlicher Eigenschaft als Richter zu fällen, darf sich darum nicht von aussergerichtlichen, ausserhalb des ordentlichen Verfahrens an ihn herangetretenen Meinungen und subjectiven Gefühlen leiten lassen, sondern hat nur die in den Acten enthaltenen Beweismomente zu würdigen und das, was vor ihm als Richter verhandelt ist, in Betracht zu ziehen, mit einem Worte, sein Urtheil muss ein gerichtliches und, so weit es in menschlichen Kräften steht, ein materiell gerechtes Urtheil sein; dieses zu erzielen, ist ja der Zweck des ganzen Verfahrens.

Nach Art. XXXV der Instructio wird das Urtheil vom Generalvicar oder Official sogleich nach der Schlussverhandlung in demselben Termine gesprochen und dem Kanzler dictirt. Bildet ein Collegium das Gericht, so muss es sich erst zur Berathung zurückziehen, bevor es das Urtheil fällt, welches in diesem Falle durch Stimmenmehrheit zu Stande kommt[2a]). Zulässig wäre es auch, das Urtheil auszusetzen und in einem spätern Termine bekannt zu geben. Die Urtheilsfällung darf dann aber nicht zu lange verschoben werden, weil sonst die Unmittelbarkeit verloren geht. Das Urtheil muss aber in jedem Falle von demselben Gerichte gefällt werden, welches der Schlussverhandlung beigewohnt hat, ein Urtheil von andern Richtern wäre nichtig. Zu dem für eine spätere Publication des Urtheils angesetzten Termine müssen die Parteien wieder geladen werden, was leicht in der Weise geschehen kann, dass er ihnen schon in der Schlussverhandlung bekannt gemacht wird.

---

[1]) CEE. 31/8 1832, AJP. XX, 463, XVIII. [2]) l. 2 C. de sent. 7, 44. [2a]) Prager Instr. § 80.

§ 106. Die richterliche Sentenz muss entweder verurtheilend oder freisprechend sein. Die verurtheilende Sentenz ist entweder eine declaratorische, welche erklärt, dass der Delinquent einer durch das Gesetz oder durch den Richter früher angedrohten Strafe verfallen sei, oder eine eigentlich condemnatorische, worin der Richter die Strafe erst verhängt. Sind Präventivmittel vorangegangen, so kann der Richter durch diese die zuerkannte Strafe für schon verbüsst erklären. In der verurtheilenden Sentenz muss auch jedesmal die Sanction angegeben und das Gesetz genannt werden, auf Grund dessen das Urtheil erging[3]).

Das freisprechende Urtheil ist eine Freisprechung entweder mit der Clausel: „tamquam non repertus culpabilis“ oder mit der andern Clausel: „ex capite innocentiae“. Im ersteren Falle, in welchem das dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen zwar auch nicht erwiesen ist, bleibt dieser aber in Folge der durch die Präsumption der Schuld verursachten Diffamation irregulär. Diese Clausel ist jetzt jedoch nur mehr bei dem Verbrechen des Mordes anwendbar[4]); in allen andern Fällen muss der Angeschuldigte, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist, für vollständig unschuldig erklärt werden: „Non esse ulterius molestandum ex hactenus deductis“[5]).

Im Falle der gänzlichen Freisprechung müssen die Untersuchungsacten sämmtlich vernichtet, d. i. verbrannt werden[6]). Dem Freigesprochenen sind seine sämmtlichen Bezüge an Gehalt aus der Zeit der Untersuchung nachzuzahlen[7]), und ist er überhaupt schadlos zu halten[8]).

Das Urtheil muss schriftlich abgefasst werden. Art. XXXV: „Post votum Procuratoris Fisci et deductiones defensionis profertur sententia, dictando dispositivam Cancellario, cum explicita mentione, in casu damnationis canonicae sanctionis accusato applicatae.“ Das Urtheil muss auch mit Entscheidungsgründen versehen sein, was besonders wichtig für die Appellation

---

[3]) Art. XXXV. [4]) 11/9 1804, AJP. XIII, 53, 137 u. XX, 86, XXXIV. [5]) CEE. 11/9 1818, AJP. XX, 456, IX. [6]) 4/4 1775, AJP. XIII, 53, 138 u. XX, 74, XVI. [7]) 13/6 1826, AJP. XIII, 53, 139. [8]) 8/3 1748, AJP. XI, 1124, 436.

ist; ohne Entscheidungsgründe unterläge es der Vernichtung; nur die römischen Congregationen haben das Privilegium, das Urtheil ohne Entscheidungsgründe lassen zu dürfen[9]), weil es von diesen keine Appellation mehr giebt. Das Urtheil muss von allen Mitgliedern des Gerichtes unterzeichnet werden.

Dem Angeklagten wird das Urtheil in Abschrift durch den Gerichtsboten zugestellt[9a]); wohnt er in einer andern Diöcese, so geht es ihm durch Vermittelung der dortigen Behörden zu. Eine andere Abschrift bekommt der Procurator Fisci für den Fall, dass er appelliren will[10]). Im Falle der Appellation ist auch dem Appellationsgerichte das Urtheil einzusenden, jedoch nicht im Original, sondern auch nur in Abschrift. Das Original bleibt immer auf der Kanzlei der ersten Instanz aufbewahrt[11]).

IV. Capitel.

Das Contumacialverfahren.

§ 107. Contumacia heisst hartnäckiger Ungehorsam, contumax ist also ein hartnäckig Ungehorsamer. Wir haben es hier nur mit demjenigen contumax zu thun, welcher in Anklagezustand versetzt ist und dem Befehle des Untersuchungsrichters, zum Verhör zu erscheinen, keine Folge leistet. Im ältern Rechte wurden gegen einen solchen wohl Censuren verhängt, um sein Erscheinen zu erzwingen; das Tridentinum erlaubt den Gebrauch von Censuren aber nur noch in dem einen Falle, wenn der wegen eines schweren Delictes Verurtheilte sich der Execution entzieht[1]).

Während das canonische Recht, folgend dem römischen, im allgemeinen dreimalige einfache oder einmalige peremptorische Ladung fordert[2]), bezeichnet Art. XXIV der In-

---

[9]) AJP. XIII, 53, 135. [9a]) Prager Instr. § 82. [10]) 15/12 1857, AJP. XX, 166, XXVI. [11]) 12/6 1858, AJP. XX, 168, XXXI u. Circular der CEE. 1/8 1851. VIII. Anl. im Anh.

[1]) s. 25 c. 3 de R. [2]) l. 53 § 1 D. de re iud. 42, 1.

structio als contumacia die Weigerung des Angeklagten, nach vorausgegangener einfacher Ladung und ausserdem nach erneuerter, aber peremptorischer Ladung sich dem Untersuchungsrichter zu stellen; zudem setzt auch der erwähnte Art. voraus, dass er kein gesetzliches Hinderniss, der Ladung Folge zu leisten, nachweisen könne.

Die Instructio selber regelt das Contumacialverfahren nicht, verweist uns damit auf das canonische Recht. Es wird eingeleitet, indem es schon nach der ersten fruchtlosen Ladung vom Procurator Fisci beantragt wird, welcher seinen Antrag wiederholt, nachdem sich auch die peremptorische Ladung als vergeblich erwiesen hat, worauf ein officieller Vertheidiger des Ablehnenden vom Gerichte ernannt und ein Termin zur Verhandlung der Strafsache angesetzt wird[3]).

In dem festgesetzten Termine findet das Criminalverfahren gegen den Angeklagten alsdann in dessen Abwesenheit statt. Durch seine selbstverschuldete Abwesenheit begiebt sich der Angeklagte der Wohlthat der Selbstvertheidigung und erregt durch seinen Ungehorsam den Verdacht der Schuld. Allein sein Ungehorsam beweist noch nicht seine Schuld, und soll er verurtheilt werden, so muss der Beweis der Schuld ebenso vollständig erbracht sein, wie wenn er anwesend wäre: als contumax behandeln heisst noch nicht für schuldig erklären.

Das Contumacialverfahren weicht, nachdem die contumacia des Angeklagten festgestellt ist, nur darin von dem gewöhnlichen Criminalverfahren ab, dass alle die Acte natürlich ausfallen, wozu persönliches Handeln oder mindestens Anwesenheit des Angeklagten erforderlich ist: Verhör, Confrontation, Selbstvertheidigung etc. Die im Falle der Schuldbarkeit zu verhängende Strafe ist die gesetzliche mit Ausnahme der Capitalstrafe, als welche im canonischen Rechte aber nur die Degradation vorkommt; letztere kann also im Contumacialverfahren nicht ausgesprochen werden[4]), wohl aber die Deposition oder Amotion[5]).

---

[3]) 13/4 1818, AJP. XIII, 47, 74 u. XX, 714, V. [4]) München, 407. [5]) 13/4 1818, AJP. XX, 714, V.

Der Contumacirte kann nachträglich die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er die Nullität des früheren wegen falscher Präsumptionen nachweist; nach Verlauf von zehn Jahren bedarf er dazu aber einer Dispens von Rom[6]).

V. Capitel.

Die Appellation.

1. Begriff und Voraussetzungen.

§ 108. Die Appellation oder Berufung ist die Anrufung des höhern Richters gegen ein Urtheil des untern Richters. Ist der Angeklagte oder der Kläger, nämlich der Fisc, oder die Adhärenten des Fiscus[1]), mit dem vom Richter gesprochenen Urtheile nicht zufrieden, so können sie sich an den zuständigen höhern Richter um ein neues Urtheil wenden; denn der Unterrichter, wie der Richter überhaupt, kann ein von ihm selbst erlassenes und publicirtes Definitivurtheil selber nicht mehr abändern.

Die sich beschwert fühlende Partei kann behaupten, das ergangene Urtheil sei ipso iure nichtig, die ausgesprochene Sentenz sei also gar kein gerichtliches Urtheil; sie kann darum hingehen und dem Richter, der das Urtheil gesprochen hat, die Nichtigkeit desselben klar machen; sieht dieser die Nichtigkeit seines Urtheils selber ein, so kann ohne Dazwischenkunft des höhern Richters das Verfahren vor demselben Richter in der betreffenden Instanz von neuem vor sich gehen; denn ein nichtiges Urtheil will eben besagen, dass mit ihm rechtlich nicht mehr erreicht ist, als wenn es gar nicht gesprochen wäre, dass das vermeintliche Urtheil eben kein Urtheil ist.

Im andern Falle aber, wenn der Unterrichter im Gegensatze zu der sich beschwert fühlenden Partei sein Urtheil

---

[6]) Mai 1715, AJP. XIII, 47, 75.

[1]) 21/3 1854, AJP. XX, 158, X u. Resolution d. CEE. vom 22/2 1839, abgedruckt im Anhange als XIII. Anl.

selber nicht für nichtig, sondern für zu Recht bestehend hält, muss die Entscheidung des höhern Richters angerufen werden, einmal weil sich die Partei irren und der Richter Recht haben kann, dann aber auch, weil der Oberrichter im Falle wirklicher Nichtigkeit des Urtheils dem Unterrichter die Wiederholung des Verfahrens auctoritativ zu befehlen hat. Die Berufung in diesem Falle heisst nur uneigentlich Appellation, appellatio ex capite nullitatis; gewöhnlich wird sie Nichtigkeitsbeschwerde, querela nullitatis genannt.

Die beschwerte Partei kann aber weiter auch behaupten, das ergangene Urtheil bestehe zwar formell zu Recht, aber es sei unbillig, ungerecht, das Recht sei darin verletzt, es sei ein falsches Gesetz angewandt, oder das richtige Gesetz sei verkehrt angewandt, es sei eine zu hohe Strafe erkannt u. s. w. und deshalb die Berufung ergreifen. In diesem Falle haben wir die eigentliche Appellation, wobei der Unterrichter der Beschwerde niemals abhelfen kann, sondern nur der Oberrichter.

In der Appellation kann nur ein höherer Richter angerufen werden; eine Berufung an einen andern Richter derselben Instanz oder gar einer niedrigern Instanz ist unzulässig. Die Appellation ist nur zweimal gestattet[1a]), nämlich regelmässig vom bischöflichen an das Metropolitan- und von diesem an das päpstliche Gericht, nicht aber dreimal[1b]). Für die Fälle, in welchen das Metropolitangericht als solches in erster Instanz urtheilt, giebt es natürlich nur eine, nämlich die päpstliche Berufungsinstanz, und von einem Urtheile des päpstlichen Gerichtes in erster Instanz giebt es überhaupt keine Appellation; eine Appellation vom Papste an ein künftiges allgemeines Concil zieht die sofort eintretende Excommunication nach sich[2]). Zuweilen ist die Appellation auch sonst gesetzlich beschränkt[2a]).

Die Appellation ist eine Rechtswohlthat, welche nur der Papst, nicht der Bischof, für einzelne Fälle für unzulässig

---

[1a]) c. 39 X de app. 2, 28. [1b]) c. 65 X h. t. [2]) C. Apost. Sed. 1, IV. [2a]) Prager Instr. § 83.

erklären kann[3]). Die Partei kann auf diese Rechtswohlthat aber sowohl durch eine schriftliche Erklärung, Urkunde[4]), oder durch eine beschworene mündliche Erklärung, als auch stillschweigend durch Nichtanwendung verzichten. Von ihr kann derjenige, wie erklärlich, keinen Gebrauch machen, welcher in contumaciam verurtheilt ist[5]), weil er sich durch seinen Ungehorsam unwürdig gemacht hat, wenn nicht die contumacia irrthümlich angenommen wurde[5a]).

§ 109. Die Appellation ist nur zulässig wegen Verletzung durch ein richterliches Urtheil, nicht wegen Verletzung durch ein Gesetz, indem der Appellant behaupten wollte, das formell richtig gegen ihn angewandte Gesetz sei ein ungerechtes Gesetz; die Opposition gegen ein Gesetz würde als aussergerichtliche Beschwerde erscheinen; wohl aber kann der Appellant behaupten, das angewandte Gesetz habe überhaupt keine Rechtsgültigkeit oder es finde aus irgend einem Grunde im vorliegenden Falle keine Anwendung. Nicht ausgeschlossen ist die Berufung, wenn die Verletzung durch das Urtheil auch nur sehr gering ist[6]).

Die Appellation ist seit dem Concil von Trient[7]) nur noch zulässig von Definitivsentenzen, von Endurtheilen oder solchen Interlocuten, Zwischenurtheilen, welche die Kraft von Definitivurtheilen haben, und Beschwerden, welche durch die Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden können[8]), z. B. wegen Einkerkerung etc.[8a]). Die Unzulässigkeit der Appellation ist im Zweifel aber nicht zu präsumiren, sondern von der Gegenpartei zu beweisen[9]).

Das Urtheil, gegen welches appellirt wird, darf schliesslich noch nicht in Rechtskraft übergegangen sein; gegen rechtskräftige Urtheile kann nicht mehr appellirt werden. Rechtskräftig wird ein Urtheil nach Ablauf von zehn Tagen von

---

[3]) Conc. Trid. s. 25 c. 13. [4]) l. 5 § 6 C. de temp. 7, 63. [5]) Decret Urban's VIII. 16/10 1600, XIV. [5a]) CC. 23/1 1869, ASS. IV, 382. [6]) c. 11 X de app. 2, 28. [7]) s. 24 c. 20 de R. [8]) 15/6 1878, ASS. XII, 27, VI. [8a]) Const. Ad militantis § 45. [9]) 23/1 1880, ASS. XII, 634, I.

der Zustellung des schriftlich ausgefertigten Urtheils an gerechnet. Art. XXXIX. Da diese so genannte Appellationsfrist nur zur Ermöglichung der Appellation gegeben ist, so erlangen die Urtheile, gegen welche die Appellation gesetzlich ausgeschlossen oder nicht möglich ist, weil es keine höhere Instanz mehr giebt, die Urtheile des päpstlichen Gerichtes, sofort Rechtskraft. Auf der andern Seite beginnt die Appellationsfrist nicht zu laufen, wenn der rechtmässigen Berufung ein Hinderniss im Wege steht, z. B. Irrthum[10]), Furcht[11]), u. a.[12])

2. Wirkungen.

§ 110. Die Appellation hat in der Regel suspensive und devolutive Wirkung; d. h. sie suspendirt bei rechtzeitiger Einlegung die Rechtskraft des sonst zu Recht bestehenden Urtheils, hindert die Execution desselben und verbietet dem betreffenden Richter jedes weitere Vorgehen in dieser Strafsache[1]); die devolutive Wirkung der Appellation besteht darin, dass nunmehr der höhere Richter, der Appellationsrichter, in der in Frage stehenden Strafsache competent ist[2]) und dieselbe vor sein forum zieht, um sowohl über die Zulässigkeit und Gültigkeit der Berufung, als auch eventuell in der Sache selber zu entscheiden und das erstinstanzliche Urtheil zu vernichten, abzuändern oder zu bestätigen.

Devolutiveffect hat die Appellation immer, sofern sie zulässig ist, nicht aber hat sie immer Suspensiveffect. Abgesehen von der Nullitätsklage, welche immer suspensive Wirkung hat, lässt sich im allgemeinen sagen, dass die Appellation gegen Urtheile, durch welche reine Vindicativstrafen verhängt werden, Suspensiveffect haben, dass aber alle Appellationen in sogenannten Correctionssachen in der Regel keinen Suspensiveffect haben.

Diese wichtige Frage, wann die Appellation Suspensiveffect hat und wann nicht, ist eingehend geordnet in der

---

[10]) c. 69 X h. t. [11]) c. 73 X h. t. [12]) c. 8 X h. t.

[1]) c. 10 de app. in 6° 2, 15. [2]) c. 3 § 3 h. t. in 6°.

Constitutio Ad militantis von Benedict XIV. vom 30/3 1742, welche nach Art. XXXVII der Instructio noch heute gültig und verbindlich ist: „Pro appellatione servantur normae statutae a Constitutione Ad militantis s. m. Bened. XIV 30 Martii 1742 aliaeque emanatae ab hac s. Congregatione Decreto 18 Decembris 1835 et Littera circulari diei 1 Augusti 1851."

Nach der erwähnten Constitutio Ad militantis hat die Appellation gegen gerichtliche Urtheile im einzelnen keinen Suspensiveffect, wenn in Frage stehen

1. die h. Messe, die Spendung der Sacramente, die Seelsorge, die Praedicatur, der kirchliche Gottesdienst überhaupt[3]);

2. insbesondere Verweigerung, Widerruf, Suspension, Restriction und Limitation der Approbatio pro cura derer, die kein Beneficium haben[4]); Approbation der Regularen und Cura bei den Monialen[4];

3. Suspension und Privation wegen Incorrigibilität und Vertretung dieserhalb in spiritualibus[5]); Censuren gegen concubinarii und privatio privilegii fori[6]); Censurae latae et ferendae sententiae überhaupt, wenn nicht wegen Nichtigkeit appellirt ist[7]); Sequestration und Subtraction von Früchten wegen Verletzung der Residenzpflicht[8]);

4. Vertretung von Inhabern temporär oder für immer unirter Beneficien in dem Officium des einen derselben sowie die Annahme von Aushülfe in der Seelsorge; Dismembration, Errichtung neuer Parochien, Regelung noch nicht bestimmter Grenzen der Pfarreien[9]); Verwaltung vacanter Beneficien[10]); Translation einfacher Beneficien von verfallenen Kirchen, Zwang zur Restauration von Pfarrkirchen, etc.[11]). Vergl. im einzelnen die Const. Ad militantis, abgedruckt im Anhange zu diesem Buche.

Abgesehen von denjenigen Urtheilen, gegen welche die Appellation überhaupt unzulässig ist, unterliegen alle Neuerungen des Richters, welche er nach Fällung des Urtheils,

---

[3]) C: Ad mil. §§ 6—8, 18, 19, 31. [4]) Ibid. §§ 15, 20, 21. [5]) Ibid. § 12. [6]) Ibid. §§ 25, 26. [7]) Ibid. § 36. [8]) Ibid. § 14. [9]) Ibid. §§ 9—12, 16. [10]) Ibid. § 17. [11]) Ibid. § 13.

sei es innerhalb der zehntägigen Appellationsfrist, sei es erst nach eingelegter Appellation vorgenommen hat, der Nichtigkeit[11a]).

Ferner hat die Appellation die Wirkung, dass der Richter von dem Geistlichen, der gegen sein Urtheil appellirt hat, wenn er ihn wegen eines andern, früher oder später begangenen Verbrechens zur Verantwortung vor sein Gericht zieht, so lange erstere Sache in der Appellationsinstanz schwebt, deshalb ohne weiteres abgelehnt werden kann[12]); lässt sich der Beklagte aber in solcher Lage in die Verhandlung ein, so ist das Verfahren gültig.

Wenn gegen ein Zwischenurtheil, welches den Streit über eine Einrede erledigt, appellirt worden ist, so muss das weitere Verfahren bis zur Erledigung der Einrede in der Appellationsinstanz sistirt werden, wenn ohne Entscheidung über die Einrede in der Hauptsache nicht entschieden werden kann[13]). Das gilt auch ganz besonders dann, wenn wegen Verletzung der Immunität und der Freiheit der Kirche an die Congregatio Immunitatis gegen ein Interlocut appellirt wird[14]). Wenn Präventivhaft verhängt ist, so soll der Appellationsrichter die Aufhebung erst dann verfügen, nachdem er sich von der Unrechtmässigkeit derselben überzeugt hat[15]).

3. Das Appellationsverfahren.

§ 111. Zum Zwecke der Appellation muss dem Kläger, dem Fisc, und namentlich dem Angeklagten das Urtheil abschriftlich zugestellt werden; Art. XXXVI: „Sententia indicitur praevento, qui appellationem interponere potest ad Auctoritatem Ecclesiasticam."

Die Appellation wird eingelegt bei dem Iudex a quo, d. h. bei dem Richter, welcher das Urtheil gesprochen hat, gegen welches die Appellation gerichtet ist. Am Tage der Verkündigung des Urtheils kann die Berufung mündlich zu Protokoll des Gerichtes erklärt werden, aber auch schriftlich

---

11a) c. 7 h. t. in 6°. 12) c. 6; c. 24 X h. t. 13) c. 10 X h. t. 14) Decret Urban's VIII. v. 5/9 1626, abgedr. im Anh.: VII. Anl. 15) Decret Clemens' VIII. v. 16/10 1600, Art. X u. Const. Ad militantis § 45.

und später nur schriftlich bei diesem eingereicht werden[1]). Bei der mündlichen Berufung genügt es zu sagen: ich appellire[2]); in der Appellationsschrift dagegen muss sich der Appellant selber als solchen nennen und das Urtheil näher bezeichnen, gegen welches er appellirt. Unwesentlich aber ist es, sich der Worte: Appelliren, Appellation zu bedienen[2a]). Nur der Wille, Berufung einzulegen, muss unzweideutig ausgedrückt sein. Appellationen gegen Zwischenurtheile sollen immer nur schriftlich und mit Angabe der Beschwerdegründe beim Iudex a quo eingereicht werden, weil er Zwischenurtheile selber sofort ändern und aufheben kann[3]).

Die Appellation muss innerhalb zehn Tagen eingelegt werden, welche vom Momente der Zustellung des Urtheils und bei Contumacialurtheilen von dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo der Contumacirte Kenntniss von dem gegen ihn ergangenen Urtheil erhielt[4]). Art. XXXVIII der Instructio lautet: „Comparitio pro appellatione facienda est infra terminum decem dierum a notificatione sententiae; quo termino inutiliter elapso, sententia ipsa in executionis statu reperitur." Diese zehntägige Nothfrist, welche a momento ad momentum gerechnet wird, ist von Justinian[5]) bis heute dieselbe geblieben und im kirchlichen Rechte als gemeinrechtliche zu bezeichnen; sie gilt nicht für die Appellationen, welche von den kirchlichen Criminalgerichten des Kirchenstaates an die Congregation der Bischöfe und Regularen gehen; denn diese müssen nach einem Circular der genannten Congregation vom 23/11 1832 binnen drei Tagen eingelegt werden[6]). Zwar sind zu allen Zeiten Versuche gemacht, nach Ablauf der Appellationsfrist die Appellation noch anzubringen, zahllose Entscheidungen der Congregationen haben solche aber stets zurückgewiesen. Bei grosser Entfernung vom Oberrichter genügt es aber für den Fall, dass der Unterrichter die Appellation nicht annimmt oder sie durch Furcht, Drohung u. dgl. zu

---

[1]) l. 5 § 5 D. de app. 40, 1. [2]) l. 2 D. h. t. [2a]) c. 34, c. 52 X h. t. [3]) c. 59 X de app. 2, 28. [4]) CC. 23/1 1869, ASS. IV, 382. [5]) Nov. 23. [6]) AJP. XX, 450, III.

hintertreiben sucht, wenn die Reise zum Oberrichter innerhalb der zehntägigen Frist angetreten ist[7]).

§ 112. Der Unterrichter, der Iudex a quo, bei welchem die Berufung eingelegt ist, hat über dieselbe nur in rein formellen Beziehungen zu befinden, nämlich ob die zehntägige Nothfrist eingehalten ist, ob die Appellation, wo erforderlich, schriftlich eingelegt ist, und ob die Berufungsschrift formell vollständig ist, d. h. erkennen lässt, wer appellirt, und gegen welches Urtheil er appellirt. In materieller Beziehung steht ihm keine Befugniss mehr zu, er hat nicht zu prüfen und zu entscheiden, ob durch sein Urtheil wirklich das Recht verletzt ist, ob der Appellant beim Oberrichter eine Aenderung des Urtheils erwirken werde oder nicht[8]). Er hat sich darum der Jurisdiction in dieser Sache zu enthalten; nur wenn gegen Interlocute eine formell gültige Berufung eingelegt ist, kann er in der Sache selber weiter fortfahren, wenn er der Beschwerde des Appellanten nachgiebt[9]).

Innerhalb dreissig Tagen, welche von demselben Zeitpunkte wie die Appellationsfrist zu laufen beginnen, muss vom Appellanten ein Schreiben vom Unterrichter an den Oberrichter, Apostel oder Litterae dimissoriae genannt, erwirkt werden, worin der Unterrichter erklärt, dass die Berufung rechtzeitig in der gehörigen Form stattgefunden habe und er deshalb die Sache an den Oberrichter abgebe. Darauf hat der Unterrichter nach Art. XXXIX der Instructio ex officio die Originalacten des Processes an den höhern Richter zu schicken: „Interposita appellatione infra decem dies, Curia absque mora remittit ad Auctoritatem Ecclesiasticam superiorem, apud quam appellatio facta est, omnes actus Causae originales, id est processum, restrictum, defensiones et sententiam.“ Nach einer früheren Entscheidung der Congregation soll das Urtheil nicht im Original, sondern nur in Abschrift mitgeschickt werden[10]). Die Originalacten sollen nur dann vom Appellationsgerichte eingefordert werden, wenn es den

---

[7]) c. 52 X de app. 2, 28. [8]) 21/3 1854, AJP. XX, 158, X. [9]) c. 60 X de app. 2, 28. [10]) 12/6 1858, AJP. XX, 168, XXXI.

Verdacht hegt, dass die Abschriften gefälscht sein können[10a]). Sind die Originalacten auf irgend eine Weise verloren gegangen, so muss der Process, in welchem Stadium er sich auch befindet, selbst wenn die Acten erst in der letzten Instanz in Rom verloren wurden, in der ersten Instanz von neuem begonnen werden[11]). Diesen genannten Acten fügt der Unterrichter ein Begleitschreiben bei, worin er dieselben einzeln aufzählt und sich über den Zweck der Sendung sowie über die Lage des Processes, so weit solches nothwendig erscheint, wie z. B. bei Appellationen von Interlocuten, des weitern verbreitet.

Die Sendung der Processacten vom Iudex a quo an den Iudex ad quem wurde früher gewöhnlich durch den Appellanten selber vermittelt[12]), was auch jetzt noch geschehen kann, aber nicht mehr sehr praktisch ist, indem das untere Gericht die Acten jetzt viel besser und schneller durch die Post an den Oberrichter übermitteln kann.

Wenn dem Appellanten, wofern er rechtzeitig appellirt und um die Apostel gebeten hat, diese sowie die Copie der Acten verweigert werden, so kann er sich deshalb beim Oberrichter beschweren, welcher nach Hinterlegung einer angemessenen Summe für die Copialien, oder wofern der Appellant arm ist, auch ohne diese[13]), den Unterrichter auffordert, die Abschriften zu geben[14]); wenn unterdessen die dreissigtägige Frist für die Apostel verstrichen ist, so schadet das dem Appellanten in diesem Falle nicht[15]). Beim Obergerichte soll die Appellation innerhalb eines Jahres eingebracht werden, welche Frist der Unterrichter aber schon früher abkürzen durfte und namentlich jetzt bei unsern guten Verkehrsmitteln entsprechend beschränken kann.

§ 113. Hat das höhere Gericht die Processacten erhalten und die Berufung ebenfalls als formell gültig anerkannt und sich auch überzeugt, dass die Appellation im vorliegenden

---

[10a]) Decret Clemens' VIII. 16/10 1600, Art. XI, siehe im Anhange VII. Anl. [11]) 26/2 1852, AJP. XX, 157, VIII. [12]) c. 4 h. t. in 6°. [13]) Benedict XIII. im Appendix z. röm. Concil v. 1725, siehe im Anh. VII. Anl. 3. [14]) Decret Clemens' VIII. v. 16/10 1600, Art. VI, s. im Anh. VII. Anl. 1. [15]) c. 2 § 1 h. t. in 6°.

Falle nicht gesetzlich unzulässig ist, so erlässt es je nach den Umständen, namentlich wenn der Appellant Befürchtungen wegen Beeinträchtigung durch den Unterrichter hegt, Inhibitorien an diesen; wenn ihm der Appellant einstweilen aber nur eine einfache Abschrift des Urtheils ohne die Apostel vorlegt, so fügt er den Inhibitorien die Clausel bei, dass sie für den Unterrichter unverbindlich sein sollen, falls die Abschrift, welche denselben zu Grunde liegt, mit dem Original des Urtheils nicht übereinstimme[16]); dadurch soll eben verhütet werden, dass vor dem obern Gerichte Sachen anhängig gemacht werden, in welchen in der vorhergehenden Instanz noch keine Definitiv-Sentenz oder eine solche, welche dieser bezüglich der Appellation gleichsteht, gefällt ist[17]).

Sodann fordert das Appellationsgericht den Appellanten auf, binnen zwanzig Tagen einen Vertheidiger zu bestellen; Art. XL: „Auctoritas ecclesiastica superior, capta cognitione actus appellationis, intimari facit appellanti, ut infra terminum viginti dierum Defensorem constituat, qui approbari debet ab eadem superiori auctoritate.“ Ist der Appellant arm, so hat er das nur zu melden, und dem von ihm bestellten Vertheidiger werden die Gebühren aus der Gerichtskasse zugesichert, oder es wird ex officio ein Vertheidiger bestellt und honorirt[18]).

Diese zwanzigtägige Frist ist eine peremptorische; nach Ablauf derselben giebt das Appellationsgericht, falls der Appellant sich weigert oder es einfach unterlässt, einen Vertheidiger zu bestellen, ohne sich auch wegen Armuth einen solchen vom Gerichte zu erbitten, nicht aus eigenem Antriebe ex officio einen Vertheidiger, wie das erstinstanzliche Gericht, sondern es nimmt an, der Appellant habe die Appellation fallen lassen; Art. XLI: „Decurso dicto termino peremptorio absque effectu censetur appellantem nuncium misisse appellationis beneficio, et haec consequenter perempta declaratur a superiori auctoritate.“ Mit dem Erlöschen der Appellation beginnt dann natürlich sofort die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils: Art. XXXVIII.

---

16) C: Ad militantis § 44. 17) Decret Clemens' VIII. v. 16/10 1600, Art. II, s. im Anh. VII. Anl. 1. 18) 15/7 1854, AJP. XX, 160, XIV.

Abgesehen von den bisher erörterten gerichtlichen Handlungen, welche nöthig sind, um eine Strafsache in der Appellinstanz anhängig zu machen, und welche darum dem Appellationsverfahren eigenthümlich sind, findet das weitere Verfahren vor dem Metropolitangerichte beziehungsweise dem Gerichte, welches diesem gleichgeachtet wird, indem es die Appellinstanz von Urtheilen der bischöflichen Instanz bildet, genau so statt, wie das Verfahren in der ersten Instanz, weshalb wir es hier nicht wiederholen brauchen: Art. XLII: „Quum appellatio producitur a sententia alicuius Curiae episcopalis ad Metropolitanam, Archiepiscopus pro cognitione et decisione Causae sequitur normam procedendi in hac instructione traditam.“

Nur ist noch zu bemerken, dass es sich in der Appellinstanz immer nur um dasselbe Object wie in der ersten Instanz handeln darf, dass aber bezüglich dieses sowohl die Rechtsfrage als auch die Thatfrage von neuem zur Sprache kommen kann. Der Appellant ist daher gehalten, dem Gerichte die Gründe, weshalb er Berufung eingelegt hat, sowie auch die Beweise anzugeben[19]). Diese Rechtfertigungsgründe, weil sie meistens schriftlich eingebracht werden, auch Appellationsschrift genannt, müssen der Gegenpartei mitgetheilt werden, welche ihrerseits Gegenbeweise suchen und vorbringen kann.

Wird die Feststellung des Thatbestandes durch die erste Instanz vom Appellanten nicht angefochten, und findet ihn auch der Richter vollständig und richtig, so ist eine neue Feststellung desselben nicht nothwendig, sondern das Urtheil kann auf Grund der Acten gefällt werden. Verlangt der Appellant aber erneuerte Feststellung des Thatbestandes, weitere Verhörung von Entlastungszeugen u. s. w., so ist diesem Verlangen in der Regel nachzugeben; in diesem Falle kann der Appellationsrichter aber einen andern Richter mit der Vornahme solcher einzelner gerichtlicher Acte beauftragen: Cognitor, Auditor.

---

[19]) c. 3 § 2 h. t. in 6°; c. 70 X h. t.

Spricht das Urtheil des Appellationsgerichtes wegen wesentlicher Mängel im Verfahren die Nichtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils aus, so hat es die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückzuverweisen. Im andern Falle wird das Urtheil der ersten Instanz bestätigt oder abgeändert. Ob nach canonischem Rechte, wenn der Beklagte, welcher in der ersten Instanz verurtheilt wurde, allein gegen das Urtheil appellirt, wenn aber nicht gleichzeitig auch der Procurator fiscalis oder die Adhärenten des Fiscus appelliren, eine reformatio in peius zu Ungunsten des Appellanten zulässig sei, ist bestritten und von München bejaht worden[20]; wir möchten das verneinen; denn die Appellation ist eine Wohlthat; darum verbieten ja auch fast alle neuern staatlichen Processordnungen die reformatio in peius.

Handelt es sich um eine Censur, so ist zu unterscheiden zwischen absoluter Nichtigkeit und Ungerechtigkeit derselben. Im ersteren Falle bedarf es nur der Nichtigkeitserklärung des höhern Richters. Ist die Censur aber offenbar ungerecht, so absolvirt nach dem viel erwähnten Decrete Clemens' VIII. vom 16/10 1600, Art. XII und den Erläuterungen Benedict's XIII. im Appendix zum römischen Concil von 1725[21]) das höhere Gericht erst dann, wenn das untere Gericht die Absolution trotz des Befehles desselben verweigert. Handelt es sich aber um eine zweifelsohne gerechte Censur, so wird dem Appellanten aufgetragen, sich selber mit seiner Bitte um die Absolution an den untern Richter wenden, der die Censur verhängt hat. Bestehen Zweifel über die Gerechtigkeit der Censur, so soll das höhere Gericht dem untern Gerichte auftragen, binnen kurzer Zeit die Absolution zu ertheilen, wiewohl das höhere Gericht die Absolution auch selber geben kann. Wird vom Appellationsgerichte die Absolution mit der Clausel: „cum reincidentia“ verfügt, wornach der Absolvirte sofort in die Censur zurückfallen soll, wenn er dem Gerichte nicht gehorcht, so soll sich der Censurirte mit dieser Verfügung an den Ordinarius wenden und ihn um

[20]) S. 560 ff. [21]) S. im Anhange VII. Anl.

die Absolution bitten; ertheilt er dieselbe nicht binnen drei Tagen, so kann sie jeder Confessarius ertheilen.

Das Appellationsverfahren soll in einem Jahre beendet sein, den Zeitraum von zwei Jahren aber niemals überschreiten[22]).

4. Das Verfahren in der Appellations-Instanz bei der Congregation der Bischöfe und Regularen insbesondere.

§ 114. Bei den Appellationen ist der Instanzenzug einzuhalten. Eine Strafsache muss zunächst in der ersten Instanz entschieden sein, bevor sie an eine höhere Instanz gehen kann. Eine appellatio per saltum, mit Ueberspringung einer Instanz, ist nach dem Tridentinum unzulässig[1]), und ein auf diese Weise erwirktes Urtheil ist ungültig. Wird die appellatio per saltum nur versucht, so ist die Berufung an sich gültig, sofern die Voraussetzungen sonst zutreffen; sie wird dann einfach an den competenten Instanzenrichter zurückdirigirt.

Für die Fälle der factischen Behinderung oder der Rechtsverweigerung der untern Instanzen sind die höhern Instanzen jedoch sogleich zuständig. Wie der Papst das Recht hat, die Appellation zu beschränken und eine Sache für inappellabel zu erklären, so steht auch nichts im Wege und ist auch durch das Tridentinum nicht verboten[2]), unter Verzichtleistung auf die Mittelinstanz vom Bischofe sogleich die Entgegennahme der Appellation beim apostolischen Stuhle zu petiren.

Der Papst übt die Criminalgerichtsbarkeit, wie schon früher bemerkt, durch die Congregation der Bischöfe und Regularen aus. Das Verfahren vor derselben ist verschieden je nach der Geringfügigkeit oder Wichtigkeit der Sache. Wichtige Sachen erfordern eine besondere Bearbeitung durch einen speciell bestimmten Referenten, welcher nöthigenfalls noch einen Consultor hinzuzieht[2a]), während geringfügige und häufig vorkommende Sachen vom Secretär im Plenum zum Vortrage gebracht werden[2b]). Für das eigentliche Criminalverfahren vor

---

[22]) 23/1 1880, ASS. XII, 635, II.

[1]) s. 22 c. 7 de R. [2]) München, 519. [2a]) Decr. d. CEE. v. 9/9 1834, abgedruckt im Anhange als XIV. Anl. [2b]) Bangen, 196.

dieser Congregation ist das in Art. XXXIII der Instructio als noch zu Recht bestehend erwähnte Decret derselben Congregation vom 18/12 1835 besonders wichtig[2c]).

Nach Art. I des Decretes ist ebenfalls die zehntägige Appellationsfrist einzuhalten: „Reis a Curiis Episcopalibus criminali iudicio damnatis spatium dierum decem conceditur, quo ad s. Congregationem Episcoporum et Regularium appellare possint.“ Diese Frist wird nach Art. II des Decretes gleichfalls von der Zustellung des Urtheiles an berechnet: „Decem dies numerari incipient non a die, quo sententia lata est, sed a die, quo reo vel eius defensori per Cursorem denuntiata fuit.“ Nach Ablauf dieser Frist wird die Appellation auch in dieser Instanz nicht mehr angenommen: Art. III des Decretes: „Eo tempore elapso, quin reus vel eius defensor appellaverit, latam a se sententiam Episcopus exequetur.“

§ 115. Nach rechtzeitiger Einlegung der Appellation ordnet das weitere Verfahren Art. IV des Decretes: „Interposita intra decem dies appellatione Curia Episcopalis acta autographa totius Causae ad s. Congregationem continuo transmittat, nempe:

1. Processum ipsum in Curia confectum.
2. Eius restrictum seu compendiariam expositionem eorum, quae ex eodem processu emergunt.
3. Defensiones pro reo exhibitas.
4. Denique sententiam latam.“

Der vorinstanzliche Richter und nicht die Congregation hat sodann nach Einsendung der vorhin genannten Acten den Appellanten zu benachrichtigen, dass der Process bei der Congregation anhängig sei: Art. V des Decretes: „Ipsa Curia reo eiusque defensori denuntiabit, appellationem coram eadem s. Congregatione prosequendam esse“, während sonst in der Metropolitaninstanz nicht der erstinstanzliche, sondern der Metropolitanrichter dem Appellanten diese Nachricht zugehen lässt zugleich mit der Aufforderung, binnen zwanzig Tagen einen Vertheidiger zu bestellen. Art. XL der Instructio.

[2c]) Abgedruckt im Anhange: X. Anl.

Die zuletzt erwähnte peremptorische Frist von zwanzig Tagen zur Bestellung eines Vertheidigers muss eingehalten werden, sofern die Congregation als zweite Instanz bei Appellationen aus den Diöcesen des Kirchenstaates fungirt[2d]). Wenn an dieselbe aber von ultramontanen Metropolitangerichten appellirt wird, so bestimmt sie, namentlich wenn der Appellant die Sache zu verzögern sucht, eine angemessene Frist: Art. VI des Decretes: „Si nemo compareat aut si appellationis acta negligenter vel malitiose protrahantur, congruens tempus a s. Congregatione praefinietur, quo inutiliter prolapso causa deserta censeatur et sententia Curiae Episcopalis executioni mandetur.“ Erst nachdem der Appellant diese Frist hat unbenutzt verstreichen lassen, wird Verzicht auf den Fortgang der Sache präsumirt und das vorinstanzliche Urtheil für vollstreckbar erklärt, da auch hier ein Vertheidiger ex officio nicht bestellt wird.

Bevor die Congregation jedoch diesen letzten so wichtigen und entscheidenden Schritt thut, lässt sie gewöhnlich erst verschiedene Aufforderungen an den Appellanten ergehen und dehnt die Frist oft sehr lange aus, z. B. 1834 auf sechs Monate, eine andere auf fünfzehn Monate[3]), während der Process doch sonst in einem Jahre in der Appellinstanz beendigt sein soll. Hat der Procuratur fiscalis Berufung eingelegt, so wird, wenn der Appellant unterlässt, einen Vertheidiger zu bestellen, auf Antrag des Procurator fiscalis ohne Vertretung und Vertheidigung des Appellanten verhandelt[3a]).

In der Congregationsinstanz fungirt ein General-Procurator fiscalis — Art. X und XI des Decretes — welcher den Procurator der bischöflichen Instanz oder besser den Bischof selber vertritt und zu diesem Zwecke schon vom Papste Benedict XIII. durch ein Handschreiben vom 12/7 1724 eingesetzt worden ist[3b]). Ausserdem ernennt die Congregation aus ihrer Mitte für jede Sache speciell einen Referenten, welcher dieselbe

---

[2d]) Circular d. CEE. v. 1/8 1851 im Anh. VIII. Anl. [3]) CEE. 21/4 u. 28/4 1834, AJP. XX, 465, XXI u. XXII. [3a]) Circular d. CEE. 1/8 1851 im Anh. VIII. Anl. [3b]) Siehe dasselbe im Anh. VII. Anl. 4.

eingehend zu bearbeiten und im Plenum darüber zu referiren hat.

Dem Angeklagten werden nicht Copien der Processacten sondern nur ein Auszug daraus mitgetheilt, welchen der Referent zu besorgen hat: Art. VII des Decretes: „Reo aut illi, qui eius defensionem suscepit, tradendus est restrictus processus, qui a Iudice relatore conficitur.“ Ein Auszug genügt auch vollständig, denn der Angeklagte hat ja die Abschriften der sämmtlichen Acten von den früheren Instanzen noch in den Händen, wenn er sich solche hat geben lassen, welche er, wo nöthig, auch seinem Vertheidiger mittheilen kann.

Der Referent arbeitet sein Referat schriftlich aus, desgleichen der Vertheidiger die Vertheidigung, welche letzterer nur mit Genehmigung des Referenten drucken lassen darf: Art. VIII des Decretes: „Allegationes seu defensiones Eminentissimis Patribus distribuendae[3c]) typis non committantur, nisi Iudex relator imprimendi veniam dederit.“

§ 116. Nach diesen Vorbereitungen wird die Sache an einem bestimmten Tage im Plenum der Congregation verhandelt: Art. IX des Decretes: „Causa definietur stata die ab Eminentissimis Patribus in pleno Auditorio congregatis.“ Der Verhandlung wohnt der Generalfisc und natürlich auch der Referent bei: Art. X des Decretes: „Eidem Congregationis Procurator Generalis Fisci et Iudex relator intererunt.“

Der Referent trägt die Sache den Vätern der Congregation zugleich mit den Ausführungen der Vertheidigung vor; darauf stellt der Generalprocurator fiscalis seine Anträge zu Gunsten des erstinstanzlichen Urtheils: Art. XI des Decretes: „Iudex relator de toto statu causae ad Eminentissimos Patres refert, et Procurator Generalis Fisci stabit pro Curia Episcopali suasque conclusiones explanabit.“ Ein mündlicher Vortrag des Vertheidigers neben der Vertheidigungsschrift ist im Verfahren der römischen Congregationen nicht üblich[4]); doch werden gerade in Strafsachen auch wohl Ausnahmen zugelassen[5]).

[3c]) ASS. XIII, 334, Bangen, 527 u. Ver. Arch. 46, 10 haben „distribuendas“. [4]) Decret v. 1/12 1732, AJP. XI, 791, 289. [5]) AJP. XX, 164, XXIII.

Schliesslich wird mit Stimmenmehrheit das Urtheil gefasst, wobei jedoch der Iudex relator und der Procurator Generalis Fisci nicht mitstimmen, weil sie nur Hülfsbeamte sind[6]), und sodann publicirt; dasselbe bestätigt entweder das erstinstanzliche Urtheil oder vernichtet es oder ändert es ab: Art. XII des Decretes: „Post haec Eminentissimi Patres iudicium proferent, Sententiam Curiae Episcopalis aut confirmando aut infirmando aut etiam reformando.“ Mit dem schriftlichen Urtheile werden darauf alle Processacten an die bischöfliche Curie zurückgeschickt, der die Vollstreckung des Urtheils zufällt: Art. XIII des Decretes: „Prolata Sententia una cum omnibus actis causae ad eamdem Curiam Episcopalem remittitur, ut eam exequatur.“

VI. Capitel.

Ausserordentliche Rechtsmittel.

§ 117. Das Criminalverfahren hat den Zweck, die materielle Wahrheit zu entdecken und der Gerechtigkeit zu dienen. Allein beim Forschen nach Wahrheit gehen die Menschen oft irre, namentlich dann, wenn Leidenschaften und Vorurtheile mit im Spiele sind. Um letztere aber möglichst einzuschränken und um alles zu thun, was in menschlichen Kräften steht, der Wahrheit wenigstens nahe zu kommen — darum die gesetzliche Regelung des Verfahrens, darum das Verhör des Angeklagten, die Legitimation des Processes, darum die Vertheidigung und die Appellation, darum Nichtigkeit des Verfahrens wegen Verletzung wesentlicher Formen. Allein nachdem ein Strafverfahren auch alle diese verschlungenen Pfade durchwandert hat und vielleicht sogar in der höchsten Instanz entschieden ist, kann noch immer der eine oder andere Irrthum nicht entdeckt, nicht verbessert, deshalb die Entscheidung irrthümlich, die verhängte Strafe ungerecht sein.

---

[6]) Bangen, 196.

Darum hat man wohl gesagt, dass kein Strafurtheil rechtskräftig werde, weil keine Strafe vollstreckt werden dürfe, die nicht verwirkt und also irrthümlich ausgesprochen sei. Wenn wir nichtsdestoweniger von der Rechtskraft eines Strafurtheils sprechen, so soll das nur heissen, dass es durch kein Rechtsmittel mehr anfechtbar und aus diesem Grunde vollstreckbar sei, nicht aber soll es heissen, dass es nun in alle Ewigkeit unabänderlich sei. Im folgenden haben wir zu untersuchen, wie ein rechtskräftiges Strafurtheil, so weit das möglich ist, im kirchlichen Rechte wieder rückgängig gemacht werden kann.

Als ausserordentliches Rechtsmittel begegnet uns zunächst die supplicatio oder retractatio, d. i. für unser Verfahren die schriftliche Bitte an die höchste Auctorität, also an den Papst selber, kraft seiner Machtvollkommenheit die nochmalige Prüfung einer Strafsache anordnen zu wollen, welche bereits endgültig entschieden, mithin inappellabel ist. Die Bitte, Bittschrift, heisst supplicatio, die nochmalige Prüfung retractatio; als technische Bezeichnung dieses Rechtsmittels werden beide Ausdrücke ohne Unterschied gebraucht; in der modernen Gerichtssprache wird für retractatio auch oft die Bezeichnung revisio gewählt.

Art. XIV des mehrerwähnten Decretes vom 18/12 1835 giebt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieses ausserordentlichen Rechtsmittels an: „Revisio seu recognitio rei iudicatae non conceditur, nisi eius tribuendae potestas a Sanctitate Sua facta fuerit et subsint gravissimae causae, super quibus cognitio et iudicium ad plenam Congregationem pertinet.“ Die Vollmacht zur Revision einer bereits endgültig abgeurtheilten Strafsache wird vom h. Vater also nur in den schwersten Fällen und nur dann gegeben, wenn ein Urtheil der Congregation oder einer niedern Instanz rechtskräftig geworden ist; daraus folgt, dass die Revision derjenigen Urtheile nicht zulässig ist, welche der Papst selber oder etwa ein allgemeines Concil gefällt hat.

Die Revision hat regelmässig keine Suspensivkraft: das Urtheil darf vollstreckt werden, trotzdem sie nachgesucht und

gewährt ist; die Vollstreckung des Urtheils darf aber ausgesetzt werden, wenn die retractatio schriftlich bei dem erkennenden Richter innerhalb zehn Tagen erbeten wird[1]). In derselben Sache wird sie nur einmal gewährt[2]).

§ 118. Von der supplicatio unterscheidet sich die querela nullitatis, die Nichtigkeitsbeschwerde —, welche von uns schon früher erwähnt wurde, weil sie zufolge der Nachwirkung des römischen Rechtes auch im canonischen Rechte jedesmal mit der Appellation geltend gemacht werden kann, — dadurch, dass der Implorant sich durch das Urtheil nicht etwa nur für beschwert erachtet, sondern dass er es einfach für null und nichtig erklärt. Die Nullitätsquerel kann immer, auch schon im Laufe des Verfahrens, vorausgesetzt, dass ein Urtheil, wenn auch nur ein Zwischenurtheil ergangen ist, sowohl bei dem nämlichen als auch bei dem höhern Richter in jeder Instanz geltend gemacht werden. Sie ist an keine Form und an keine Frist gebunden; sie hat auch suspensive Wirkung, wenn nicht schon drei gleichlautende Urtheile ergangen sind, in welchem Falle sie keine Suspensivkraft hat[3]). Wenn die querela nullitatis durchdringt, so hat sie die Wiederaufnahme des Verfahrens in der Instanz zur Folge, deren Verfahren für nichtig erklärt wird. Das über die Nichtigkeitsklage vom höhern Richter gefällte Urtheil lässt keine Berufung zu[4]).

Unter den weiten allgemeinen Begriff der Nichtigkeitsbeschwerde wäre auch zu subsumiren das im Civilrechte bekannte Verfahren der restitutio in integrum, d. i. im Strafprocesse eine Wiederaufnahme des Verfahrens, weil das Urtheil an materieller Nichtigkeit leidet. Dazu gehören die Fälle, wenn gegen jemanden in contumaciam ein Urtheil ergangen ist, welcher durch ein gesetzliches Hinderniss am Erscheinen vor Gericht gehindert, z. B. auf einer weiten Reise begriffen war; ferner wenn von zwei vom Gerichte für klassisch betrachteten Zeugen, auf deren Aussagen das Urtheil gestützt ist, der eine, oder wenn beide, wie sich später heraus-

[1]) Nov. 119 c. 5. [2]) l. 5 C. de pr. 1, 19. [3]) Cl. 1 de sent. 2, 11. [4]) Prager Instr. § 83.

stellt, einen Meineid geschworen haben; wenn die Urkunde worauf das Urtheil basirte, sich nachträglich als gefälscht erweist; ferner, wenn der Richter das Recht gebeugt und verdreht hat, oder wenn der Vertheidiger treulos die Sache seines Clienten verrathen und preisgegeben hat; endlich überhaupt, wenn der Verurtheilte neue Beweise für seine Unschuld beibringt. Die Fälle sind so mannigfaltig, dass eine erschöpfende Aufzählung und Classification derselben nicht möglich ist[5]).

Zum Schlusse sind als ausserordentliche Rechtsmittel noch zu erwähnen die Beschwerden gegen den Richter wegen Rechtsverweigerung, wegen Processverschleppung oder aus andern Gründen; gegen das Gerichtspersonal u. s. w. Sie gehen regelmässig an den Vorgesetzten desjenigen, gegen welchen sie geführt werden.

VII. Capitel.

Die Abolition.

§ 119. Abolition im Strafrechte ist die Niederschlagung der Strafsache. Sie ist in dreifacher Weise denkbar, indem eine Strafsache entweder vor Erhebung der öffentlichen Klage oder während des Processes oder nach ergangener Verurtheilung niedergeschlagen werden kann.

Zu aussergerichtlichen Informationen ist der Ordinarius jederzeit berechtigt, mag er sie selber vornehmen oder durch seinen Fiscal oder durch einen andern, Geistlichen oder Laien, vornehmen lassen. Abgesehen von seinem ihm aus seiner bischöflichen Hirtenpflicht sich ergebenden Rechte dazu sind solche aussergerichtliche Informationen ja Handlungen, welche jederman, also auch der Bischof vornehmen kann; denn jeder darf sich erkundigen, was ein anderer macht und gethan hat, auch wenn dieser andere ein Geistlicher ist. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass durch das Verfahren bei dieser Information nicht gesündigt werden könnte;

---

[5]) CC. 22/5 1875, ASS. VIII, 614, IV.

wenn amtlich beauftragte Personen die Information vornehmen, so erregt das, namentlich, wenn sie dazu eigens weit hergekommen sind, leicht Aufsehen und Argwohn im Volke, wodurch der gute Ruf des Geistlichen Schaden nehmen kann; gegen unvorsichtige, Scandal erregende Informationen, bei welchen der Geistliche von vornherein als Inculpat bezeichnet und behandelt würde, stände diesem eine Beschwerde an die höhere Behörde zu.

Der Bischof hat das Recht, dieses aussergerichtliche Informationsverfahren in jedem Stadium abzubrechen, ohne die Klage zu erheben, welchen Grund er auch immer dafür haben mag; das ist sein Recht dem beschuldigten Geistlichen gegenüber; ob er aber als Bischof und pastor animarum immer Recht daran thut, auf diese Weise eine Strafsache niederzuschlagen, ist eine andere Frage; in manchen Fällen würde dem übrigen Clerus, der Gemeinde oder einem Privaten das Recht zur Forderung der Eröffnung des Criminalverfahrens zustehen, was sie durch Beschwerde gegen den Bischof bei der höheren kirchlichen Behörde geltend zu machen hätten.

Das einmal eröffnete gerichliche Strafverfahren gegen einen angeschuldigten Geistlichen muss aber stets bis zum Urtheile, mag es auf Schuld oder Unschuld lauten, durchgeführt werden. Der Bischof hat nicht das Recht, das einmal eröffnete gerichtliche Verfahren, welches zu verhindern vielleicht gar nicht in der Macht des Angeschuldigten gestanden hat, einseitig abzubrechen, vielmehr hat er sich gerade durch die Eröffnung des Verfahrens, welches ja nicht deshalb eingeleitet wurde, weil der Angeklagte unschuldig zu sein schien, sondern weil mindestens ein Verdacht seiner Schuld vorlag, dem Angeklagten gegenüber zur Durchführung desselben verpflichtet, der damit das Recht auf ein gerechtes Urtheil erworben hat.

Weil das Strafrecht und das Strafprocessrecht auch in der Kirche zum öffentlichen Rechte gehört, so muss auch das principiell für unzulässig erklärt werden, dass der Bischof das gerichtliche Strafverfahren mit Zustimmung des Angeklagten niederschlägt, wenn nicht höhere Interessen auf dem

Spiele stehen, was jedesmal quaestio facti ist. Denn durch die Anklage ist der gute Ruf des Geistlichen erschüttert, welcher ihm für ein gedeihliches Wirken ebenso nothwendig ist, wie sein Leben; wie nicht über sein Leben, so ist er auch nicht Herr über seine Ehre und seinen guten Ruf.

Treten freilich höhere Interessen dazwischen, sei es, dass die Staatsgewalt oder das Volk sich einzumischen droht, sei es, dass der Bischof am Ende selber mitverwickelt und so seines bischöflichen Ansehens verlustig würde, was einen viel grösseren Schaden für die Diöcese bedeutete, als wenn der Seelsorger eines kleinen Bezirkes nicht mehr in gutem Rufe steht, so mag man es billigen, wenn das gerichtliche Verfahren niedergeschlagen wird, zumal der Schaden durch Versetzung des zustimmenden Angeklagten in etwa gehoben werden kann.

Also nicht der Bischof, wohl aber der Papst, wenn nicht als Richter, dann als höchster Gesetzgeber, hat das uneingeschränkte Recht, eine Strafsache in jedem Stadium des gerichtlichen Criminalverfahrens niederzuschlagen, selbst gegen den Willen des Angeklagten. Zum Wohle der Kirche hat der Papst schon oft von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

§ 120. Der Bischof hat auch nicht das Recht, eine durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil zuerkannte Criminalstrafe niederzuschlagen; denn der Erlass einer Criminalstrafe, deren nächster Zweck Vergeltung ist, würde eine Abänderung des richterlichen Urtheils sein; nun kann aber kein Richter sein eigenes Definitivurtheil abändern, und der Bischof kann auch selbst das noch nicht rechtskräftige Urtheil seines Gerichtshofes nicht abändern[1]), weil er dafür nicht die competente Behörde ist.

Dagegen hat der Bischof die Befugniss, eine Disciplinarstrafe in eine andere umzuwandeln[2]); denn Zweck dieser ist ja lediglich, zu bessern, und ist die Besserung erreicht oder steht die Unverbesserlichkeit fest, so ist der Zweck der Strafe

---

[1]) CEE. 8/1 1858, AJP. XIII, 53, 136; anders Molitor, 281.
[2]) 26 7 1854, AJP. XX, 159, XIII.

erfüllt. Die Disciplinarstrafen werden manchmal auch auf unbestimmte Zeit verhängt; die Aufhebung derselben ist darum schon im Urtheile vorgesehen, ist von einer Bedingung, von der Besserung, abhängig gemacht.

Das Recht, eine durch ein rechtskräftiges Urtheil zuerkannte Criminalstrafe zu erlassen, hat aber wiederum der Papst als Souverän und oberster Gesetzgeber[3]). Bei der Abolition während des Verfahrens ist oft schwer zu unterscheiden, was sie bedeuten solle, ob ein Zeugniss der Unschuld des Angeklagten oder die Nachlassung der bei Fortsetzung und Beendigung des Verfahrens ihn möglicher Weise treffenden Strafe, und wenn solches nicht klar in der Abolitionsurkunde enthalten ist, so deutet sie die böse Welt gewöhnlich als Straferlass. Interessant ist hierfür eine Abolition Papst Benedict's XIII. vom 5/9 1724, welcher durch ein eigenes Handschreiben eine unter seinem Vorgänger anhängig gemachte und schon mehrere Jahre schwebende Strafsache gegen den Bischof Andrea de Robertis von Policastro niederschlägt. Der hier in Betracht kommende Passus dieses Schreibens lautet: .... Perciò di nostro moto proprio col presente nostro chirografo per special grazia e colla pienezza della nostra autorità apostolica ordiniamo che non si proceda ad ulterior atto in detta causa, ne sia detto Mgr. vescovo molestato per le cose contenute in detti processi; e che si rimuova il vicario apostolico, pagandosi pero al medesimo li suoi emolumenti sino al giorno, che sarà rimosso. Imponendo noi al fisco sudetto perpetuo silenzio in detta causa, ed assolvendo detto Monsign. vescovo da qualsisia pena, e da refezione di spese che dovesse fare al fisco .... Der Papst spricht den Bischof, indem er den Process einzustellen befiehlt, von Strafe und Kosten frei, dispensirt von allen weitern Förmlichkeiten zur Ausführung dieser Verfügung und zur Herstellung des status quo ante; er fährt dann fort: ..... benchè degno di espressa speciale ed individua menzione, e che non si possa interpretare, o giudicare diversamente

---

[3]) 28/6 1854 ibidem.

di quello che in esso ordiniamo, ...[4]). Der Papst verbietet jegliche Interpretation seines Befehles, worauf sie sich auch stützen möge, er will stricte Ausführung desselben. Als die Feinde des Bischofs aber dennoch diese Abolition als Absolution von der ihm sicher drohenden Strafe deuteten, erklärte der Papst dieses Schreiben authentisch durch ein zweites vom 3/10 desselben Jahres: „..... Onde intendiamo di riporlo e restituirlo, conforme in virtù del presente lo riponiamo, e restituiamo al primiero stato e condizione come era avanti l' Inquisizione, et processura contro di lui fatta, la quale con tutti gl' altri atti cassiamo ed aboliamo, ed abiamo qui per cassi ed aboliti .....“[5]) Die Sache soll also so angesehen werden, als ob überhaupt kein Process gegen den Bischof eingeleitet gewesen wäre.

VIII. Capitel.

Strafvollstreckung und Alimentation des Verurtheilten.

§ 121. Die Vollstreckung der gegen einen Geistlichen richterlich erkannten Strafe, welche erst erfolgen kann, nachdem ein condemnatorisches Urtheil Rechtskraft erlangt hat, ist je nach der Natur der erkannten Strafe eine verschiedene.

Die Censuren treten mit der Rechtskraft des Urtheils von selbst ein, ja die censurae latae sententiae, desgleichen die vom Richter angedrohten Censuren treten im Momente der verbrecherischen Handlung oder Unterlassung ipso facto ein. Allein zu ihrer Wirksamkeit nach aussen bedarf es immer erst einer richterlichen Feststellung, dass die Censur wirklich eingetreten sei; mit der richterlichen Erklärung aber, dass die Censur verwirkt sei, ist die Strafvollstreckung auch nach aussen hin schon geschehen.

Die poenae vindicativae werden zum Theil auf dieselbe Weise vollstreckt, d. h. sie treten ein durch den Ausspruch des Richters. Die Entziehung des kirchlichen Begräbnisses

---

[4]) AJP. XI, 604, 217. [5]) AJP. XI, 607, 218.

wird realisirt durch einfache Unterlassung desselben. Die Suspension, die Strafversetzung, die Amtsentsetzung als privatio beneficii, welche die Fähigkeit für ein neues Amt belässt, und die depositio oder degradatio verbalis, welche den Verlust der Weihe- und Jurisdictionsrechte sowie des Amtes ausspricht, aber das privilegium cleri belässt, sind an und für sich schon mit dem Ausspruche des Richters vollstreckt, und das Sichnichtfügen des Verurtheilten erscheint als ein neues resp. fortgesetztes Verbrechen, wodurch mitunter wieder andere Strafen z. B. Irregularität etc. verwirkt werden. Alle infamirende Strafen ziehen die Irregularität von selbst nach sich.

Die degradatio realis, d. i. „die actuelle Deposition in solenner Form mit symbolischen Feierlichkeiten“[1]), kann nur durch den Bischof vorgenommen werden, welcher nach Vorschrift des Tridentinums[2]) noch andere Bischöfe und infulirte Aebte hinzuziehen soll. Das Formular enthält das Pontificale.

Die Strafe der Verbannung wird in der Kirche nicht mehr ausgesprochen[3]) und körperliche Züchtigung, welche überhaupt nur bei Clerikern zulässig ist, welche noch keine höhere Weihe empfangen haben, ist unpraktisch geworden. Geldstrafen werden, so weit sie nicht freiwillig gezahlt werden, durch Pfändung etc. erhoben.

§ 122. Die meiste Mühe macht die Strafvollstreckung, wenn Freiheitsstrafen erkannt sind. Das Urtheil kann auf Einsperrung in ein Kloster oder in ein eigens dafür eingerichtetes Correctionshaus oder auch in ein Gefängniss auf Zeit oder auch lebenslänglich — Vade in pace — lauten. Das Gefängniss darf der Gesundheit des Eingesperrten nicht nachtheilig sein; der Bischof soll es von Zeit zu Zeit persönlich oder durch einen Commissar revidiren.

Dass der der Freiheit beraubte Verurtheilte während seiner Haft mit Nahrung und Kleidung unterhalten werden muss, versteht sich von selbst. Aber auch in allen andern Fällen, in denen der Geistliche durch ein Strafurtheil nur seines

---

[1]) Walter, 440. [2]) s. 13 c. 4 de R. [3]) Vering, 627.

Einkommens beraubt ist[4]), muss ihm eine angemessene Pension ausgesetzt werden[5]), mag sein Vergehen auch noch so gross sein und das Urtheil selbst auf Verbannung lauten[6]). Die Verweigerung des nothwendigen Lebensunterhaltes würde als Todesurtheil anzusehen sein, welches die Kirche nicht fällt[7]), sondern den weltlichen Gerichten überlässt. Nur der in contumaciam Verurtheilte hat keinen Anspruch auf Alimentation, wenigstens so lange nicht, bis er sich stellt[8]).

Die Pension wird fällig sogleich mit der suspensio a beneficio[9]), wenn die Sache auch noch in der Appellationsinstanz schwebt[10]). Erfolgt schliesslich Freisprechung, so hat der Angeklagte Anspruch auf Restitution und Ersatz allen Schadens.

IX. Capitel.

Die Kosten des Verfahrens.

§ 123. Nach einem allgemein gültigen Grundsatze fallen die Kosten des Verfahrens dem zur Last, welcher sie verursacht hat, d. i. im Falle der Verurtheilung dem Verurtheilten, im Falle der Freisprechung dem Diöcesanfiscus. Kam es gar nicht zu einem gerichtlichen Verfahren, so fallen die Kosten des Informationsverfahrens natürlich ebenfalls dem Fiscus zur Last.

Ueber die Kosten des Verfahrens wird gleichzeitig im Urtheile mitentschieden. Da bis dahin der Ausgang des Processes ungewiss ist, so hat vorläufig jede Partei ihre eigenen Auslagen zu machen, der Angeschuldigte hat die Gebühren, welche die Entlastungszeugen beziehen, und seinem Vertheidiger das Honorar zu entrichten, wenn er sich selbst einen solchen wählte, der Fiscus zahlt den Belastungszeugen die

---

[4]) CEE. 19/1 1768, AJP. XII, 107, 536. [5]) Juli 1714, AJP. XIII, 54, 146. [6]) 28/12 1776, AJP. XIII, 54, 148 u. XX, 74, XV. [7]) AJP. XIII, 54, 149. [8]) 29/5 1761, AJP. XIII, 47, 77. [9]) 19/1 1768, AJP. XX, 73, XI, [10]) 13/2 1856, AJP. XIII, 54, 145.

Gebühren; die Gebühren für das Gerichtspersonal bleiben in suspenso.

Da die Verfolgung des Angeschuldigten diesem das Recht der Vertheidigung giebt, so hat der Fiscus auch den Vertheidiger des armen Geistlichen sowie auch den ex officio bestellten zu honoriren.

Ausser diesen regelmässigen Kosten giebt es andere, welche nur die Partei trägt, die sie verursacht hat, welche nicht ersetzt werden. Es sind das die durch Chikane, durch Unbesonnenheit oder Verschwendung verursachten Kosten, z. B. wenn der Angeklagte den Process unnützer Weise verzögerte, wenn durch seine Schuld Termine verlegt, auf sein Verlangen viel mehr Entlastungszeugen verhört wurden, als nöthig war, wenn er eine ganze Reihe von Vertheidigern ins Gefecht führte etc. Die Kosten der Copien der Processacten hat der Angeklagte auf jeden Fall zu tragen; er braucht sich aber keine zu nehmen, sondern kann die Acten, welche er selber schon in der Verbalconfrontation kennen gelernt hat, durch seinen Vertheidiger auf der Kanzlei einsehen lassen[1]).

Die Kosten der nutzlos eingelegten Appellation werden vom Appellanten getragen, und wenn beide Parteien gleichzeitig appellirten, können sie angemessen vertheilt werden; arme Geistliche appelliren jedoch unentgeltlich[2]). Unentgeltlich ist auch das Criminalverfahren, welches mit Strafversetzung endigt[3]).

Mitunter können auch Beschwerdeführer und Denuntianten sowohl zur Caution als auch zur Restitution angehalten werden, wenn ihre Klagen sich als durchaus unbegründet erweisen[4]).

§ 124. Der Gerichtskostentarif ist nicht überall gleich, namentlich nicht in der ersten Instanz. Man hält sich an die althergebrachten Taxen[5]). Will der Bischof einen neuen Tarif aufstellen, wozu er durch die vielfache Werthminderung des Geldes allerwärts Veranlassung hat, so soll er das nach

[1]) 1/9 1778, AJP. XX, 76, XVII. [2]) August 1721, AJP. XI, 512, 187. [3]) April 1718, AJP. XI, 492, 156. [4]) März 1722, AJP. XI, 592, 193 u. 13/9 1817, AJP. XX, 453, VI. [5]) 15/1 1740, AJP. XI, 1085, 354.

dem römischen Concil von 1725 regelmässig auf der Diöcesansynode thun; der von der Diöcesansynode festgestellte Tarif bedarf der Bestätigung durch das Provinzialconcil und wird auch noch in Rom eingesehen. In Ermangelung einer oder beider Zwischeninstanzen hat der Bischof einen neuen Tarif zur Bestätigung nach Rom einzusenden[6]).

Für die Bisthümer des Kirchenstaates hatte Innocenz XI. unter dem 8/10 1670 die Gerichtstaxen geordnet. Pius VII. setzte unter dem 1/5 1823 eine Congregation von drei Cardinälen ein, welche jenen Tarif revidiren und den Zeitverhältnissen anpassen sollten[7]). Bei den römischen Congregationen beziehen die Richter keine Gebühren, sondern die Kosten der Appellation bei ihnen setzen sich nur aus Vorlagen zusammen, welche sie gemacht haben, namentlich für Porti, dann Kosten der Vertheidigung, Druckkosten und Expeditionsgebühren etc.[8]).

Die Kosten des Verfahrens sind nicht fällig, bevor das Urtheil rechtskräftig ist, sofern die Appellation überhaupt Suspensiveffect hat[9]). Können sie vom Verurtheilten nicht beigetrieben werden, so fallen sie sämmtlich dem Fiscus zur Last.

---

[6]) AJP. XI, 412. [7]) AJP. XII, 999, 831. [8]) AJP. I, 2423. [9]) 11/6 1833 u. 5/9 1835, AJP. XX, 465, XX resp. 468, XXV.



Anhang:

Anlagen.



I. Anlage.

Erzbischöflich Cölnische Bekanntmachung

vom 26. December 1848, die Constituirung geistlicher Gerichte betreffend[1]).

Nachdem ich im Laufe der Diöcesanverwaltung die Wahrnehmung gemacht hatte, dass die beiden Abtheilungen des Erzbischöflichen General-Vicariats, insbesondere die II. Abtheilung zur Behandlung der Disciplinar- und Ehesachen, wie ich dieselben bei meinem Antritte der Administration des Erzbisthums vorgefunden habe, eine Umgestaltung wünschenswerth machen; so habe ich, in der Absicht, diesen wichtigen Zweig meines Oberhirtenamtes angemessen zu ordnen, bereits unter dem 12. Januar 1847 bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten einen erschöpfenden Antrag darüber vorgelegt, in welcher Weise dem Bedürfnisse abzuhelfen und namentlich die für die II. Abtheilung des Generalvicariates erforderlichen Stellen zu bestimmen, sowie welche Personen zu deren Besetzung zu berufen seien. Es ist mir jedoch damals nicht gelungen, das erwünschte Ziel zu erreichen. Da aber nunmehr die mehrfachen, früher entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind, so habe ichmich bewogen gefunden, die II. Abtheilung des Erzbischöflichen Generalvicariates in zweckmässiger Weise umzugestalten. Ich verordne daher hierüber, wie folgt:

§ 1. In allen Verwaltungssachen wird mein General-Vicariat — der General-Vicar mit dem Kanzler des Erzbisthums und den beigeordneten Räthen und Assessoren — fortfahren, die vorkommenden administrativen Geschäfte nach den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen in dem bisher beobachteten Geschäftsgange vorzunehmen.

---

[1]) Walter, Fontes iur. eccl. 532.

§ 2. Die Ausübung der dem Diöcesanbischof zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie alle nach den Kirchensatzungen und der bestehenden Diöcesanverfassung (vergl. § 16) zu treffende aussergerichtliche Maasnahmen behalte ich mir und meinem General-Vicar ausschliesslich vor.

§ 3. Zur Ausübung der dem Ordinarius zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit aber, welche die gerichtliche Behandlung und Entscheidung der in der Erzdiöcese bezüglich der Disciplinar- und Ehesachen vorkommenden Streitigkeiten zum Gegenstande hat, setze ich eine besondere Gerichtsstelle ein, welcher ich die Benennung „Erzbischöfliches Officialat" ertheile. Das Erzbischöfliche Officialat soll fortan in diesen contentiösen Disciplinar- und Ehesachen als Disciplinargericht und Consistorium I. Instanz gerichtlich zu verhandeln und zu entscheiden haben.

§ 4. Da mir überdies als Erzbischof und Metropolit, ausser der Jurisdiction eines Ordinarius, auch die Motropolitangerichtsbarkeit II. Instanz sowohl für die aus den übrigen Bisthümern der Kirchenprovinz, wie für die aus der Erzdiöcese selbst eingelegten Appellationen zusteht, so setze ich zugleich mein Officialat auch für alle aus den übrigen Bisthümern in Disciplinar- und Ehesachen eingebrachten Berufungen ein. Dasselbe soll in solchen Fällen die Benennung „Erzbischöfliches Metropoliticum I. Abtheilung als Disciplinar- und Ehegericht II. Instanz" führen, und in allen vorgenannten Fällen in II. Instanz gerichtlich zu verhandeln und zu erkennen haben.

§ 5. Für die aus der Erzdiöcese selbst eingelegten Appellationen aber errichte ich eine zweite besondere geistliche Gerichtsstelle. Dieselbe wird die Benennung „Metropoliticum II. Abtheilung als Disciplinar- und Ehegericht II. Instanz" führen, und über alle aus der Erzdiöcese eingebrachten Berufungen in Ehe- und Disciplinarsachen — in sofern über Letztere eine Appellation zulässig ist (unten § 15) — in zweiter Instanz verhandeln und erkennen.

§ 6. Das Erzbischöfliche Officialat wird sowohl als Disciplinargericht und Consistorium I. Instanz (§ 3), wie auch in seinem weitern Wirkungskreise als Metropoliticum I. Abtheilung (§ 4) aus folgenden Gliedern bestehen:

a) einem Präses mit der Eigenschaft und Benennung „Erzbischöflicher Official",

b) dem Kanzler des Erzbisthums, als Justitiar,

c) einem Promotor in Disciplinar- und andern geistlichen Rechtssachen,

d) einem Defensor matrimonii in Ehesachen,

e) zwei Officialatsräthen,
f) zwei Officialatsassessoren, und
g) einem Actuar.

§ 7. Das Metropoliticum II. Abtheilung für die Appellationen aus der Erzdiöcese (§ 5) wird aus folgenden Gliedern bestehen:

a) einem Director als Vorsitzenden,
b) dem Erzbischöflichen Kanzler, als Justitiar,
c) dem Promotor in Disciplinar- und andern geistlichen Rechtssachen,
d) dem Defensor matrimonii in Ehesachen,
e) zwei Räthen,
f) zwei Assessoren, und
g) einem Actuar.

§ 8. Den Räthen und Assessoren des Officialates steht sowohl bei allen Verhandlungen in I. Instanz (§ 3), als auch bei allen, bei demselben in II. Instanz vorkommenden Appellationen (§ 4) eine entscheidende Stimme zu. Der vorsitzende und leitende Official spricht das Urtheil nach Mehrheit der Stimmen aus. Der Erzbischöfliche Kanzler wird jedesmal sein Gutachten über den Stand der obschwebenden Sache im Sinne der Anwendung und Aufrechterhaltung der Gesetze und anderer einschlägigen Bestimmungen abgeben; bei der Findung des Urtheils stimmt jedoch derselbe nicht mit.

§ 9. Die nämlichen Vorschriften des vorhergehenden Paragraphs finden auch bei dem Metropoliticum II. Abtheilung (§ 5) ihre vollständige Anwendung.

§ 10. Zur Gültigkeit der Urtheile müssen mit dem Official, oder dem Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung des Metropoliticums mindestens zwei Votanten an der Verhandlung und dem Urtheilsspruche Theil nehmen.

§ 11. Für alle Appellationen, welche aus den übrigen Diöcesen der Kirchenprovinz an das Officialat als I. Abtheilung des Metropoliticums eingebracht werden, behalte ich mir selbst das Präsidium bevor, so oft ich solches für angemessen erachte. In einem solchen Falle nimmt der Official als erster Rath des Metropoliticums an den Verhandlungen Theil, wogegen einer der Räthe oder Assessoren für dieses Mal ausscheidet. Den noch theilnehmenden Räthen und Assessoren steht alsdann nur eine berathende Stimme zu.

§ 12. In allen gerichtlichen Ehestreitigkeiten hat das Erzbischöfliche Officialat, sowohl als solches in I. Instanz, wie auch als Metropoliticum I. Abtheilung in II. Instanz, allzeit nach dem gemeinen canonischen Rechte und im gewöhnlichen

canonischen Processgange, in soweit dieses zulässig und ausführbar ist, zu verhandeln und zu erkennen.

§ 13. Das Metropoliticum II. Abtheilung wird ebenfalls in Ehesachen nach dem nämlichen canonischen Rechte und in demselben canonischen Processgange, in so weit dieses zulässig und ausführbar ist, verhandeln und erkennen.

§ 14. In ganz gleicher Weise ist auch in allen Disciplinarsachen, welche solche Geistliche betreffen, die ein kirchliches Beneficium besitzen, sowie in Beneficialsachen, bei dem Officialate, sowohl als solchem in I. Instanz, wie als Metropoliticum I. Abtheilung in II. Instanz, und eben so bei dem Metropoliticum II. Abtheilung das gemeine canonische Recht und der gewöhnliche canonische Processgang, soweit Beides zulässig und ausführbar ist, einzuhalten.

§ 15. Bezüglich der Behandlung und Aburtheilung jener Disciplinarsachen aber, welche solche Geistliche der Erzdiöcese betreffen, die nicht im Besitze eines kirchlichen Beneficiums sind, werde ich sowohl für das Officialat, als I. Disciplinar-Instanz, eine eigene Verfassung und Instruction erlassen, in welcher das Process- und Strafverfahren, sowie die Fälle, in welchen eine Appellation zulässig sein wird, nach den Grundzügen des canonischen Rechtes und Processes, in wie weit dieselben nach der in der Erzdiöcese Köln bestehenden Kirchenverfassung zulässig und ausführbar sind, werden vorgezeichnet und näher bestimmt werden.

§ 16. Indessen soll aber bereits von jetzt an und noch vor dem Erlasse dieser Verfassung und Instruction das Officialat die in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Disciplinarsachen, welche ich oder mein Generalvicar demselben zuweisen werden, als vorläufig einzige Instanz, in summarischem Verfahren zu behandeln haben. Dasselbe hat bei deren Untersuchung, Verfolgung und schliesslicher Aburtheilung nach den in der Erzdiöcese geltenden Normen, wie solche bisher in dem Geschäftsgange bei meinem General-Vicariate sind eingehalten worden, zu verhandeln.

§ 17. Da vorstehende Einrichtung, meiner Absicht nach, dazu dienen wird, dass die Ausübung der mir als Ordinarius und Metropolit zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit sowohl im Interesse der Erzdiöcese und deren Verwaltung in Handhabung der Kirchenzucht, als auch zum Wohle der Betheiligten, angemessen geregelt, erleichtert und gefördert werde, so soll dieselbe vorläufig zur Ausführung kommen; ich behalte mir aber vor, in allen vorstehenden Bestimmungen jederzeit solche Ergänzungen und Aenderungen vorzunehmen, welche

sich durch die Erfahrung, oder in anderer Weise als nothwendig oder angemessen ergeben werden.

Köln, am 26. December 1848.

Der Erzbischof von Köln,
(gez.) † Johannes.

II. Anlage.

Instruction

für das Prager fürst-erzbischöfliche Gericht in kirchlichen Angelegenheiten[1]).

Es wurde bereits im Ordinariatsblatt vom Jahre 1869 N. 30 Seite 233 dem hochwürdigen Klerus mitgetheilt, dass Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal und Fürsterzbischof angeordnet hat, dass das von Hochdemselben in Folge der Beschlüsse des Prager Provincial-Concils vom J. 1860 Tit. VI. Cap. IV. und der Prager Diöcesan-Synode vom J. 1863 Cap. VII. für alle kirchlichen Rechtsfälle bestellte Diöcesan-Gericht jedesmal, wenn ein kirchliches Strafurtheil zu fällen sein wird, in der Art erweitert werde, dass zu der bezüglichen Schlussverhandlung mehrere Mitglieder des hochwürdigen Diöcesan-Klerus eingeladen werden, denen bei dieser Urtheilssprechung die Decisiv-Stimme so wie den Gerichtsräthen zukommen soll.

Seine Eminenz haben für dieses Diöcesan-Gericht auch eine mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Zeit entworfene Instruction bestätiget, in welcher die Grundzüge des kirchlichen Gerichts-Verfahrens kurz angegeben sind, und zugleich angeordnet, dass diese Instruction nach den zu machenden Erfahrungen von Zeit zu Zeit revidirt werde.

Da es nun im Interesse des hochwürdigen Klerus liegen muss, diese Instruction näher kennen zu lernen, wird dieselbe in das Ordinariatsblatt aufgenommen[2]).

§ 1. Das geistliche Erzdiöcesan-Gericht ist ein Collegium, welches in der ganzen Erzdiöcese die Gerichtsbarkeit in allen kirchlichen Rechts- und Criminal-Fällen (mit Ausnahme der Ehesachen) nach den Kirchengesetzen im Namen des Erzbischofs ausübt.

---

[1]) Vering, Arch. B. 23. S. 429 ff. [2]) Prager Ordin.-Bl. 1870, Nr. 1—4.

§ 2. Dieses Gericht besteht aus einem Präses, aus wenigstens vier Räthen, einem Secretär und Actuar. Dann werde noch ein tauglicher Mann bestimmt, um, wenn ein Rath des Gerichtes seines Amtes zu walten verhindert ist, die Stelle desselben zu vertreten. Es wird zweckmässig sein, denselben an den Sitzungen, bei welchen es keiner Ergänzung bedarf, als Beisitzer ohne Stimmrecht theilnehmen zu lassen. Auch kann nöthigerweise dem Präses ein Stellvertreter beigegeben werden.

§ 3. Alle Mitglieder des Gerichtes ernennt der Erzbischof, und wenn der Zweck es ihm zu erfordern scheint, stellt er ihnen die Ausübung des übertragenen Amtes ein, oder enthebt sie desselben.

§ 4. Die zu verhandelnden Gegenstände werden, wenn der Erzbischof hierüber nicht besondere Anordnungen trifft, von dem Präses unter die Räthe vertheilt. Die Entscheidung wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt. Der Präses spricht in Streitsachen zuletzt aus, und wenn mit Einrechnung seiner Stimme sich Stimmengleichheit herausstellt, so gibt er den Ausschlag. In Criminalfällen dagegen votirt der Präses nicht, entscheidet aber bei Stimmengleichheit. Findet der Erzbischof es zweckmässig, dem Präses einen Stellvertreter beizugeben, so wird er über die demselben zuzutheilenden Geschäfte das Nöthige verfügen.

§ 5. Die Berufung geht von dem Erzdiöcesan-Gerichte an das Obergericht, gegenwärtig päpstlich delegirtes Gericht II. Instanz zu Olmütz und von diesem Obergerichte an die dritte Instanz, gegenwärtig päpstlich delegirtes Gericht III. Instanz zu Wien.

§ 6. Das Erzdiöcesan-Gericht ist zugleich Metropolitan-Obergericht für die Diöcesan-Gerichte zu Leitmeritz, Königgrätz und Budweis; dann päpstlich delegirtes Gericht II. Instanz für die Diöcesen in Wien und Salzburg; und päpstlich delegirtes Gericht III. Instanz für alle Sachen, welche das Olmützer und Lemberger Metropolitan-Gericht in zweiter Instanz entschieden hat. In Sachen, in welchen das Prager Gericht in zweiter Instanz entschieden hat, entscheidet das Wiener Gericht vermittelst päpstlicher Delegation in dritter Instanz.

§ 7. Die Berufung ist bei dem Gerichte, wider dessen Ausspruch sie ergeht, binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urtheils (denselben Tag, an welchem die Zustellung geschehen ist, nicht eingerechnet) anzumelden; das Gericht aber soll binnen dreissig Tagen, welche gleichfalls von dem Tage an, der auf den Tag folgt, an welchem die Zustellung geschah,

zu zählen sind, die Verhandlungen an die höhere Instanz einsenden. Die appellirende Partei wird hievon verständigt und ihr erinnert werden, dass sie binnen dreissig Tagen nach dem Tage der Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der gesetzmässige Zug der Berufung geht, anzubringen habe. Ein Gesuch um Verlängerung dieser Frist muss bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, eingereicht und darf nur aus sehr wichtigen Gründen bewilligt werden.

§ 8. Die Partei, die sich in ihrem Rechte gekränkt glaubt, kann von jeder Entscheidung des Gerichtes die Berufung an das Obergericht in der im § 7 angeführten Weise anmelden, und sodann beim Obergerichte Beschwerde führen. Einen Suspensiv-Effect hat jedoch nur die Berufung von der Final- oder Definitiv-Entscheidung, oder von einem solchen Interlocut, das einen entscheidenden Einfluss auf das Endurtheil hat.

§ 9. Jede Partei hat das Recht, während der Verhandlung und nach dem Endurtheil zum Zwecke der Appellationsbeschwerde Abschriften von sämmtlichen Verhandlungs-Acten zu verlangen, doch muss sie die für das Verfassen dieser Abschriften bestimmte Taxe im Vorhinein erlegen. Auch kann ihr das Gericht bewilligen, sich in der Gerichtskanzlei selbst die nöthigen Abschriften zu verfassen.

§ 10. Hat die Partei am zehnten Tage nach der Zustellung des Urtheils ihre Berufungsanmeldung nicht eingebracht, oder wenigstens an diesem Tage einem öffentlichen Postamte zur Beförderung an das Gericht nicht übergeben, so geht ihr das Appellationsrecht verloren, und das Urtheil der ersten Instanz geht in Rechtskraft über, und zwar von dem Tage der Zustellung desselben an gerechnet. Ebenso geht das Appellationsrecht verloren, wenn die appellirende Partei ihre Beschwerden dem Obergerichte binnen der in § 7 bezeichneten Frist nicht unmittelbar oder wenigstens der k. k. Post übergeben hat.

§ 11. Das Erzdiöcesan-Gericht ist berufen für alle Fälle der kirchlichen Rechts- und Criminal-Justiz rücksichtlich

1. aller Laien, die in der Erzdiöcese eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz haben;

2. aller Weltpriester, die der Erzdiöcese angehören, mögen sie wo immer sich aufhalten; und

3. der Regularen, inwieweit sie nach den Kirchensatzungen dem Forum des Bischofes unterstehen.

Bei strittigen Rechtsfällen muss der Geklagte der Jurisdiction des Gerichtes angehören, oder das Object der Klage zur Zeit der Anstellung derselben in der Erzdiöcese sich befinden. Wird eine Widerklage erhoben, so ist hierfür das Gericht competent, bei welchem die Klage angestellt wurde.

§ 12. Vom Tage der Vorladung des Geklagten an bleibt das Gericht für diesen Fall competent, wenn auch mittlerweile die Parteien oder die Geklagten aus dem Diöcesan-Verbande scheiden würden.

§ 13. Wenn eine Partei die Zuständigkeit des Gerichtes anstreiten zu können glaubt, so hat sie bei demselben binnen zehn Tagen nach zugestellter Vorladung ihre Einwendungen vorzubringen. Wird die erhobene Einsprache für unbegründet erklärt, so steht der Partei frei, bei der zunächst höhern Instanz Berufung einzulegen.

§ 14. Bestätigt das höhere Gericht die angestrittene Zuständigkeit, so haben die Parteien ihre Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung erlassen hat, zu führen.

§ 15. Die administrative kirchliche Behörde, oder das fürst-erzbischöfliche Consistorium und das Erzdiöcesan-Gericht sind einander coordinirt und hängen von einander in keiner Beziehung ab. Doch haben sie einander nach Kräften zu unterstützen, und eine Behörde hat der Requisition der anderen in der ihr angewiesenen Sphäre Statt zu geben.

§ 16. Im Streite, ob ein Fall vom Gerichte oder von der Administrativ-Behörde verhandelt werden soll, entscheidet der Erzbischof. Ist die dabei interessirte Partei damit nicht zufrieden, so kann sie bei der zunächst höheren Instanz Beschwerde führen.

§ 17. Den Parteien bleibt es unbenommen, sich eines Rechtskundigen oder Sachwalters im Laufe der Verhandlungen zu bedienen, sich mit ihm zu berathen, sich von ihm die Schriftstücke ausarbeiten und zum Verhöre begleiten zu lassen. Doch müssen alle von der Partei einzubringenden Schriftstücke von derselben selbst gefertigt sein, und muss auch beim Verhöre die Partei selbst antworten, auf die Antworten des Sachwalters wird keine Rücksicht genommen, doch kann die Partei vor Abgabe einer Erklärung seinen Rath einholen. Sollte ein Sachwalter störend einwirken, so kann der Untersuchungscommissär seine Entfernung veranlassen.

§ 18. Dass eine Partei sich durch einen hiezu von ihr bevollmächtigten Sachwalter vertreten lasse, ohne selbst beim Gerichte zu erscheinen oder die Schriftstücke zu zeichnen, kann das Gericht nur aus wichtigen Gründen bewilligen. In

diesem Falle muss sich dieser Sachwalter durch eine gehörig von der Partei ausgestellte Vollmachts-Urkunde legitimiren.

§ 19. Als Sachwalter werden alle rechtskundigen Priester ohne Unterschied ihrer sonstigen Anstellung, dann von Laien nur solche zugelassen, welche im Lande das Recht der Advocatie gesetzlich ausüben und sich zur christkatholischen Religion bekennen. Von Amtswegen wird den Parteien kein Anwalt gegeben.

§ 20. Für das Land werden die jeweiligen f. e. Bezirksvicäre zugleich zu Gerichtscommissären ernannt und haben als solche den Amtseid abzulegen. Sie haben diejenigen Geschäfte zu besorgen, die ihnen durch die gegenwärtige Instruction übertragen werden, dann aber alles das zu exequiren, was ihnen das Gericht insbesondere auftragen wird. Es steht ihnen nicht zu, zur Vornahme dieser Geschäfte eigenmächtig einen Stellvertreter zu bestellen, hiezu brauchen sie die specielle Ermächtigung des Gerichtes. Den Schriftführer können sie jedoch frei wählen, und wenn derselbe nicht schon beeidet ist, von Fall zu Fall beeiden.

Das Gericht aber kann nöthigenfalls auch Jemanden Andern als den Bezirksvicar für specielle Fälle zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen delegiren.

Verfahren in Streitsachen.

§ 21. Die Klage muss entweder schriftlich, von der klagenden Partei eigenhändig unterschrieben überreicht, oder von derselben Partei mündlich zu Protokoll gegeben werden; und zwar entweder unmittelbar beim Gerichte oder bei dem hiezu bestimmten Gerichtscommissär. Sie hat zu enthalten: Den Rechts- und Klagegrund, die nothwendigen Beweismittel und das Gesuch (petitum), welches den Zweck der Klage deutlich angeben muss.

§ 22. Zur Vervollständigung einer mangelhaft instruirten Klage kann der Kläger vom Gerichte oder vom Gerichtscommissär vorgeladen und so die Klage durch mündliche Angaben des Klägers ergänzt werden. Der Gerichtscommissär hat die Klage in allen Fällen dem Gericht zu übersenden.

§ 23. Ist die Klage trotz der Vorladung und Einvernahme des Klägers mangelhaft instruirt, sind keine Beweise angegeben, ist sie offenbar ungerecht, verlangt sie mehr, als was im Bereiche des Gerichtes liegt, oder ist das Gericht wie immer für den Gegenstand der Klage incompetent, so ist sie jedoch nur durch Spruch des Gerichtes nach gemachtem

Antrage des hiezu bestimmten Rathes ohne alle weitere Verhandlung abzuweisen.

§ 24. Ist aber die Klage gegründet und das Gericht competent, so ist sie wieder durch einen Gerichtsspruch anzunehmen, Einer der Räthe ist zum Referenten oder beziehungsweise zum Untersuchungscommissär zu ernennen, und der Beklagte vorzuladen.

§ 25. Zum Behufe der Untersuchung haben beide Parteien in der Regel persönlich zu erscheinen. Das Gericht kann zur Einvernahme der Parteien und Zeugen den Commissär delegiren, was immer zu geschehen hat, wenn dieselben nicht am Sitz des Gerichtes wohnen und nicht selbst wünschen, unmittelbar beim Gerichte verhört zu werden. Sollen entfernt wohnende Parteien oder Zeugen dennoch persönlich beim Gerichte erscheinen, muss dieses nur im Falle der Nothwendigkeit durch einen Gerichtsspruch bestimmt werden.

§ 26. Dem Beklagten steht es frei, eine Widerklage und zwar bei demselben Gerichte, von dem er als Beklagter vorgeladen wurde, zu erheben und diese Widerklage ist wie die Klage in § 23, 24 zu behandeln.

§ 27. Zuerst ist der Versuch zu machen, die Angelegenheit ohne eigentliches Beweisverfahren zu Ende zu führen. Die Parteien werden einzeln vernommen und dann einander gegenübergestellt werden. Jedem Theile sind die Behauptungen des andern, eine nach der andern vorzuhalten und es ist auf eine bestimmte Antwort zu dringen, die zu Protokoll zu nehmen ist. Wenn ein Theil sich auf Privaturkunden beruft, so ist der andere zu befragen, ob er die Echtheit derselben anerkenne. Der Untersuchungsrichter kann, wenn es thunlich ist, die von den Parteien angeführten Zeugen, jedoch ohne Beeidigung derselben, oder auch andere Personen, von denen er eine Aufklärung des Thatbestandes hofft, protokollarisch einvernehmen. Ihre Aussagen sind aber den Parteien mitzutheilen, und diese aufzufordern, klar und bestimmt sowohl über die Personen der Zeugen, als auch über ihre Aussagen sich zu äussern. Ob die Parteien den Zeugen gegenüber gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen des Commissärs überlassen.

§ 28. Jeder Partei ist es gestattet, von der Klage oder Widerklage, dann von allen bei der Voruntersuchung aufgenommenen Protokollen Abschriften zu verlangen und ihre Aeusserung schriftlich in einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist zu überreichen. Ob bei einem derartigen schriftlichen

Verkehre ein weiteres persönliches Erscheinen der Parteien nöthig ist, wird das Gericht entscheiden.

§ 29. Das Gericht kann ausnahmsweise auch gestatten, dass von jeder persönlichen Vorladung des Klägers und des Beklagten abgesehen, und die gegenseitigen Aeusserungen auf die schriftlich mitgetheilten Actenstücke schriftlich abgegeben werden.

§ 30. Weigert sich der Beklagte zu erscheinen oder auf die ihm zur Aeusserung zugestellten Actenstücke sich zu äussern, so kann ihm eine nach den Umständen zu bemessende neue Frist zugestanden werden. Beharrt er auch dann auf seiner Weigerung oder war ihm gleich Anfangs eine peremptorische Frist gegeben worden: so muss das Verfahren auch ohne seine Anwesenheit und Vertheidigung zu Ende geführt werden.

Ist sein Aufenthalt unbekannt, so ist er durch die öffentlichen Blätter vorzuladen und die anzusetzende Frist von dem Gerichte nach Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

Meldet er sich in dieser Frist nicht, so wird ohne weitere Rücksicht auf ihn die Verhandlung zu Ende geführt.

§ 31. Ueber die vorgenommene Voruntersuchung hat der Referent dem Gerichte ausführlich Bericht zu erstatten, und das Gericht wird durch Spruch entscheiden:

1. ob die Voruntersuchung für geschlossen zu erklären, oder weiter fortzuführen sei,

2. ob auf Grund der Voruntersuchung zum Endurtheile geschritten werden kann, oder

3. ob das Beweisverfahren und über welche Punkte anzuordnen ist.

Beweisverfahren.

§ 32. Als Zeugen sind nur solche Personen zuzulassen, wider welche keine gegründete Einwendung erhoben wird. Ob eine Einwendung gegründet ist, oder ob der Zeuge überhaupt als bedenklich auszuschliessen ist, entscheidet das Gericht.

§ 33. Beiden Parteien sind die zu verhörenden Zeugen namhaft zu machen mit der Aufforderung, in einer bestimmten Frist ihre Einwendungen zu erheben, und die an die Zeugen zu stellenden Fragesätze einzubringen. Auch ist den Parteien der Tag bekannt zu machen, an welchem die Zeugen beeidet werden sollen, die Parteien können dieser Beeidigung gegenwärtig sein, ihr Ausbleiben aber hindert die Vornahme ihrer Beeidigung nicht.

§ 34. Die Beeidigung der Zeugen wird von dem Untersuchungscommissär in der gesetzlichen Form nach vorausgegangener Ermahnung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides in Gegenwart der Parteien, wenn selbe erschienen sind, vorgenommen.

§ 35. Nach geschehener Eidesablegung wird ein jeder Zeuge besonders vom Untersuchungscommissär verhört, welcher Commissär auch die Fragesätze mit Berücksichtigung der von den Parteien eingebrachten Weisartikel feststellt. Die Parteien dürfen dem Zeugenverhöre nicht beiwohnen, und die Aussagen der einzelnen Zeugen dürfen vor Beendigung des Verhörs aller Zeugen nicht kundgemacht werden.

§ 36. Ist das Gutachten von Sachverständigen nothwendig, so werden diese vom Gerichte gewählt, ihre Namen den Parteien kundgemacht, die wider dieselben erhobenen Einwendungen vom Gerichte erwogen, und sodann sind diese Sachverständigen, ausser wenn sie bereits einen Amtseid abgelegt haben, wie die Zeugen zu beeiden.

§ 37. Die Zeugen haben das Recht, für die durch das Verhör erlittene Zeitversäumniss eine billige Entschädigung zu verlangen. Ebenso gebührt den Sachverständigen eine Taxe. Die Entschädigung sowie die Taxe wird von dem Gerichte bestimmt und muss von der Partei, auf deren Verlangen die Zeugen oder Sachverständigen interveniren, nach Umständen im Voraus erlegt werden.

§ 38. Weigern sich die Zeugen hartnäckig zu erscheinen, so muss die Partei aufgefordert werden, andere Beweismittel namhaft zu machen. Unter Umständen kann in diesem Falle auch der Partei ein Haupt- oder Erfüllungseid aufgetragen werden. Ob die Zeugen durch Zwangsmassregeln, wie sie der Kirche zu Gebote stehen, z. B. Excommunication, zum Erscheinen verhalten werden sollen, entscheidet das Gericht, wird sich aber dabei gegenwärtig halten, dass die Anwendung von geistlichen Strafen ohne den äussersten Nothfall mehr schaden als nützen könne.

§ 39. Nach geschlossenem Zeugenverhöre werden sämmtliche Zeugenaussagen den Parteien zur Schlussäusserung mitgetheilt, so wie auch das Gutachten der Sachverständigen. Einfache Behauptungen der Parteien, die Zeugen hätten gelogen, werden nicht berücksichtigt. Eine solche Behauptung müsste vollständig erwiesen werden.

§ 40. Im Beweisverfahren werden nur solche Beweismittel geprüft und angewendet, welche die Parteien entweder schon in der Voruntersuchung oder wenigstens gleich im An-

fange des Beweisverfahrens in Folge einer richterlichen Aufforderung angeführt haben. Später können nur solche Beweismittel zur Anwendung kommen, in deren Kenntniss später gekommen zu sein, die Parteien nachweisen können. Die Entscheidung hierüber steht dem Gerichte zu.

§ 41. Das bei Gericht abgelegte Geständniss des Geklagten bildet einen vollständigen Beweis.

§ 42. Durch die übereinstimmende Aussage zweier beeidigter und vollkommen glaubwürdiger Zeugen, sowie durch das übereinstimmende Gutachten von zwei bewährten unparteiischen und beziehungsweise beeidigten Sachverständigen wird die Thatsache, welche den Gegenstand der Aussage oder des Gutachtens bildet, vollständig bewiesen.

§ 43. Oeffentliche Urkunden, wenn sie echt sind, bilden einen vollen Beweis, schliessen jedoch einen Gegenbeweis nicht aus. Privaturkunden bilden jedoch nur dann einen vollen Beweis, wenn ihre Echtheit von der Gegenpartei anerkannt, oder sonst vollständig nachgewiesen worden ist.

§ 44. Ob ein Erfüllungseid einer der Parteien aufzutragen, oder ob der Haupteid aufzutragen oder zu verstatten sei, entscheidet das Gericht. Einem Eide der Parteien wird aber nur dann Raum zu geben sein, wenn kein anderes Mittel die Wahrheit ausser Frage zu stellen mehr übrig und keine Gefahr eines falschen Eides wahrscheinlich ist.

§ 45. Der Erzbischof wird in besondern Fällen verlangen, dass ihm das Gericht vor Fällung des Urtheiles die beabsichtigte Entscheidung vorlege. Findet in diesem Falle der Erzbischof den beabsichtigten Ausspruch nicht hinreichend begründet, so wird er dem Gerichte auftragen, die von ihm angedeuteten Umstände noch einmal in reife Ueberlegung zu ziehen und über das Ergebniss seiner Berathungen ihm Bericht zu erstatten.

§ 46. In jedem Urtheile ist auch auszusprechen, welche Gerichtskosten und von wem zu entrichten sein werden. Hiebei wird sich das Gericht nur auf die nöthigsten, für Abschriften und für die Zeugen und Sachverständigen u. s. w. zu zahlenden Beträge beschränken, eine Taxe für die Aufnahme der Acten, für ertheilte Bescheide und für Urtheile soll in der Regel nicht vorgeschrieben werden. Ob alle Gerichtskosten nur von der sachfälligen Partei, oder auch von der andern Partei, auf deren Anlangen eine Verhandlung geführt wurde, zu tragen seien, wird in jedem gegebenen Falle das Gericht nach den Umständen entscheiden.

§ 47. Jedem Urtheile sind die Gründe, auf die es sich stützt, kurz, doch ohne etwas Wesentliches zu übergehen, beizufügen. Jedes Urtheil muss von den Richtern und dem Schriftführer unterzeichnet und mit dem Siegel der bischöflichen Curie versehen werden. Das Urtheil wird den Parteien durch den Rathsdiener zugestellt, worüber eine schriftliche Beglaubigung zu geben ist.

§ 48. Der Richter, welcher in höherer Instanz entscheidet, hat nicht nur die Verhandlungen der untern Instanzen genau zu prüfen, sondern auch alles vorzunehmen, was er für nothwendig erachtet, um das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte festzustellen und das Irrige zu berichtigen. Er gibt die vom Appellirenden eingebrachte Beschwerde dem Appellaten zur Aeusserung und vernimmt, wenn es nöthig ist, über diese Aeusserung den Appellirenden.

§ 49. Das Urtheil ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt, oder wenn ein wesentlicher Theil der Verhandlungen gänzlich weggelassen wurde. Doch kann die Gültigkeit des von dem höhern Richter gefällten Urtheils deshalb, weil derselbe keine weitere Untersuchung für nothwendig gehalten, sondern nach den Vorlagen entschieden hat, nicht angefochten werden.

§ 50. Die Klage auf Nichtigkeit muss binnen der für Berufungen festgesetzten Zeit vor dem zunächst höhern Richter angestellt werden. Das über die Nichtigkeitsklage gefällte Urtheil lässt keine Berufung zu. Die für nichtig erklärte Verhandlung muss vor demselben Richter, oder wenn sie durch den Mangel der Zuständigkeit entkräftet wird, vor dem als zuständig erkannten Richter in der gehörigen Form wiederholt werden.

§ 51. Sonst findet von zwei gleichlautenden Urtheilen keine weitere Berufung Statt. Das also durch das Obergericht bestätigte Urtheil wird rechtskräftig, wie auch ein Urtheil rechtskräftig wird, wenn keine der Parteien in der gesetzlichen Frist Berufung angemeldet und die Beschwerde vor die höhere Instanz gebracht hat.

§ 52. Ausnahmsweise kann auch ein bereits rechtskräftig gewordenes Urtheil angefochten, beziehungsweise um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angesucht werden, wenn relevante neue Thatsachen und neue Beweismittel vorgebracht und durch dieselben die Zeugenaussagen des ersten Processes oder Eidesablegungen widerlegt werden können. Ueber ein solches Gesuch entscheidet die erste Instanz, doch steht dem Gesuchsteller die Berufung an die höhere Instanz frei.

§ 53. Wenn das Urtheil rechtskräftig geworden ist, und der Condemnirte nicht freiwillig Folge leistet, wird ihm unter Anberaumung einer angemessenen Frist von dem Gerichte aufgetragen dem Urtheile Folge zu leisten, oder die Execution zu gewärtigen. Der wirkliche Vollzug der Execution wird entweder von dem erkennenden Gerichte, oder durch das f. e. Consistorium oder nach Umständen durch die weltlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden vorgenommen. Widerspenstige können zur Leistung des Aufgetragenen durch Anwendung kirchlicher Censuren angehalten werden.

Verfahren bei der kirchlichen Straf-Gerechtigkeits-Pflege.

§ 54. Es bleibt dem Erzbischofe und seinem Consistorium unbenommen, geringe Vergehen gegen die Kirchengesetze selbst zu untersuchen und zu bestrafen. Ebenso bleibt es dem Erzbischofe freigestellt, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob ein Vergehen nur im Disciplinar-Wege, oder im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens untersucht und bestraft werden soll. Doch kann auch dem Beschuldigten das Recht nicht abgesprochen werden, falls er ein ordentliches Gerichtsverfahren wünscht, die Einleitung vom Erzbischofe sich zu erbitten, und sollte ihm die Bitte nicht gewährt werden, bei der höhern Instanz sich zu beschweren. Das Recht des Erzbischofs ex informata conscientia die Suspension zu verhängen, wird in keiner Weise geschmälert, und dem suspendirten Kleriker bleibt in diesem Falle nach den Kirchengesetzen nur das Recht, an den apostolischen Stuhl sich zu wenden.

§ 55. Bei allen kirchlichen Verbrechen und Vergehen der Laien und der Geistlichen, hinsichtlich derer sich der Erzbischof nicht selbst die Verhandlung vorbehalten hat, hat das Gericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hiezu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in anderer Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist, worüber dem Gerichte selbst die Entscheidung zusteht. Das Gericht hat jedoch die Pflicht, jeden Straffall zur Kenntniss des Erzbischofs zu bringen sammt der Entscheidung, ob ein hinlänglicher Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorhanden ist, oder nicht. Der Erzbischof kann dem Gerichte die Einleitung des Strafverfahrens auch dann auftragen, wenn das Gericht sich erklärt hätte, keinen hinlänglichen Grund zu einer solchen Einleitung gefunden zu haben.

§ 56. Das Gericht ist auch verpflichtet in Criminalfällen Alles, was zur vollständigen Erforschung der Wahrheit dienen kann, von Amtswegen anzuordnen und durchzuführen.

§ 57. Die Pflicht, beim Gerichte einen Straffall anzuzeigen, hat zunächst das f. e. Consistorium, welches auch darauf zu sehen hat, ob das Gericht seiner im §§ 55 und 56 vorgeschriebenen Pflicht nachkomme. Doch kann das Consistorium, im Falle als das Gericht sich einer Nachlässigkeit schuldig machen sollte, nicht unmittelbar dem Gerichte Befehle zusenden, sondern hat dem Erzbischofe hiervon die Anzeige zu machen, welcher das Nöthige dem Gerichte auftragen wird.

§ 58. Das f. e. Consistorium bedient sich, um in die Kenntniss von Straffällen zu gelangen, der Bezirksvicare, der Synodalzeugen und der Pfarrer. Doch können diese genannten kirchlichen Organe aus wichtigen Gründen von einem Straffalle auch unmittelbar dem Gerichte die Anzeige machen.

§ 59. Es steht auch allen übrigen unbescholtenen Priestern, ja auch allen Mitgliedern der katholischen Kirche, gegen welche kein Verdacht einer boshaften Verläumdung erhoben werden kann, zu, Straffälle beim Gerichte anzuzeigen. Auf anonyme oder von unbekannten Personen ohne Angabe ihres Wohnortes gefertigte Anzeigen jedoch hat das Gericht keine Rücksicht zu nehmen.

§ 60. Ist die Einleitung des Strafverfahrens beim Gerichte beschlossen worden oder vom Erzbischofe aufgetragen, so wird einer der Räthe zum Untersuchungscommissär bestimmt, welcher die Voruntersuchung, wenn nöthig mit Zuhülfenahme des Gerichtscommissärs vom Lande, oder mit Bewilligung des Gerichtes eines andern Delegirten zu führen hat.

§ 61. Der Geklagte hat persönlich beim Gerichte zu erscheinen, doch kann er aus wichtigen Gründen auch durch den Gerichtscommissär oder einen andern Delegirten verhört werden, worüber das Gericht zu entscheiden hat.

§ 62. Derselbe wird immer schriftlich gegen Empfangsschein vorgeladen, entweder einfach oder peremptorisch, wenn das Letztere vom Gerichte für nöthig gehalten wird. Erscheint er auf die erste einfache Vorladung nicht, so ist er noch das Zweite- und das Drittemal zu laden; und wenn er auf die dritte einfache oder auf die peremptorische Ladung nicht erschienen ist, so wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgeführt.

§ 63. Bei notorischen Verbrechen oder groben Vergehen, oder wenn wenigstens starke Verdachtsgründe zur Annnahme eines Verbrechens vorhanden sind, kann das Gericht zur Vermeidung von Aergernissen, über den Geistlichen sogleich die Suspension aussprechen für die Zeit, als die Verhandlung

dauern wird, und wenn es die Umstände möglich oder räthlich machen, denselben auch in eine Correctionsanstalt inhaftiren. Doch muss zu beiden Präventivmassregeln die Einwilligung des Erzbischofs eingeholt werden.

§ 64. Ist eine Zustellung der im § 62 erwähnten schriftlichen Vorladung, entweder weil der Aufenthaltsort des Geklagten unbekannt ist, oder aus andern Gründen unmöglich, so werde diese Vorladung nach § 52 wenigstens in zwei öffentlichen Blättern Ein- oder Dreimal eingerückt und eine angemessene Frist bestimmt. Erscheint der Geklagte in dieser Frist nicht, so wird die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgeführt.

§ 65. Wenn die Verhandlung in Abwesenheit des Geklagten geführt wird, so ist vom Gerichte ein rechtskundiger Geistlicher als Curator dieses Abwesenden zu bestellen, der das Recht und die Pflicht hat, den Abwesenden zu vertheidigen und daher Alles von dem Gerichte verlangen kann, was zu verlangen der Geklagte das Recht hat.

§ 66. Auf Verlangen des Geklagten wird demselben vom Gerichte ein rechtskundiger Geistlicher als Sachwalter beigegeben. Auch ist es dem Geklagten gestattet, sich selbst einen Sachwalter zu wählen. Ueber die Person des Sachwalters, sowie über die Rechte dieses und des vom Gerichte beigegebenen Sachwalters gelten die Bestimmungen der §§ 17, 18, 19.

§ 67. In der Voruntersuchung werden dem Geklagten alle Klagepunkte einzeln mitgetheilt, sowie die dafür angegebenen Beweismittel, seine Aeusserung über jeden Punkt wird abverlangt und zu Protocoll gebracht. Er hat das Recht seine Einwendungen vorzubringen und für die Wahrheit seiner Behauptungen Beweismittel anzuführen.

§ 68. Der Untersuchungsrichter vernimmt die genannten Zeugen, inwiefern es ohne Beschwerde möglich ist, und stellt sie, wenn er es für räthlich hält, dem Geklagten gegenüber. Er vernimmt auch andere Personen, von denen er einen Aufschluss über das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen zu erhalten hofft. Privaturkunden werden dem Geklagten zur Anerkennung ihrer Echtheit vorgelegt, und ihm die Aussagen aller einvernommenen Personen zur Aeusserung mitgetheilt.

§ 69. Ueber die vorgenommene Voruntersuchung berichtet der Untersuchungscommissär vor dem Gerichte und dasselbe hat zu entscheiden, ob die Voruntersuchung für geschlossen zu erklären, oder weiter zu führen ist.

§ 70. Erklärt das Gericht die Voruntersuchung für geschlossen, so hat es weiter zu entscheiden, ob auf Grund dieser Voruntersuchung wegen offenbarem Mangel an Gründen zur weitern Verfolgung der Sache von einer weitern Verhandlung ganz abzustehen ist, oder ob das Beweisverfahren anzuordnen ist.

§ 71. Ueber die Zulassung oder Zurückweisung der im Beweisverfahren zu verhörenden Zeugen, den ihnen zu schenkenden Glauben und die denselben von den Geklagten entgegengestellten Einwendungen entscheidet das Gericht von Fall zu Fall nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes und den besondern Rücksichten, welche die Natur der Verhandlung erheischt.

§ 72. Von der Zeugenschaft sind im Criminalprocesse in der Regel ausgeschlossen: Juden und Akatholiken, dann Personen, deren kirchenfeindliche Gesinnung und Sittenlosigkeit notorisch ist.

Inwiefern Juden und Akatholiken als Entlastungszeugen für einen Geistlichen zugelassen werden können, wird das Gericht in einzelnen Fällen entscheiden. Relativ sind von der Zeugenschaft in der Regel ausgeschlossen:

Blutsverwandte und Verschwägerte des Geklagten in den nähern Graden, notorische Freunde und Feinde desselben, Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu demselben stehen, namentlich besoldete Hausgenossen desselben, dann seine Mitschuldigen. Ueber die Zulassung dieser Personen als Entlastungszeugen entscheidet das Gericht.

§ 73. Die Namen der Zeugen sind noch vor dem Verhöre dem Beklagten zu nennen, demselben steht es frei, wider dieselben Einwendungen zu erheben, Fragesätze und Weisartikel einzubringen, und ihrer Beeidigung beizuwohnen. Hat er aber die ihm hiezu anberaumte Frist versäumt, oder ist er zur Beeidigung der Zeugen nicht erschienen, so hindert dieses die Vornahme der Beeidigung und des Verhörs keineswegs.

§ 74. Die Beeidigung und das Verhör der Zeugen wird nach §§ 34 und 35 vorgenommen, ebenso wenn es nöthig ist, die Einvernahme der Sachverständigen. Das Gericht kann jedoch während des Beweisverfahrens neue Zeugen hervorsuchen und verhören lassen, wenn sie auch früher nicht genannt worden wären, sowie auch alle Erhebungen anderer Art anordnen, welche demselben zur Vervollständigung des Beweisverfahrens nothwendig erscheinen. Die allenfalls von den Zeugen gestellten Entschädigungsansprüche hat einstweilen das Gericht zu befriedigen, doch kann dem Verurtheilten später

nach Umständen ein Ersatz der Gerichtskosten auferlegt werden.

§ 75. Nach geschlossenem Zeugenverhöre sind sämmtliche Zeugenaussagen dem Geklagten zur Aeusserung mitzutheilen, einfache Behauptungen, dass der Zeuge lügt, werden nicht berücksichtigt, doch ist es dem Geklagten erlaubt, den Gegenbeweis gegen diese Aussagen zu liefern.

§ 76. Ein vollständiger Beweis kann hergestellt werden durch den richterlichen Augenschein, durch das Geständniss des Beklagten, durch die übereinstimmenden Aussagen von zwei klassischen, beeidigten Zeugen oder Sachverständigen, und durch Urkunden oder Schriften, deren Echtheit nicht angefochten werden kann.

§ 77. Das Gericht hat zu entscheiden, ob das Beweisverfahren für geschlossen zu erklären ist.

§ 78. Hat das Gericht nach beendeter Voruntersuchung oder nach beendigtem Beweisverfahren die Schlussverhandlung angeordnet, so sind zu derselben aus den vom Erzbischofe zu diesem Amte gewählten 15 Mitgliedern des Klerus so viele einzuladen, als votirende Gerichtsräthe derselben Schlussverhandlung beiwohnen werden. Die Bezeichnung der Einzuladenden steht dem Erzbischofe zu, der die vom Geklagten allenfalls gegen dieselben erhobenen Einwendungen thunlichst berücksichtigen wird.

§ 79. Die Schlussverhandlung wird im Beisein des Gerichtspräses, der vier Gerichtsräthe und der vier Mitglieder des Klerus (welche, wenn sie nicht schon im Allgemeinen beeidet sind, zuerst unter Eid genommen werden müssen), des Assessors und Schriftführers und des Geklagten oder seines Curators oder Vertheidigers vorgenommen. Es werden sämmtliche im Processe aufgelaufenen Actenstücke, namentlich die Anklageschrift, die mit dem Geklagten und den Zeugen oder Sachverständigen aufgenommenen Protocolle, und die Urkunden vorgelesen, dann dem Geklagten oder seinem Curator oder Vertheidiger gestattet, seine Aeusserung mündlich vorzutragen.

§ 80. Sodann wird in Abwesenheit des Geklagten, seines Curators und Vertheidigers vom Gerichte das Urtheil über die Schuld des Geklagten und über die zu verhängende Strafe gefällt, wobei die Stimmenmehrheit der anwesenden Räthe und Mitglieder des Klerus, denen sowie den Gerichtsräthen die Decisiv-Stimme zukommt, entscheidet. Der Präses votirt selbst nicht mit, giebt aber im Falle einer Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

§ 81. Doch hat dieses Urtheil vor der Bestätigung durch den Erzbischof keine Kraft, es muss desshalb dem Erzbischofe mit Beifügung der Gründe vorgelegt werden, welcher entweder es bestätiget, oder dem Gerichte den Auftrag ertheilt, die von ihm anzudeutenden Umstände noch Einmal in reife Ueberlegung zu ziehen, beziehungsweise darüber die Verhandlung fortzususetzen.

§ 82. Ist das Urtheil vom Erzbischofe bestätigt worden, so wird es dem Beklagten in Abschrift zugestellt, und demselben steht es frei, in der im § 7 festgesetzten Frist seine Berufung anzumelden, und sodann nach §§ 7, 50 seine Beschwerde oder Nichtigkeitsklage beim höhern Richter anzubringen.

§ 83. Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung Statt. Das über die Nichtigkeitsklage vom höhern Richter gefällte Urtheil lässt keine Berufung zu.

§ 84. Ist das Urtheil durch die Bestätigung des Obergerichts oder in Folge der Nichtanmeldung der Berufung oder Nichteinbringung der Beschwerde in der bestimmten Frist rechtskräftig geworden, so wird es durch das Gericht exequirt. Zu dieser Urtheilsvollziehung nimmt das Gericht das f. e. Consistorium oder nach Umständen auch die weltlichen Behörden in Anspruch.

§ 85. Ist über Jemanden eine Censur oder eine andere heilende Strafe verhängt worden, und glaubt er seine Besserung oder die Leistung der gebührenden Genugthuung nachweisen zu können, so hat er sich mit seinem Gesuche an das Gericht zu wenden, welches darüber verhandeln und nach §§ 79, 80 erkennen, zuvor aber das Erkenntniss nach § 81 dem Erzbischofe vorlegen wird. Auch gegen dieses Erkenntniss steht dem Gesuchsteller das Recht der Berufung zu.

§ 86. Der Verurtheilte ist auch schuldig, die an die Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden oder bereits gezahlten Entschädigungsbeiträge zu ersetzen. Inwiefern dieser Ersatz zu leisten ist, wird das Gericht in jedem Falle nach den Umständen entscheiden. Gerichtskosten anderer Art sind demselben nicht aufzulegen. Die beim Gerichte intervenirenden Mitglieder des Klerus werden diese ihre Intervention als Ehrenamt betrachten.

§ 87. Alles, was in dieser Anweisung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, muss nach Vorschrift des gemeinen und des für Oesterreich und die Prager Kirchenprovinz speciell geltenden Kirchenrechtes behandelt und entschieden werden.

Daher diese Anweisung eine gründliche Kenntniss der erwähnten Kirchengesetze voraussetzt.

§ 88. Für den Fall der Abwesenheit des Erzbischofes wird der Generalvicär die demselben in dieser Instruction vorbehaltenen Entscheidungen und Approbationen vornehmen.

§ 89. Als Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Streitsachen sind zu bezeichnen:

1. Die persönlichen Rechtssachen der Geistlichen, welche nach der Vorschrift der Kirche stets zu ermahnen sind, alle ihre Privat-Rechtssachen, wenn beide Parteien Geistliche sind, und wenn keine Intervention der weltlichen Gerichte nothwendig ist, vor dem kirchlichen Forum auszutragen und sich dem Spruche ihres Oberhirten zu fügen. Hierher sind auch zu rechnen die Klagen der Laien gegen Geistliche in Privatangelegenheiten, wenn der Laie es vorzieht, die Intervention des Bischofs nachzusuchen, anstatt den Geistlichen beim weltlichen Gerichte zu klagen.

2. Alle Stolgebühr-Streitigkeiten, sowohl der Geistlichen unter einander, als auch der Laien gegen Geistliche.

3. Alle Streitsachen, die sich auf Erwerbung von Beneficien beziehen.

4. Alle aus Anlass von canonischen Wahlen sich ergebenden Streitsachen.

5. Alle Patronats-Rechts-Streitsachen, inwieweit dieselben nicht vor die weltlichen Gerichte gehören.

6. Alle streng kirchlichen Angelegenheiten und Fragen bei geistlichen Verlassenschaftsabhandlungen.

7. Die Frage über die Giltigkeit einer Ordensprofess.

8. Die Streitfragen über kirchliche Privilegien und Rechte.

9. Alle Streitsachen, die sich auf die Kirchen und Beneficial-Güter und Einkünfte beziehen, inwieweit sie in die kirchliche Competenz fallen.

§ 90. Als Stramfittel, die von dem Gerichte für einzelne kirchliche Verbrechen verhängt werden können, werden bezeichnet:

I. Für Geistliche und Laien.

1. Die grössere und kleinere Excommunication. 2. Die Ausschliessung von der Theilnahme am Gottesdienste. 3. Die Ausschliessung von der Ausübung gewisser kirchlicher Rechte (z. B. des Präsentationsrechtes) und von der Theilnahme bei kirchlichen Functionen (z. B. von der Pathenschaft bei der Taufe). 4. Die Ausschliessung vom kirchlichen Begräbnisse. 5. Die Irregularität insofern, dass der Laie von den heiligen Weihen ausgeschlossen bleibt.

II. Für Geistliche.

§ 91. 1. Die Temporaliensperre, gänzliche oder theilweise Entziehung der dem Geistlichen aus irgend einem Titel gebührenden Einkünfte. 2. Geldstrafen, das erlegte Geld wird der St. Adalberti-Häredität zugesprochen. 3. Verweisung in ein Kloster auf kurze Zeit zur Abhaltung von geistlichen Uebungen. 4. Verweisung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in die Correctionsanstalt. 5. Suspension, entweder allgemeine oder besondere; und letztere wieder theilweise oder gänzliche, beide Arten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. 6. Excommunication. 7. Bei Beneficiaten Entziehung des Beneficiums, und zwar entweder in der Art, dass der betreffende Geistliche von der Erwerbung eines andern Beneficiums nicht ausgeschlossen werde, oder in der Art, dass derselbe wenigstens für eine unbestimmte Zeit von jedem Beneficium ausgeschlossen bleibe. 8. Absetzung eines Nicht-Beneficiaten von seiner Seelsorge-Aushilfsstation, oder von einem andern kirchlichen Amte und zugleich Versetzung auf eine andere Station oder ein anderes Amt, oder Ausschliessung von jeder Station und jedem Amte auf eine unbestimmte Zeit. 9. Erklärung der Irregularität aus einem Verbrechen nach dem Gesetze. 10. Gänzliche Ausstossung aus dem geistlichen Stande, oder Deposition und Zurückversetzung in den Laienstand auf immer.

§ 92. Als Verbrechen, welche das Gericht zu untersuchen und zu bestrafen hat, werden bezeichnet:

I. Bei Geistlichen und Laien.

1. Apostasie, Ketzerei, Abfall vom christlichen oder katholischen Glauben und Schisma. 2. Sacrilegium als Schändung geweihter Orte, Sachen und Personen; gewaltsame Handanlegung an einen Geistlichen, Mönch oder Nonne. 3. Gotteslästerung. 4. Kirchenraub, sowie auch widerrechtliche Beeinträchtigung der Kirche an ihren Rechten und Gütern. 5. Falscher Eid, abgelegt bei einer kirchlichen Behörde. 6. Simonie. 7. Selbstmord. 8. Hartnäckiges Concubinat, namentlich mit verwandten oder verschwägerten Personen. 9. Blos bei Laien: Eingehung einer Civil-Ehe, Bigamie, Eingehung einer kirchlichen Ehe unter Verschweigung von wichtigen Ehehindernissen.

II. Blos bei Geistlichen.

1. Apostasie vom geistlichen Stande. 2. Trunkenheit und Aergerniss gebendes excessives Benehmen, gar zu häufiger Besuch der Wirthshäuser. 3. Grobe, öfters wiederholte oder

mit öffentlichem Aergerniss verbundene Vergehen wider die Keuschheit. 4. Grobe Verletzung des priesterlichen Decorums. 5. Concubinat der Geistlichen. 6. Offener Ungehorsam wider die Anordnungen des Erzbischofs und der kirchlichen Behörden. 7. Oeffentliche Beschimpfung der kirchlichen Behörden. 8. Jede grobe Vernachlässigung der durch das Beneficium oder Amt übernommenen Pflichten. 9. Ausübung der geistlichen Functionen gegen die von der Kirche bestimmte Ordnung und Vorschrift. 10. Verletzung des Beichtgeheimnisses. 11. Sollicitatio ad turpia in confessione juxta constitutionem Benedicti XIV. „Sacramentum Poenitentiae". 12. Jedes von einem Geistlichen begangene, in dem weltlichen Strafgesetzbuche bezeichnete gemeine Verbrechen, mit welchem eine öffentliche Diffamation verbunden ist.

§ 94. Welche Strafen über einzelne Verbrechen und Vergehen verhängt werden sollen, bestimmt zum grossen Theile das Kirchengesetz, welches im Allgemeinen zu beobachten ist.

§ 95. Doch wird das Gericht schwere Kirchenstrafen, namentlich Excommunication, über Laien nur dann verhängen, wenn das durch ihr Verbrechen verursachte öffentliche Aergerniss auf keine andere Weise gut gemacht werden kann.

§ 96. Bei Geistlichen ist das Strafmittel stets so zu wählen, dass wo möglich eine Besserung derselben herbeigeführt werde. Sind daher Milderungsgründe vorhanden, so werde der Geistliche auch wegen eines grösseren Vergehens nur zur Corrections-Haft, der Beneficiat aber wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Amtspflichten zur Geldstrafe verurtheilt. Erst bei längerer Hartnäckigkeit des Inculpaten werde totale Suspension, Excommunication oder Entsetzung vom Beneficium ausgesprochen. Bleiben auch diese Strafen fruchtlos, und macht sich der auf diese Weise schon Gestrafte neuer Aergerniss gebender Verbrechen schuldig, so kann auch die Deposition verhängt werden.

III. Anlage.

Instructio

S. Congregationis Episcoporum et Regularium pro Ecclesiasticis Curiis quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinaribus et criminalibus clericorum.

Die 11 Junii 1880[1]).

Sacra haec EE. et RR. Congregatio, mature praesenti Ecclesiae conditione perpensa, quae pene ubique impeditur, quominus externam explicet suam actionem super materias et personas ecclesiasticas, et considerato quoque defectu mediorum aptorum pro regulari Curiarum ordinatione constituit facultatem Ordinariis locorum expresse concedere, ut formas magis oeconomicas adhibere valeant in exercitio suae disciplinaris iurisdictionis super Clericis. Ut autem tota iustitiae ratio sarta tectaque maneat, serveturque processuum canonica regularitas et uniformitas, opportunum censuit sequentes emanare normas a Curiis servandas.

I. Ordinario pastorale onus incumbit disciplinam correctionemque Clericorum a se dependentium curandi super eorumdem vitae rationem vigilando, remediisque utendo canonicis ad praecavendas apud eosdem et eliminandas ordinis perturbationes.

II. Ex his remediis alia praeveniunt, alia reprimunt et medelam afferunt. Priora ad hoc diriguntur, ut impediant, quominus malum adveniat, ut scandali stimuli, occasiones voluntariae, causaeque ad delinquendum proximae removeantur. Altera finem habent revocandi delinquentes, ut sapiant reparentque admissi criminis consequentias.

III. Conscientiae et prudentiae Ordinarii horum remediorum incumbit applicatio iuxta canonum praescriptiones et casuum adiunctorumque gravitatem.

IV. Mediis, quae praeservant, praecipue accensentur spiritualia exercitia, monitiones et praecepta.

V. Has provisiones praecedere debet summaria facti cognitio, quae ab ordinario notanda est, ut ad ulteriora procedere, quatenus opus sit, et certiorem reddere queat superiorem Auctoritatem in casu legitimi recursus.

---

[1]) ASS. XIII, 324; deutsche Uebersetzung im Archiv für kath. Kirchenrecht, XLVI, 3.

VI. Canonicae monitiones fiunt sive in forma paterna et secreta (etiam per epistolam aut per interpositam personam) sive in forma legali, ita tamen ut de earumdem executione constet ex aliquo actu.

VII. Quatenus infructuosae monitiones evadant, Ordinarius praecipit Curiae, ut delinquenti analogum iniungatur praeceptum, in quo declaretur, quid eidem agendum aut omittendum sit, cum respondentis poenae ecclesiasticae comminatione, quam incurret in casu transgressionis.

VIII. Praeceptum intimatur praevento a Cancellario coram Vicario Generali; sive coram duobus testibus ecclesiasticis aut laicis probatae integritatis.

§ 1. Actus subsignatur a partibus praesentibus et a praevento quoque, si velit.

§ 2. Vicarius Generalis adiicere valet iuramentum servandi secretum, quatenus id prudenter expetat tituli indoles, de quo agitur.

IX. Quoad poenalia media, animadvertant reverendissimi Ordinarii, praesenti instructione haud derogatum esse iudiciorum solemnitatibus per sacros Canones, per Apostolicas Constitutiones et alias ecclesiasticas dispositiones imperatis, quatenus eaedem libere efficaciterque applicari queant; sed oeconomicae formae consulere intendunt illis casibus Curiisque, in quibus solemnes processus, aut adhiberi nequeant, aut non expedire videantur. Plenam quoque vim servat suam extraiudiciale remedium ex informata conscientia pro criminibus occultis, quod decrevit s. Tridentina Synodus in Sess. 14 cap. 1 de Reform. adhibendum, cum illis regulis et reservationibus, quas constanter servavit pro dicti capitis interpretatione s. C. Congregatio in pluribus resolutionibus et praecipue in Bosnien. et Sirmien. 20 Decembris 1873[2]).

X. Quum procedi oporteat criminaliter, sive infractionis praecepti, aut criminum communium, vel legum Ecclesiae violationis causa processus confici potest formis summariis et absque iudicii strepitu, servatis semper regulis iustitiae substantialibus.

XI. Processus instruitur ex officio aut in sequelam supplicis libelli et querelae, aut notitiae, alio modo, a Curia habitae, et ad finem perducitur eo consilio, ut omni studio atque prudentia veritas detegatur, et cognitio tum criminis, cum reitatis aut innocentiae accusati exurgat.

XII. Processus confectio committi potest alicui probo atque idoneo ecclesiastico, adstante Actuario.

---

[2]) ASS. VII, 575.

XIII. Unicuique Curiae opus est Procuratore fiscali pro iustitiae et legis tutela.

XIV. Quatenus pro intimationibus aut notificationibus haud praesto sit opera Apparitorum Curiae, suppletur exhibitione earumdem explenda per qualificatam personam, quae de facto certioret; sive eas transmittendo ope commendationis penes tabellariorum officium, illis in locis in quibus hoc invaluit systema, exposcendo fidem exhibitionis, receptionis aut repudii.

XV. Basis facti criminosi constitui potest per expositionem in processu habitam, authenticis roboratam informationibus aut confessionibus extraíudicialibus, vel testium depositionibus, et quoad titulum transgressionis praecepti constat per novam exhibitionem decreti et actus indictionis, perfectorum modis enuntiatis Art. VII et VIII.

XVI. Ad retinendam in specie culpabilitatem accusati opus est probatione legali, quae talia continere debet elementa, ut veritatem evincat, aut saltem inducat moralem certitudinem, remoto in contrarium quovis rationabili dubio.

XVII. Personae, quas examinare expediat, semper audiuntur separatim.

XVIII. Testes ad probationem, aut ad defensionem, quoties legalia obstacula haud obsistant, sub iuramento audiri debent, quod extendi potest, si opus sit, ad obligationem secreti.

XIX. Testium absentium aut in aliena Dioecesi morantium exposcitur examen in subsidium ab Ecclesiastica loci auctoritate, eidem transmittendo prospectum facti; et Auctoritas requisita petitioni respondet, servando praesentis instructionis normas.

XX. Quoties indicentur testes ob facta aut adiuncta essentialiter utilia merito Causae, qui examini subiici nequeant, eoquod censeatur haud convenire ut vocentur, aut quia vocati abnuant, mentio eorumdem fit in actibus, et curatur supplere eorum defectui per depositiones aliorum testium, qui de relato aut alia ratione noverint id quod exquiritur.

XXI. Quum collectum fuerit quidquid opus sit ad factum et accusati responsabilitatem constituendam, vocatur iste ad examen.

XXII. In indictione, nisi prudentia id vetet, exponuntur ei per extensum accusationes adversus eum collatae, ut parari valeat ad respondendum.

XXIII. Quando autem ob accusationum qualitates, aut ob alia adiuncta prudens non sit in actu intimationis eas pate-

facere, in hac solum innuitur eundem ad examen vocari ut sese excuset in Causa, quae ipsum respicit uti accusatum.

XXIV. Si iudicio stitere abnuat, iteratur indictio, in quo eidem praefigitur congruum peremptorium terminum, eique significatur quod si adhuc obedire renuat, habitur ceu contumax; et pro tali in facto aestimabitur, quatenus absque probato legitimo impedimento, istam quoque posthaberet intimationem.

XXV. Si compareat, auditur in examine; et quatenus inductiones faciat alicuius momenti, debent istae, quantum fieri potest, exhauriri.

XXVI. Proceditur inde ad contestationem facti criminosi, et conclusionem habitarum, ad retinendum accusatum criminosum lapsumque in relativis poenis canonicis.

XXVII. Quum accusatus, tali modo, habeat plenam cognitionem eius quod in actis extat contra se, ultra quod respondere possit, iure se defendendi a semetipso etiam uti valet.

XXVIII. Potest quoque, si id expetat, obtinere praefixionem termini ad exhibendam defensionem cum memoria in scriptis, praecipue quando ob dispositionem Art. XXIII nequiverit paratus esse ad responsa pro sua excusatione.

XXIX. Expleto processu, actorum instructor, restrictum conficit essentialium conclusionum eiusdem.

XXX. In die qua Causa proponitur, est in facultate accusati faciendi se repraesentare et defendere ab alio Sacerdote aut laico Patrocinatore, antea approbatis ab Ordinario.

XXXI. Quatenus praeventus constituere defensorem renuat, Ordinarius consulit constituendo aliquem ex officio.

XXXII. Defensor caute notitiam haurit processus et restricti in Cancellaria, ut paratus sit ad defensionem peragendam quae ante propositionem causae exhiberi potest in scriptis. Ipse quoque subiicitur oneri secreti iurati, quatenus Ordinario videatur indolem Causae id expostulare.

XXXIII. Transmittitur dein Procuratori fiscali processus et restrictus, ut munere suo ex officio fungatur; uterque Ordinario traditur qui plena Causae cognitione adepta, diem constituit in qua disceptanda et resolvenda sit, curans ut accusatus certior de hoc fiat.

XXXIV. Die constituta proponitur Causa coram Vicario generali, interessentibus Procuratore fiscali, Defensore et Cancellario.

XXXV. Post votum Procuratoris Fisci et deductiones defensionis profertur sententia, dictando dispositivam Cancellario,

cum explicita mentione, in casu damnationis, canonicae sanctionis, accusato applicatae.

XXXVI. Sententia indicitur praevento, qui appellationem interponere potest ad Auctoritatem Ecclesiasticam superiorem.

XXXVII. Pro appellatione servantur normae statutae a Constitutione Ad militantes s. m. Bened. XIV 30 Martii 1742, aliaeque emanatae ab hac s. Congregatione Decreto 18 Decembris 1835 et Littera circulari diei 1 Augusti 1851.

XXXVIII. Comparitio pro appellatione facienda est infra terminum decem dierum a notificatione sententiae; quo termino inutiliter elapso, sententia ipsa in executionis statu reperitur.

XXXIX. Interposita appellatione infra decem dies, Curia absque mora remittit ad Auctoritatem ecclesiasticam superiorem, apud quam appellatio facta est, omnes actus Causae originales, id est processum, restrictum, defensiones et sententiam.

XL. Auctoritas ecclesiastica superior, capta cognitione actus appellationis, intimare facit appellanti, ut infra terminum viginti dierum Defensorem constituat, qui approbari debet ab eadem superiori auctoritate.

XLI. Decurso dicto termino peremptorio absque effectu, censetur appellantem nuntium misisse appellationis beneficio et haec consequenter perempta declaratur a superiori auctoritate.

XLII. Quum appellatio producitur a sententia alicuius Curiae episcopalis ad Metropolitanam, Archiepiscopus pro cognitione et decisione Causae sequitur normam procedendi in hac instructione traditam.

XLIII. Si contingat quod Clericus, non obstante fori privilegio, ob crimina communia subiiciatur processui et iudicio laicae potestatis, Ordinarius, hoc in casu, summariam sumit criminosi facti cognitionem, atque perpendit an ipsum, ad tradita per sacros canones, locum faciat infamiae, irregularitati aut alii ecclesiasticae sanctioni.

§ 1. Donec iudicium pendeat, aut accusatus detentus sit, prudens est, quod Ordinarius sese limitet ad media provisoria.

§ 2. Expleto tamen iudicio, et libero reddito accusato, Curia iuxta exitum informationum ceu superius assumptarum, procedit ad tramites dispositionum praesentis instructionis.

XLIV. In casibus dubiis et in variis practicis difficultatibus, quae contingere possint, Ordinarii consulant hanc s. Congregat., ad vitandas contentiones et nullitates.

Ex Aud. SSmi. diei 11 Junii 1880.

SSmus Dnus Noster LEO div. prov. P. P. XIII audita relatione praesentis Instructionis ab infrascripto Sacr. Congreg. Episcopor. et Regularium Secretario, eam in omnibus approbare et confirmare dignatus est.

Romae die et anno quibus supra.

J. Card. Ferrieri Praef.
J. B. Agnozzi Secretarius.

IV. Anlage.

Constitutio Post diuturnas

Pii PP. VII. – d. 30/10 1800. Decretum de jurisdictionibus tribunalium et judicum criminalium, judiciorum forma et ordine, necnon de inservientibus in iis tribunalis.

I.[1])

§ 88. Tutte le cause criminali provenienti dalle curie de' vescovi si trasferiscano dalla curia dell' A. C. alla s. congregazione de' Vescovi, e Regolari, e tutte le appellazioni compulsorie, e inibizioni relative alle medesime cause dovranno accordarsi per l' avvenire da monsignor uditore del Papa, ingiunto il peso al fiscale generale, ed al sostituto fiscale generale di comparire nella difesa delle medesime cause, come facevano in passato, nel tribunale dell' A. C.

Decretum de jurisdictionibus. XXIII.[2])

§ 110. Per togliere l' abuso, per cui i processanti esaminano il testimonio oretenus, e stendono poi l' esame in dettaglio fuori della presenza del testimonio medesimo, si prescrive rigorosamente, che per l' avvenire ciascun esame di testimonio sia assunto in di lui presenza o da giudice, e notaro insieme, o dal solo notaro de mandato judicis; in secondo luogo che dopo essere steso gli si torni a leggere, e si passi in fine a farglielo sottoscrivere, ovvero in caso d' illetteratura segnare colla croce alla presenza di persona ecclesiastica, o di altri due testimonj, accordandosi a tal' effetto la preserva per la persona ecclesiastica da qualunque irregolarità da incorrersi.

---

[1]) Bull. Rom. Cont. XI, 60. [2]) Bull. Rom. Cont. XI, 63.

V. Anlage.

De Appellationibus
et Inhibitionibus concedendis vel denegandis[1].

Benedictus Episcopus Servus Servorum Dei.
Ad perpetuam rei memoriam.

Ad militantis Ecclesiae regimen nullo meritorum Nostrorum suffragio, sed imperscrutabilis consilii altitudine evocati, inter graves curas, quas assidue pro Nostro munere sustinemus, postrema illa non est, in quam totis viribus Nobis incumbendum esse ducimus, ut graves nimium, diuturnae, nulloque unquam tempore intermissae Episcoporum aliorumque ordinariam Jurisdictionem habentium querelae adversus Majora Tribunalia atque illa etiam Nostrae Romanae Curiae, propositae, tandem compescantur.

§ 1. Intimo siquidem animi Nostri moerore, cum in minoribus adhuc essemus, jamdiu intelleximus, plerosque Locorum Ordinarios conqueri, sensim abusum irrepsisse, quod ad malitiosam petentium suggestionem, a Patriarchis, Metropolitanis, Sanctae Sedis a latere Legatis, et diversis dictae Romanae Curiae Judicibus, Inhibitiones sine delectu Causae, et rei, de qua igitur, examine, passim concedantur. Et quamvis in more positum sit, dictas Inhibitiones indebite expeditas pro causae meritis revocari, et aboleri; remedium tamen inflicto vulneri non satis esse dicunt, cum interea oporteat Episcopos aliosque inferiores Judices, in ipso causarum, et Judiciorum cursu, otiosos immorari, jus suum judicialiter asserere, et vindicare, et ad continendos in officio Populos gravia saepe incommoda et dispendia subire.

§ 2. E contrario Nobis quoque, dum etiam in minoribus essemus, Superiorum Judicum responsiones audire contigit, asserentium, memoratas querelas inanes esse, nec ulli innixas fundamento, utpote ex hac unica re causam, et originem habentes, quod inferioribus grave est obedientiae, ac subjectionis iugum erga majora Tribunalia, ipsisque nimis displicet, sibi subditis appellationis beneficio succurri.

§ 3. Porro cum facile haec dissidia componi, et succrescentia litium semina avelli possint; si, quae a Sacra Tridentina Synodo, ab Apostolicis Constitutionibus, et Congregationum Decretis provide sancita sunt, debitae executioni mandentur:

---

[1]) Walter, Fontes, 517.

Nos idcirco ad conservandam Ecclesiae disciplinam, restituendamque Tribunalibus formam eisdem canonicis legibus consentaneam, pro credito Nobis Apostolicae servitutis Officio, opportune duximus consulendum.

§ 4. Inhaerentes itaque Decretis ejusdem Sacri Concilii, necnon Congregationis Episcoporum, et Regularium, jussu, et approbatione rec. mem. Clementis PP. VIII. Praedecessoris Nostri alias editis die XVI. Octobris MDC.; Itemque aliis Congregationis particularis, jussu pariter, et approbatione fel. rec. Urbani PP. VIII. similiter Praedecessoris Nostri promulgatis die V. Septembris MDCXXVI. eorumque declarationibus nuper superadditis a piae mem. Benedicto XIII. etiam Praedecessore Nostro in Appendice Concilii Romani; aliisque Apostolicis Constitutionibus, hac de re alias editis, et innovatis, et praesertim Constitutioni piae mem. Gregorii XV., quae incipit: Inscrutabili, sub Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae MDCXXII. nonis Februarii.

§ 5. Districte praecipimus, et mandamus, ne deinceps ab exequutione Decretorum dicti Sac. Concilii Tridentini, in omnibus illis causis, et negotiis, in quibus exequutio hujusmodi Episcopis, et Locorum Ordinariis, etiam uti Sedis Apostolicae Delegatis, ab eodem Sacro Concilio, vel dictis Apostolicis Constitutionibus, appellatione, vel inhibitione quacumque postposita commissa est, appellatio aliqua in Tribunalibus praedictis recipiatur, vel Inhibitiones, Citationes generales, vel speciales, cum Commissione inserta, Monitoria, et alia hujusmodi, per quae dictorum Decretorum exequutio retardetur, aut Processus ad ulteriora in eadem exequutione suspendatur, aut impediatur, quoquo modo concedantur.

§ 6. Itaque a quibuscumque Mandatis, prohibitionibus, provisionibus, et statutis tam in Visitatione, quam extra, pro Divino Cultu conservando, et augendo et praesertim circa ea, quae observanda, et evitanda sunt in celebratione Missae, aut alio quovis modo respiciunt exequutionem Decreti Sac. Concilii Sess. 21. de Reform. cap. 8., et sess. 22. in Decret. de observ. et evit. in celebrat. Miss.

§ 7. Item a Decretis cogentibus Clericos tam Saeculares, quam Regulares, etiam Monachos, et exemptos, ad publicas Processiones, servata tamen forma Constitutionis san. mem. Pii V., quae incipit: Et si Mendicantium: Prout etiam a Decretis, et provisionibus super praecedentia inter Personas Ecclesiasticas, tam Saeculares, quam Regulares in eisdem Processionibus, vel assotiatione Defunctorum, delatione Umbellae, et hujusmodi: Necnon super observatione Censurarum,

etiam Episcopalium, et Festorum Dioecesis, juxta dispositionem ejusdem Sacri Concilii sess. 25. de Regular. cap. 12. et cap. 13.

§ 8. Item in omnibus iis, quae ad curam Animarum, et Sacramentorum administrationem quoquo modo pertinent, et praesertim adversus Monitiones, Censuras, aut alias provisiones, per quas Parochi aut alii Curam animarum exercentes, diebus saltem Dominicis, et Festis Solemnibus Plebes sibi commissas salutaribus verbis pascere compelluntur, docendo ea, quae ad salutem necessaria sunt, iuxta Decretum Sacri Concilii sess. 5. de Reform. cap. 2.

§ 9. Item adversus deputationem Vicariorum etiam perpetuorum, cum assignatione congruae, per quos Cura Animarum exerceatur, quoties plura Beneficia curata ex Dispensatione Apostolica ab aliquo obtineantur; vel quoties eadem Beneficia Curata Cathedralibus, Collegiatis, seu aliis Ecclesiis, vel Monasteriis, Beneficiis, seu Collegiis, aut piis Locis quibuscumque perpetuo unita, et annexa reperiuntur; juxta praescriptum dicti Sacri Concilii sess. 7. de Reform. cap. 5., et cap. 7., et juxta Constitutionem san. mem. Pii V., quae incipit: Ad exequendum.

§ 10. Item adversus Visitationem Beneficiorum Curatorum, ut supra, perpetuo unitorum, necnon quarumcumque Ecclesiarum quomodolibet exemptarum, prout etiam adversus Decreta, et provisiones ab Ordinario capiendas, ut quae in eis reparatione indigent, reparentur, et Cura Animarum, si qua illis imminet, aliisque debitis obsequiis minime defraudentur, juxta dispositionem Sacri Concilii eadem sess. 7. de Roform. cap. 8., et sess. 21. cap. 7.

§ 11. Item a Decretis, seu Mandatis, per quae Episcopi, etiam uti Apostolicae Sedis Delegati, in Ecclesiis Parochialibus, aut Baptismalibus, in quibus Populus ita numerosus est, ut unus Rector non possit sufficere Ecclesiasticis Sacramentis ministrandis, et Cultui Divino peragendo, cogant Rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot Sacerdotes ad hoc munus adjungere, quot sufficiant ad Sacramenta exhibenda, et Cultum Divinum celebrandum: Aut etiam invitis Rectoribus, procedant ad constitutionem novarum Parochiarum, cum assignatione competentis portionis, ubi ob locorum distantiam, sive difficultatem, Parochiani, sine magno incommodo, ad percipienda Sacramenta, et Divina Officia audienda accedere non possunt, vel denique propter paupertatem, et in caeteris casibus a jure permissis, deveniant ad uniones perpetuas aliorum Beneficiorum simplicium, non tamen Regularium, iuxta dispositionem Sacri

Concilii sess. 21. de Reform. cap. 4., et cap. 5., et sess. 24. similiter de Reform. cap. 13.

§ 12. Item a deputatione Coadjutorum, aut Vicariorum pro tempore, vel aliis provisionibus ab Episcopo capiendis, etiam tamquam Apostolicae Sedis Delegato, quando illiterati, et imperiti Parochialium Ecclesiarum Rectores sacris minus apti sunt officiis, cum assignatione partis fructuum pro sufficienti illorum victu: Necnon a suspensione, atque etiam a privatione illorum, qui turpiter et scandalose vivunt, et postquam praemoniti sunt, in sua nequitia incorrigibiles perseverant, iuxta praescriptum ejusdem Concilii d. sess. 21. de Reform. cap. 6.

§ 13. Item a translatione Beneficiorum simplicium, etiam Jurispatronatus, ex Ecclesiis, quae vetustate, vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in Matrices, aut alias Ecclesias, cum omnibus emolumentis, et oneribus: prout etiam a Decretis cogentibus Patronos, Rectores, Beneficiatos, aut Parochianos, sive Populum, ad refectionem, et instaurationem Ecclesiarum Parochialium servata forma Sacri Concilii d. sess. 21. cap. 7.

§ 14. Item a censuris, sequestratione, et subtractione fructuum, aut aliis quibuscumque provisionibus, pro cogendis ad residentiam Parochis, caeterisque omnibus, quibus Cura Animarum incumbit, juxta Decretum ejusdem Sacri Concilii sess. 23. de Reform. cap. 1.

§ 15. Item a denegatione, revocatione, suspensione, vel restrictione, et limitatione facultatis audiendi Confessiones, respectu eorum, qui Parochiale Beneficium non obtinent, etiam si fuerint Regulares, pro excipiendis Confessionibus Saecularium, juxta ordinationem Sacri Concilii sess. 23. cap. 15., et Praedecessorum Nostrorum Constitutiones, ac praecipue illam fel. rec. Clementis X., quae incipit: Superna.

§ 16. Item in illis Civitatibus aut locis, ubi vel Parochiales Ecclesiae certos non habent fines, nec earum Rectores proprium Populum, quem regant, sed promiscue petentibus Sacramenta administrant, vel etiam nullae sunt Parochiales, a divisione, seu distinctione Parochiarum earumque ordinatione, sive institutione in titulum perpetuum iuxta Decretum Sacri Concilii sess. 24. de Reform. cap. 13.

§ 17. Item a deputatione Vicarii, vel Oeconomi, cum assignatione Congruae, pro tempore, quo vacat Ecclesia Parochialis: Prout etiam ab indictione Concursus, relatione examinatorum, necnon praeelectione, et provisione Episcopi in

eodem Concursu iuxta definitionem Sacri Concilii eadem sess. 24. de Reform. cap. 18.

§ 18. Item a Mandatis, seu Decretis inhibentibus praedicationem, vel publicas lectiones, aut coercentibus, vel punientibus quoscumque, etiam exemptos tam Saeculares, quam Regulares, qui in alienis Ecclesiis, quae suorum Ordinum non sunt, absque Episcopi licentia, et in Ecclesiis suis, aut suorum Ordinum, non petita illius benedictione, aut ipso contradicente, praedicare praesumpserint; iuxta Decretum Sacri Concilii sess. 5. de Reform. cap. 2., et sess. 24. similiter de Reform. cap. 4., et constitutionem piae mem. Gregorii XV., quae incipit: Inscrutabili § fin. una cum declarationibus contentis in Constit. Clementis PP. X., quae incipit: Superna.

§ 19. Et generaliter in omnibus iis, quae pertinent ad Curam Animarum, et rectam Sacramentorum administrationem, adversus visitationem, correctionem, coercitionem et quascumque alias provisiones Episcopi Dioecesani, etiam quoad exemptos, sive Saeculares, sive Regulares, juxta laudatam Constitutionem Gregorii XV., quae incipit: Inscrutabili.

§ 20. Item adversus quascumque Provisiones, et Decreta pro conservanda, aut restituenda clausura Sanctimonialium, aut pro correctione, seu punitione eorum, qui circa Personas intra Monasteria degentes, aut circa Clausuram, vel circa Bonorum administrationem deliquerint. Prout etiam ab examine pro approbatione, vel reprobatione Confessariorum sive Regularium, sive Saecularium, quomodocumque exemptorum, et tam ordinariorum, quam extraordinariorum, pro excipiendis confessionibus Monialium, etiam Regularibus subjectarum. Itidemque a Decretis vel aliis qnibuscumque provisionibus cogentibus Administratores, sive Saeculares, sive Regulares quomodolibet exemptos, ad reddendam singulis annis rationem Bonorum ad Monasteria Sancti-Monialium hujusmodi pertinentium: Ac demum a quibuscumque Decretis super amotione Capellanorum, Sacristarum, et aliorum quorumcumque Officialium, et Ministrorum, tam Saecularium, quam Regularium, ipsis Monialibus, vel eorum Ecclesiis inservientium, juxta dispositionem Sacri Concilii sess. 25. de Regular. et Monial. cap. 5., cap. 9., et cap. 10. servata tamen, quoad Regulares, et exemptos, forma praedictae Constitutionis rec. mem. Gregorii XV., quae incipit: Inscrutabili.

§ 21. Item adversus pastoralem Visitationem Dioecesis, et praesertim Monasteriorum, Commendatorum, Abbatiarum, Prioratuum, et Praeposciturarum, in quibis non viget Regularis Observantia, necnon Beneficiorum, tam Curatorum, quam non

Curatorum, Saecularium et Redularium qualitercumque commendatorum, etiam exemptorum: Prout etiam ab exequutione eorum, quae in ipsa Visitatione mandata, decreta, aut judicata fuerint. Necnon similiter a quibuscumque Decretis, Provisionibus, etiam extra Visitationem, pro conservatione vel Reparatione Ecclesiasticae Disciplinae, quoad vitam, mores, et honestatem quorumcumque Clericorum, luxum, commessationes, choreas, lusus, crimina, et saecularia negotia fugienda, atque evitanda; juxta plura Decreta dicti Sacri Concilii, et praesertim sess. 6. de Reform. cap. 4. sess. 13. cap. 1. sess. 14. cap. 4. sess. 21. cap. 8. sess. 22. cap. 1., et cap. 8., et sess. 24. cap. 10. ad formam tamen Decretorum Sac. Congr. Episcoporum de mandato san. mem. Clementis VIII. editorum Ann. MDC.

§ 22. Item a Decretis cogentibus Praesentatos, electos, vel nominatos a quibusvis Ecclesiasticis Personis, etiam Nostris et Sedis Apostolicae Nuntiis, ad quaevis Ecclesiastica Beneficia, ad se subjiciendum examini ordinarii, antequam instuantur, confirmentur, vel admittantur, quemadmodum cavetur sess. 7. de Reform. cap. 13.

§ 23. Item a denegatione Sacrorum Ordinum, vel adscensus ad alios majores; prout etiam adversus suspensionem ab Ordinibus jam susceptis, ob crimen occultum, sive ex informata conscientia, juxta dispositionem Sacri Concilii sess. 14. de Reform. cap. 1., et cap. 3., et sess. 21. cap. 1., et sess. 23. cap. 16.

§ 24. Item a praefixione termini, intra quem Regularis Episcopo non subditus, qui intra claustra Monasterii degat, et extra ea ita notorie deliquerit, ut Populo scandalo sit, a suo Superiore puniri debeat, ac de punitione ipse Episcopus certior fieri, iuxta Decretum Sacri Concilii sess. 25. de Regular. cap. 14., et Const. fel. recor. Clementis PP. VIII., quae incipit: Suscepti muneris: Necnon adversus punitionem, et correctionem eorumdem Regularium, qui circa Personas intra septa degentes, aut circa Clausuram ipsam deliquerint; iuxta praedictam Constitutionem Gregorii XV., quae incipit: Inscrutabili.

§ 25. Item a Censuris, aut aliis provisionibus contra Concubinarios, et praesertim Clericos etiam retinentes domi, aut extra, Mulieres suspectas, juxta praescriptum Sacri Concilii sess. 24. de Reform. Matrim. cap. 8., et sess. 26. de Reform. cap. 14.

§ 26. Item adversus privationem Privilegii Fori, et alias provisiones contra Clericos non incedentes in habitu, et tonsura,

et in aliis casibus a Sacro Concilio praescriptis sess. 14. de Reform. cap. 6., et sess. 23. similiter cap. 6.

§ 27. Prout etiam ab examine, approbatione, vel reprobatione Patrimonii Sacri, Pensionis Ecclesiasticae, aut beneficii, quoad Clericos promovendos ad Sacros Ordines; juxta dispositionem ejusdem Concilii sess. 21. de Reform. cap. 2.

§ 28. Item adversus convocationem Capituli, quam faciat Episcopus ad aliquid deliberandum, et juxta vota ipsorum Capitularium concludendum, quoties de re ad suum, vel suorum commodum spectante non agatur, juxta Decretum Sacri Concilii sess. 25. de Reform. cap. 6.

§ 29. Item a Mandatis, seu Decretis super conversione tertiae partis fructuum, et quorumcumque proventuum, et obventionum, tam Dignitatum, quam Canonicatuum, Personatuum, portionum, et officiorum, in distributiones quotidianas, earumque divisiones inter Dignitates obtinentes, et caeteros Divinis interessentes, in Ecclesiis tam Cathedralibus, quam Collegiatis, in quibus nullae sunt distributiones hujusmodi quotidianae, vel ita tenues, ut verisimiliter negligantur; juxta Constitutionem ejusdem Concilii sess. 21. de Reform. cap. 3., et sess. 22. similiter de Reform. cap. 3.

§ 30. Item adversus exercitium facultatum Episcopis competentium super executione omnium piarum dispositionum, tam in ultima voluntate, quam inter vivos, in casibus a Jure concessis, juxta dispositionem Sacri Concilii sess. 22. de Reform. cap. 8.

§ 31. Item a Visitatione Hospitalium, Collegiorum quorumcumque, et Confraternitatum Laicorum, Eleemosynarum, Montium Pietatis, sive Charitatis, et omnium Piorum Locorum, quomodocumque nuncupatorum, etiamsi eorum Cura ad Laicos pertineat, aut exemptionis Privilegio sint munita: Ac denique a cognitione, et exequutione eorum omnium, quae ad Dei Cultum, aut Animarum salutem, seu Pauperes sustentandos instituta sunt iuxta dictum Decretum Sacri Concilii sess. 22. de Reform. cap. 8.

§ 32. Item a Decretis, seu Mandatis cogentibus Administratores, tam Ecclesiasticos, quam Laicos, etiam exemptos, Fabricae cujusvis Ecclesiae, etiam Cathedralis, Hospitalis, Confraternitatis, Eleemosynae, Montis Pietatis, et quorumcumque Piorum locorum, ad reddendam singulis annis ipsi Ordinario rationem suae administrationis, nisi aliud in institutione et ordinatione talis Ecclesiae, seu Fabricae expresse cautum fuerit; iuxta Decreta Sacri Concilii sess. 7. de Reform. cap. 15. sess. 22. cap. 9., et sess. 25. cap. 8.

§ 33. Item a Decretis compellentibus Notarios, etiam Apostolica, Imperiali, aut Regia auctoritate creatos, et scribentes in Causis Ecclesiasticis, vel Spiritualibus, ad se subiiciendum examini, Eorumque remotione, vel suspensione in casu delicti, vel imperitiae; juxta praescriptum Sacri Concilii dicta sess. 22. cap. 10.

§ 34. Item ab erectione Seminarii, et taxatione quarumcumque Dignitatum, Personatuum, Officiorum, Praebendarum, Portionum, Abbatiarum, et Prioratuum cujuscumque Ordinis, etiam Regularis, Hospitalium, quae dantur in titulum, vel administrationem, et Beneficiorum quorumcumque, etiam Regularium, etiam Jurispatronatus, etiam exemptorum, etiam nullius Dioecesis, vel aliis Ecclesiis Monasteriis, Hospitalibus, et aliis quibusvis Locis piis, etiam exemptis, annexorum, ac quorumcumque aliorum Ecclesiasticorum redituum, seu proventuum ad Fabricas Ecclesiarum, Confraternitates, et Monasteria omnia, non tamen Mendicantium, pertinentium, necnon Decimarum quacumque ratione ad Laicos, atque etiam Milites cujuscumque Militiae, aut Ordinis, Hierosolymitano excepto, spectantium, pro ejusdem Seminarii manutentione: prout etiam ab unione, et applicatione aliquot Beneficiorum simplicium; necnon a Decretis cogentibus eos, qui Scholasterias obtinent, vel quibus lectionis, vel Doctrinae munus est annexum, ad docendum per se ipsos, vel idoneos substitutos; et generaliter a Mandatis, et provisionibus, quae quoquo modo respiciunt Curam, directionem, et administrationem Seminarii, plenamque exequutionem Decreti editi a Sacro Concilio super Collegio Puerorum in singulis Cathedralibus instituendo, sess. 12. de Reform. cap. 18.

§ 35. Item a Mandatis, seu Decretis cogentibus Oeconomos, Vicarios Capitulares, ad reddendam rationem Administrationis per eos gestae Sede Episcopali vacante, juxta praescriptum Sacri Concilii sess. 24. de Reform. cap. 16.

§ 36. Item a comminatione excommunicationis a Jure latae, et a Sententia excommunicationis latae ab homine suspensionis, et interdicti, nisi appellatio fuerit interposita ex capite nullitatis: Et e converso a Sententia absolutionis ab eisdem Censuris Ecclesiasticis.

§ 37. Et generaliter ab exequutione aliorum quorumcumque Decretorum dicti Sacri Concilii Tridentini, Episcopis, atque Ordinariis locorum demandata ab ipso Concilio, et in Constitutione fel. rec. Pii Papae IV., quae incipit: Benedictus Deus.

§ 38. Volumus, praecipimus et mandamus, quod ab Archiepiscopis, Patriarchis, seu Primatibus, aliisque Judicibus

Ecclesiasticis, etiam Nostris et Sedis Apostolicae Nuntiis, vel de latere Legatis, etiam Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque etiam Camerae nostrae generali Auditore, Signaturae Justitiae Praefecto, caeterisque Judicibus Romanae Curiae, eorumque Vicariis, et officialibus, Citationes generales, vel speciales cum Commissione inserta, Monitoria, et alia hujusmodi cum Inhibitione, per quam exequutio Decretorum, Mandatorum et provisionum hujusmodi retardetur, suspendatur, aut impediatur, minime concedantur, et quatenus nunc, aut imposterum concessa fuerint, nullatenus inhibeant, atque ab Episcopis, aliisque Locorum Ordinariis impune sperni possint; quacumque consuetudine etiam immemorabili, vel quovis Privilegio, aut stylo concedendi Inhibitiones in Causis praedictis, tametsi temporarias, penitus exclusis. Nos enim Citationes, et Monitoria, aliter quam ut praefertur, concessa, vel imposterum concedenda, nulla, atque irrita declaramus, et pro nullis, atque irritis haberi volumus, et mandamus: Decernentes, quod adversus Decreta, Mandata, et Provisiones ejusmodi, quas, vel quae ab Episcopis, aliisque Locorum Ordinariis fieri, vel capi contigerit in Causis, et negotiis praedictis, vel simplex dumtaxat, et extrajudicialis Recursus per viam supplicis libelli, ad Nos, et Successores Nostros Romanos Pontifices, vel respective, et juxta Causarum naturam, et qualitatem, Appellatio ad quos de Jure, in solo devolutivo, et sine retardatione, vel praejudicio legitimae exequutionis, recipi, et admitti possit.

§ 39. Quoniam vero in hisce ipsis negotiis, et Causis, in quibus Inhibitiones Canonicam exequutionem impedientes, aut suspendentes, concedi non debent, dari possunt casus, qui per ipsum Sacrum Concilium Tridentinum, vel juxta ejus Mentem, per Apostolicas Constitutiones, et Sacrarum Congregationum declarationes, aut communem Doctorum Sententiam, a praefata generali regula de non concedendis Inhibitionibus, eisque posthabendis, excipiuntur, quique ut plurimum non aliter, quam prudenti Judicis arbitrio secundum particulares Facti circumstantias aestimari possunt: Hinc Nos, ne sub ejusmodi praetextu, Inhibitiones, ut supra prohibitae, vulgo et sine ullo delectu etiam in Casibus non exceptis concedantur: Statuimus et mandamus, quod in dictis Causis, et negotiis superius expressis, Metropolitani, Patriarchae, Primates aliique Judices praedicti, et praesertim Camerae nostrae generalis Auditor, ejusque Locumtenentes, et Signaturae Justitiae Praefectus, ejusque Auditor, ad quos in contingenti casu pro obtinenda Inhibitione Recursum haberi contigerit, etiamsi asseratur, casum illum a Sacro Concilio, vel Apostolicis Constitutionibus,

quacumque de Causa exceptum esse: Nihilominus literas Citatorias, vel Monitorias cum Inhibitione hujusmodi non concedant, nisi prius ex facti circumstantiis, in supplici libello a Parte recurrente clare ac dilucide exponendis, et cum aliquo documento semiplene saltem verificandis, eisdem summarie apparuerit, casum illum esse de exceptis, et propterea Episcopo, vel Ordinario Loci inhibendum esse, ne ad ulteriora procedat; Tunc enim, et non alias, et postquam ipsi Judices, quorum conscientiam hac in parte oneramus, super dicti supplici libello manu sua rescripserint, quod Inhibitio concedi potest, libellusque cum rescripto ejusmodi in Actis productus fuerit, diligenter ibidem custodiendus, et asservandus, liceat eorum Notariis, sive Actuariis literas Citatorias cum dicta Inhibitione expedire et Parti recurrenti tradere, ita tamen, ut in earum calce expresse adjiciatur sequens clausula: „Nos enim, attentis Juribus, et supplici libello Nobis praesentatis atque in Actis exhibitis, sic, ut praefertur, inhibendum esse, speciali Rescripto mandavimus.“ Alias literae ejusmodi sine tali clausula nullam vim inhibendi habeant in casibus praedictis.

§ 40. Et nihilominus si Notarii, sine dicto speciali Rescripto super supplici libello, aut sine productione illius in actis, aut sine praedicta clausula, Citationes ullas, aut Monitoria cum inhibitione, sub quocumque praetextu, seu colore, expedire, ac tradere praesumpserint, etiamsi illae, aut illa a Judice subscripta fuerint, poenam infamiae, et perpetuae inhabilitatis, ad Officium Notarii in Causis Ecclesiasticis exercendum, et quoad illos Camerae Nostrae generalis Auditoris, aut aliorum Romanae Curiae Judicum superius expressorum, etiam quinquaginta ducatorum auri de Camera, pro una medietate Camerae Nostrae Apostolicae, et pro alia ipsi Parti recurrenti, et in causa interesse habenti, sin minus alicui ex Locis Piis, arbitrio Nostro, Nostrorumque Successorum destinando, applicandam, ipso facto incurrant.

§ 41. Ad haec, similiter inhaerentes dispositioni ejusdem Sacri Concilii sess. 7. de Reform. cap. 14., et sess. 14. cap. 5., necnon etiam decreto Piae mem. Benedicti XIII. hac in re promulgato inter ejus additiones ad Decreta Urbani Papae VIII. in appendice ad Concilium Romanum, volumus, et mandamus, quod Clerici Saeculares, aut Regulares extra Monasterium degentes, quomodolibet exempti, in Civilibus Causis Mercedum, et miserabilium Personarum, etiamsi certum Judicem a Sede Apostolica deputatum in partibus habeant: In aliis vero, si ipsum Judicem non habuerint, coram Locorum Ordinariis, tam-

quam ab ipsa Sede delegatis, conveniri in prima instantia, et Jure medio ad solvendum debitum cogi possint.

§ 42. Quo vero ad Personas non exemptas, inhaerendo similiter dispositioni ejusdem Sacri Concilii sess. 13. de Reform. cap. 1., et sess. 22. cap. 7., et sess. 24. cap. 20. necnon supradictis Decretis generalibus Congregationis Episcoporum editis anno MDC. cum novissimis additionibus, seu declarationibus Piae mem. Benedicti XIII. in Appendice Concilii Romani; Volumus, statuimus, et mandamus, quod Causae omnes, tam Civiles, quam Criminales, ad Forum Ecclesiasticum pertinentes, exceptis Privilegiatis, quae ex eodem Concilio, vel alias juxta Canonicas Sanctiones apud Nos, et Sedem Apostolicam tractari possunt, aut debent, coram Ordinariis Locorum dumtaxat, in prima Instantia cognoscantur, neque a Metropolitanis, Patriarchis, aut Primatibus, aliisque Judicibus Ecclesiasticis, etiam Nostris et Sedis Apostolicae Nuntiis, vel de latere Legatis, aut Camerae Nostrae generali Auditore, et caeteris quibuslibet Curiae Nostrae Judicibus ad se avocari, vel aliis committi possint, nisi per viam legitimae appellationis, et in casibus ut supra non prohibitis, ad ipsorum Tribunalia deferantur.

§ 43. Appellationes autem non recipiantur, neque inhibitiones vigore illarum concedantur, nisi prius constiterit, quod nedum per legitimam Personam, et intra legitima tempora vere appellatum fuerit; Sed etiam, quod appellatum fuerit a Sententia definitiva, vel habente vim definitivae, aut a gravamine, quod per definitivam Sententiam reparari non possit: Idque per publica Documenta, quae realiter in Actis exhibeantur; Tunc enim, et non antea, Judici, ad quem appellatum fuerit, in Causa se intromittere, citationes et inhibitiones concedere liceat; dummodo tamen concedantur cum inscriptione tenoris Sententiae, aut Decreti definitivi, seu vim definitivae habentis, vel damnum per definitivam irreparabile inferentis; Alias citationes, Processus, et inde sequuta quaecumque, sint ipso iure nulla, atque impune sperni possint.

§ 44. Quod si appellans asserat, Sententiae, aut Decreti Exemplum authenticum culpa Judicis a quo, vel Notarii, sive Actuarii, habere non posse, tum saltem copiam simplicem Sententiae, seu Decreti, in Actis producere teneatur, ejusque tenori, in literis Inhibitorialibus inserto adjicienda erit, prout adjici volumus, et mandamus, in earum corpore expressa conditio: „Quatenus tamen tenor insertus vere, et in substantialibus cum Originali concordet, eodemque Originali praesentes literae sint in tempore posteriores, alioquin nullae, et irritae censeantur“: Et si secus factum fuerit, inhibitiones aliter con-

cessas nullatenus afficiant, et Notarii, sive Actuarii, qui illas expediverint, incidant in poenias superius expressas.

§ 45. Cum vero a gravamine, quod per definitivam reparari nequit, appellatam fuerit, si quidem res sit de carceratione jam sequuta cum Mandato verbali, non aliter expediri poterunt Inhibitiones vigore Appellationis, quam constito prius de ipsa carceratione per depositionem saltem duorum Testium. Interim tamen Appellans in eodem, quo reperitur, carcere permanebit, donec aliter ser. ser. judicatum fuerit. Ubi vero agatur de censuris jam prolatis, vel de comminatione Carcerationis, Torturae, aut Censurarum, observetur omnino dispositio dictorum Decretorum Congregationis Episcoporum sub rec. mem. Clemente VIII., juxta additiones, et declarationes piae mem. Benedicti XIII.

§ 46. Ulterius in praedictis Causis in prima Instantia pendentibus, vel aliis superius expressis, in quibus non admittitur appellatio in suspensivo, Citationes, quae expediri solent coram Cardinali Signaturae Justitiae Praefecto, vel effectum comparendi, vel pro adeundo eamdem Signaturam, tametsi ab ejus Auditore subscriptas, vim inhibendi nullatenus sortiri posse volumus, easque ad praedictos alios dumtaxat effectus, comparendi scilicet, vel adeundi Signaturam, expeditas censeri, non autem ad retardandam exequutionem, vel suspendendum processum ad ulteriora.

§ 47. Denique quoad Causas privilegiatas, quae, ut praefertur, in prima etiam Instantia apud Nos, et Sedem Apostolicam tractari possunt, nihil ex antiquo mutandum esse volumus, sed Monitoria in illis coram Camerae Nostrae generali Auditore, vel ejus Locumtenentibus, prout hactenus laudabiliter observatum est, expedienda esse, juxta praescriptum Apostolicarum Constitutionum, et praesertim fel. rec. Pauli V. Praedecessoris Nostri in Constitutione, quae incipit: Universi, necnon praedictarum additionum, et declarationum Benedicti XIII., exceptis tamen Monitoriis intimandis ultra Montes, in quibus ad evitanda scandala, et litigantium incommoda, volumus omnino renovari, et observari stylum, qui olim in eo Tribunali vigebat, id est, quod ad ejusmodi Monitoriorum expeditionem non aliter procedatur, quam oblato prius ipsi Auditori, vel alteri ex ejus Locumtenentibus, coram quo Monitorium expediendum erit, supplici Libello universam Facti speciem clare, et dilucide continente, et praevio etiam ejusdem Judicis rescripto, quod monitorium expediri possit, penes causae notarium vel actuarium diligenter custodiendo. Etsi aliter, quam praefertur, et absque dicto supplici libello, ac

speciali judicis rescripto dicta Monitoria ultra Montes intimanda expedita fuerint, Notarius, sive Actuarius, et Substitutus, qui illa expediverit, ipso facto incidat in poenas superius expressas.

§ 48. Omnia, et singula hactenus a Nobis disposita ad rectam Judiciorum methodum restituendam, eo impensius ab omnibus exacte custodiri, et observari mandamus, quo clarius constat, hac nostra Constitutione non novas ferri, sed antiquas instaurari leges, provide, sapienterque institutas, et temporum injuria, ac hominum fraude obsoletas, et novo Pontificiae auctoritatis praesidio communiri ordinem procedendi in Causis, jamdiu praescriptum Superioribus, et Inferioribus Tribunalibus a Sacra Tridentina Synodo Congregationum Decretis, et Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum Constitutionibus, aliisque Ordinationibus Apostolicis. Ideoque, si ipsi Judices, omni semoto, ut par est, humanae cupiditatis affectu, prae oculis solum habuerint, quae tam maturo, tamque saluberrimo sunt constituta et ordinata consilio, facile eorum quilibet agnoscet, quae sui, et quae alieni Ministerii partes esse debeant in admittendis, ac respective rejiciendis Causarum Appellationibus et Inhibitionibus: Atque ita fiet, ut non solum unicuique in suo ordine debita Jurisdictionis, et auctoritatis praerogativa servetur; Sed etiam ut, exstinctis prorsus, ac radicitus avulsis omnium contentionum, et discordiarum seminibus, mutuo charitatis vinculo Tribunalia socientur, et inter illa recte agendi disciplina Christiano Populo utilis, et necessaria restituatur.

§ 49. Demum ut, exemplo Nostro, omnes praemissorum executioni caute, et pro viribus incumbant, et ut praesertim Notariis, Tabellionibus, et eorum Actuariis, et Substitutis omnis contraveniendi ansa praecidatur, volumus, et expresse mandamus, Processus, et Acta Causarum in Nostra Romana Curia coram quovis Judice pendentium, ac Inhibitiones, Appellationes, Monitoria, aliasque Citatoriales, et Inhibitoriales literas, quas ab iisdem Notariis, eorumque Substitutis, scientibus, vel insciis Judicibus, vel alias quomodolibet in posterum expediri contigerit, sedulo recognosci, et examinari per fide dignas Personas a Nobis opportune deputandas, quae si deprehenderint, easdem Inhibitiones contra hujus Constitutionis formam, et ad subterfugienda Ordinariorum, et Episcoporum judicia, quaesito gravaminis colore, fuisse perperam concessas, et expeditas, in eosdem Notarios, et Substitutos canonicis poenis, aliisque a Nobis supra expressis, severe pro modo culpae animadvertant.

§ 50. Decernentes has praesentes literas semper firmas, validas, et efficaces existere et fore; suosque plenarios, et

integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit, inviolabiter, et inconcusse observari; Sicque, et non aliter in praemissis per quoscumque Judices Ordinarios, et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac Sanctae Romae Ecclesiae praefatae Cardinales, etiam de latere Legatos, et ejusdem Sedis Nuntios, aliosve quoslibet quacumque praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi, et interpretandi facultate, et auctoritate, judicari, et definiri debere, ac irritum, et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari.

§ 51. Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit, nostra, et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, necnon quibusvis, etiam juramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, ac usibus, et stylis, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, indultis, et Literis Apostolicis, praefatis aliisque quibuslibet Judicibus, Curiis, Tribunalibus, et Personis, etiam quantumvis sublimibus, et specialissima mentione dignis, sub quibuscumque tenoribus, et formis, ac cum quibusvis etiam degoratoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque Decretis, etiam motu, scientia, et potestatis plenitudine paribus, ac consistorialiter, et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, editis, factis, ac pluries iteratis, et quantiscumque vicibus approbatis, confirmatis et innovatis: Quibus omnibus, et singulis, etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata exprimerentur, et insererentur, praesentibus pro plene, et sufficietur expressis, et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter, et expresse derogatum esse volumus, caeterisque contrariis quibuscumque.

§ 52. Ut autem eaedem praesentes literae ad omnium notitiam facilius deveniant, volumus illas, seu earum exempla ad valvas Ecclesiae Lateranensis, et Basilicae Principis Apostolorum, necnon Cancellariae Apostolicae, Curiaeque Generalis in Monte Citatorio, ac in Acie Campi Florae de Urbe, ut

moris est, affigi, et publicari, sicque publicatas, et affixas omnes, et singulos, quos illae concernunt, perinde arctare, ac afficere, ac si unicuique eorum nominatim, et personaliter intimatae fuissent: ipsarum autem literarum transumptis, seu exemplis etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eamdem prorsus fidem, tam in judicio, quam extra illud ubique locorum haberi, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

§ 53. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostri decreti, constitutionis, declarationis, annullationis, admonitionis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo septingentesimo quadragesimo secundo, tertio Kal. Aprilis, Pontificatus Nostri Anno II. P. Card. Pro-Datarius. D. Card. Passioneus. Visa de Curia. N. Antonellus. J. B. Eugenius. Registrata in Secretaria Brevium. Publicat. die 18. Aprilis ejusdem Anni.

VI. Anlage.

Decreta Concilii Romani a Benedicto PP. XIII. celebrati

a. 1725 diebus 15/4—29/5.

Tit. XIII: De iure iurando.[1]

Cap. II. Juramentum alias exigi solitum a Reis criminaliter inquisitis, dum judicialiter uti Principales examinantur, in posterum ne ullo modo ab iis in quocunque Tribunali exigatur, praesenti constitutione inhibetur.

Reprehensibile judicari non debet, si secundum temporum varietates, ubi id necessitas vel utilitas exposcat, consuetudines et leges quandoque varientur humanae; ipse enim Deus et Dominus, Aeternus Legifer noster, ex iis, quae veteri in Testamento statuerat, multa postmodum mutavit in novo. Stylum itaque in quibusdam Curiis Secularibus et Ecclesiasticis, nullo

[1]) Collectio Lacensis, I, 364.

unquam jure praeceptum, inolevisse perpendimus, ut Judices sive eorum Notarii aut Scribae, Reos criminali facinore accusatos examinaturi, juramentum ab his praestari jubeant de veritate dicenda. Quia tamen ex hoc, quotidiana sicuti est experientia compertum, nec in Fisci favorem nec contra Reos ipsos, qui ut plurimum patrata a se negant delicta, utilitatis aliquid elici non ignoratur, adeo ut peculiari in hac facti contingentia nedum talia deinceps juramenta exigendi necessitas non adesse probetur, imo potius, ne illa penitus exigantur, sacri ipsa juramenti ratio postulet ac suadeat: hinc est, quod Nos, rationibus utrinque perpensis, et quam plurium inhaerentes insignium Tribunalium praxi, juramentum ipsum per Reos sic criminaliter inquisitos praestandum consulto, dum uti Principales tantummodo constituuntur, tollendum et submovendum ducimus; prout, sacro etiam approbante Concilio, praesenti hac constitutione omnino tollimus ac submovemus: nec juramentum hujusmodi ullatenus a Reis eisdem, nisi tamen ut testes quoad alios examinentur, in futurum per quoscunque Judices et Ministros sub quovis praetextu, causa et quaesito colore, volumus, exigatur; alias examen sive constitutum et Acta omnia nulla sint eo ipso et irrita omnique careant contra Reos effectu.

VII. Anlage.

Concil. Roman. a. 1725. Appendix.

1. Decreta S. Congregationis Episcoporum, de mandato Clementis Papae VIII. lata Anno 1600. Circa Appellationes et Inhibitiones.[1]

Ad tollendas ambiguitates et controversias jurisdictionales, quae inter appellationum et prioris instanciae Judices non sine Partium dispendio cursusque justitiae impedimento et saepe cum scandalo oriuntur, Sacra Congregatio Causis Episcoporum praeposita, facta prius relatione SS. D. N. Clementi Papae VIII., ac de Sanctitatis Suae mandato, vivae vocis oraculo desuper habito, in hunc, qui sequitur modum ab omnibus, ad quos spectat, in posterum fieri ac servari debere mandavit et mandat.

I. Metropolitani, Archiepiscopi, Primates aut Patriarchae in Suffraganeos eorumve Subditos non judicent nisi in casibus a jure expressis.

---

[1]) Coll. Lac. I, 427.

II. Item nec alii Superiores, etiam Nuntii vel Legati de latere, specificam facultatem majorem non habentes, causas in Curiis Ordinariorum, vel aliorum inferiorum Judicum pendentes ad se advocent, nisi per viam legitimae appellationis ad ipsorum Tribunalia deferantur; tuncque Appellantes ab inferiorum jurisdictionibus quoad alias Causas eximere non possint.

III. Appellationes nunquam recipiantur, nisi per publica documenta, quae realiter exhibeantur, prius constiterit, appellationem a sententia definitiva vel habente vim definitivae aut a gravamine, quod per definitivam sententiam reparari non possit, in casibus a jure non prohibitis per legitimam personam et intra debita tempora fuisse interpositam ac prosequutam.

IV. Nec, dum causa coram inferioribus Judicibus pendet, ante definitivam sententiam vel vim definitivae habentem de gravamine illato Superiores cognoscere valeant, licet citra praejudicium cursus Causarum se id facere contestentur; nec ad hunc effectum liceat eis inhibere aut simpliciter mandare, ut ipsis copia processus transmittatur, etiam expensis Appellantis.

V. Inhibitiones post appellationem, sicut praemittitur, receptam non concedantur, nisi cum inscriptione tenoris sententiae aut decreti definitivi, aut vim definitivae habentis vel damnum per definitivam irreparabile continentis; alias inhibitiones et processus et inde sequuta quaecunque, sint ipso iure nulla, eisque impune non parere liceat.

VI. Si Appellans asserat, sententiae aut appellationis exemplum culpa Judicis a quo vel Actuarii habere non posse, non ideo recipienda erit appellatio aut aliqua inhibitio concedenda; sed eis tantum, ad quos pertinet, injungi poterit, ut, soluta condigna mercede Actorum, exemplum authenticum Appellanti intra brevem aliquem competentem terminum tradatur. Caveat tamen Judex a quo, ne, si vere appellatum fuerit in casu appellabili, interim aliquid in praejudicium Appellantis attentet; et si per actum publicum aut per testium depositionem constiterit, Acta denegari Appellanti, tunc mandato tradendi Acta possit Judex appellationis adjicere, ne interim aliquid novi contra Appellantem attentetur.

VII. Ab exequutione Decretorum Sac. Concilii Tridentini aut Visitationis Apostolicae appellationes a Metropolitanis non recipiantur, nec si Episcopi virtute ejusdem Sacri Concilii procedunt, uti Sedis Apostolicae Delegati in Causis, quae sub eorum jurisdictione Ordinaria non comprehenduntur; salva tamen in hoc casu Legatorum et Nuntiorum Apostolicorum auctoritate.

VIII. In Causis vero Visitationis Ordinariorum aut correctionis morum quoad effectum devolutivum tantum admittantur, nisi de gravamine per definitivam irreparabili agatur; vel cum Visitator, citata Parte, et adhibita Causae cognitione, judicialiter procedit: tunc enim appellationi locus erit, etiam quoad effectum suspensionem.

IX. Cum a gravamine, quod per definitivam reparari nequit, ut indebitae carcerationis vel torturae aut excommunicationis, etiam comminatae, appellatur: nonnisi visis Actis, ex quibus evidenter appareat de gravamine appellatio admittatur, aut inhibitio vel provisio aliqua concedatur.

X. Causa appellationis pendente, appellans in eodem, quo reperitur carcere, permanebit, quoad Judex, ad quem appellatum est, visis actis, et Causa cognita, aliter decreverit: et tunc si a Judicis ad quem decreto, vim definitivae habente, fuerit appellatum, nihil mandare aut pro sui decreti exequutione attentare poterit, donec per Judicem Superiorem aliud fuerit ordinatum.

XI. Acta originalia processus primae instantiae ad Judicem appellationis Notarius mittere non cogatur, nisi probabilis aliqua falsitatis causa et suspicio incidat, quae judicialiter objiciatur; et tunc, terminata causa, remittenda sunt ad Ordinarium, ut in suo Archivo conserventur.

XII. Censura Ecclesiastica in Appellantem prolata relaxari aut nulla declarari per Judicem Appellationis non possit, nisi auditis Partibus, et Causa cognita; tuncque, si constiterit, eam justam esse, ad Judicem, qui excommunicavit, Appellans remittendus est, ut ab ipso juxta Sacros Canones beneficium absolutionis, si humiliter petierit debitamque emendationem praestiterit, obtineat: si vero injustam esse clare apparet, superior absolutionem impendat; si dubitetur, honestius est, ut ad excommunicatorem intra brevem aliquem competentem terminum eidem praefigendum absolvendus remittatur, licet etiam superior hoc casu idipsum per se praestare jure possit.

XIII. Absolutio ad cautelam, nonnisi parte citata, et visis Actis, cum dubitatur de nullitate excommunicationis ab homine prolatae, vel a jure, si occurrat dubium facti vel probabile dubium juris, concedenda erit, tuncque ad tempus breve cum reincidentia et praestita per excommunicatum cautione de stando juri et parendo mandatis Ecclesiae tantum: et si juxta formam a jure praescriptam apparebit, [ali]quem ob manifestam offensam excommunicatum fuisse, debitam etiam satisfactionem praestare, et si ob contumaciam manifestam, expensis pariter satisfacere et cavere de judicio, sisti coram

excommunicatore is tenebitur, priusquam ad cautelam absolvatur.

XIV. A sententia etiam definitiva, contra verum contumacem prolata, appellatio non recipiatur, nec inhibitio aut alia quaevis provisio, quamdiu Appellans in hujusmodi vera contumacia persistiterit, concedatur. Romae in Sacra Congregatione die 16. Octobris 1600.

2. Decreta Urbani Papae VIII. Anni 1626. Circa eamdem materiam appellationum et inhibitionum.[1]

Declaratio Sacrae Congregationis Cardinalium et Praelatorum, a sanct. mem. Urbano XIII. alias deputatae et a Sanctissimo D. N. Innocentio X. renovatae, super appellationibus et inhibitionibus Tribunalis Auditoris Camerae et aliorum Tribunalium Curiae Romanae in praejudicium Nuntiorum, Episcoporum ac Superiorum Regularium, tenoris infrascripti, videlicet: Dubitatum fuit:

Primo, an in Tribunali Auditoris Camerae Romanae possint concedi monitiones seu Monitoria cum absolutione, etiam cum reincidentia vel ad cautelam, excommunicatis per Episcopos et alios Ordinarios ex causa violatae jurisdictionis, immunitatis vel libertatis Ecclesiasticae Appellantibus vel alias recurrentibus ad supradicta Tribunalia.

Secundo, an in Causis, quae agitantur in supradictis Tribunalibus Curiae Romanae, possit recursus haberi ad Sacram Congregationem super Immunitate et controversiis jurisdictionalibus pro resolutione vel declaratione, an sit vel non sit commissa violatio jurisdictionis, immunitatis vel libertatis Ecclesiasticae, et an sit locus reintegrationi hujusmodi violationis, et interim debeant dicta Tribunalia supersedere usque ad resolutionem seu declarationem ejusdem Sac. Congregationis illamque sequi et exequi.

Die 4. et 11. Augusti 1626., Dubiis supradictis cum interventu omnium Illustrissimorum DD. Cardinalium et Reverendissimorum Praelatorum deputatorum mature discussis, ac rationibus hinc inde deductis diligenter ponderatis, unanimi consensu censuit:

Quoad Primum, Tribunal Auditoris Camerae necnon alia Tribunalia supradicta non posse hujusmodi absolutiones concedere, etiam cum reincidentia vel ad cautelam.

[1]) Coll. Lac. I, 428.

Quo vero ad Secundum, ut supra, recurri posse, et interim supradicta Tribunalia exspectare debere resolutionem seu declarationem et illam omnino sequi et exequi.

Quibus quidem decretis eidem Sanctissimo die 5. Septembris ejusdem anni 1626. plene relatis una cum rationibus et auctoritatibus, Sua Sanctitas ea approbavit et confirmavit illaque omnia exequi jussit; et ad hunc effectum notificata fuerunt. Et subinde, cum de supradictis dubiis iterum actum esset in Congregatione habita die 27. Aprilis 1650., nemine dissentiente, resolutum fuit, Auditorem Camerae debere decreta ut supra edita omnino observare ac praecipere, ut a suis Ministris et Officialibus exacte observentur.

3. Sequuntur additiones seu declarationes Sanctissimi Domini Nostri Benedicti Papae XIII. super quibusdam ex allatis Decretis, quas Sanctitas Sua de consilio et Voto Congregationis particularis, ab ipsamet deputatae super reformatione Tribunalium et Congregationum, servandas in posterum districte mandat et praecipit.[1])

Ad II. Decretum Clementis VIII.

1. Recipi possint, et dumtaxat in Tribunali Auditoris Camerae, constituta Reorum in causis primae instantiae, in quibus de poenis corporalibus agitur, habita ratione ad titulum inquisitionis, non vero in causis censurarum vel simplicis mulctae vel declarationis Irregularitatis sive in aliis causis, in quibus dicta poena corporalis non intrat.

2. Regularium constituta nunquam recipiantur.

3. Hujusmodi constituta fieri tantum possint coram A. C. in criminalibus, non vero coram alio Judice appellationis, neque in Urbe neque extra eam, nec etiam in Sacra Congregatione negotiis Episcoporum et Regularium praeposita.

4. Constitutus Reus coram A. C. debeat statim in Carceribus formalibus Urbis detineri, deinde primum expediantur in ejus Tribunali literae inhibitoriales et compulsoriales (absque eo, quod constitutus juret, se suspectum habere Ordinarium) pro transmissione Actorum coram dicto Ordinario; nec possit Reus habilitari per Urbem et extra Carceres formales, nisi visis et discussis Actis, et quatenus de jure sit locus dictae habilitationi, audita parte offensa vel ejus Procuratore, si in Curia sit praesens, necnon Fisco R. C. A., et

[1]) Coll. Lac. I, 529.

quatenus causa sit cum Procuratore Fiscali Curiae Ecclesiasticae, audito Promotore Fiscali Curiarum Episcopalium in Urbe, atque insuper facto desuper verbo in plena Congregatione Criminali A. C.

5. Si Acta vel non incoepta coram Ordinario vel sufficienter impinguata non fuerint, non communicentur Reo, sed, eo retento in Carceribus formalibus, committatur Ordinario processus informativi compilatio vel respective impinguatio, facienda expensis Partis querelantis vel Fisci Ecclesiastici, si ea non adsit.

6. Actis sufficientur impinguatis, servatis servandis, procedatur ad expeditionem Causae, prout de Jure, audita semper Parte offensa vel ejus Procuratore, necnon Fisco R. C. A. et Curiarum Episcopalium, ut supra, in quolibet actu; districte injungente Sanctitate Sua, ut coram semetipso A. C. tractari et expediri faciat hujusmodi causas juxta meritum justitiae, ne Rei inquisiti forum Ordinarii declinantes in prima instantia, in Urbe quaerant reatuum praesidium.

Ad V. et VI. Decretum.

Cum experientia docuerit, non raro Appellantibus ad Tribunal A. C. Ordinarios denegare copias publicas Sententiarum vel Decretorum et aliquando continuare actus praejudiciales contra Appellantes in odium etiam appellationis interpositae; quapropter, si forma decreti VI. indistincte servanda esset, tempore, quo requisitoriae Judicis appellationis expediuntur et ad manus Judicis, a quo appellatum fuit, perveniant, praesertim si magna sit locorum distantia, praejudicia contra Appellantes cumularentur: ideo Sanctissimus Dominus Noster declarat et denuo statuit et mandat, in aliquibus casibus et circumstantiis, in quibus arbitrio et prudentia A. C. et Locumtenentium, ad quos appellatio fuit interposita, necesse est opportune et solicite provideri, ut praevia in Actis productione copiae simplicis sententiae seu decreti possint expediri inhibitiones vigore appellationis cum insertione ejusdem simplicis copiae: ita tamen, ut in corpore ejusdem inhibitionis exprimatur, quod, si sententia sive decretum insertum non fuerit latum ante expeditionem literarum inhibitorialium, vel copia non fuerit conformis originali, sententiae sive decreto promulgato, tunc inhibitio nullatenus vim habeat et afficiat, sicuti praesentis decreti tenore nulla et irrita declaratur, ut impune sperni possit ac valeat.

Caveant autem Notarii, ne inhibitiones vigore appellationis concedant, nisi cum copia publica ad formam dictorum Decretorum sub Clemente VIII. et in casibus particularibus cum copia simplici, modo tamen supra expresso, facto de his verbo cum Judice, sub poena suspensionis ab officio aliisque corporalibus arbitrio Sanctitatis Suae.

Ad IX. Decretum.

Sanctitas Sua declarat et mandat, in casu praetensae indebitae carcerationis, quatenus sit sequuta eum mandato Judicis verbali, ut possint expediri inhibitiones vigore appellationis, constito tantum de carceratione per publicum documentum Notarii vel Carcerarii sive etiam cum depositione duorum Testium. In causis vero comminatae injustae carcerationis, torturae vel excommunicationis, Sanctitas Sua declarat et mandat, ut non expediantur inhibitiones generales et indefinitae, sed tantum compulsoriales pro transmissione copiae Actorum ad effectum cognoscendi, an sit deferendum necne appellationi, adjuncta in dictis literis compulsorialibus inhibitione, ut interim Judex a quo ad ulteriora non procedat: et quatenus, visis Actis, resultet evidens gravamen, tunc admittatur appellatio cum inhibitione, et Causa cognoscatur coram Judice ad quem; si vero de hujusmodi gravamine non constet, remittatur Causa ad Judicem a quo, cognoscenda in prima instantia.

Ad I. et II. Decretum Urbani VIII.

Statuit praeterea Sanctitas Sua, quod in Causis violatae Jurisdictionis, Immunitatis et libertatis Ecclesiasticae A. C. vel alia quaelibet Tribunalia Urbis et extra eam nequeant appellationes admittere, inhibitiones relaxare aut absolutionem a censuris, etiam cum reincidentia vel ad cautelam, concedere, sed recursus et appellationes fieri tantum possint ad Sac. Congregationem Immunitatis. Quodsi in aliqua Causa dubitari contingat, an agatur de casu violatae Immunitatis, seu Jurisdictionis aut libertatis Ecclesiasticae, superséderi debeat in Causa coram quolibet Judice, donec fuerit resolutum in eadem Sacra Congregatione, an fuerit violata Immunitas, Jurisdictio vel libertas Ecclesiastica, et an sit locus reintegrationi juxta declarationem allatam in supra recensitis Decretis Urbani VIII.

Insuper cum A. C. ex facultatibus sibi concessis sit exequutor omnium literarum Apostolicarum, vel solus, cum alii non sunt deputati Executores, vel quando sunt deputati, cumulative cum ipsis, atque etiam sit exequutor omnium sententiarum tam in Curia quam extra per quosvis Judices pro-

latarum, ac tandem concedere soleat monitoria super exequutione resolutionum Sacrarum Congregationum: Sanctitas Sua decrevit, quod monitoria in Tribunali A. C. super exequutione literarum Apostolicarum non expediantur, nisi exhibito legitimo documento earumdem literarum Apostolicarum. Quoad vero sententias monitoria non concedantur, nisi praevio documento publico Actuarii Causae cum legalitate Ordinarii, et quoad decreta Sac. Congregationum exhibeantur copiae subscriptae a Secretario cum Sigillo Cardinalis Praefecti: nec possint hujusmodi monitoria super exequutione sententiarum vel decretorum aliter expediri, etiam si sententiae et decreta publice typis evulgata fuerint vel in libris impressa referantur; et in dictis monitoriis apponatur clausula: dummodo non vigeat lis adhuc pendens coram Judice competenti super sententia vel Constitutionibus Apostolicis aut decretis Sacrarum Congregationum, de quibus agitur.

Quia vero inoluit abusus, quod citationibus typis impressis in Urbe cum subscriptione alicujus ex Notariis A. C. quae dicuntur Camerales, quaeque introductae sunt ad hoc, ut Partes absentes a Curia citentur, ut compareant coram A. C. seu ejus Locumtenente in judiciis exequutivis seu obligationibus Cameralibus, in ejus Tribunali promovendis, utantur Curiales et Partes in aliquibus Causis appellationum ab Ordinariis, et etiam audeant iis uti in Causis coram Sacris Congregationibus, adeo ut per intimationem in Partibus hujusmodi citationum cum appositione inhibitionis deterreantur Judices a quibus procedere, et Partes Judicia continuare coram dictis primis Judicibus et Ordinariis desinant, ob reverentiam Tribunalis A. C. et fortius Sacrarum Congregationum et ob timorem incursus attentatorum: ideo Sanctitas Sua mandavit, quod per intimationem dictarum citationum, etsi in iis apponatur clausula inhibitoria, non intelligatur ulla inhibitio facta aut interposita, ita ut sperni impune valeat ac debeat in quibuscumque Causis in Sacris Congregationibus et coram A. C., sed quoad istius Curiam dictae citationes suam vim, prout de jure, habeant, quatenus Causae exequutivae seu obligationes Camerales fuerint, quae in prima instantia coram eo agitari possint, ita quod dictae citationes in aliis Causis nullo modo afficiant neque ad comparendum arctent.

Itidem Sanctissimus Dominus Noster in causis exemptorum et mercedum et miserabilium personarum servari omnino et districte mandat dispositionem Sac. Concilii Tridentini cap. 14. sess. 7. de reform., privilegiis, exemptionibus et consuetudinibus quibuscumque, etiam post Tridentinum a Sede Apostolica

concessis et respective introductis, non obstantibus; quae Conciliaris dispositio est sequens „In Civilibus Causis mercedum et miserabilium personarum Clerici saeculares aut Regulares extra Monasterium degentes, quomodolibet exempti, etiamsi certum Judicem a Sede Apostolica deputatum in partibus habeant, in aliis vero, si ipsum Judicem non habuerint, coram locorum Ordinariis, tamquam in hoc ab ipsa Sede delegatis, conveniri et, prout de jure, ad solvendum debitum cogi et compelli possint, privilegiis, exemptionibus, Conservatorum deputationibus et eorum inhibitionibus adversus praemissa nequaquam valituris".

Ad XII. et XIII. Decretum Clementis VIII.

Quoad absolutionem ultimatam a censuris, servetur dispositio supradicti decreti XII. Clementis VIII., juxta etiam canonicam sanctionem: quod in casu [quo] constet de justitia censurarum, debeat remitti absolutio danda ad Judicem a quo; si vero constet clare de injustitia, Judex ad quem absolutionem impendat; si vero adsit dubietas, an fuerit justa vel injusta, honestius esset, ut ad excommunicatorem infra aliquem competentem terminum praefigendum absolvendus remittatur, licet etiam Judex ad quem hoc casu idipsum per se praestare jure possit. Verum quoad absolutiones cum reincidentia, quae Partibus concedi solent a Judicibus, ad quos appellatur, ad effectum audiendi, cum inoluerit usus tam in Tribunali A. C. quam forsan etiam in Metropolitanis aliisque Tribunalibus appellationum, quod committantur absolutiones cuicumque Confessario, ita ut Rei absque ulla reverentia proprii Ordinarii pro absolutis se publice habeant: Sanctitas Sua statuit, ut in futurum hujusmodi absolutiones cum reincidentia, tam in Tribunali A. C. quam in Curiis Metropolitanis aliorumque Judicum appellationum, committantur ipsis Ordinariis excommunicantibus cum clausula, ut infra tres dies absolvant censuratos juxta commissionem; quibus elapsis, si requisitus Ordinarius absolvere recusaverit vel neglexerit, absolvantur a Confessario juxta commissionis formam, quae in praesenti servatur in dictis commissionibus absolutionum. Quoad vero censuratos in Urbe commorantes, committi debeat absolutio Cardinali Urbis Vicario seu ejus Vicesgerenti, ac praefata servari etiam mandavit in absolutionibus, quae conceduntur per Congregationes, prout jam religiose in ipsis servatum fuit. Declaravitque rursus Sanctitas Sua, quod hujusmodi commissiones de absolvendo praesentari debeant Cancellario Ordinariorum, a qua praesentatione currere debeant tres dies, post quorum lapsum, et

non data absolutione, possint ab aliis absolvi, ut supra, in commissione.

Quoad insuper censuratos mandat Sanctitas Sua, quod, reportata absolutione a censuris cum reincidentia, cedulones, quatenus affixi fuerint, amoveri non debeant, sed tantummodo tegantur et tecti remaneant, durante termino obtentae absolutionis.

Cum in hujusmodi decretis agatur de appellationibus in Causis judicialibus, Sanctitas Sua enixe hortatur omnes Ordinarios, ut, cum ipsi Patrum nomen erga subditos promereantur potius quam Judicum, caveant, ne lites excitent, sed excitatas componere curent, praesertim inter pauperes et miserabiles personas, quas protegere praecipuum munus eorum est. Ideoque Sanctitas Sua mandat, quod pauperibus condonentur sportulae et emolumenta quaecumque, etiam Cancellarii, et aliae quaecumque expeditiones gratis dentur, etiam copiae Actorum transmittendorum ad Judices ad quos: et quoad qualitatem paupertatis, haec summarie cognoscatur per testes, gratis etiam examinandos, et de ea stetur arbitrio ipsius Ordinarii et Judicis, serio onerando conscientiam Ordinariorum et Judicum in re tam gravi, de qua specialiter Deo ipsi rationem erunt reddituri, ultra condignas poenas contra inobservantes, relaxandas arbitrio Sanctitatis suae; quodque decretum servari debeat in quacumque Curia Ordinariorum, Metropolitanorum et quorumcumque Judicum appellationum, etiam Nuntiorum Apostolicorum, et in quacumque Causa tam civili quam criminali.

Similiter, ut satis provideatur pauperibus ligitantibus, prout summopere Ecclesiasticos Judices decet, Sanctitas Sua mandat, in quibuscumque supradictis Curiis deputari Procuratorem Pauperum et Advocatum, qui iis assistant in quibuscumque Causis Civilibus et Criminalibus, viros pietate et doctrina praestantes, cum assignatione alicujus mercedis, si possibile foret, et de iis electis habeatur ratio in provisionibus beneficiorum et in attestationibus faciendis Datariae Apostolicae, ut per Romanos Pontifices in provisionibus haberi valeat respectus ad servitia praestita in tam pio opere.

Itidem Sanctitas Sua quoad Tribunal A. C. mandavit, inviolabiliter servari reformationem Pauli Papae V. in Constitutione incipiente: Universi agri § 20., videlicet, ut pauperibus dentur gratis extractus, registra, instrumenta, etiam publica, copiae et aliae quaecumque expeditiones et scripturae, tam Civiles quam Criminales, et ostendantur etiam originalia Pauperum Advocato et Procuratori similiter gratis et absque ulla impensa: et si quando contigerit, probandam esse pauper-

tatem, testes similiter gratis et summarie examinentur, et de paupertate stetur arbitrio Judicis; addito per Sanctitatem Suam, quod in casu gravaminis Judicis, quoad paupertatem non admissam, recurri valeat ad Auditorem pro tempore Summi Pontificis, qui debita charitate servari faciat, quod aequum erit; praedictaque omnia mandat Sanctissimus servari in quibuscumque Curiis Urbis inviolabiliter.

Quia in Causis infra summam scutorum quinquaginta monetae Romanae, in quibus a Judicibus de partibus appellatur ad Urbem, juxta stylum et Apostolicas Ordinationes non debet in Curia procedi in gradu appellationis, sed per viam recursus deputantur Judices in partibus; cum ex penuria temporum videatur gravans appellantibus in Causis etiam ultra dictam summam scutorum 50 Causas prosequi appellationum in Curia: ideo Sanctitas Sua extendit dictam summam scutorum quinquaginta monetae usque ad centum ejusdem monetae Romanae, ita ut, si summa causae non sit ultra quantitatem scutorum centum, ut supra, Causa non dicatur curialis et appellabilis per viam appellationis, sed tantum deputandos esse Judices in partibus, qui procedant per viam recursus, quorum deputatio fieri debeat per Tribunalia Urbis, ad quae pertinet.

Mandat rursus Sanctitas Sua, ut in Causis mercedum miserabilium personarum recursus et appellationes respective non admittantur a quocumque Judice appellationum, nisi in devolutivo pro rata scutorum quinquaginta monetae Romanae, et ultra dictam summam admitti debeant in suspensivo vel devolutivo, prout juris est, firmis tamen remanentibus Apostolicis ordinationibus, stylis et privilegiis, quae forsan existerent in Tribunalibus Urbis et districtus ejusdem, in quibus nihil innovari intendit.

Demum ad conservandam debitam reverentiam Pontificali dignitati Alexander Papa IV. Decretalem edidit, relatam in cap. Quia Pontificali de Offic. et Potest. Judic. deleg. in 6.; ibi: „Quia Pontificali dignitate praeditis ob reverentiam sacri officii plurimum deferri convenit, et eos plus aliis honorari decet, ut, cum a Judicibus vel Conservatoribus, a Sede Apostolica deputatis, contra eos ad coactiones aliquas sive poenas fuerit procedendum, gradus et modestia in hujusmodi processu servetur, ita quod (eis quadam condigna reverentia supportatis) ingressus primo ipsius Ecclesiae vel sacerdotale interdicatur ministerium, ac deinde ab officio suspendantur, et subsequenter aggravetur censura Ecclesiastica contra eos, nisi forte aliter fieri suaserit nimia contumacia, protervitas sive

culpa". Hanc itaque Decretalem Sanctitas Sua inviolabiter servari mandavit in quibuscumque Curiis Judicum appellationum tam C. A. quam Metropolitanorum et etiam Nuntiorum Apostolicorum et aliorum quorumcumque.

F. A. Archiepisc. Episc. Abellinen. et Frequentius
Sacri Concilii Secretarius.

4. Chirographus Domini Nostri Benedicti Papae XIII., vi cujus decernitur Promotor Fiscalis Generalis, qui pro Curiis Ecclesiasticis patrocinium causarum criminalium suscipiat, assignato in singulos menses salario viginti quinque scutorum, a Camera Apostolica persolvendorum. 12. Julii 1724.

Versio Latina[1]).

Postquam mature perpendimus atque etiam propria, dum adhuc in Minoribus constituti eramus, experientia cognovimus, quam intolerabilis cum Ecclesiasticis tum Regularibus Praelatis oneris existeret necessitas sustinendi et prosequendi in hac Curia Romana lites et Controversias, quae a Reis inquisitis per viam recursus aut appellationis ab illorum Decretis et sententiis isthinc introducuntur: ita quidem, ut plerique illorum ad evitanda haec suis Dioecesibus et pauperibus Dioecesanis ac Religionibus respective damnosa dispendia Causas in secundis et ulterioribus instantiis indefensas derelinquant, ex quo dein sequitur, quod, cum a dictis Curiis necessariae informationes Judicibus non suppeditentur, saepius delinquentibus succedat absolutorias extorquere sententias in publicum justitiae detrimentum necnon scandalum illorum, qui, in Dioecesibus et Religionibus de veritate criminis bene informati, delicta impune transire mirantur, quae malis perseverantiae in malo bonis autem subversionis causa existit: quam ob rem his tam perniciosis in bonorum morum et disciplinae Ecclesiasticae eversionem, quibus tamen conservandis omnes Superiores omne studium et vigilantiam suam impendere deberent, vergentibus exemplis opportunum poni obicem semper et summopere desiderabamus. Postquam igitur Divinae placuit Providentiae Nos, nullo licet meritorum Nostrorum suffragio, ad supremum Apostolatus apicem elevare, partem Pastoralis solicitudinis Nostrae in illa consistere vigilantia reputantes, ut delinquentium supplicio caeteri emendentur, et vitia, bo-

[1]) Coll. Lac. I, 433.

norum contages, eradicentur: post maturam deliberationem determinavimus praedictis perniciosis exemplis debitum afferre remedium, liberando Praelatos et Superiores tam Ecclesiasticos quam Regulares a dispendioso onere prosequendi in hac Curia actiones Fiscales in suorum Judicatorum defensionem et providendo iisdem Ministrum capacitate, integritate et experientia praeditum, qui tamquam Promotor Fiscalis Generalis supra dictarum Curiarum rationes in Judicio deducere simulque id omne praestare debeat, quod ad bonam et Canonicam defensionem necessarium et opportunum videbitur. Itaque ad effectum hujus Nostrae determinationis ex motu Nostro proprio certe scientia et plenitudine potestatis Nostrae absolute creamus, instituimus et stabilimus in perpetuum officium Promotoris Fiscalis Generalis pro praefatis Curiis Ecclesiasticis, quod dehinc administrabit deputanda a Nobis et Successoribus Nostris persona, supradictis ornata qualitatibus, quas tota attentione impendere teneatur nomine et vice praetactarum Curiarum in patrocinium Causarum Criminalium, per viam appellationis aut recursus ad Tribunalia aut alias Congregationes competentes hujus Civitatis Nostrae Romae devolutarum et ibi adhuc pendentium aut imposterum devolvendarum. Proinde ut dictus Promotor Fiscalis Generalis omnimoda cum applicatione huic suo muneri vacare possit et debeat, destinamus et assignamus illi pro emolumento et salario menstruo viginti quinque scuta singulis mensibus a Nostra Camera Apostolica persolvenda ex mandato Thesaurarii Nostri Generalis; quo salario ipsum contentum esse nec a Praelatis Saecularibus aut Regularibus aliam quamcumque remunerationem, etiam titulo aut praetextu honorariorum, pro functionibus et laboribus suis praetendere posse volumus, solis literarum hinc inde mittendarum expensis exceptis: quodsi secus fecerit, gravibus atque etiam gravissimis poenis ad Nostram Nostrorumque Successorum arbitrium obnoxius erit. Porro, cum intentio Nostra eo collimet, ut ad efficacius et validius dictarum causarum patrocinium Promotor Fiscalis Generalis omnibus illis, quibus Procurator Generalis Fisci et Camerae Nostrae Apostolicae fruitur, subsidiis necessariis est opportunis adjuvetur: volumus et ordinamus, quod intervenire et assistere debeat Congregationi Criminali Auditoris Generalis ejusdem Nostrae Camerae, in cujus Tribunali similes causae specialiter agitari et judicari solent. Similiter volumus, dicto Promotori Fiscali Processus et omnia acta gratis communicari, sicut etiam citationes gratis expediri, expensas quoque pro describendis exemplis aut scripturis typo edendis necessarias ab Apostolica

Camera Nostra suppeditari, eo prorsus modo, quo haec omnia ex parte Fisci a Procuratore Fiscali Generali fieri et observari solent. Ut denique saepe dictus Promotor Fiscalis in qualicumque actu et negotio audiatur, volumus, ipsum in omnibus et singulis hujusmodi causis in judicium citandum, citationesque ab ipso subscribendas esse eo modo et forma, quibus a Procuratore fiscali subscribuntur, ea prorsus lege, ut, si dictus Promotor non fuerit citatus, neque ulla citatio subscripta, actus ex citationis defectu nullitatis vitio subjaceat. Declaramus autem, quod praesens Noster Motus proprius quoad omnes et singulas dispositiones locum habere debeat in illis tantum causis, in quibus fient instantiae nomine solorum Promotorum Fiscalium ex praescripto officii sui, nullo modo autem, quando adhaerentes Fisco in judicio stare et pro defendendis Juribus propriis allegare et scribere vellent; in talibus enim casibus dictus Promotor Fiscalis Generalis nullam navare operam, neque Camera Nostra Apostolica ullos facere sumptus, aut alius quicumque qualecumque onus aut incommodum subire tenebitur. Postremo volumus et decernimus, Congregationem Episcoporum et Regularium necnon Auditorem Generalem Nostrae Camerae Apostolicae plenae omnium a Nobis in hoc Motu proprio dispositarum et ordinatarum rerum observantiae invigilare, ac insuper hunc Motum proprium (qui a supradicto Auditore Camerae in Codices actorum referendus et a Notario Congregationis Episcoporum et Regularium in suis libris signandus est) plenum omni tempore effectum, vigorem et executionem sortiri debere, nunquam vero obreptionis vitio aut intentionis Nostrae vel alio quopiam specialem, individuam et expressam mentionem requirente defectu notari et impugnari, neque in contrarium interpretari aut judicari posse, declarantes irritum et inane, si secus a quolibet scienter vel ignoranter attentari contigerit: non obstantibus, quatenus ratione omnium et singulorum praemissorum opus sit, quod in praemissis interesse habentes seu habere praetendentes ad ea non fuerint vocati nec auditi, neque Regula Nostrae Cancellariae de Jure quaesito non tollendo, aliisque facultatibus et privilegiis praefatis quibuscumque concessis, Bulla reformationis Pauli V. et omnibus quibuscumque aliis Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis Nostrorum Praedecessorum, Legibus Civilibus et Canonicis, Statutis, Reformationibus, Usibus, Stylis, Consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscumque, quibus omnibus et singulis, illorum tenores praesentibus pro plene expressis et de verbo ad verbum insertis habentes, ad praemissorum effectum hac vice duntaxat specialiter derogamus, quoniam

talis est Nostra certa, expressa et determinata mens atque voluntas. Datum ex Palatio nostro Apostolico in monte Quirinali die 12. Julii 1724.

Benedictus Papa XIII.

VIII. Anlage.

Rundschreiben der Congregation der Bischöfe und Regularen

vom 1/8 1851[1]), wodurch den bischöflichen Gerichten Instructionen zur Behandlung von Criminalsachen gegeben werden.

Erlauchter und hochwürdigster Herr und Bruder!

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. verordnete in seiner Constitution Post diuturnas vom 30. October 1800 im Titel „de jurisdictionibus tribunalium et judicum criminalium, judiciorum forma et ordine" in dem § 24 Folgendes: „Künftig gelangen in Rom wie bei den Gerichten des ganzen Kirchenstaates die Abkürzungen der Formeln zur Anwendung, wie sie bereits bei der Verwaltung der Stadt Rom in Gebrauch waren". Diese Formeln und insbesondere diejenigen für die Legitimation der Processe, welche durchaus für die Processacten erforderlich ist, welche die bischöflichen Gerichte nach Massgabe des alten Processverfahrens und auf Grund der von der Congregation der Bischöfe und Regularen am 18. December 1835 für Criminalschen erlassenen Instruction anfertigen, sind einigen bischöflichen Kanzlern nicht bekannt geworden, wie die h. Congregation aus mehreren in erster Instanz bei den bischöflichen Gerichten abgeurtheilten Criminalsachen entnommen hat. Aus diesen geht nämlich hervor, dass sich einige Kanzler herausgenommen haben, die Strafsachen in feierlicher Audienz oder Sitzung abzuurtheilen nach dem Vorgange weltlicher Gerichte erster Instanz und entgegen dem bei den kirchlichen Gerichten üblichen Gebrauche. Aus diesem Grunde schien es dienlich, diese Formulare von Neuem

---

[1]) Der italienische Originaltext nebst deutscher Uebersetzung von Dr. Bellesheim, welche wir hier wörtlich wiedergeben, im Archiv f. k. K. R. XLVII. 150. Eine minder gute deutsche Uebersetzung auch bei Bangen, Röm. Curie, 523.

drucken und den Ordinariaten zugehen zu lassen, damit jede bischöfliche Kanzlei mit einem Exemplar versehen sein möchte. In der Anlage beehre ich mich Ihnen ein solches[2]) zu übermitteln.

Zugleich übersende ich Ihnen eine Abschrift des Decretes vom 18. December 1835[3]), damit dasselbe in der Kanzlei zu pünktlicher Beobachtung angeheftet werde.

Ebensowenig kann sich die h. Congregation verhehlen, dass einige Ordinarien in der Zusammensetzung ihres Criminalgerichtes die Bestimmungen des Appendix zum organischen Reglement und des Criminalverfahrens für die bischöflichen Curien, welche Gregor XVI. durch die Staatssecretarie vom 5. November 1831[4]) erlassen und die nachherige erläuternde Circularverfügung der Staatssecretarie vom 4. April 1832[5]), insofern sich diese auf die Zahl der Richter mit entscheidender Stimme beziehen, nicht beobachtet haben. Da dieses Gesetz annoch in voller Kraft besteht und dessen Nichtbeobachtung den Advocaten Gelegenheit bietet, das Urtheil erster Instanz in der Appellation anzufechten, so werden jene päpstlichen Bestimmungen hiermit wieder eingeschärft. Mit den letzteren stehen in engster Verbindung die von der Congregation der kirchlichen Immunitäten bei mehrfachen Anlässen ergangenen Bestimmungen. Auch von den letzteren liegen Exemplare bei.

Damit übrigens die Pflichten nicht unbekannt seien, welche den Vertretern des Fiscus in dem Falle obliegen, wenn sie sich gezwungen sehen, von der ersten Instanz Berufung an diese h. Congregation einzulegen, so folgt anbei für Ihre Curie ein Exemplar des in der Generalversammlung vom 22. Februar 1839 gefassten Beschlusses[6]).

Um endlich die Erledigung der in der Appellinstanz bei dieser h. Congregation anhängigen Sachen zu beschleunigen, so veranlasse ich Sie, den Mitgliedern Ihrer Curie davon Kenntniss zu geben, dass, wenn der Verurtheilte binnen der vom Gesetz gewährten Frist von zehn Tagen, welche von der Insinuation des Urtheils zu laufen beginnen, Berufung an diese h. Congregation einlegt, diese von der Congregation zugelassen und die Zulassung dem Bischof mit der Anweisung, binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen das Weitere zu veranlassen, notificirt wird, die Mitglieder der Curie verpflichtet sind, den Appellanten durch den Gerichts-

[2]) Siehe IX. Anl. [3]) Siehe X. Anl. [4]) Siehe XII. Anl. [5]) Siehe XI. Anl. [6]) Siehe XIII. Anl.

diener zu eröffnen, dass sie, wenn sie die Berufung durchführen wollen, innerhalb des peremptorischen Termins von zwanzig Tagen einen von der römischen Curie zugelassenen Vertheidiger zu bestellen, und sich dabei zu vergewissern haben, dass der Vertheidiger wirklich dieses Amt übernehmen und nach Erlegung der Succumbenzgelder beim Richter, welchem das Referat zugewiesen ist, die Acten sich erbitten werde, dass aber, wenn der Appellant diese Frist unbenutzt vergehen lasse, angenommen werde, er habe auf die Wohlthat der Berufung verzichtet, worüber die Congregation eine förmliche Erklärung abgeben wird. Wenn dagegen der Vertreter des Fiscus Berufung einlegt, diese von der Congregation angenommen und davon dem Bischof Nachricht gegeben wird, so hat der Appellat auch in die Berufung einzutreten, wesshalb auch ihm die Einlegung und seitens der h. Congregation erfolgte Annahme der Berufung mit der Massgabe zu notificiren ist, dass, wenn er binnen der peremptorischen Frist von zwanzig Tagen keinen Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten der römischen Curie bestellt, angenommen werde, er wolle sich am Process nicht betheiligen, und auf Anstehen des Vertreters des Fiscus der Process bis zum Richterspruch durchgeführt werden solle mit Ausschluss aller weitern Berufung. Dem Vertreter des Fiscus muss die nämliche Notification, wie dem Verurtheilten, wenn er Berufung an die h. Congregation einlegt, gemacht werden. Die Notificationen sammt dem entsprechenden Vermerk des Gerichtsdieners sind der h. Congregation vorzulegen.

Schliesslich ist zu beachten, dass die Acten über die Mittheilung des Urtheils und der Berufung, nachdem sie mit dem Vermerk des Gerichtsdieners versehen worden, den Processacten beizufügen sind, welche nach Massgabe des Artikels IV des Decretes vom 18. December 1835 unverzüglich mit einem chronologischen Index zu versehen und der heil. Congregation zu übersenden sind. Ihnen ist beizulegen ein Auszug der Verhandlungen, nebst der Vertheidigung, sowie eine genaue Abschrift des Urtheils, dessen Original in den Acten der betreffenden Curie zurückbleibt, welche genaues Register in den Criminalacten darüber führt.

Ew. Gnaden werden die Gefälligkeit haben, mir den Empfang dieses Circularschreibens zu bescheinigen. Mit den besten Wünschen für Ihr Wohlergehen bin ich Ihr

Fr. A. F. Cardinal Orioli, Praefect.

D. Patriarch von Constantinopel, Secretär.

Rom, 1. August 1851.

IX. Anlage.

Formeln für den Criminal-Process,

deren Beachtung in der Constitution Pius VII. Post diuturnas vom 30. October 1800, Tit. de jurisdiction. trib. et jud. crim. § 24 verordnet wird.[1])

Um eine schnellere Erledigung der Sachen der Verhafteten zu erzielen, schien es nöthig, einige Formeln, welche bei der Compilation der Processe bisher üblich waren, abzukürzen.

Zuerst sind die sämmtlichen Process-Acte, als über das corpus delicti, Admonitionen, Contestationen u. s. w., welcher Art sie auch sein mögen, in der üblichen Landessprache zu geben. Auf diese Weise lässt sich die Wiederholung ersparen, welche bei Admonitionen, Contestationen und andern ähnlichen Acten dem Angeklagten in den Mund gelegt werden musste. Denn da sie in lateinischer Sprache verfasst wurden, war es zum Beweise des Verständnisses von Seiten der mit dieser Sprache zumeist nicht bekannten Angeklagten nothwendig, dass letztere die Vorhaltung des Process-Richters jedesmal in der üblichen Landessprache wiederholten. Indem nun bei diesen Vorhaltungen, mögen sie die Angeklagten oder Zeugen betreffen, die Landessprache eingeführt wird, reicht es hin, bloss die Antworten getreu, wie sie gegeben sind, zu registriren.

Zweitens sind die Acten über das corpus delicti, die Gutachten von Sachkundigen jeder Art, Auffindungen von Werkzeugen, Kleidern und andern Sachen (Indicien) sämmtlich ad rogitum notarii (mit notariellem Jnstrument) zu verfassen, ohne dass es nöthig wäre, dass die Zeugen, welche dabei interveniren, oder auch die Sachkundigen einzeln verhört werden.

Damit drittens die Legitimation der Processe, namentlich die per confrontationem, weniger verwickelt und langwierig werde, wird es zweckmässig sein, dass, im Falle der Angeklagte sich weigert, den Process per declarationem zu legitimiren, keine Personal-, sondern Verbal-Confrontation der Zeugen stattfinde, das heisst, dass anstatt die Zeugen persönlich in Gegenwart des Angeklagten zu versetzen, dem letztern vom Process-Richter und Notar das Zeugenverhör vorgelesen und derselbe ermächtigt werde, die Exceptionen zu Protokoll zu

---

[1]) Bangen, 525.

geben, welche er über die Aussagen und Personen der Zeugen glaubt machen zu müssen. Zu dem Ende soll am Schlusse des Gegenwärtigen die betreffende Formel, welche die Substantialien des Actes enthält, beigefügt werden. Man suche darnach in möglichster Weise Kürze und Einfachheit zu erzielen.

Mit diesem Acte ist der Process in allen Sachen ohne Ausnahme, mögen sie bereits obschweben oder erst eingeleitet werden sollen, selbst wenn die Vertheidigungsschriften bereits übergeben sind, für legitimirt zu halten, und zwar mit den vollen gesetzlichen Wirkungen einer wahren und eigentlichen Legitimation. — Wiewohl nun für die Processe, denen nicht bloss die Anschuldigung eines Capital-Verbrechens zu Grunde liegt, sondern in denen auch nach der Natur der vorliegenden Beweismittel wirklich zu einer die Capital-Strafe erkennenden Sentenz und deren Execution geschritten werden kann, eine weitere Verordnung vorbehalten bleibt, sofern eine solche zur Erledigung dieser Sachen ebenfalls zweckmässig erscheinen wird; so mag es doch dem redlichen, unparteiischen und wahrheitsgemässen Erachten der Anwälte überlassen sein, hier noch die eigentliche Legitimation zu verlangen. Es bleibt dann dem Tribunal anheimgestellt, diese entweder vermittelst der persönlichen Confrontation der Zeugen, oder durch deren formale Repetition zu gewähren. Auch die jetzt gebräuchliche Formel der persönlichen Confrontation ist abzukürzen, und wird zu dem Ende am Schlusse des Gegenwärtigen eine solche mitgetheilt.

Die vorstehenden practischen Regeln und Formeln sind bei allen Tribunalen der Hauptstadt wie des Staates einzuführen, jene nicht ausgenommen, welche bisher bei der Legitimation des Processes das Privileg der Confrontation nicht besassen.

Sofern über die Anwendung dieser Regeln und Formeln ein Zweifel entsteht, wird es dem Fiscal zustehen, die betreffenden Aufklärungen zu geben.

Formel der Legitimation durch Lesung der Zeugen-Verhöre.

Datum . . . . . .

Vorgeführt vor den Herrn Substituten und mich den Notar . . . . . wurde der Verhaftete N. N., und demselben, nach vorgängiger Wiederholung der Admonition, in Bezug auf seine eigene Person die Wahrheit zu sagen, und nachdem er für seine Aussagen über die Andern tactis Evangeliis einen

Eid geleistet, zu dem Ende der Legitimation des Processes ausführlich von Wort zu Wort das Verhör der Zeugen N. N., aufgenommen unter dem Datum ....., verlesen. Befragt, ob er gegen die Personen oder Aussagen der Zeugen etwas einzuwenden habe, unter gleichzeitiger Erklärung, dass ihm in Folge dieses Actes jeder Anspruch auf Wiederholung des Zeugenverhörs benommen sei, antwortete er: „Nachdem Sie (der Substitut) mir durch den gegenwärtigen Notar das Verhör der Zeugen N. N., aufgenommen unter dem Datum ...., haben vorlesen lassen, und ich dasselbe wohl verstanden habe, sage und antworte ich u. s. w.“

Darauf u. s. w.

Formeln der Legitimation durch persönliche Confrontation der Zeugen.

Datum .....

Vorgeführt vor den Herrn Substituten und mich den Notar ..... wurde der Verhaftete N. N., und nach vorgängiger Wiederholung u. s. w. (wie in der vorigen Formel) wurde der Zeuge N. N. hereingerufen und diesem, nach vorgängiger Erneuerung des Eides, die Wahrheit zu sagen, zu dem Ende der Legitimation des Processes ausführlich von Wort zu Wort seine früheren Aussagen vom Datum ...... verlesen. Befragt, ob er im Stande sei, die Aussage zu bestätigen, oder ob er dieselbe in irgend einem Puncte zu ändern wünsche, antwortete er: (folgt seine getreu zu protocollirende Antwort).

In Folge dessen wurde der genannte Verhaftete befragt, ob er gegen die Person oder Aussage der Zeugen etwas einzuwenden habe, unter gleichzeitiger Erklärung u. s. w. (wie in der vorigen Formel) antwortete er: „Nachdem Sie die Aussage des hier gegenwärtigen Zeugen N. N. u. s. w. (wie in der vorigen Formel) sage und antworte ich: (folgt seine Antwort).

Darauf u. s. w.

X. Anlage.

Decretum S. Congregationis Episcoporum et Regularium pro Causis Criminalibus.[1])

Non ita pridem a S. Congregatione negociis, et consultationibus Episcoporum, et Regularium praeposita nonnullae regulae praescriptae fuerint pro recta, et expedita definitione causarum criminalium, quae a Curiis Episcoporum, vel Ordinariorum ad eamdem S. Congregationem in gradu appellationis deferuntur. Quas quidem praescriptiones, quoniam impedimenta sublata sunt, quae aliqua ex parte earum exequutioni interposita fuerant, visum est Eminentissimis Patribus in Conventu habito XV. Calend. Januar. MDCCCXXXV. uberius explicare, et cum assensu, et approbatione S. D. N. Gregorii XVI. iterum promulgare, ut ab omnibus, ad quos pertinent, accuratissime serventur. Sunt autem quae sequuntur.

I. Reis a Curiis Episcopalibus criminali judicio damnatis spatium dierum decem conceditur, quo ad S. Congregationem Episcoporum, et Regularium appellare possint.

II. Decem dies numerari incipient non a die, quo sententia lata est, sed a die, quo reo vel ejus defensori per Cursorem denuntiata fuit.

III. Eo tempore elapso, quin reus, vel ejus defensor appellaverit, latam a se sententiam Episcopus exequetur.

IV. Interposita intra decem dies appellatione Curia Episcopalis acta autographa totius Causae ad S. Congregationem continuo transmittat, nempe:

1. Processum ipsum in Curia confectum.
2. Ejus restrictum, seu compendiariam expositionem eorum, quae ex eodem processu emergunt.
3. Defensiones pro reo exhibitas.
4. Denique sententiam latam.

V. Ipsa Curia reo, ejusque defensori denuntiabit, appellationem coram eadem S. Congregatione prosequendam esse.

VI. Si nemo compareat aut si appellationis acta negligenter vel malitiose protrahantur, congruens tempus a S. Congregatione praefinietur, quo inutiliter elapso, causa deserta censeatur, et sententia Curiae Episcopalis executioni mandetur.

VII. Reo aut illi, qui ejus defensionem suscepit tradendus est restrictus processus, qui a Judice relatore conficitur.

---

[1]) Bangen, 527; ASS. XIII, 333.

VIII. Allegationes, seu defensiones Eminentissimis Patribus distribuendas typis non committantur, nisi Judex relator imprimendi veniam dederit.

IX. Causa definietur statuta die ab Eminentissimis Patribus in pleno Auditorio congregatis.

X. Eidem Congregationi Procurator Generalis Fisci, et Judex relator intererunt.

XI. Judex relator de toto statu causae ad Eminentissimos Patres referet, et Procurator Generalis Fisci stabit pro Curia Episcopali, suasque conclusiones explanabit.

XII. Post haec Eminentissimi Patres judicium proferent, sententiam Curiae Episcopalis aut confirmando, aut infirmando, aut etiam reformando.

XIII. Prolata sententia una cum omnibus Actis causae ad eamdem Curiam Episcopalem remittitur, ut eam exequatur.

XIV. Revisio, seu recognitio rei judicatae non conceditur, nisi ejus tribuendae potestas a Sanctitate Sua facta fuerit, et subsint gravissimae causae, super quibus cognitio, et judicium ad plenam Congregationem pertinet.

XV. Sciant denique Curiae Episcopales per novissimas leges, quae ad investiganda, et coercenda crimina pro Tribunalibus laicis promulgatae sunt, nihil detractum esse de formis, et regulis Canonicis, quas proinde sequi omnino debent non modo in conficiendo processu, ad quem spectant haec verba Edicti diei 5. Novembris 1831 = Nihil innovetur, quantum ad judicia ecclesiastica pertinet = verum etiam in poenis decernendis, quemadmodum in appendice ejusdem Edicti ita cautum est = Tribunalia jurisdictionis mixtae Clericos, et Personas Ecclesiasticas iis poenis mulctabunt, quas secundum Canones, et Constitutiones Apostolicas Tribunal Ecclesiasticum iisdem irrogaret =.

J. A. Card. Sala Praefectus.

J. Patriarcha Constantinopolitanus Secretarius.

XI. Anlage.

Circular der Staatssecretarie

über die den Bischöfen gewährte Vollmacht, die festgesetzte Zahl der Richter an den geistlichen Criminalgerichten zu vermindern.[1]

Da es Sr. Heiligkeit dem Papst von Seiten mehrerer bischöflicher Curien vorgestellt worden, dass es schwer, ja in einzelnen Diöcesen unmöglich sei, die vorschriftsmässige Zahl von vier Richtern für die Zusammensetzung der geistlichen Criminal-Gerichte zu finden, hat Se. Heiligkeit in Folge dieser Vorstellungen die Ordinarien allergnädigst ermächtigt, die Zahl der Richter, welche zugleich mit dem Ordinarius das Personal der betreffenden geistlichen Criminal-Gerichte, wie der Gerichte gemischter Jurisdiction bilden, auf zwei zu beschränken, so oft sie es für zu schwierig halten, dieselben in der Zahl von vier Richtern zu berufen.

Rom den 24. April 1832.

T. Cardinal Bernetti.

XII. Anlage.

Appendix

zum organischen Reglement der Criminal-Procedur als Norm der geistlichen Gerichte[2].

Von den geistlichen Gerichten und den Gerichten gemischter Jurisdiction.

1. In den geistlichen Sachen gegen Cleriker, überhaupt gegen geistliche Personen verfahren ausschliesslich die geistlichen Gerichte.

Sie verfahren auch in den Sachen gemischter Jurisdiction im Falle der Prävention vor dem weltlichen Gericht.

2. Das Gericht des Cardinal-Vicars in Rom ist zusammengesetzt aus dem Cardinal-Vicar, dem Prälaten Vices-Gerens, dem Prälaten Locumtenens Civilis und zwei Prälaten Assessoren.

---

[1] u. [2] Bangen, 528.

Der Locumtenens Criminalis ist Relator der Sachen, aber ohne Votum.

3. Die Jurisdiction dieses Gerichtes erstreckt sich bis zu den Grenzen der anliegenden Diöcesen.

4. Das geistliche Gericht einer jeden Diöcese ist zusammengesetzt aus dem Ordinarius und aus vier von ihm gewählten Richtern.

5. Die Criminalgerichte Roms, das des Prälaten-Auditors der Kammer nicht ausgenommen, haben als privilegirte Tribunale gemischter Competenz über die delicta communia der Cleriker, überhaupt der geistlichen Personen, cumulative Jurisdiction mit dem Gerichte des Cardinal-Vicars, jedoch mit Ausnahme der in irgend einer Weise auf die moralische Führung sich beziehenden, in welchen die privative Jurisdiction des Cardinal-Vicars gewahrt bleibt.

6. Die Gerichte gemischter Jurisdiction erkennen für die Delicte der Cleriker und überhaupt der geistlichen Personen jene Strafen, welche dem canonischen Recht und den Apostolischen Constitutionen gemäss das geistliche Gericht in diesen Fällen verhängen würde.

Wo indess die für Laien bestimmte Strafe Platz greifen kann, wird jenen in den delicta communia ein Grad der Ermilderung gewährt.

Wenn die gesetzliche Strafe Zwangsarbeit oder die Galeere ist, haben sie den Condemnirten an den Ort zu befördern, wohin ihn das geistliche Gericht im gleichen Falle schicken würde.

7. Die geistlichen Gerichte erklären unter Beachtung der kirchlichen Formen bloss, dass wegen eines von einem Geistlichen begangenen Capital-Verbrechens die reale Deposition des Angeklagten Anwendung finde, indem sie den betreffenden Canon, die Apostolische Constitution oder ein anderes vom h. Stuhl emanirtes Gesetz anführen.

Nach dieser Erklärung, welche das Verbrechen als ein capitales feststellt, wird die reale Degradation vollzogen und der Angeklagte dem weltlichen Arm übergeben.

Auch die Gerichte gemischter Jurisdiction verfahren im Wege der Erklärung, wie oben, und nach dieser, wie nach Ausführung der Degradation, schreiten sie zur Execution der Capitalstrafe.

8. Die geistlichen Gerichte haben sich in die delicta communia der Laien nicht einzumischen, selbst dann nicht, wenn sie eine in der Constitution Clemens XIII. Praestat Romanum Pontificem vom 7. Aug. 1766 anerkannte Gewohn-

heit für sich hätten, indem diese Constitution hiermit ausdrücklich derogirt wird.

9. Die Appellationen von den Criminal-Sentenzen der geistlichen Gerichte werden an die Congregation der Bischöfe und Regularen gerichtet, unbeschadet der Rechte der Metropolitane, wo sie noch in Observanz sind.

Von den Sentenzen des Gerichtes des Cardinal-Vicars appellirt man ebenfalls an dieselbe Congregation.

10. Von den Sentenzen der römischen Gerichte gemischter Jurisdiction gegen Cleriker, andere geistliche Personen und deren nichtgeistliche Mitschuldige appellirt man an die Consulta, welcher alle nöthigen Facultäten hiermit gegeben werden.

Von der kirchlichen Immunität.

11. Es bleiben die Privilegien bestehen, welche durch besondere Rescripte oder päpstliche Breven einzelnen Criminal-Gerichten gewährt sind, nämlich gegen Cleriker, überhaupt gegen geistliche Personen zu verfahren, sie als Zeugen ohne Assistenz eines Clericus coelebs zu verhören, an immunen Oertern Acte aufzunehmen, Personen und Sachen nach bereits geschehener Ueberführung, oder zum Zweck der Untersuchung aus denselben zu extrahiren.

12. Das weltliche Gericht kann vom Ordinarius die Auslieferung der im nachstehenden Artikel aufgezählten Verbrecher verlangen.

13. a) Welche öffentlich blasphemirt, Reliquien und Bilder verstümmelt haben. b) Welche öffentlich Geistliche, die geistliche Tracht und Tonsur tragen, misshandelt haben. c) Welche heilige Geräthschaften gestohlen und Excesse begangen haben, die eine neue Benediction einer Kirche nothwendig machen. d) Welche denjenigen, die sich in eine Kirche oder an einen andern immunen Ort flüchten wollen, Gewalt anthun und solche mit Gewalt aus dem immunen Orte extrahiren. e) Majestätsverbrecher gegen die Person des Souveräns. f) Die zu geheimen Conventikeln und Gesellschaften gehörenden Verbrecher nach Vorschrift der Apostolischen Constitutionen. g) Die Verfälscher der Apostolischen Schreiben. h) Die Falschmünzer und alle, welche Münzen beschneiden oder wissentlich falsche Münzen verbreiten. i) Welche öffentlichen Raub und Strassenraub auch zum ersten Male begehen. k) Die Verbrecher eines jeden Todtschlags oder einer schweren körperlichen Verletzung, sofern diese Verbrechen an einem geweihten Orte geschehen. l) Die

Meuchelmörder und alle Verbrecher eines vorsätzlichen Todtschlags, die Mandanten und Mandatarien. m) Die Verbrecher eines jeden auch im Streit und mit jeglichem Instrument geschehenen Todtschlags, wofern nur constatirt, dass derselbe nicht durch Zufall oder zur Nothwehr, sondern in der Absicht, zu verletzen, stattgefunden. n) Welche mit Missbrauch eines amtlichen Namens oder durch Einbruch Raub begehen. o) Welche an öffentlichen Kassen und an den Kassen der montes pietatis, bei welchen sie angestellt sind, Diebstahl oder Betrug begehen, wofern der Schaden derart ist, dass er Capital-Strafe verdient. p) Die Verheerer von Feldern und die Brandstifter in den Fällen, in welchen das Gesetz für diese Verbrechen die Capital-Strafe bestimmt.

14. Im Falle der Verwundung, wo die Sachkundigen die Wunde als lebensgefährlich erklären, findet die reguläre Extraction des Verbrechers statt, mit der Verpflichtung jedoch, denselben an den Ort seines Asyls zurückzuliefern, wofern der Verwundete die gesetzlich bestimmte Frist überlebt.

15. Wenn es sich um eins der angegebenen Verbrechen handelt und der Verbrecher sich an einen immunen Ort geflüchtet hat, muss der Procurator fiscalis des weltlichen Gerichts (so oft das Delict und der Delinquent zu dessen Competenz gehören) in den Acten Gesuch einlegen und die Requisitorie an den Ordinarius, und der amtliche Richter hat darnach das analoge Decret zu entwerfen.

16. In Folge dessen übergeben die Diener des weltlichen Gerichts die formale Requisition an die Curie des Ordinarius, indem sie den Vor- und Zunahmen des Angeklagten und eine möglichst genaue Bezeichnung seiner Person, den Ausnahme-Titel (von der kirchlichen Immunität) und hinreichende Indicien für die Arrestation angeben.

17. Der Ordinarius oder sein Generalvicar deputirt mit Nennung des Namens eine geistliche Person. Mit Intervention dieser und des bischöflichen Canzlers unter Hülfe, wenn es nöthig scheint, des weltlichen Armes, wird die Extraction des Angeklagten vorgenommen. Er wird im Namen und auf Verordnung der Kirche in die bischöflichen, oder wenn dieses sicherer scheint, in die Gefängnisse der weltlichen Gewalt gebracht.

18. Ein förmlicher Act wird über diese Extraction aufgenommen und von dem intervenirenden Geistlichen, vom Canzler und vom Diener des weltlichen Gerichts unterschrieben. Von dem letztern jedoch nur dann, wenn ihm der Angeklagte übergeben wird, und in diesem Falle wird

die Verpflichtung beigefügt, den Angeklagten, wofern und wie Rechtens, an die Kirche zurückzuliefern. Dieser Act muss sofort in authentischer Copie an die bischöfliche Curie übergeben und dann in den Process-Acten mit allen bezüglichen Documenten reproducirt werden.

19. Der Ordinarius oder sein Generalvicar nimmt von dem Informativ-Process Einsicht, um zu erkennen, ob der Ausnahme-Titel (von der kirchlichen Immunität) begründet, resp. in Rücksicht auf die Verhältnisse der Person die Wohlthat der kirchlichen Immunität anwendbar sei, und ob genügende Indicien für das angeschuldigte Verbrechen vorliegen.

20. Im bejahenden Falle sendet die geistliche Curie die Acten zurück mit einer authentischen Copie ihres Decretes, welches in den Processacten zu reproduciren ist. Der weltliche Richter leistet einen Eid, den Angeklagten an den immunen Ort zurückzuliefern, wofern dieser die Indicien beseitige, die ihn graviren könnten.

21. Im verneinenden Falle schickt sie ebenfalls ihr Decret an das weltliche Gericht, und der Angeklagte wird an den Ort seines Asyls zurückgeliefert.

22. Ist der Angeklagte ein Cleriker, dessen Sache zur Competenz des geistlichen Forum gehört, so verfügt der Ordinarius, wofern dem Angeklagten die Wohlthat des Asyls nicht zusteht, dessen Extraction in der oben angegebenen Weise und weist denselben mit den die Extraction betreffenden Actenstücken und dem Process vor seinen competenten geistlichen Richter.

23. Wenn nach gehöriger Prüfung der Indicien der Angeklagte dem geistlichen Richter überlassen wird, hat dieser letztere bloss „cum verbo veritatis“ zu versprechen, dass er denselben an den Ort des Asyls zurückliefern will, wenn sich in der Folge das Verbrechen nicht erweisen sollte.

24. In demselben Falle, wo also ein Cleriker wegen eines vom Asylrecht ausgenommenen Verbrechens sich an einen immunen Ort geflüchtet hat, kann der geistliche Richter auch ex officio und ohne Requisitorie zur Extraction in der oben angegebenen Weise schreiten.

Aus der Staatssecretarie den 5. November 1831.

T. Card. Bernetti.

XIII. Anlage.

Resolution der Congregation der Bischöfe und Regularen

in der Sitzung vom 22. Februar 1839[1].

In der Curie der exempten Abtei von Subiaco wurde auf Instanz des Chirurgen Aloys A.... und seiner Tochter A.... ein Criminal-Process eingeleitet gegen Aloys M...., Possidenten aus Nojate, wegen Schändung mit Schwängerung unter Eheversprechen und wegen versuchten Abortus. Nach Actenschluss und Einreichung der beiderseitigen Deductionen wurde am 3. Januar 1839 die Sache in der Criminal-Congregation Sr. Eminenz des Cardinals und Abtes Spinola zur Entscheidung vorgelegt und mit Stimmen-Einheit entschieden, „non constare de stupro, ideoque Aloysium M.... esse dimittendum ex hactenus deductis: in reliquis provideat Eminentissimus Abbas ad mentem.“ Diese mens bestand in Vorsichtsmassregeln, um weitere Aufregungen und Misshelligkeiten zwischen den Parteien zu verhüten, und in einer Rüge des Advocaten E.... wegen einiger in seiner Schrift gebrauchten ungeziemenden Ausdrücke.

Nach Mittheilung dieser Resolution legten der Kläger A..... und seine Tochter A.... vor der Curie der Abtei Subiaco förmlich Appellation gegen ein solches Urtheil ein.

In Folge dessen übersandte seine Eminenz der Abt an diese h. Congregation der Bischöfe und Regularen die sämmtlichen Process-Acten nebst dem Bestrict des Procurator Fiscalis und den in erster Instanz von den Parteien eingereichten Deductionen, indem er zu gleicher Zeit die Frage vorlegte: „Ob im gegenwärtigen Falle die eingelegte Appellation zulässig sei oder nicht?“.

Der Judex Relator hielt es nun für seine Pflicht, vorher jedes einzelne Mitglied der h. Congregation hiervon in Kenntniss zu setzen, damit in der Sitzung vom 22. des laufenden Februar 1839 die vorstehende Frage der rechtlichen Entscheidung Ihrer Eminenzen unterbreitet werden könne.

Resolution: In der Sitzung der Congregation vom 22. Februar 1839 im Apostolischen Palast des Vaticans haben Ihre

---

[1]) Bangen, 531.

Eminenzen die hochwürdigsten Mitglieder entschieden: „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam, praestita fideiussione per institorem de reficiendis expensis tam primi quam ulterius judicii in eventu succumbentiae. Et certioretur Eminentissimus Abbas, etiam pro intimatione ad constituendum defensorem intra viginti dies.“

Praesens resolutio adnotetur in libro decretorum.

A. Bizzarri Sub-Secretarius.

XIV. Anlage.

Decretum S. Congregationis Episcoporum et Regularium de consultoribus instituendis.[1]

Cum negotia majoris momenti et consultationes, quae ad S. Congregationem Episcoporum et Regularium deferuntur, fortasse ratione temporum admodum frequentia sint, Eminentissimi Patres in generali Congregatione habita in Palatio Apostolico Quirinali Nonis Septembr. 1834 rati sunt rem utilem fore, si exemplo aliquarum Congregationum majorum nonnulli consultores deligerentur, quorum esset super dubiis seu quaestionibus, de quibus rogarentur, sententiam suam exponere, firmis tamen manentibus antiquis institutionibus, ita ut de negotiis alicujus Ponderis, deque consultationibus omnibus in pleno Auditorio semper deliberetur et statuatur designato aliquo ex Eminentissimis Patribus, „qui videat et referat“. Itaque Eminentissimi Patres decreverunt: „Supplicandum Sanctissimo pro admissione Consultorum juxta modum enunciatum“.

Et facta eadem die ad Sanctissimum D. N. Gregorium PP. XVI. per D. Secretarium in praemissis relatione, Sanctitas Sua Decretum Eminentissimorum Patrum probavit atque sancivit.

C. Card. Odeschalchi Praefectus.

J. Archiepiscopus Ephesinus Secretarius.

---

[1]) Bangen, 532.

Register.

(Die Zahlen zeigen die Seiten an.)



